

WIFO

A-1103 WIEN, POSTFACH 91
TEL. 798 26 01 • FAX 798 93 86

 **ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG**

**SYSTEME DER FÖRDERUNG
DES UNIVERSITÄTSSTUDIUMS
IM AUSLAND**

**GUDRUN BIFFL, JULIA BOCK-SCHAPPELWEIN,
CHRISTIAN RUHS**

Jänner 2002

SYSTEME DER FÖRDERUNG DES UNIVERSITÄTSSTUDIUMS IM AUSLAND

GUDRUN BIFFL, JULIA BOCK-SCHAPPELWEIN
(WIFO), CHRISTIAN RUHS (BUNDESMINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, STÄNDIGE
VERTRETUNG ÖSTERREICHS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION)

Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschafts-
forschung im Auftrag des Bundesministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begutachtung: Wolfgang Pollan
Statistische Arbeiten: Peter Bartunek
Aufbereitung der schriftlichen Arbeiten:
Marianne Uitz

Jänner 2002

SYSTEME DER FÖRDERUNG DES UNIVERSITÄTSSTUDIUMS IM AUSLAND

GUDRUN BIFFL, JULIA BOCK-SCHAPPELWEIN, CHRISTIAN RUHS

Inhaltsverzeichnis	Seite
Danksagung	1
Vorwort	1
Hauptaussagen und Schlussfolgerungen	2
<i>Internationales Bild</i>	2
<i>EU-Rechtslage zur Regelung der Studentenmobilität</i>	3
<i>Fördersituation für inländische Studenten und Kinder/Partner von EU-Arbeitsmigranten im Inland</i>	5
<i>Förderung von inländischen Studenten (und Kindern/Partnern von EU-Arbeitsmigranten) im Ausland</i>	7
<i>European Credit Transfer System (ECTS)</i>	9
<i>Studienförderung ausländischer Studierender im Inland</i>	9
<i>Motive für die Förderung der Studentenmobilität</i>	10
<i>Ausblick und Implikationen der zunehmenden Studentenmobilität innerhalb Europas</i>	11
Executive Summary	12
<i>The international picture</i>	12
<i>The EU-legal framework for student mobility</i>	13
<i>Financial assistance schemes for university students, nationals and children/partners of EU-migrant workers, in the home country</i>	15
<i>Financial assistance schemes to university students, nationals and children/partners of EU-migrant workers, for study abroad</i>	17
<i>European Credit Transfer System (ECTS)</i>	19
<i>Assistance to foreign university students in the host country</i>	19
<i>Motives for subsidising student mobility</i>	20
<i>Prospects for and implications of increasing student mobility within Europe</i>	21

1. Internationale Rahmenbedingungen (Gudrun Biffi)	22
<i>Der Zugang zum Hochschulstudium im Europäischen Vergleich</i>	22
<i>Kosten der Universitätsausbildung im internationalen Vergleich</i>	27
<i>Zugangskriterien zum Universitätssystem im internationalen Vergleich</i>	37
<i>Kosten der Universitätsausbildung für Studenten</i>	41
Direkte Kosten des Studiums – ein Überblick	41
<i>Studiengebühren und sonstige Ausgaben</i>	42
<i>Studienbeihilfen und sonstige Förderungen</i>	43
<i>Effekt der Studienförderung auf die Einkommensverteilung</i>	46
2. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zur Studienfinanzierung und ihre Auswirkungen auf die Mobilität (Christian Ruhs)	50
<i>Einleitung</i>	50
I. <i>Grundlagen</i>	51
II. <i>Das Urteil Grzelczyk vom 20. September 2001</i>	75
III. <i>Analyse</i>	93
IV. <i>Ausblick</i>	114
V. <i>Schlussbemerkung</i>	126
<i>Quellen</i>	129
3. Die finanzielle Situation der Studierenden im Detail – Ausbildungsfördersysteme im europäischen Kontext (Julia Bock-Schappelwein)	136
<i>Kosten der Studierenden</i>	136
<i>Direkte Förderungen seitens des Staates</i>	138
<i>Zuschüsse und Darlehen</i>	141
Zuständigkeit für die Bewilligung der direkten Studienförderung	143
Bedingungen für die Bewilligung und Weitergewährung der direkten Förderung	144
Regelungen betreffend Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen	151
Gruppe der Förderungsberechtigten	152
Höhe der Zuschüsse und Darlehen	155
<i>Familienbezogene Leistungen</i>	157
Arten der Steuervergünstigungen	158
Kindergeldleistungen	160
<i>Andere soziale Leistungen</i>	162
Wohnen	162
Beförderung	164

Verpflegung	164
Krankenversicherung	164
4. Förderung von Auslandsstudien (Gudrun Biffel, Julia Bock-Schappelwein)	165
Weitergewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen während des Erststudiums im Ausland	170
Rechtsanspruch auf Studienförderung	181
Bedingungen für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien	181
Auslandszuschläge	188
Höhe der Auslandsförderung	189
Ermittlung des Studienerfolgs während des Auslandsaufenthaltes	192
5. Studienförderung ausländischer Studierender im Inland (Julia Bock-Schappelwein)	195
Studiengebühren für ausländische Studierende in Europa	198
Zugangsbeschränkungen für ausländische Studierende	200
Indirekte Studienförderung für ausländische Studierende	200
Beschäftigungsverhältnisse ausländischer Studierender neben dem Studium	200
<i>Berufstätigkeit im Anschluss an ein Auslandsstudium</i>	201
<i>Berufstätigkeit im Anschluss an ein Auslandsstudium</i>	203
6. Motive zur Förderung von Auslandsstudien (Gudrun Biffel)	204
<i>Entwicklungstendenzen in Österreich</i>	207
7. Finanzausgleich in den nordischen Ländern: Ein Experiment mit Beispielwirkung für die EU? (Gudrun Biffel)	208
Literaturangaben	210
Appendix: Fragebogen und Auswertung	

Danksagung

Die vorliegende Studie wurde mit der Unterstützung vieler Personen gemacht, denen ich hier gesamthhaft meinen Dank aussprechen möchte. Besonderer Dank gebührt dem BMBWK, das die Kontakte zu Ansprechpersonen an europäischen Bildungseinrichtungen herstellte, ohne die diese Studie nicht zustande gekommen wäre sowie Professor Isaac, der diese Studie begleitete und unermüdlich mit Rat und Tat zur Seite stand. Weiters ist den Personen zu danken, die sich die Mühe genommen haben, den sehr differenzierten Fragebogen, der zum Verständnis wesentlicher Grundfragen der Arbeit nötig war, zu beantworten. Zu ihnen zählen Bernadette Naedts (Belgien), Anne Dorte Nielsen (Dänemark), Leena Koskinen (Finnland), Andreas Schepers und Christian Tauch (Deutschland), Dionyssi Kladis (Griechenland), Haaneke Ackermann (Niederlande), Maria Emília Galvão (Portugal), Lars Eriksson und Torbjorn Lindqvist (Schweden), Sue Boreman (Vereinigtes Königreich), Ásgerdur Kjartansdóttir (Island), Per Nyborg (Norwegen), Heidi Vorburger (Schweiz), Vera Stastná (Tschechien), Andrejs Rauhvargers (Lettland), Jurate Deviziene (Litauen), Imre Czinege (Ungarn), Maria Kozuchova (Slowakei) und Tom Karmel (Australien). Ebenso möchte ich dem Gutachter der Studie im WIFO, Wolfgang Pollan, herzlich für seine Mühe der Durcharbeit der Studie und seine konstruktiven Anmerkungen und Anregungen danken. Mein besonderer Dank gebührt auch Marianne Uitz für das Editing.

Vorwort

Die Integration Europas im Rahmen der EU hat nach Einführung des Binnenmarkts 1992 und der Währungsunion 1999 den Aufbau eines gemeinsamen Arbeitsmarktes zum Ziel, in dem die Mobilität der Arbeitskräfte über die Grenzen der Mitgliedsländer hinweg nicht nur für eine elitäre Minderheit Realität wird. Eine Voraussetzung dafür ist die Harmonisierung der Beschäftigungspolitik, wie sie seit der Einigung der Mitgliedsländer im *Rat von Essen* (1994) im Rahmen von nationalen Aktionsplänen vorangetrieben wird. Die Einsetzbarkeit der Arbeitskräfte hängt aber nicht nur von institutionellen Rahmenbedingungen ab, sondern vor allem von der Bildung und Qualifikation der Menschen und den Wirtschaftsstrukturen und technischen Möglichkeiten und sozialen Kompetenzen der Länder. Das Bildungssystem ist ein Spiegel der Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen. Wenn sich diese verändern, muss das Bildungssystem den Wandel nachvollziehen. Die Koordination der Beschäftigungspolitik zieht demnach als logische Ergänzung nicht nur eine koordinierte Struktur- und Regionalpolitik nach sich, sondern vor allem auch eine gemeinsame Bildungspolitik. Am weitesten ist die Abstimmung der Politiken im Universitätsbereich gediehen. Das ist unter anderem als Reaktion auf die zunehmende Internationalisierung, zum Teil auch Standardisierung, der Ausbildungsinhalte zu sehen, die die rasche Transferierbarkeit des Wissens zwischen Kulturen in einem vernetzten internationalen Arbeitsprozess erleichtern soll.

Das ist der wirtschaftspolitische Hintergrund für die vorliegende Untersuchung der Studienförderung im In- und Ausland. Die zunehmende Internationalisierung der Ausbildung, insbesondere der Universitätsausbildung, ist unaufhaltsam. Die Mobilität der Studenten spiegelt die Mobilität der hochqualifizierten Arbeitskräfte in einer globalen Wirtschaft. Der Arbeitsmarkt der Universitätsabsolventen ist der erste, in dem die nationalen Grenzen verwischt werden. Umso wichtiger ist es, sich über die Kosten und Nutzen der Ausbildung für das Individuum und den Staat im internationalen Zusammenhang ein Bild zu verschaffen, zu lernen, welche Fördersysteme es in Europa gibt und welche Ziele damit verfolgt werden.

Dabei ist im Auge zu behalten, dass Bildungssysteme historisch gewachsen sind und viele Ziele verfolgen, nicht nur ökonomische. Aufgabe des Bildungssystems ist es, einerseits der bildungsinteressierten Bevölkerung ein entsprechendes inhaltliches und quantitatives Bildungsangebot zu liefern¹⁾, andererseits soll sie der Wirtschaft ein adäquat ausgebildetes Arbeitsangebot sichern. Es herrscht somit ein Spannungsfeld zwischen dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Bildungsbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

¹⁾ Bildung wird einerseits mit dem Ziel der Selbstentfaltungsmöglichkeit und der Erhöhung des Selbstwertgefühls von den Individuen gewählt (Bildung als Konsum), andererseits hat Bildung einen Investitionscharakter sowohl für das Individuum als auch für die Gesamtwirtschaft. Sie schafft mündige Bürger und setzt sie in die Lage, sich gegenüber politischer Bevormundung zu wehren.

Ein Wesensmerkmal von Bildungssystemen ist, dass sie mit dem Arbeitsmarkt und den Organisationsstrukturen des Arbeitsmarktes verknüpft sind. Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, ein Bildungselement isoliert zu betrachten und mit einem 'ähnlich' gelagerten im Ausland zu vergleichen. Internationale Vergleiche des Anteils der Akademiker an der Bevölkerung oder der Studenten an den 20-Jährigen können leicht zu falschen Schlussfolgerungen über die zugrundeliegende Bildungspolitik führen, wenn man nicht den Kontext des Bildungssystems mit dem Arbeitsmarkt herstellt. Unterschiedliche Schwerpunkte im Ausbildungssystem können aus einer anderen Industriestruktur resultieren oder aus einem anderen Entwicklungsgrad des Dienstleistungssektors der Länder. Die Produktionstechnik unterscheidet sich stark zwischen Industriezweigen und infolgedessen auch der Qualifikationsbedarf an Arbeitskräften. Technischer Fortschritt kann in den verschiedenen Industriezweigen andere Effekte haben – er kann in dem einen Fall dequalifizierend sein, im anderen zu einer Polarisierung der Qualifikationen führen, oder aber zu einer Homogenisierung der Qualifizierung auf einem höheren Niveau. Eine Berücksichtigung dieser Faktoren, d. h. der Einbindung des Bildungssystems in die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, ist in der vorliegenden Studie allerdings nicht möglich, da sie den Rahmen der Studie bei weitem sprengen würde.

Der Bogen der Analyse wird aber weiter gespannt und betrifft nicht nur die Darstellung des derzeitigen staatlichen Fördersystems für Studenten im In- und Ausland sondern bringt eine Gesamtsicht, in der auf wesentliche Strukturierungsmuster des Zugangs zur Universitätsausbildung eingegangen wird sowie auf die Motivation des Staates zur Förderung der Mobilität der Studenten.

Hauptaussagen und Schlussfolgerungen

Internationales Bild

Mitte der neunziger Jahre (1996) gab es in der EU (15) 12,3 Millionen Studenten, das waren 5% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-64). Seit den frühen neunziger Jahren stieg ihre Zahl um 24%.

In Österreich studierten 1996 rund 240.000 Studenten an Universitäten, Akademien und Fachhochschulen (4,5% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter), um 16% mehr als 1990.

Der Anstieg der Studentenpopulation in Europa ist ein Signal dafür, dass das Ende der universitären Ausbildung als elitäre Ausbildungsform gekommen ist und dass zusehends größere Bevölkerungsteile eine Universitätsausbildung ergreifen (Massenuniversität).

Im Schnitt der OECD Länder waren Ende der neunziger Jahre 27% der 25- bis 34-jährigen Bevölkerung Akademiker (Tertiärausbildung A oder B). Innerhalb der EU hat Finnland mit 45% die höchste Akademikerquote und Italien mit 11% die geringste. Österreich liegt mit 13% nur knapp über Italien und damit im internationalen Vergleich im unteren Mittelfeld.

Öffentliche Ausgaben für die universitäre Ausbildung, inklusive finanzielle Unterstützungen für Studierende, machten im Schnitt der OECD 1,3% des BIP aus; in Österreich waren sie mit 1,5% des BIP geringfügig höher.

Zwischen 1990 und 1996 haben sich die öffentlichen Ausgaben für das gesamte Bildungssystem, inklusive Studienbeihilfen, im Großteil der EU-Länder um etwa 25% erhöht (in Österreich um 32%); die Ausgabensteigerung war im Bereich der Tertiärausbildung noch wesentlich ausgeprägter mit im Schnitt +30% (Österreich: +41%).

Die öffentlichen Ausgaben pro Schüler/Student steigen mit dem Ausbildungsgrad: 1997 lagen die jährlichen durchschnittlichen kaufkraftbereinigten Ausgaben im Schnitt der OECD für einen Grundschüler bei US\$ 3.851 (Österreich: US\$ 6.258), für einen Schüler der Sekundarstufe bei US\$ 5.274 (Österreich: US\$ 8.213) und für einen Studenten bei US\$ 8.601 (Österreich: US\$ 9.993).

Im Schnitt entfielen in der OECD 18% der öffentlichen Ausgaben des Universitätssystems auf die finanzielle Unterstützung der Studenten. Am geringsten war der Anteil dieser Ausgaben in der Schweiz mit 2%, am höchsten im Vereinigten Königreich mit 35%. Österreich lag mit 12% der Tertiärbildungsausgaben für Studienbeihilfen unter dem OECD Durchschnitt.

Im Schnitt entfielen in der OECD etwas mehr als zwei Drittel der Studienförderausgaben auf die finanzielle Unterstützung der Schüler und Studenten in der Form von Studienbeihilfen und Stipendien bzw. auf die Unterstützung der unterhaltspflichtigen Eltern in Form von Familienbeihilfen, steuerlichen Begünstigungen und dergleichen mehr, der Rest entfiel auf Darlehen.

Island ist das einzige Land Europas, das die Studienförderung nur über die Gewährung von Darlehen an Studenten organisiert; Österreich gehört zu den Ländern, die sowohl Studienbeihilfen und Stipendien an Studenten als auch Transfers an die unterhaltspflichtigen Eltern auszahlen, das jedoch keine Darlehen gewährt.

EU-Rechtslage zur Regelung der Studentenmobilität

Die EU-Rechtslage im Bildungsbereich ist von dem Ziel der Mobilitätsförderung der Arbeitskräfte innerhalb der EU geprägt. Um die Freizügigkeit der Arbeitskräfte sicherzustellen, muss nicht nur die Gleichbehandlung der Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt sichergestellt sein (Löhne und Arbeitsbedingungen), sondern auch deren Integration in die Gesellschaft und das Bildungswesen – in Aus- und Weiterbildung, in Allgemein- und Berufsbildung sowie in universitäre Ausbildung (Gleichstellung aller EU-Staatsbürger mit den Einheimischen).

Die Basis für dieses Rechtsverständnis ist im EWG-Vertrag 1612/68 unter dem Titel der Gleichbehandlung der EU-Wanderarbeitnehmer festgelegt, und zwar in den Artikeln 7 und 12. Ersterer bezieht sich auf die Gleichbehandlung der EU-Arbeitsmigranten, der zweite auf die Gleichbe-

handlung der Kinder von EU-Arbeitsmigranten. Jeder Faktor, der die Integration der Familie im Gastland behindert, stellt ein Hemmnis für die Mobilitätsbereitschaft der Arbeitskräfte dar.

Die beiden Artikel wurden vom europäischen Gerichtshof zum Teil sehr großzügig interpretiert. Die Gerichtssprüche haben zur Weiterentwicklung und in einigen Bereichen zu einer gewissen Vereinheitlichung der Studienfördersysteme innerhalb der EU beigetragen.

Die Hauptergebnisse der Sprüche können kurz folgendermaßen zusammengefasst werden:

- EU-Arbeitsmigranten und ihre Familien haben dieselben Rechte wie Einheimische im Bereich des Zugangs zu Ausbildungsinstitutionen ebenso wie im Bereich der Studienförderung.
- Das Recht auf Gleichbehandlung bezieht sich nicht nur auf unselbständig beschäftigte EU-Staatsbürger sondern auch auf selbständig Erwerbstätige.
- Fördermaßnahmen für Kinder von EU-Arbeitsmigranten werden meist nur bis zum 21. Lebensjahr des Kindes gewährt. Es gibt jedoch einen Fall, in dem der EuGH zugunsten eines älteren Jugendlichen entschied, damit er sein Studium abschließen konnte.
- Das Recht auf Studienförderung von dem Land, in dem der EU-Arbeitsmigrant arbeitet, besteht auch dann, wenn der Arbeitsmigrant oder dessen Kind nicht im Land der Arbeit seinen ständigen Wohnsitz hat (Grenzgänger).
- Ein EU-Staatsbürger, der nur zum Zweck des Studiums in ein anderes EU-Land einreist, hat das Recht auf Gleichbehandlung mit Einheimischen im Bereich der Studiengebühren, er hat aber kein Recht auf Förderungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts vom Aufnahmeland. Dieses Prinzip wurde in dem jüngsten Fall des Jahres 2001 durchbrochen (Grzelczyk), indem einem EU-Studenten in einem anderen als dem eigenen Land das Recht auf Sozialhilfe zur Abdeckung des Lebensunterhalts eingeräumt wurde, damit er sein weit fortgeschrittenes Studium beenden könne.
- Wenn ein EU-Arbeitsmigrant (hierzu zählen auch Beschäftigte in Einrichtungen der EU) wieder in sein Ursprungsland zurückkehrt und sein Kind infolge mangelnder Anerkennung der Matura im Herkunftsland der Eltern nicht studieren kann, hat das Kind das Recht auf Studienförderung im ursprünglichen Gastland wie ein Einheimischer.
- Die Kinder von EU-Arbeitsmigranten haben dieselben Rechte auf Studienförderung in einem Drittstaat wie Kinder von Einheimischen.
- EU-Staatsbürger, die nur Studenten in einem anderen EU-Land sind, haben kein Recht auf eine finanzielle Unterstützung vom Studienland zum Studium in einem Drittstaat.

Ruhs weist darauf hin, dass Österreich nach der EU-Mitgliedschaft nicht die nötigen Gesetzesänderungen im Bildungsbereich vorgenommen hat, die die Gleichbehandlung von EU-

Staatsbürgern mit Inländern im Bereich des Universitätszugangs und der Studienförderung in allen Fällen sicherstellen würde.

Fördersituation für inländische Studenten und Kinder/Partner von EU-Arbeitsmigranten im Inland

Die finanzielle Situation der Studenten hängt nicht nur von den direkten und indirekten Kosten der Universitätsausbildung ab, sondern auch von den direkten und indirekten Leistungen des Staates.

Studiengebühren und/oder Einschreibgebühren sind ein wesentlicher Kostenfaktor. Sie werden heute mit Ausnahme der nordischen Länder, Deutschlands und Griechenlands in allen Ländern der EU und des EWR von Universitäten/Hochschulen eingehoben. Auch in den östlichen Nachbarländern mit Ausnahme von Tschechien und der Slowakei werden prinzipiell Gebühren eingehoben. Alle Länder entwickelten aber Instrumente der Entbindung der Jugendlichen von der Zahlung der Gebühren im Fall eines geringen eigenen oder Familieneinkommens. Die mittel- und osteuropäischen Länder entheben vor allem begabte Studenten von der Zahlung von Gebühren.

Die Höhe der Studiengebühren liegt innerhalb der EU zwischen 315 € pro Jahr in Portugal und 1.705 € im Vereinigten Königreich, Österreich liegt mit 726 € im EU-Mittelfeld. In den baltischen Staaten und in Ungarn werden von den nicht-staatlich geförderten Studierenden durchschnittlich 1.744 € pro Studienjahr verlangt.

Studienförderungen werden in allen Ländern, die hier untersucht wurden, gewährt, meist ausschließlich Vollzeitstudierenden (Ausnahmen: Niederlande, Schweden, Norwegen, Schweiz und Litauen – sie fördern auch Teilzeitstudierende).

Der Staat gewährt Förderungen in der Form von Studienbeihilfen, Stipendien und Darlehen einerseits und steuerliche Begünstigungen sowie Familien(Kinder)beihilfen für Eltern von Studenten andererseits.

Die Gewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen wird in den meisten europäischen Staaten vom Einkommen abhängig gemacht. Des Weiteren ist der Studienfortschritt (Leistungsnachweis) in allen untersuchten Ländern ein Förderkriterium, obschon die Gewichtung je nach Land unterschiedlich ist.

Studienbeihilfen können zur Abdeckung der Studienkosten und des Lebensunterhalts gewährt werden, Darlehen meist nur zur Abdeckung des Lebensunterhalts. Finanzielle Förderungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts werden seitens der EU als sozialpolitische Maßnahme gewertet, die nur den eigenen Staatsangehörigen sowie Arbeitsmigranten (und deren Partner und Kinder), die EU-Staatsbürger sind, gewährt wird.

Länder, die ausschließlich Zuschüsse/Stipendien gewähren, betreiben meist Zielgruppenförderung – in der Regel werden weniger als 25% aller Studierenden gefördert (im Wesentlichen Kinder aus

einkommensschwachen Familien sowie Begabte), häufig aus dem Verständnis heraus, dass Eltern unterhaltspflichtig sind. Die direkte Förderung wird daher um indirekte Förderungen (Familienbeihilfen oder steuerliche Begünstigungen für die Eltern von Studenten) ergänzt. In Ländern, in denen Studenten keinen Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt seitens ihrer Eltern haben, werden Studierende in überwiegender Mehrheit (Breitenförderung) durch Zuschüsse/Stipendien und/oder Darlehen staatlich gefördert.

Zur ersten Gruppe der Länder zählen die südeuropäischen Länder sowie Österreich, Belgien, Frankreich und Deutschland. Zur zweiten Gruppe der Länder zählen die nordischen und angelsächsischen Länder sowie die Niederlande.

Die Höhe der Zuschüsse und/oder Darlehen orientiert sich in der Regel am Mindesteinkommen des jeweiligen Landes. Die höchsten monatlichen direkten Förderungen gewähren die nordischen Staaten und die Niederlande, die Studierende als von ihren Eltern unabhängig betrachten, sowie das Vereinigte Königreich.

Aus der Fragebogenbeantwortung geht hervor, dass nur Österreich, Deutschland, Tschechien und die Slowakei eine gesetzliche Unterhaltspflichtung der Eltern bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder haben. Aus diesem Grund ist die direkte öffentliche Studienförderung geringer, da sie um indirekte Förderungen der Eltern ergänzt wird. In Tschechien und der Slowakei erfolgt die öffentliche Studienförderung ausschließlich über leistungsgebundene Stipendien. In der Slowakei werden darüber hinaus noch staatliche Darlehen vergeben.

Kindergeldleistungen werden an unterhaltspflichtige Eltern für Studierende über 18 ausbezahlt, solange die Studenten finanziell von den Eltern abhängig sind. Zu dieser Gruppe von Ländern zählen in der EU Belgien, Deutschland, Luxemburg, Österreich, Frankreich und Portugal, des Weiteren die Schweiz, Slowakei, Tschechien und Litauen. Die Auszahlung des Kindergelds hängt von (unterschiedlichen) Altersobergrenzen ab, sowie von Zuverdienstgrenzen der Studenten (in Belgien und Österreich) und einem Leistungsnachweis.

Die Rückzahlung der Darlehen zur Abdeckung des Lebensunterhalts beginnt frühestens drei Monate (Vereinigtes Königreich) nach Studienabschluss, im Regelfall aber 1 bis 2 Jahre nach Abschluss des Studiums. Die Rückzahlung reicht von monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen bis hin zu jährlichen Zahlungen und ist in den meisten Fällen auf eine gewisse Zeitperiode beschränkt. Die Höhe der Rückzahlung ist üblicherweise einkommensabhängig.

In Österreich wird erwartet, dass die Einführung der Studiengebühren im WS 2001/02 eine Reduktion der Inskribentenzahl von bis zu 30% zur Folge haben wird. Eine derartig hohe Elastizität der Nachfrage nach universitärer Ausbildung widerspricht allerdings allen internationalen Erfahrungen/Untersuchungen zu diesem Thema.

Sollten sich die Schätzungen für Österreich bewahrheiten, dann wäre das ein Indikator dafür, dass finanzielle Vergünstigungen, die Studenten gewährt werden ohne dass sie an einen Leistungs-

nachweis gebunden sind, aus Kostenersparnisgründen auch von studierfremden Personengruppen in Anspruch genommen werden. Erst durch die Einführung der Studiengebühr ist der ökonomische Anreiz zur Inskription nur mehr für echte Studierwillige gegeben. Indem die Bezahlung einer Studiengebühr von der Höhe des Familieneinkommens der Studierenden abhängig gemacht wird und gleichzeitig die Zahl der Studienbeihilfenbezieher ausgeweitet werden soll, dürfte der Zugang ärmerer Bevölkerungsschichten zum Universitätsstudium nicht wirklich beeinträchtigt werden.

Förderung von inländischen Studenten (und Kindern/Partnern von EU-Arbeitsmigranten) im Ausland

In den OECD-Ländern weisen Australien, Kanada, Neuseeland, die Vereinigten Staaten, Österreich, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Schweiz einen Nettozustrom von Studierenden auf. Australien hat den größten Nettozustrom von Studierenden innerhalb der OECD (12%), gefolgt von der Schweiz (11,4%) und Österreich (7,1%). Einen Nettoabstrom verzeichnen Island, Griechenland und Irland.

Gemessen an der Zahl der Studierenden im Heimatland hat Österreich mit 4,4% Auslandsstudenten einen relativ hohen Anteil der eigenen Studenten im Ausland. Nur Länder wie Island, Irland und Griechenland weisen mit 14% bis 29% deutlich höhere Werte aus. Etwas über dem österreichischen Wert liegt Norwegen, etwa gleich hoch sind die Schweiz und Schweden.

Die meisten Staaten bieten Studierenden, die Studienförderung erhalten, auch Förderleistungen während eines Auslandsaufenthaltes an. Sie können auf einige Semester begrenzt sein, können aber auch ein gesamtes Studium umfassen. Die nordischen Staaten, Belgien (Ausnahme: wenn das Studium im Inland nicht angeboten wird), Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz sowie Lettland, Ungarn (im Zuge bilateraler Abkommen) und die Slowakei fördern ein vollständiges Auslandsstudium. Ab dem Studienjahr 2003/04 werden auch die Niederlande ein Vollzeitstudium im Ausland ohne Verlust von Zuschüssen und Darlehen des Heimatlandes ermöglichen.

Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich sowie Tschechien und Litauen fördern nur kurze Studienaufenthalte im Ausland. Österreich fördert im Zuge eines Erstabschlusses nur kurzfristige Studienaufenthalte (bis zu vier Semester); im Rahmen eines Zweitstudiums gibt es aber auch Stipendien für gesamte Postgraduate Programme. Österreich hat im internationalen Vergleich eine hohe Zahl von Auslandsstudenten; das ist vor allem eine Folge der intensiven Nutzung des ERASMUS-Programms.

Lettland, Ungarn und die Slowakei gewähren neben einem langfristigen Auslandsaufenthalt auch einen kurzfristigen, Ungarn beispielsweise im Rahmen von ERASMUS oder TEMPUS.

Island fördert ein ganzes Auslandsstudium, Irland finanziert nur kurzfristige Auslandsaufenthalte und Griechenland kennt überhaupt keine Auslandsförderung für Erststudien. Trotz dieser Förderunterschiede haben die 3 Länder die höchste Zahl der Auslandsstudenten im Vergleich zu

den Studenten im Inland. Die Motivation, im Ausland zu studieren, ist daher nicht nur von staatlichen Fördermaßnahmen abhängig.

Die nordischen Staaten fördern die Mobilität ihrer Studierenden innerhalb dieser Staatengruppe mittels NORDPLUS, ein Programm, das dem ERASMUS-Programm ähnlich ist, jedoch geographisch begrenzt ist. Im Studienjahr 1999/2000 haben 18% der norwegischen Studierenden und 7% der schwedischen Studierenden während ihres Auslandsaufenthalts innerhalb des NORDPLUS-Raumes studiert. Die meisten schwedischen und norwegischen Studierenden im Ausland studieren im EWR-Raum, in Nordamerika und in Australien.

Seit 1. April 2001 besteht für deutsche Studierende die Möglichkeit, nach dem ersten Studienjahr im Inland die restliche Studienzeit im Ausland (innerhalb der EU) zu absolvieren. Ab demselben Zeitpunkt haben Studierende in Deutschland die Möglichkeit, einen "Bildungskredit" aufzunehmen, der die Finanzierung des Auslandsaufenthalts erleichtern soll.

Griechenland und Portugal gewähren keine Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes für Erstabschlüsse. Griechenland fördert ausschließlich langfristige Postgraduiertenstudien im Ausland, Portugal ausschließlich kurzfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Griechische Studierende, deren Auslandsaufenthalt gefördert wird, müssen im Anschluss an den Auslandsaufenthalt mindestens 5 Jahre in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert.

Der Europarat hat 1969 das "Europäische Abkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland" beschlossen. Seither haben Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, das Vereinigte Königreich, Island und Liechtenstein dieses Abkommen ratifiziert.

Die meisten Staaten, die Auslandstudien fördern, knüpfen die Weitergewährung der Studienförderung an Bedingungen, wie die Dauer der Förderung (meist drei Monate bis ein Jahr), gewisse Gastländer (EU-Länder oder im Fall von ERASMUS an die Bologna-Staaten) und/oder Studienrichtungen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch einen Auslandsaufenthalt entstehen, werden mittels Stipendien, die alle ERASMUS-Studierende erhalten, in hohem Maße abgedeckt. ERASMUS-Stipendiaten (Programmstudierende und Free Mover Studierende) werden darüber hinaus von anfallenden Studiengebühren befreit. Alle Leistungen, die von den Studierenden während des Auslandsaufenthalts erbracht werden, sollten von der Heimatuniversität angerechnet werden.

Die Höhe der Auslandsförderung hängt meist vom Gastland und den dortigen Studien- und Lebenshaltungskosten ab. In Schweden besteht die Studienförderung für Auslandsaufenthalte aus zwei Teilen: aus Darlehen und Zuschüssen (für 2000/01 einheitlich bei 204 € im Monat). Des Weiteren können zusätzliche Darlehen für Reisekosten, Versicherung und Studiengebühren beantragt werden (maximal 618 € im Monat). In Litauen beträgt die monatliche Auslandsförderung für

Stipendiaten 625-1.473 €, in Tschechien 350 € monatlich (für maximal 1 Jahr), in der Slowakei 2.300 €/Jahr.

Die staatliche Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes verfolgt dieselbe Logik wie die der Studienförderung im Heimatland, d. h. sie kann sich aus direkten und indirekten Komponenten zusammensetzen.

European Credit Transfer System (ECTS)

Das ECTS ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Mobilität der Studenten. Es wurde als Pilotprojekt während des ERASMUS-Programms (1988-1995) erstmals an 145 Hochschuleinrichtungen innerhalb der EU/des EWR in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Geschichte, Maschinenbau und Medizin eingesetzt, um Studienleistungen nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde ECTS in das SOKRATES/ERASMUS-Programm 1995-1999 aufgenommen.

In der Regel werden für ein Semester 30 Anrechnungspunkte (credit points) vergeben (d. h. 60 credits pro Studienjahr). Studierende, die im Ausland studieren wollen, erhalten von ihrer Heimatuniversität ein Stammbblatt, worin erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen an der Heimat- bzw. Gastuniversität vermerkt werden.

Studienförderung ausländischer Studierender im Inland

Der Anteil ausländischer Studierender an der gesamten Studentenpopulation ist in der Schweiz (15,9%), Australien (12,6%), Österreich (11,5%) und im Vereinigten Königreich (10,8%) am größten. Die geringsten Anteile ausländischer Studierender haben Italien, Polen und die Türkei bzw. Korea und Japan in Übersee mit Werten unter 1,3%.

Innerhalb der EU gilt, dass Studierende aus den übrigen Mitgliedsstaaten den einheimischen Studenten gleichzustellen sind. Aufgrund der Verordnung (EWG Nr. 1612/68) des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft werden Wanderarbeitnehmern, die Angehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, die gleichen Rechte eingeräumt wie Inländern. Auch die Kinder der EU-Wanderarbeitnehmer werden inländischen Kindern im Bereich der Ausbildung oder Inanspruchnahme sozialer Leistungen bzw. Vergünstigungen gleichgestellt.

Studierende, die weder selbst Wanderarbeitnehmer sind noch zumindest ein Elternteil (oder der Partner), erhalten keine Unterstützung zur Deckung der Lebenshaltungskosten vom Aufnahmeland. Eine gewisse Dauer des Aufenthalts im EU-Aufnahmeland ist ausschlaggebend dafür, dass man als EU-Staatsangehöriger Anspruch auf Sozialleistungen (wie Förderungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts) hat.

Österreich, Belgien, Griechenland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei verlangen von ausländischen Studierenden, die nicht aus der EU/dem EWR kommen bzw. die Staatsangehörige von Ländern sind, mit denen keine Austauschprogramme bzw. bilaterale Abkommen ausgehandelt wurden (BGBl II Nr. 281/2001), höhere Studiengebühren. Im Fall von bilateralen Abkommen werden etwaige eingehobene Studiengebühren rückerstattet. In den osteuropäischen Staaten können die Studiengebühren für englischsprachige Kurse bis zu 9.000 € betragen. In Portugal und in der Schweiz zahlen ausländische Studierende die selben Studiengebühren wie inländische bzw. ihnen gleichgestellte ausländische Studierende.

Finnland, Deutschland, Griechenland, Schweden, Island, die Schweiz, Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei haben Zugangsbeschränken für ausländische Studierende. In Griechenland verhindert ein numerus clausus, dass nicht mehr als 1% aller Erstsemestrigen aus dem Ausland kommen, d. h. nicht mehr als rund 600 ausländische Studierende pro Jahr.

Deutschland, Griechenland, Portugal, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei gewähren gewissen ausländischen Studierenden unter bestimmten Bedingungen Studienförderungen. In Portugal erhalten Studierende aus vormaligen portugiesischen Kolonialländern (Afrika, Osttimor) Studienförderung zur Deckung der Studiengebühren und Lebenshaltungskosten (inklusive Beförderung). In Litauen erhalten ausländische Studierende, die mittels bilateralen Abkommen oder Austauschprogrammen in Litauen studieren, Studienförderung zur Abdeckung von Studiengebühren, Krankenversicherung und Lebenshaltungskosten und in der Slowakei beinhaltet die direkte Studienförderung für ausländische Studierende Krankenversicherung (bei bilateralen Abkommen), Beförderung und Zutritt zur Mensa (subventionierte Preise).

Motive für die Förderung der Studentenmobilität

Innerhalb Europas hat die Förderung der Studentenmobilität vor allem die Erhöhung der Mobilität der hochqualifizierten Arbeitskräfte zum Ziel. Die zunehmende Mobilität ist nicht nur ein Selbstzweck (Recht auf Freizügigkeit), sondern ein Instrument zur Anhebung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Europas, indem Arbeitskräfte entsprechend ihren Qualifikationen und den Produktionsmöglichkeiten in einem europäischen Wirtschaftsraum so effizient wie möglich eingesetzt werden. Faktoren, die die Mobilität der Arbeitskräfte behindern, sollen daher abgebaut werden.

Im internationalen Umfeld zeigt sich, dass manche Länder, so etwa Australien, die Ausbildung von ausländischen Studenten zu einem profitablen exportorientierten Wirtschaftszweig ausbauen. Ausländische Studierende, die Studiengebühren bezahlen, leisten einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Tertiärausbildung des Gastlandes. Des Weiteren sind sie der viertwichtigste Devisenbringer des Landes.

Die Mobilität ausländischer Studierender am internationalen Ausbildungsdienstleistungsmarkt wird von internationalen Konkurrenzfaktoren bestimmt. Um unter den Marktbedingungen bestehen zu können, legen Universitäten vermehrt Wert auf Ausbildungsqualität (Qualitätssicherung, Centres of Excellence). Zunehmend werden universitäre oder außeruniversitäre Agenturen in Europa sowie in Übersee eingeschaltet, die die internationale Vermarktung der Tertiärausbildung zum Ziel haben (EduFrance in Frankreich, British Council im Vereinigten Königreich, DAAD in Deutschland).

Ausblick und Implikationen der zunehmenden Studentenmobilität innerhalb Europas

Da die Mobilität der Studenten innerhalb Europas in den neunziger Jahren stark zugenommen hat und dieser Trend in Zukunft anhalten dürfte, wird der daraus erwachsenden Kostenentwicklung insbesondere in Ländern, die Nettozuströme von EU-Studenten zu verzeichnen haben, vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Daher verdient das Finanzausgleichssystem innerhalb der nordischen Länder, das 1996 eingeführt worden ist, besonderes Augenmerk.

Dem nordischen System zufolge zahlt jedes Land für 75% der eigenen Studenten, die in einem anderen nordischen Land studieren, 2.657 € pro Student und Jahr in einen gemeinsamen nordischen Fonds ein, der vom 'Nordic Board' in Kopenhagen verwaltet wird. Das ist eine Gebühr, die nicht an die einzelnen Universitäten ausbezahlt wird, sondern die eine gewisse Kompensation für die öffentliche Bereitstellung von zusätzlichen Studienplätzen für die Angehörigen eines anderen skandinavischen Landes darstellt. Es ist eine Finanzierungshilfe für den Staat, der Nettoausbildner in der nordischen Region ist.

In der EU hat bisher Belgien das öftere Interesse an einem Finanzausgleichssystem für Nettozuströme von EU-Studenten geäußert. Die Studiengebühren, die von den eigenen und den EU-Studenten eingehoben werden (Gleichstellungsprinzip), tragen nur in einem vergleichsweise geringen Masse zur Kostenabdeckung des Universitätssystems bei, insbesondere da die auf die Einkommenslage der Studenten oder deren Familien in der einen oder anderen Form Rücksicht genommen wird. Wenn das eine oder andere EU-Land infolge seines populären universitären Ausbildungssystems einen überdurchschnittlichen Zustrom von EU-Staatsbürgern zum Zweck des Studiums hat, subventionieren die Einwohner des besagten Landes über ihre Steuerzahlungen EU-Länder, die Nettosendeländer von Studenten sind.

Das mag ein Ziel der EU sein, kann aber Auslöser für Unzufriedenheit in den Nettozahlerländern sein. Es widerspricht auch der derzeitigen Praxis der Kompensation für Leistungen, die ein Land für andere EU-Länder übernimmt (etwa im Transitverkehr oder in der Landwirtschaft). Bisher hat man auf den Wirkungsmechanismus von Marktkräften gesetzt ohne zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen Marktmechanismen im öffentlichen Bildungsbereich verhindern. Das Resultat ist, dass den einzelnen Ländern unterschiedliche Kosten zugemutet werden, ganz abgesehen davon, dass die gesamtwirtschaftlichen Vorteile, die dem Staat aus der universitären Ausbildung seiner eigenen Bürger erwachsen (positive Externalitäten) meist nicht im selben Maße aus der Ausbildung anderer

EU-Staatsbürger entstehen. Letztere gehen in hohem Maße in ihre eigenen Länder zur Arbeitsaufnahme zurück und tragen daher nicht über das Steuersystem zu einer gewissen Rückzahlung ihrer Ausbildungsunterstützung bei. Aus solchen Überlegungen heraus macht das nordische Finanzausgleichssystem viel Sinn, insbesondere auch deshalb, weil es die Mobilität der Studenten fördern würde.

Executive Summary

The international picture

The university student population in the EU numbered some 12.3 million in the mid- 1990s (1996), constituting 5 percent of the population of working age (15 to 64) and an increase by about 24 percent since the early 1990s.

The number of university students in Austria was 240,000 in 1996 (4.5 percent of the population of working age), up by 16 percent since 1990.

The increase in the EU, generally reflects the transition of university education from an elitist to a mass form of education.

In the late 1990s, the proportion of university graduates (A or B) of the 25 to 34 age group in the population was 27 percent for the OECD country mean, ranging in the EU from 11 percent for Italy to 45 percent for Finland (Austria: 13 percent).

Public expenditure on university education, including assistance to students, was 1.3 percent of GDP for the OECD average (Austria: 1.5 percent).

Public expenditure, including assistance to students, at all levels of education has increased for the majority of the EU-countries on average by some 25 percent between 1990 and 1996 (Austria: 32 percent); for tertiary education, it increased even faster, by about 30 percent (Austria: 41 percent).

Public expenditure per student rises with the level of education: for 1997 (per annum), the OECD country mean was PPP US\$ 3,851 for primary education (Austria: US\$ 6,258), US\$ 5,274 for secondary education (Austria: US\$ 8,213), and US\$ 8,601 for tertiary education (Austria: US\$ 9,993).

The share of assistance to university students in total public expenditure on tertiary education in 1998 for the OECD country mean was 18 percent, ranging from 2 percent for Switzerland to 35 percent for the U.K. (Austria: 12 percent).

For the OECD country mean, just over two thirds of financial assistance went to students or their parents in the form of grants, scholarships and transfers; the rest in the form of student loans.

Iceland is the only country in the EU in which financial assistance is solely in the form of loans; some others, such as Austria, only award grants, scholarships and transfers.

The EU-legal framework for student mobility

The legal position of the EU pertaining to education in its various forms and levels has traditionally been linked to the stated objective of promoting free mobility of labour throughout the EU. The requirement for such mobility covers equal treatment of nationals and EU migrant workers in respect not only of economic (wages and conditions of work), social and cultural benefits, but also equal treatment in respect of all education matters at all levels – training, re-training, vocational, general, including university education.

The basis of this requirement in relation to education is laid down particularly in Articles 7 and 12 of the EC-regulation 1612/68 on the free movement of workers, the former stating the rights of EU migrant workers, and the latter the rights of the children of such workers to ensure the integration of the family in the host country. Any obstacle to the latter could be expected to frustrate mobility.

The terms of these Articles are as follows:

Article 7: A worker who is a national of a Member State may not, in the territory of another Member State, be treated differently from national workers by reason of his nationality. He shall enjoy the same social and tax advantages as national workers. He shall also, by virtue of the same right and under the same conditions as national workers, have access to training in vocational schools and retraining centres.

Article 12: The children of a national of a Member State who is or has been employed in the territory of another Member State, shall be admitted to that State's general educational, apprenticeship and vocational training courses under the same conditions as the nationals of that State, if such children are residing in its territory. Member States shall use all efforts to enable such children to attend these courses under the best possible conditions.

These Articles have been interpreted and applied by the European Court of Justice in many disputed cases which were brought to it. As a result of Court rulings, certain principles have been established on the access rights to educational financial support provisions of EU migrant workers.

Furthermore, the Court has applied the principle of equal treatment on matters of fees to EU-Citizens who go to another Member State solely to take up university or other studies.

The main results of case law are summarised briefly as follows:

- EU migrant workers and their families are entitled to the same treatment as nationals in respect of access to educational institutions and any financial support provisions for students.

- In respect of equal treatment to migrant workers and their families, no distinction should be made between the type and level of education or between the form of financial assistance, the latter being considered as a social benefit.
- The education benefits to nationals are not only available to EU migrant employees and their families, but also to migrant self-employed persons and their families.
- There is an age limit of 21 years set out in the migrant workers regulation in respect of the benefits entitlements of the child of the migrant worker. However, in one case the Court has not excluded financial assistance for an older student in order to allow him to finish his studies.
- To deny an EU migrant worker access to a scholarship, which is based on a reciprocal arrangement between two EU countries, in one of which the migrant is resident, is discriminatory and is not allowed. In this connection, European law over-rides the bilateral agreement between particular EU countries.
- Education provided across borders, can be seen as a service in the terms of the Treaty if the institution is profit oriented. In that case, on the principle of free services mobility, any price may be charged without being discriminatory. This rationale does not apply to public schools and universities, i.e., they may not charge different fees for EU-Citizens.
- The rights of a child of cross-border workers in the EU to educational entitlements available to citizens of the country where the parents are working, are not affected by the fact that they are resident in another EU country.
- An EU-Citizen, not being a worker, intending simply to study in another EU country, although entitled to equal treatment with nationals on the question of fees, is not entitled to financial support provisions to cover living expenses available to nationals and EU migrant workers. An exception to this rule appears to have been made in the case of *Grzelczyk* on the grounds that the student had already commenced his course and should be allowed to complete it with the financial assistance entitlements of nationals and migrant workers.
- A migrant who has not acquired residential status and wishes to study in a field unrelated to her former employment (waitress), is not entitled to financial support available to nationals. But she should be treated equally as the nationals on the question of fees. The right of residence of a student derives directly from the Treaty. It is not dependant on a residence permit issued by the host Member State.
- A parent working in an international organisation or with the European Commission is considered a migrant worker.
- The child of a migrant who is transferred to his home country, is entitled to study with financial support of the host country where the father had been working, if pursuit of his studies in the

country of origin is impossible due to a lack of provisions in Community law covering recognition of the school leaving certificate.

- In respect of education fees (registration, tuition, etc.), every citizen of the EU is entitled to the same provision as citizens in the host country. This does not extend to EEA countries not part of EU, unless covered by a bilateral treaty.
- The child of an EU migrant worker studying in a third country, is entitled to the same financial assistance to education as children of citizens. The principle of free movement of workers is limited to the Community and does not extend to third countries. Equal treatment in the host Member States nevertheless requires non-discrimination also in respect of financial support for studies in third countries.
- EU-Citizens who are solely students in the host Member State, are not entitled to financial assistance from this country for the pursuit of their studies in another EU country or in a third country.
- The recent ruling in the Grzelczyk case implies, that a student who is only studying in another country, may be entitled to receive social assistance for living expenses. This ruling runs counter to the directive on the right of residence of students, which requires proof of sufficient financial means to cover living costs.

Ruhs has pointed out that Austria, after becoming a Member State of the EU, has not amended its legislation based on its membership to the EEA appropriately. Therefore, access to financial support for scholars and students, as required under the EC-Treaty and the case law by the European Court of Justice, cannot or can only be partially applied under Austrian law at present.

Financial assistance schemes for university students, nationals and children/partners of EU-migrant workers, in the home country

The financial situation of students depends not only on the direct (fees, living expenses, etc.) and indirect (foregone earnings) costs of university education but also on the direct and indirect public financial assistance schemes.

Tuition and other fees constitute a cost factor in all EU countries and the EEA as well as in the Central and Eastern European countries (CEEC), in some significantly higher than in others. Only the Nordic countries, Germany and Greece do not impose any fees. However, all fee charging countries exempt the poorer students from fees. In the CEEC, fees are waived on the basis of talent/merit.

Within the EU, the level of tuition fees ranges from 315 € per annum in Portugal to 1,705 € in the U.K.. Austria charges 726 € p.a., which is about the average in the EU. The Baltic States and Hungary charge relatively high fees (1,744 € p.a.) to students who are not recipients of public

scholarships. By way of comparison with these figures the average tuition fees in Australia amount to about 3,900 € per annum. This is approximately one third of the cost of university education.

Every one of the countries considered here, offers some sort of financial assistance to full-time students; in a number of countries (Netherlands, Sweden, Norway, Switzerland, Lithuania) part-time students are also eligible for assistance.

Financial assistance from governments comes in various forms – directly to students, in grants, scholarships and/or loans; and/or indirectly, in the form of tax relief, family or child benefits through their parents, who are expected (or even legally obliged in the case of Austria) to cover study costs and living expenses of their children while studying. The countries with this form of indirect financial support are the Southern European Countries, Austria, Belgium, France and Germany.

In contrast, countries which do not bind parents in this way, tend to offer loans or some other form of financial support directly to the majority of students to cover living expenses (the Nordic countries and the Netherlands). This is a by-product of the tax system which has hardly any familial component and treats students as adults.

In most European countries, grants and/or loans are subject to a means test. Moreover, proof of study progress is required to qualify for continued financial assistance. The degree of leniency in assessing study progress varies between countries.

Grants may be awarded to cover study costs, such as fees, or living expenses; loans tend to be made to cover living costs only. In the EU, financial assistance to cover living expenses are seen as a social policy measure. Only nationals and EU migrant workers (as well as their partners and children) are eligible for such benefits.

Countries which offer only grants and scholarships, tend to target certain groups of students. Students with outstanding talents are awarded scholarships, while students from poorer families are offered grants. Together these groups tend to make up about a quarter of the student population. In general, in these countries it is expected that parents are obliged to provide financial support to their children as long as they do not earn any income. Therefore, the system of grants and scholarships tends to be supplemented by a system of indirect support to students, i.e., by granting tax relief to their parents or some sort of family allowance.

The level of grants and/or loans depends generally on the minimum wage of a country. The highest monthly direct payments are granted in the U.K., the Nordic countries and the Netherlands. The latter tend to treat students as independent of their parents.

According to the response in the questionnaires, only Austria, Germany, the Czech Republic and Slovakia require by law that the parents support their children's education until they are able to provide for themselves or reach a certain age. Parents receive some form of indirect financial

assistance to cover the extra expenses for their student children. This is the reason why direct financial assistance to students tends to be relatively low in these countries. In the Czech Republic and Slovakia only talented students receive direct financial assistance in the form of scholarships. In addition, students in Slovakia are eligible for government loans.

The government continues to pay child benefits to parents of children over 18 in Belgium, Germany, Luxembourg, Austria, France, Portugal, Switzerland, Slovakia, Lithuania and the Czech Republic. The upper age limit varies by country. Some countries impose a limit on the amount of money students are allowed to earn while studying (Austria and Belgium). Further, continued support depends on study progress.

Repayment of loans may start as early as three months after termination of studies (UK), but as a rule, one to two years after finishing studies. Repayment may take the form of monthly, quarterly, semi-annual or annual payments, and usually over a specified number of years to complete repayment. The level of repayment depends on the financial position of the former student and in that sense tends to be income contingent.

Financial assistance schemes to university students, nationals and children/partners of EU-migrant workers, for study abroad

Among the OECD countries Australia, Canada, New Zealand, the United States of America, Austria, Denmark, France, Germany, Spain, Sweden, the U.K., and Switzerland, have a net-inflow of students from abroad. Australia has the largest net-inflow (12 percent), followed by Switzerland (11.4 percent) and Austria (7.1 percent). Iceland, Greece and Ireland have a net-outflow of students.

Of the OECD countries, Iceland, Ireland and Greece have the highest share of their student population studying abroad (between 14 percent and 29 percent). Next in line are Norway (6 percent), followed by Austria, Switzerland and Sweden (all less than 4.5 percent).

Most countries offer students, who are eligible for financial assistance in the home country, assistance for study abroad. Certain countries limit financial assistance for study abroad to some semesters, others provide assistance for full study programmes. Amongst the latter are the Nordic countries, Luxembourg, Liechtenstein, Switzerland, Latvia, Slovakia and Hungary (Hungary on the basis of bilateral agreements). Starting in 2003/04, the Netherlands will provide full financial assistance, as awarded for study in the Netherlands, for full study programmes abroad.

Austria along with Ireland, France, Germany, Italy, the Netherlands, Spain, the U.K., the Czech Republic and Lithuania only assist short periods of study abroad (Austria up to four semester). This is also the case for Belgium which, in addition, assists students on long study programmes not offered in Belgium. The large number of Austrian students abroad reflects the intensive usage of the ERASMUS-programme by them.

Latvia, Hungary and Slovakia sponsor not only long study abroad courses, but also short term ones, in particular, within the framework of ERASMUS and TEMPUS.

Greece does not subsidise first study programmes abroad, only postgraduate studies. In spite of the differing attitudes to financing study abroad, Iceland (full study abroad), Ireland (short periods of study abroad) and Greece (only post-grad study abroad) have the largest proportion of students studying abroad. This suggests that financial assistance schemes are only one of many motivating factors for study abroad.

The Nordic countries promote the mobility of their students within the Nordic region via NORDPLUS, a programme similar to ERASMUS, which, however, limits the movements to Scandinavia. In 1999/2000, 18 percent of the Norwegian students and 7 percent of the Swedish students studied abroad, financed by NORDPLUS. The majority of the Swedish and Norwegian students studying abroad go to the EEA, North-America or Australia.

Since April 1, 2001, German students, after having commenced and studied for one year in Germany, may study anywhere in the EU on the same financial assistance basis as in Germany. Students are also offered a loan (Bildungskredit) to help cover the living expenses while studying abroad.

Both Greece and Portugal do not provide financial assistance for first study courses abroad. While Greece only subsidises long post-grad courses abroad, Portugal only sponsors short courses abroad for post-graduates. Greek students, who have received financial assistance to study abroad are required to return to their home country and remain there for at least 5 years, in order to avoid repaying the whole grant.

In 1969, the Council of Europe drew up a treaty on the continuation of study grants for study abroad. Since then, Germany, Spain, France, Luxembourg, the Netherlands, Austria, Portugal, Finland, Sweden, the U.K., Iceland, and Liechtenstein, have ratified the treaty.

Most of the countries link the continuation of assistance payments with conditions such as duration of study abroad (mostly three months to one year), certain destination countries (EU-member states or in the case of ERASMUS the Bologna group) and/ or type of study programme.

All ERASMUS students are awarded a scholarship to cover the additional cost of study abroad. In addition, ERASMUS students are exempt from paying fees. Accreditation of all academic achievements in the foreign country is supposed to be guaranteed by the home country of students sponsored under the ERASMUS programme as well as those who are not in that programme (free movers). Also, free movers may receive financial assistance from the home country for study abroad.

The level of financial assistance depends on the host country and the prevailing study and living costs in that country. In Sweden the financial assistance for study abroad has two components: a

loan and a grant (for 2000/01, 204 € per month). The student may apply for additional loans to cover travel costs, insurance (health and other) and fees (maximum loan on this basis was 618 € per month in 2000/01). In Lithuania, the monthly scholarship for study abroad is between 625 and 1,473 €, in the Czech Republic it is 350 € (for a maximum of one year); Slovakia awards scholarships of 2,300 € per year.

The assistance schemes to study abroad tend to follow the same logic as assistance to study in the home country, i.e., it may have direct and indirect components, depending upon the country concerned.

European Credit Transfer System (ECTS)

ECTS is a major facilitator of student mobility. It was established by 145 institutions of higher education in the EEA as a pilot project of the ERASMUS programme of 1988-1995 for the following study programmes: business administration, chemistry, history, medicine and mechanical engineering. The objective was to evaluate study progress of students on the basis of the uniform criteria. As a result of positive initial experience, the system of ECTS has become a regular feature of all SOKRATES/ERASMUS programmes from 1995 onwards.

Generally, 30 credit points are given per semester, i.e., 60 credit points per study year. Students receive a progress report, issued by the home university, to submit to the host university, which then adds to the report the successfully completed courses taken in the host country.

Assistance to foreign university students in the host country

Of all OECD countries, Switzerland has the highest share of foreign students in their home country (15.9 percent), followed by Australia (12.6 percent), Austria (11.5 percent) and the U.K. (10.8 percent). Of the countries in the Bologna group, Italy, Poland, Turkey have the lowest share of foreign students with less than 1.3 percent of foreign students in the university student population. Such low levels are also found in Korea and Japan.

Of the European countries, it would be interesting to know, what proportion of these students are full fee paying foreign students as compared with EU students, the latter being subject to the same conditions as nationals in the host country.

As has been spelled out in the chapter on the EU legal framework for financial student assistance, no discrimination on the basis of citizenship of another EU country is allowed. A certain number of years of residence in an EU country may be required to be eligible for social benefits, such as assistance to cover living costs while studying.

Austria, Belgium, Greece, the Netherlands, the U.K., the Czech Republic, Estonia, Latvia, Lithuania, Hungary and Slovakia require foreign students, who are not citizens of the EU/EEA or of a country

with which bilateral treaties of student exchange have been signed, to pay higher fees. In some of the CEECs, fees may be as high as 9,000 € for courses taught in English.

In contrast, Portugal and Switzerland impose on foreign students the same level of fees as for national students, independent of any preferred nation status of the students.

Finland, Germany, Greece, Sweden, Iceland, Switzerland, the Czech Republic, Latvia, Lithuania, Hungary and Slovakia have entry requirements for students of third country origin. Greece has the greatest restriction on the inflow of foreign students. A numerous *clausus* is in place to ensure that no more than 1 percent of the first year students are foreigners, i.e., the maximum annual inflow of foreign students is 600.

Germany, Greece, Portugal, Latvia, Lithuania, Hungary and Slovakia give financial assistance to students of third country origin under certain conditions. In Portugal students from the region of former colonies (Africa, East Timor) who speak Portuguese, receive assistance to cover fees, living and travel costs. In Lithuania, students of countries with which bilateral exchange programmes have been signed, receive study grants to cover fees, health insurance and living costs. In Slovakia, health insurance is covered (in case of bilateral treaty), transport costs and access to the subsidised student restaurant (*mensa*).

Motives for subsidising student mobility

The main object of the EU and its member states for subsidising student mobility is to increase the mobility of highly qualified workers within the EU. Increased mobility is not only a freedom in its own right (one of the four pillars of free movement within the EU, relating to goods and services, capital, labour), but is also an instrument to increase the international competitiveness of the EU. The mechanism by which competitiveness is to be enhanced is the increased allocative efficiency of labour, i.e., labour should be free to move where it is most efficiently used in order to maximise productivity and output of the EU as a region. Therefore, factors which hinder the mobility of EU-workers, e.g., access of their children and partners to the education system and the labour market, should be removed.

Further, in an international context beyond EU, countries also attempt to make the education of foreign students a profitable export oriented industry. A good example of this policy objective is Australia. Foreign full fee paying students contribute significantly to funding tertiary education in the host country and are the fourth most important source of foreign exchange.

Accordingly, a feature of the international mobility of students is a keen international competition for fee paying students by host countries. In order to be able to compete for international students, universities are increasingly concerned to ensure quality standards in education and research (Centres of Excellence). More and more, national and international extra-university agencies in

Europe and overseas are employed to attract foreign students to national tertiary education institutions (EduFrance in France, British Council in the U.K., DAAD in Germany).

Prospects for and implications of increasing student mobility within Europe

Since student mobility within the EU has increased considerably and is expected to continue to do so in the medium to long term, the funding of the increased cost of education is drawing more attention. Particularly those countries which experience net inflows of students from the EU, who are given equal treatment as nationals, are signalling concern, e.g., Belgium and Austria, at the burden of the cost of educating EU students. In these circumstances, the system of financial compensation to net contributors to higher education adopted by the Nordic region has attracted the attention of other EU countries.

The Nordic financial compensation system had been operating for some time on a number of issues to which was added in 1996 higher education for a trial period until 2003. Under this system, every Nordic country pays for 75 percent of their students who study in another Nordic country, a lump sum of 2,657 € per student per annum into a common Nordic fund. This is administered by the Nordic Board in Copenhagen. This money does not go to the individual university institutions but represents a form of compensation by the net sending country to the net receiving country for providing university places for students.

Some EU member countries, who are net receivers of EU students because of the popularity of their universities, are thus effectively subsidising the net sending countries. Accordingly, they have expressed an interest in a compensation scheme similar to that made in other areas, e.g., transit transport and environmental matters.

So far, the policy of the EU on this aspect of student mobility has been ostensibly one of letting market forces work and allowing demand and supply to operate freely. In fact, of course, market forces may be said to be constrained by the EU legislation requiring member countries to treat EU students in the same way as national students. The effect of this requirement is to impose unequal costs on different countries, bearing in mind also that the social benefits of higher education do not accrue to the host country because most of the students may be expected to return to their home countries. Therefore, there is much sense in the Nordic compensation scheme.

Indeed, a more equitable distribution of costs could well encourage the very object of EU policy for greater competition and mobility.

1. Internationale Rahmenbedingungen (Gudrun Biffli)

Der Zugang zum Hochschulstudium im Europäischen Vergleich

Die Nachfrage nach universitärer Ausbildung erhöhte sich seit dem 2. Weltkrieg in Europa mehr oder weniger kontinuierlich. In den neunziger Jahren gewann der Zugang zum Universitätsstudium sogar noch an Dynamik und erreichte ein Niveau von 12,3 Millionen Studenten in der EU (15). Demnach besuchten etwa 5% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-64) im Jahre 1996 eine Universität oder Fachhochschule.

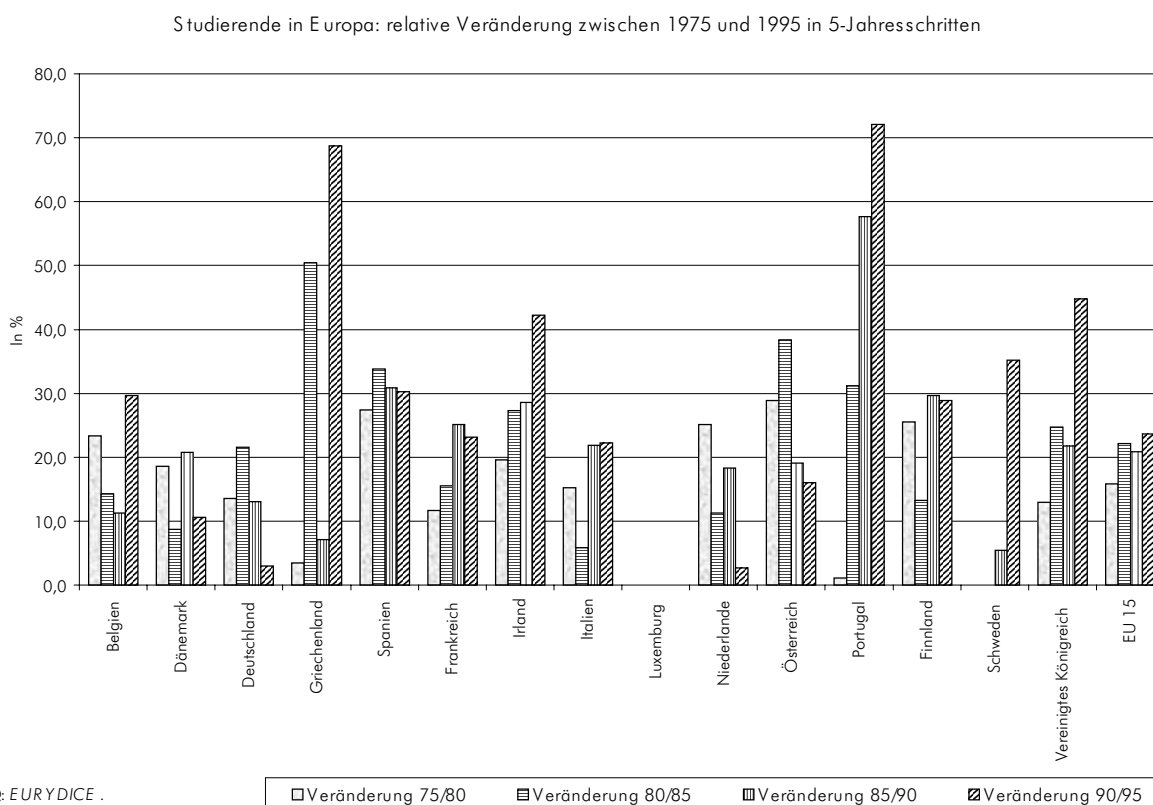
Der Zugang zur Hochschulausbildung hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem den Wirtschaftsstrukturen, den Kosten und dem Nutzen für das Individuum sowie den gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielen eines Landes. In den neunziger Jahren stieg die Bildungsbeteiligung, d. h. die Nachfrage nach Universitätsausbildung, in der OECD im Schnitt um 40% (OECD, 1999). Dieser Anstieg der Nachfrage nach Universitätsausbildung ist als Folge des raschen technologischen Wandels und der zunehmenden Komplexität unserer Gesellschaften zu werten, die immer höhere Ansprüche an die Problemlösungskapazität der Menschen stellen. Trotz der steigenden Nachfrage nach Hochschulbildung hat sich kaum ein Land dazu entschlossen, eine umfassende Einbindung der Jugend in die Tertiärausbildung ähnlich der Pflichtschule anzustreben.

Martin Trow (1970) unterscheidet zwischen 3 bildungspolitischen Positionen eines Landes. Er spricht von einer "elitären" Ausbildung, wenn weniger als 15% eines Geburtsjahrgangs die Universität besuchen, von einer Massenuniversität ("mass higher education"), wenn die Universitätsbesuchsquote zwischen 15% und 50% liegt, und von einer umfassenden Universitätsausbildung ("universal higher education") bei einer Quote von über 50%. Die meisten hier untersuchten europäischen Staaten haben ein Hochschulausbildungssystem, das der "mass higher education"-Definition entspricht.

1998 hatten dieser Definition zufolge vier Länder in Europa laut OECD ("Education at a Glance", 2000) eine 'elitäre' Universitätsausbildung, nämlich Dänemark, die Schweiz, Island und Deutschland. In diesen Ländern lag der Anteil der 20-Jährigen, die sich in Tertiärausbildung befinden, unter 15% – Deutschland ist ein Grenzfall mit 15%. Das andere Extrem, d. h. ein umfassender Zugang zur Universitätsausbildung der eigenen Bevölkerung, findet sich in keinem europäischen Land. Im Ausland ist nur Korea zu erwähnen, das im Jahre 1999 (OECD, 2001) eine Hochschulbesuchsquote der 20-Jährigen von 53% aufwies. In Europa kommt Belgien (Flandern) mit einer Universitätsbeteiligungsquote von 45% dem Modell der umfassenden Einbindung der Jugend in das Hochschulsystem am nächsten, gefolgt von Frankreich, Griechenland, Irland, Spanien, Vereinigtes Königreich, Finnland, Italien, den Niederlanden und Portugal. Österreich (20%) liegt zusammen mit Schweden (19%) am unteren Ende der 'Massenuniversität'; in einer ähnlichen Situa-

tion befinden sich unsere östlichen Nachbarländer Tschechien (18%), Ungarn (21%). Polen ist mit einer Beteiligungsquote von 26% eher mit Portugal, Italien und den Niederlanden zu vergleichen.

Abbildung: Entwicklung der Zahl der Studenten in der EU (15) zwischen 1975 und 1996



In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Berechnung der Universitätsbesuchsquote bezogen auf den Jahrgang der 20-Jährigen eine gewisse Verzerrung des internationalen Bilds der Akademisierung der Gesellschaft liefert. In manchen Ländern dauert die obere Sekundarbildung sehr lang, Beispiel Deutschland, was dazu führt, dass Jugendliche erst relativ spät auf die Hochschulen kommen. In anderen Ländern gehen viele Jugendliche nach der Sekundarbildung auf den Arbeitsmarkt und studieren erst später, gegen Ende der 20. Dazu zählen vor allem die nordischen Länder Finnland, Schweden, Dänemark und Norwegen. Darin spiegelt sich die Wertschätzung der Berufserfahrung als Hintergrund für die Hochschulausbildung. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass gewisse Ausbildungsbereiche in einem Land im Rahmen des Universitätssystems angeboten werden, in einem anderen in der außeruniversitären Tertiärausbildung. Letzteres findet man überall dort, wo das Universitätsstudium im Wesentlichen nur Langformen der Ausbildung kennt, z. B. Österreich. Daraus resultiert, dass kürzere tertiäre Ausbildungsformen, wie Volksschullehrer- und Krankenschwesternausbildung, im außeruniversitären Bereich

verharren. Wenn man wissen will, wie hoch das Ausmaß der universitären Ausbildung der jungen Bevölkerung ist, sollte man den Anteil der 25- bis 34-jährigen Personen mit Universitätsabschluss vergleichen. Diesen Daten zufolge lag der Akademisierungsgrad der 25- bis 34-jährigen Bevölkerung im OECD-Länderschnitt im Jahre 1999 bei 27%. Österreich lag mit einem Anteil von 13% deutlich darunter. Innerhalb der EU (15) hatte nur Italien einen geringeren Wert.

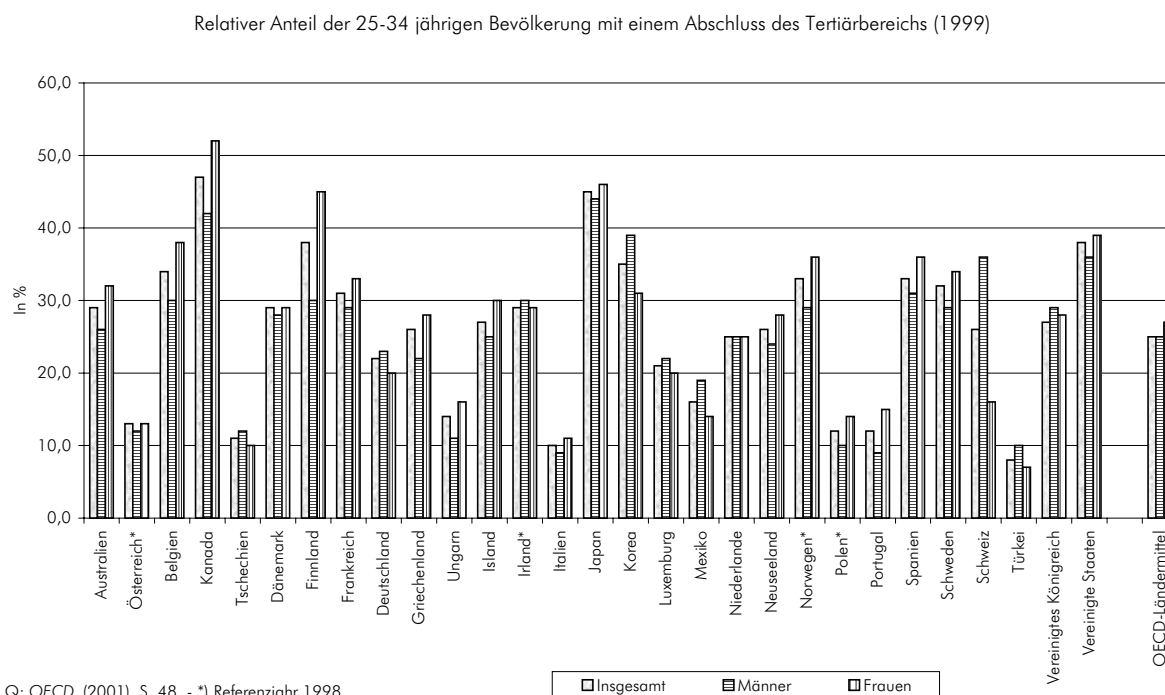
Übersicht: Nettoschulbesuchsquote (Tertiärausbildung; basierend auf Personenzählungen in %), Einteilung des nationalen Bildungssystems (1998)

	Nettoschulbesuchs- quote der 20-Jährigen in % (Tertiärausbildung)	"Elite higher education"	"Mass higher education"	"Universal higher education"	Rangordnung innerhalb der EU
Belgien (Flandern)	45		✓		1
Frankreich	43		✓		2
Griechenland	42		✓		3
Irland	35		✓		4
Spanien	34		✓		5
Vereinigtes Königreich	33		✓		6
Finnland	31		✓		7
Italien	30		✓		8
Niederlande	30		✓		8
Portugal	27		✓		10
Österreich	20		✓		11
Schweden	19		✓		12
Deutschland	15	✓			13
Dänemark	10	✓			14
Luxemburg	—				
Norwegen	29		✓		
Schweiz	13	✓			
Island	9	✓			
Liechtenstein	—				

Q: OECD (2000), S. 136.

Die Zugangsquote zur Universität ist der Abbildung zufolge kein guter Indikator für den Akademisierungsgrad der Bevölkerung in einem bestimmten Alter. Es gibt nämlich signifikante Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit, das Studium positiv abzuschließen, was einen Einfluss auf die Rangordnung der Länder nach ihrer universitären Ausbildungsintensität hat. In Österreich liegt die Abbrecherquote gemäß einheitlicher Erhebungsart (OECD, 2000) mit 47% an der Obergrenze der OECD Länder (Studienanfänger des Jahres 1989 im Jahr 1996), zusammen mit Frankreich und der Türkei (beide 45%). Deutlich geringere Quoten haben Japan (11%), das Vereinigte Königreich (19%), Finnland (25%), Deutschland (28%), Holland (30%), die Schweiz (30%) und die USA (37%). Höhere Abbrecherquoten haben nur Italien (65%) und Portugal (51%). Die Länder mit einer besonders hohen Abbrecherquote befinden sich im unteren Mittelfeld des Universitätszugangs, was bedeutet, dass der Akademisierungsgrad der unter 30-Jährigen dieser Länder im unteren Viertel der europäischen Industrieländer liegt.

Abbildung: Anteil der Akademiker an der 25-34jährigen Bevölkerung
(Tertiärausbildung A oder B, 1999)



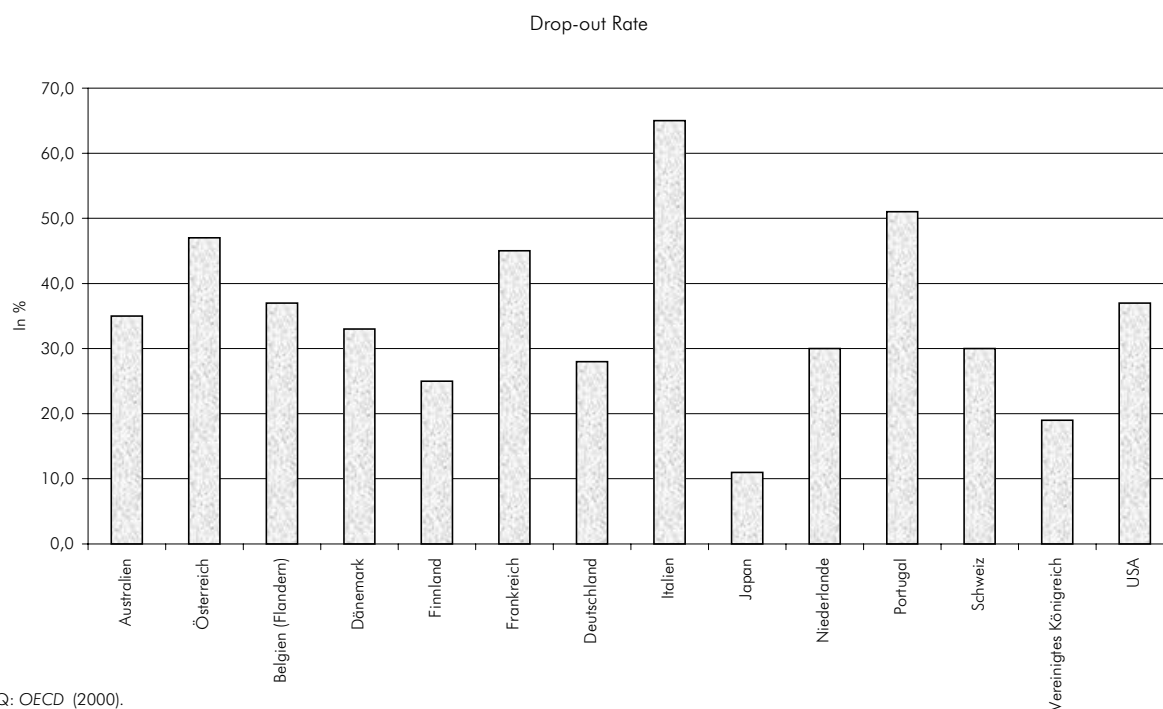
Der Zugang zur Hochschulausbildung ist in Europa historisch gewachsen und spiegelt die gesellschaftlichen Organisationsstrukturen wider. Es sind aber Bemühungen erkennbar, eine umfassende universitäre Ausbildung, vor allem im Zusammenhang mit der Institutionalisierung des lebenslangen Lernens, zu erreichen. Es soll vor allem sichergestellt werden, dass Jugendlichen der Zugang zur Universitätsausbildung infolge mangelnder finanzieller Möglichkeiten der Eltern nicht verwehrt wird. Daher wurden Studienfördersysteme entwickelt, die zum Ziel hatten, Kinder aus ärmeren Bevölkerungsschichten das Studium zu ermöglichen.

Die heutige Ausbildungsförderung ist in den meisten europäischen Staaten in den sechziger Jahren eingeführt worden. Seither kam es zwar zu vielen Reformen, insbesondere in den Niederlanden, Norwegen, Dänemark, Schweden und Italien – Österreich liegt in punkto Reformfreudigkeit im internationalen Mittelfeld – die Grundausrichtung wurde aber fast durchwegs beibehalten.

Die vorliegende Studie baut auf den Forschungsergebnissen von *EURYDICE (1999)* – "Schlüsselthemen im Bildungsbereich: Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa, Bestandsaufnahme und Entwicklungen" – auf, in denen die Studienförderungssysteme in Westeuropa (EU, EWR) beleuchtet wurden. Diese Daten werden in der Folge auf den letzten Stand gebracht und um mittel- und osteuropäische Länder, die Teilnehmerstaaten der Bologna-Gruppe

sind, ergänzt. Zur Erhebung der Studienfördersysteme wurde vom WIFO ein Fragebogen entwickelt, siehe Appendix.

Abbildung: Drop-out-Raten im internationalen Vergleich



Der Fragebogen sieht eine Differenzierung der Studienfördersysteme nach drei Gesichtspunkten vor:

- Studienfördersysteme für inländische Studierende (einschließlich niedergelassene ausländische Studierende), die im Inland studieren;
- Studienfördersysteme für inländische Studierende, die im Ausland studieren;
- Studienfördersystem für ausländische Studierende im Gastland (Studierende kommen nur zu Zwecken des Studiums ins Gastland).

Bevor auf die Struktur und potentielle Wirkungsweise der verschiedenen Formen der Studienförderung eingegangen wird, empfiehlt sich ein Überblick über die Kosten der Universitätsausbildung inklusive Studienförderung im internationalen Vergleich.

Kosten der Universitätsausbildung im internationalen Vergleich

Der österreichische Staat gibt im internationalen Vergleich überdurchschnittlich viel für die Ausbildung der Jugend aus. Wenn man die Ausgaben für das Bildungssystem am BIP misst, liegen die Ausgaben für Bildungsinstitutionen in Österreich derzeit (1997) mit 6% des BIP über dem OECD Durchschnitt von 5,1%. Höhere relative Ausgaben haben nur einige skandinavische Länder, nämlich Schweden (6,8%), Dänemark (6,5%) und Finnland mit 6,3% des BIP. Unter dem OECD Durchschnitt liegen das Vereinigte Königreich mit 4,6% des BIP, gefolgt von den Niederlanden und Australien mit 4,3% des BIP.

Die Ausgaben der öffentlichen Hand für Bildungsinstitutionen erhöhten sich im Durchschnitt der OECD-Länder von 4,8% 1990 auf 5,1% des BIP im Jahre 1997 (OECD, 2000).

Wenn man zu den öffentlichen Ausgaben auch noch die Privatausgaben für Bildungsinstitutionen hinzuzählt (Privatschulen und -universitäten etc.), steigt der OECD-Durchschnitt der Bildungsausgaben auf 5,8% des BIP für das Jahre 1997. Die Niederlande bleiben mit 4,7% des BIP weiterhin unter dem Schnitt, Australien liegt mit 5,6% knapp unter dem Schnitt; Österreich (6,5%), Dänemark (6,8%), Schweden (6,9%) und Finnland (6,3%) bleiben weiterhin deutlich über dem Schnitt der OECD.

Wenn man zu den Bildungskosten auch noch Studienbeihilfen, Stipendien, Darlehen und sonstige Vergünstigungen der Schüler und Studenten zählt, erhöhen sich die gesamten Bildungskosten der Gesellschaft auf 6,1% des BIP im Durchschnitt der OECD-Länder. Da es in Holland relativ geringe Förderungen der Schüler und Studenten gibt, fallen die Bildungsausgaben gegenüber dem Durchschnitt der OECD-Länder wieder etwas zurück, nämlich auf 5,1% des BIP. Schweden bleibt das Land mit den höchsten Bildungsausgaben (8,5% des BIP), gefolgt von Dänemark (8,2%), den USA (7,1%), Finnland (6,9%), Österreich (6,7%) und ex äquo Schweiz und Australien (6,1% des BIP).

Fast die Hälfte der gesamten Ausgaben für Bildungseinrichtungen geht auf das Konto der Volksschulen und der unteren Sekundarstufe, nämlich 2,4% des BIP im Durchschnitt der OECD. Die Kosten für die Vorschule beliefen sich im Schnitt der OECD auf 0,4% des BIP. Wenn man internationale Kostenvergleiche des Bildungssystems anstellt, sollte man die Kosten für Kindergärten und die Volksschulen zusammenzählen, da es ein unterschiedliches Einstiegsalter in das Pflichtschulsystem gibt. Man sollte auch die Summe aus öffentlichen und privaten Ausgaben für einen Vergleich heranziehen, da es keine einheitliche Aufteilung der Schulen in private und öffentliche gibt.

In Holland entfallen ebenso wie in Dänemark rund 57% der gesamten Bildungsausgaben auf die Ausbildung der 3- bis 15-Jährigen. Das ist deutlich mehr als im OECD-Durchschnitt (46%) und mehr als in Österreich (49%) und Australien (52%). Das resultiert zum Teil aus der Finanzierungsform des Bildungssystems, zum Teil aus der demographischen Struktur der Schüler und Lehrer sowie des übrigen Personals und der Beschäftigungsform des Personals (Beamte im öffentlichen

Sektor oder Angestellte in Privatschulen). Ausgaben für die obere Sekundarstufe beliefen sich auf 1,2% des BIP im Schnitt der OECD, Holland lag mit 0,8% des BIP darunter, Österreich und Dänemark mit jeweils 1,5% darüber.

Übersicht: *Bildungsausgaben in % des BIP nach Finanzierungsquelle (1997, 1990)*

	1997			1990	
	Direkte öffentliche Ausgaben für Bildungseinrichtungen	Gesamtausgaben (öffentliche und private) für Bildungseinrichtungen	Gesamtausgaben (öffentl., privater und internat. Herkunft) für Bildungseinrichtungen sowie öffentliche Subventionen an Haushalte	Direkte öffentliche Ausgaben für Bildungseinrichtungen	Gesamtausgaben (öffentliche und private) für Bildungseinrichtungen
Australien	4,3	5,6	6,1	4,3	4,9
Österreich	6,0	6,5	6,7	5,2	–
Dänemark	6,5	6,8	8,2	6,2	6,4
Finnland	6,3	6,3	6,9	6,4	6,4
Deutschland	4,5	5,7	5,9	–	–
Niederlande	4,3	4,7	5,1	–	–
Schweden	6,8	6,9	8,5	–	–
Schweiz	5,4	6,0	6,1	5,0	–
Verein. Königreich	4,6	–	–	4,3	–
USA	5,2	6,9	7,1	–	–
Länderdurchschnitt	5,1	5,8	6,1	4,8	5,2
OECD insgesamt	4,8	6,1	6,5	4,4	5,0

Q: OECD (2000).

Die Kosten der Tertiärausbildung entsprechen in Finnland und Australien dem OECD-Durchschnitt von 1,7 % des BIP. In Österreich waren sie knapp darunter mit 1,5% des BIP, gefolgt von Dänemark und den Niederlanden mit 1,2% des BIP.

Die überdurchschnittlichen Kosten der Ausbildung in Österreich sind nicht die Folge überdurchschnittlicher Löhne des Lehrpersonals. Österreichs Lehrergehälter im Verhältnis zum BIP pro Kopf liegen nur leicht über dem Ländermittel der OECD (OECD, 2001). Sie sind erheblich geringer als in Deutschland, der Schweiz oder den Niederlanden, jedoch höher als in Schweden, England und Finnland. Das hängt mit der Lohnpolitik eines Landes ebenso zusammen wie mit der durchschnittlichen Ausbildungsdauer der Lehrer. In Österreich hat ein Teil der Pflichtschullehrer (Pädagogische Akademien) eine relativ kurze Ausbildungsdauer. Die Ausbildungsdauer der Grundschullehrer reicht nämlich von 3 Jahren in Österreich, Belgien und Spanien bis zu 5½ Jahren in Deutschland. Des weiteren sind die Unterrichtszeiten pro Lehrer im internationalen Vergleich relativ gering.

Übersicht: Private und staatliche Bildungsausgaben in % des BIP nach Ausbildungsniveau (1997)

	Vorschule	Volksschule und untere Sekundarstufe	Obere Sekundarstufe	Post-sekundäre nicht-tertiäre Bildung	Tertiärstufe	Alle Bildungsstufen
Australien	0,1	2,8	1,0	0,1	1,7	5,6
Österreich	0,5	2,7	1,5	–	1,5	6,5
Dänemark	1,0	2,8	1,5	–	1,2	6,8
Finnland	0,7	2,6	1,2	–	1,7	6,3
Deutschland	0,5	2,2	1,3	0,3	1,1	5,7
Niederlande	0,4	2,3	0,8	–	1,2	4,7
Schweiz	0,2	2,9	1,6	0,1	1,1	6,0
Verein. Königreich	0,4	–	–	–	1,0	–
USA*	0,4	–	–	–	2,6	6,9
Durchschnitt	0,4	2,5	1,3	0,1	1,3	5,8
OECD insgesamt	0,4	2,4	1,2	0,1	1,7	6,1

Q: OECD (2000). – *Post-sekundäre nicht-tertiäre Daten sind in der Tertiärausbildung enthalten.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die überdurchschnittlichen Kosten der Ausbildung in der Volksschule und der Sekundarstufe in Österreich liegt in der relativ geringen Zahl der Schüler je Lehrer (Vollzeitäquivalente). Dies gilt aber nicht für den universitären Bereich. Eine genaue Berechnung der Relation zwischen wissenschaftlichem Personal und Studenten nach Vollzeitäquivalenten an den Universitäten Österreichs kann nicht vorgenommen werden, Schätzungen legen aber eine relativ ungünstige Studenten/Lehrerrelation nahe²⁾.

Wenn man nur die Zahl der Professoren und Assistenten für einen internationalen Vergleich heranzieht, lag der Wert 1998 bei 23 Studenten je Lehrkraft. Das ist allerdings eine Überschätzung, da insbesondere im Laufe der achtziger Jahre, als die Babyboom Generation an die Universitäten strömte, eine zunehmende Zahl an Tutoren und Lektoren aus der Wirtschaft und dem außeruniversitären Forschungsbereich auf Teilzeitbasis in der Lehre und Betreuung der Studenten eingesetzt wurden. Im Jahr 1998 waren es insgesamt 5.400 Personen, d. h. mehr als ein Drittel des gesamten wissenschaftlichen Personals! Wenn man bedenkt, dass diese Personengruppe z.T. nur stundenweise an den Universitäten tätig ist, ergibt sich schätzungsweise eine Studenten/Lehr(betreuungs)relation in Vollzeitäquivalenten von 17,5. Damit liegt Österreich schlechter als der OECD Schnitt von 14,6, der auch der Wert für die USA ist. Die Verhältnisse in Österreich sind im Schnitt mit denen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande zu vergleichen. Die Situation ist für Lehrer ebenso wie für Studenten in Deutschland günstiger (12,4), und in Schweden am besten (9 Studenten je wissenschaftliche Vollzeitkraft), eine Folge des geringeren Betreuungsaufwands für das wissenschaftliche Personal bzw. eine bessere Betreuung der Studenten.

In Österreich hielt der Ausbau des wissenschaftlichen Personal nicht mit dem Zustrom der Studenten an die Uni Schritt. Während sich die Zahl der ordentlichen in- und ausländischen Studenten

²⁾ Die Schätzung wird nicht nur durch die unvollständige Erfassung der Arbeitszeit des universitätsexternen wissenschaftlichen Personals erschwert sondern auch durch die Unsicherheit über die tatsächliche Zahl der Studenten.

zwischen 1975 und jetzt fast verdreifachte (von 81.000 auf 221.000³⁾), verdoppelte sich die Zahl des wissenschaftlichen Personals in Vollzeitäquivalenten knapp. Die Zahl der Universitätsprofessoren ist am schwächsten angestiegen, nämlich von 1.200 1975 auf 1.700 1998, d. h. um 450 oder 37%. Die Zahl der Assistenten erhöhte sich von 4.500 auf 8.000 (+3.500, +78%). Ein Boom der Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehrberuf setzte ein; ihre Zahl erhöhte sich von unter 1.000 im Jahr 1975 auf 5.000 1998. Die Zahl des 'sonstigen' externen wissenschaftlichen Personals ist weiterhin sehr gering (1998: 400 Personen).

Übersicht: Verhältnis von Schülern zu Lehrern nach Ausbildungsniveau

Berechnungen basieren auf Vollzeitäquivalenten im Jahre 1998

	Vorschule	Volksschule	Untere Sekundarstufe	Obere Sekundarstufe	Alle Sekundarstufen	Alle Tertiärstufen
Australien	m	17,9	14,7	16,8	15,5	m
Österreich	18,6	12,7	9,3	9,7	9,5	17,5
Finnland	11,9	17,7	11,0	m	m	m
Deutschland	23,2	21,6	16,3	13,6	15,5	12,4
Niederlande	x	17,8	m	m	18,5	18,7
Schweden	m	13,4	13,2	17,0	15,3	9,0
Schweiz*	18,7	16,3	12,1	17,6	14,0	m
Verein. Königreich	21,5	22,0	16,7	16,7	16,7	17,7
USA	18,0	16,5	17,1	14,7	15,9	14,6
Länderdurchschnitt	15,5	17,1	14,9	15,1	15,2	14,6

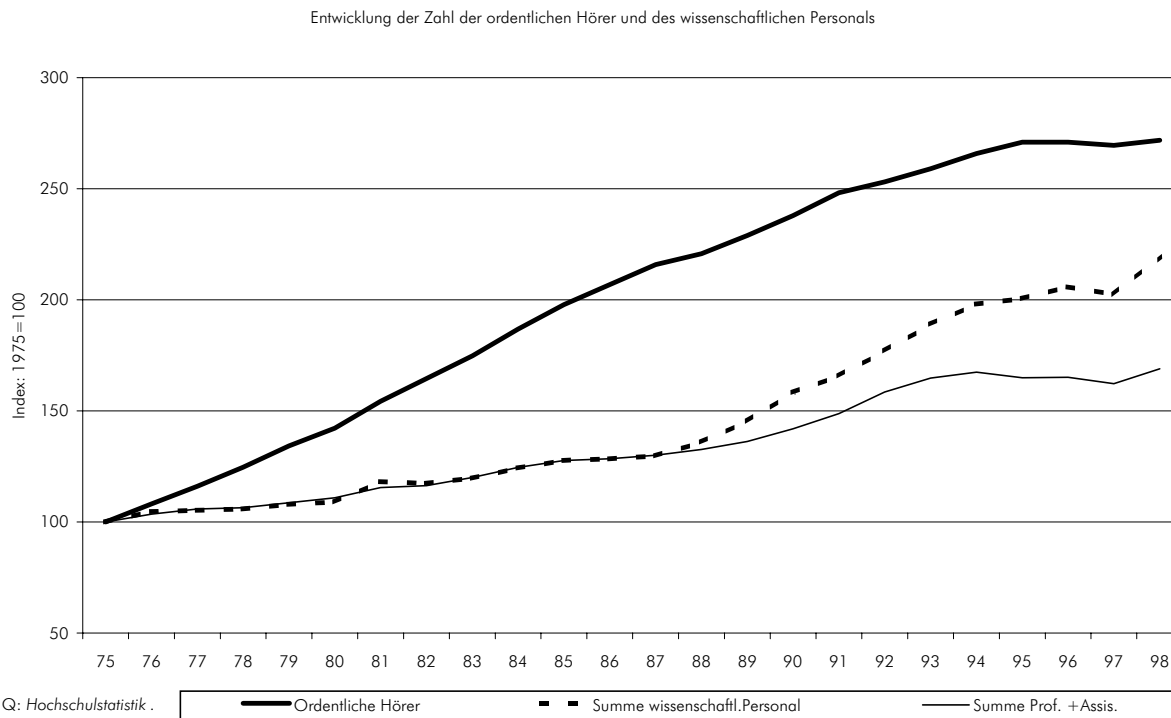
Q: OECD (2000), S. 119, für Österreich Schätzung des WIFO. – * Nur öffentliche Einrichtungen. – m = keine Daten verfügbar. x = Daten in einer anderen Spalte enthalten.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass die Unzufriedenheit der Studenten mit der Betreuung an Österreichs Universitäten zum Teil eine Folge der relativen Verknappung der Personalressourcen an den Universitäten seit Mitte der siebziger Jahre ist. Damals entsprach die Relation zwischen Studenten und wissenschaftlichem Personal etwa dem OECD Schnitt, seither hat sich die relative Position Österreichs verschlechtert. Ein weiterer Faktor dürfte in der (ineffizienten) Organisation des Studiums liegen, die eine Einhaltung der normalen Studiendauer erschwert⁴⁾.

³⁾ Es wird angenommen, dass der Anstieg nicht zur Gänze auf 'echte' Studenten zurückzuführen ist, sondern dass ein gewisser Anteil inskribiert, um in den Genuss gewisser finanzieller Vergünstigungen wie Studentenermäßigungen zu kommen. Ein weiterer Faktor für eine überhöhte Zahl wird in Doppelzahlungen oder 'Karteileichen' gesehen. Die Schätzungen für das Ausmaß der überhöhten Werte liegen zwischen 10% und 30% der Studenten.

⁴⁾ Der Unterschied zwischen der echten und der theoretischen Studiendauer ist in Österreich im internationalen Vergleich besonders groß (Blöndal – Girouard, 2001).

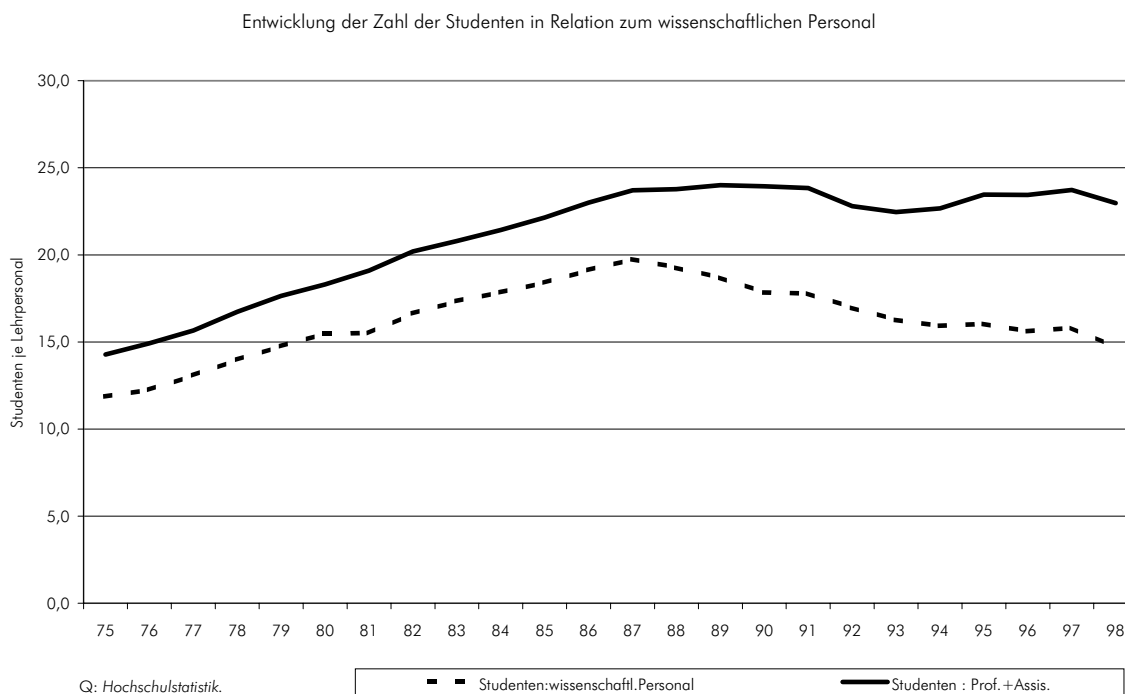
Abbildung: Entwicklung der Zahl der ordentlichen Hörer und des wissenschaftlichen Personals 1975 bis 1998



Die Bildungsausgaben haben in den meisten OECD-Ländern im Laufe der neunziger Jahre zugenommen. Finnland ist eine Ausnahme. Die wirtschaftlichen Probleme Finnlands im Gefolge des Zerfalls der früheren Sowjetunion (wichtiges Exportland) zwangen Finnland zu merklichen Einschnitten und Umstrukturierungen im Bereich der öffentlichen Dienste, nicht zuletzt auch des Bildungssystems. Umstrukturierungen und Reformen des Ausbildungssystems, im Wesentlichen die Verlagerung von Bildungsbereichen aus der oberen Sekundarstufe in das Tertiärsystem (höhere technische und wirtschaftliche Schulen wurden in ein Fachhochschulsystem übergeführt) erklären den Anstieg der Ausgaben im Tertiärsystem, der auf Kosten des Sekundärsystems ging. In Österreich haben sich die Bildungsausgaben seit 1990 in allen Bereichen erhöht, insbesondere aber im universitären Bereich, zum Teil infolge der Einführung der Fachhochschulen. Die Ausgabensteigerungen zählten zu den höchsten in den OECD Ländern.

Ein internationaler Vergleich der Bildungsausgaben pro Schüler in US\$, berechnet nach Kaufkraftparitäten, zeigt, dass die Bildungskosten pro Schüler/Student mit dem Ausbildungsniveau steigen. Sie sind in der Volksschule am geringsten und im Tertiärbereich am höchsten. Im Jahr 1997 (OECD, 2000) lagen die Kosten pro Schüler/Student in Österreich in allen Bildungsebenen über dem OECD Schnitt. Im universitären Bereich liegen die Kosten etwa auf dem Niveau der Niederlande, jedoch über Deutschland, Finnland oder Dänemark.

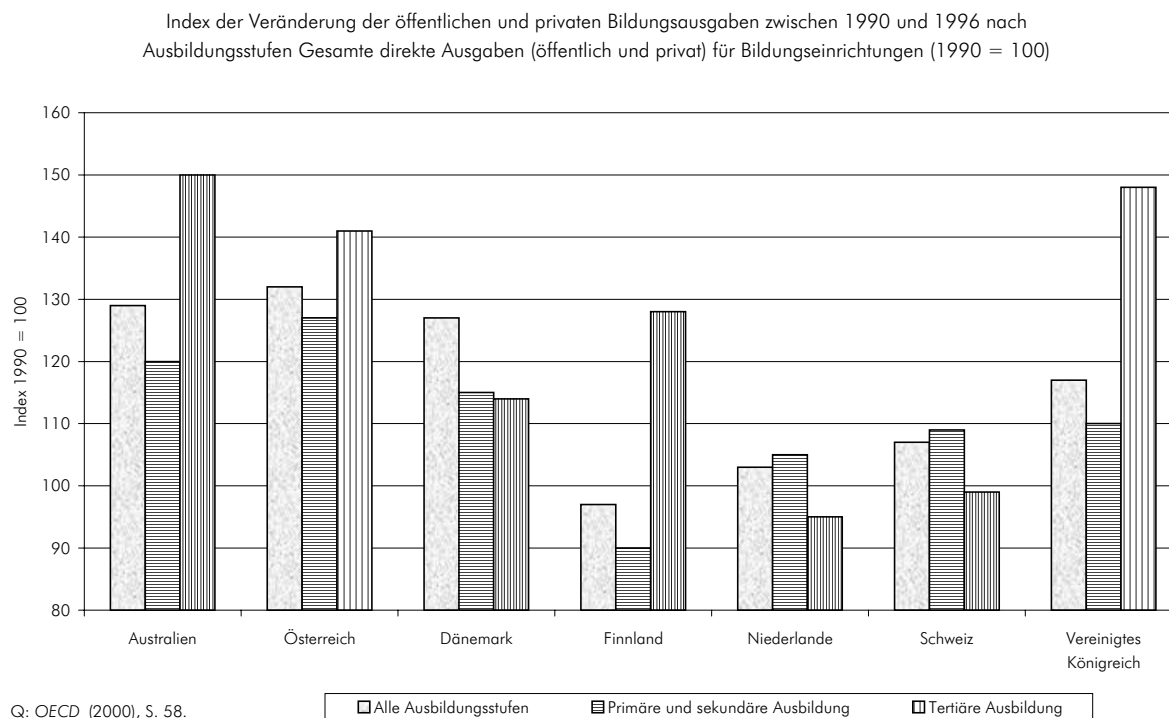
Abbildung: Das Verhältnis zwischen ordentlichen Hörern und wissenschaftlichem Personal



Die überdurchschnittlichen Kosten der Universitätsausbildung sind in Österreich im Wesentlichen die Folge des Universitätsapparates. Studienförderungen, Stipendien, Darlehen, steuerliche Begünstigungen und dergleichen mehr stellen im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern einen vergleichsweise geringen Kostenfaktor der staatlichen Universitätsausbildung dar. Das wirft die Frage nach der Kosteneffizienz des österreichischen Universitätssystems auf. Um einen Anhaltspunkt für die Hintergründe der relativ hohen Kosten zu gewinnen, müsste eine Strukturanalyse der Universitätsausbildung vorgenommen werden – manche Ausbildungsformen sind wegen der kostenaufwendigen technischen Ausstattung (Techniker und Mediziner) teurer als andere, wie etwa Rechts- und Humanwissenschaften⁵⁾. Die Organisations- und Finanzierungsstruktur müsste ebenso wie das Studienverhalten der Studenten untersucht werden, um die Hintergründe für die relativ lange Studiendauer, einen wesentlichen Kostenfaktor der Universitätsausbildung, zu durchleuchten.

⁵⁾ Die besonders teuren Studienfächer haben jedoch weder ein überdurchschnittliches Gewicht im internationalen Vergleich, noch weisen sie überdurchschnittliche Wachstumssteigerungen auf. Eventuell sollte eine Konzentration verschiedener Fachbereiche auf gewisse Universitätsstandorte zur Effizienzsteigerung ins Auge gefasst werden. Dann würde auch eine kritische Masse an Studenten gewährleistet sein (z. B. Astronomie), die eine Bündelung der technischen und humanwissenschaftlichen Ausstattung erlauben und damit deren Finanzierung erleichtern würde.

Abbildung: Veränderung der öffentlichen und privaten Ausgaben für Bildungsinstitutionen zwischen 1990 und 1996



In Österreich entfallen etwa 12% der staatlichen Bildungsausgaben auf die finanzielle Unterstützung der Schüler, Studenten oder deren Eltern (Stipendien, Kinderbeihilfe während des Schul-/Universitätsbesuchs, Steuerbegünstigungen für Eltern, Schülerfreifahrten etc.). Das ist etwas weniger als der OECD-Schnitt von 18%. Deutlich höher ist der Anteil der finanziellen Unterstützung der Studenten bzw. deren Eltern an den gesamten Bildungsausgaben des Staates im Vereinigten Königreich (35% der Bildungsausgaben), gefolgt von Dänemark (31%) und Schweden (30%).

Die finanzielle Unterstützung, die Studierende zur Deckung der Lebenshaltungskosten, Studiengebühren etc. vom Staat erhalten, kann in Form von nicht-zurückzahlbaren Zuschüssen, Stipendien, Transfers oder in Form von zurückzahlbaren Darlehen gewährt werden. Im OECD-Ländermittel liegt der nicht-zurückzahlbare Förderanteil bei 72,2%, der Darlehensanteil bei 27,8%. Österreich, Belgien, Tschechien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Polen, Portugal, Spanien und die Schweiz gewähren ausschließlich öffentliche finanzielle Unterstützung in Form von nicht-zurückzahlbaren Förderungen. Island hingegen gewährt ausschließlich Darlehen. In Schweden und Norwegen überwiegt der Darlehensanteil, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in Deutschland und Dänemark der Zuschussanteil. In Finnland, Portugal, Ungarn und in der Schweiz werden die zur Verfügung gestellten Darlehen als private Bankdarlehen, für die der Staat

als Bürge eintritt, zu marktüblichen Konditionen ausbezahlt (in Portugal werden die zu bezahlenden Zinsen zur Hälfte subventioniert). Deshalb scheinen sie in den öffentlichen Subventionen nicht als Darlehen auf. In Österreich wurden im WS 2001/02 Studiengebühren eingeführt, die zu Studienbeginn einzuzahlen sind (sie müssen zunächst von allen Studenten zu Studienbeginn eingezahlt werden, werden aber Studienbeihilfenempfängern rückerstattet). Kreditinstitute springen ähnlich wie in Finnland als Darlehensgeber ein, wobei der Staat in Österreich einen Zinszuschuss für die Periode von 7 Jahren gewährt.

Abbildung: Öffentliche Ausgaben pro Schüler in US\$ nach Bildungsebene, berechnet nach Kaufkraftparitäten

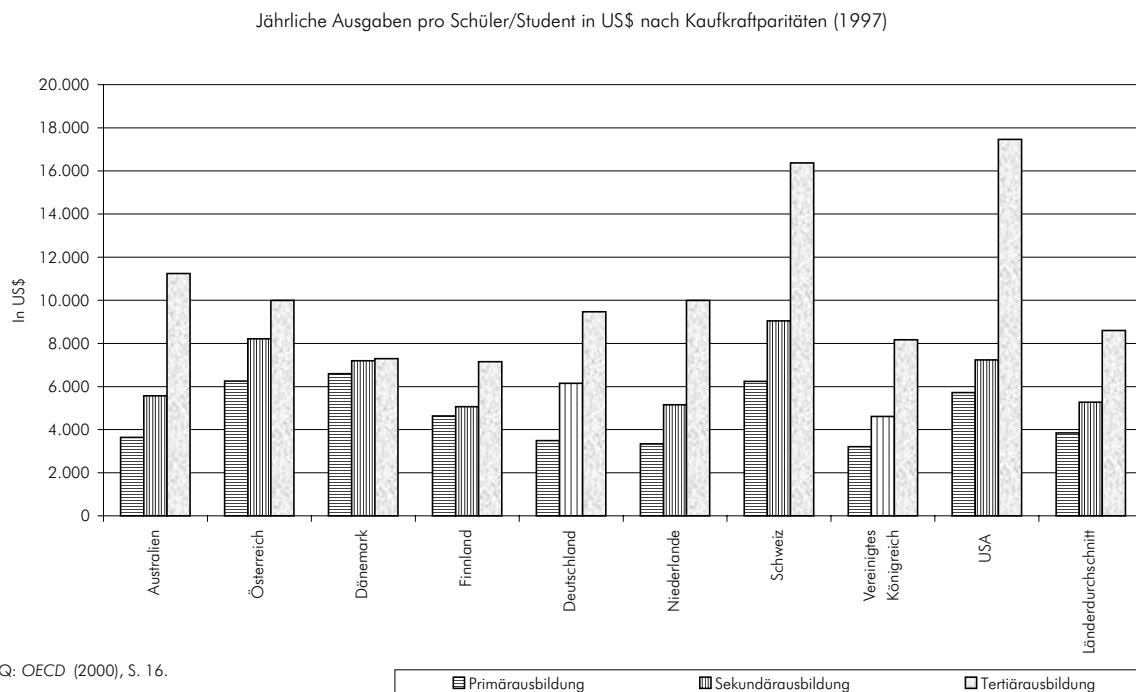
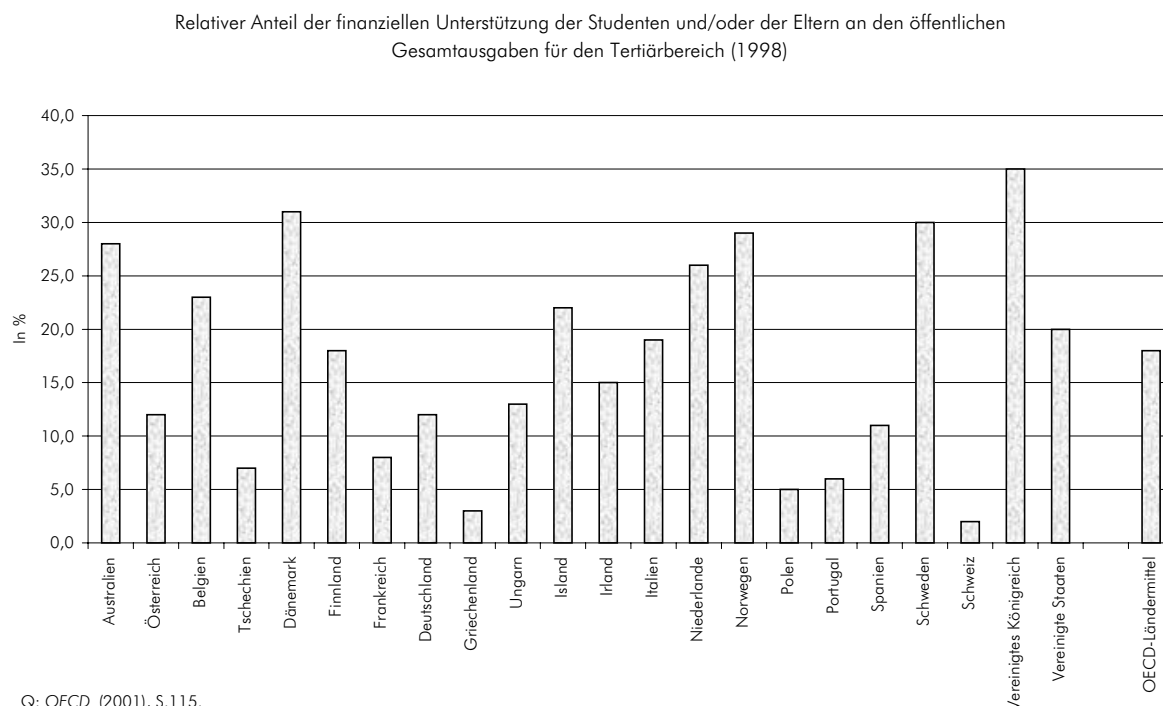


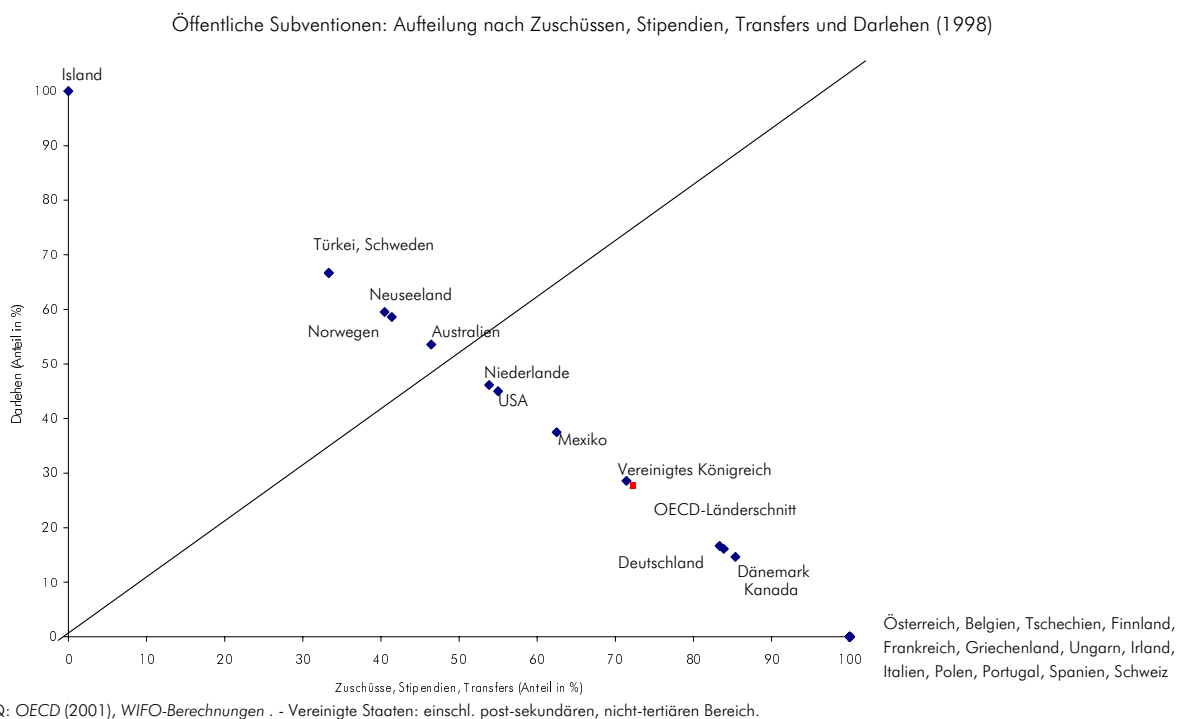
Abbildung: Anteil der direkten und indirekten finanziellen Unterstützung der Studenten an den staatlichen Gesamtausgaben für Tertiärausbildung in % (1998)



Die Finanzierung des Universitätssystems ist in Österreich, ebenso wie in Dänemark, im Wesentlichen Bundessache, d. h. die Mittelaufbringung ist zentralisiert. Dies ist nicht überall so. In Deutschland, Belgien und den USA etwa wird ein Großteil der Mittel von den Regionalbehörden bereitgestellt und ausgegeben. Das System der Verteilung der Mittel auf die einzelnen universitären Bildungseinrichtungen ist demnach von unterschiedlichem Komplexitätsgrad. In Dänemark werden den Universitäten in den Ländern Ausgaben für Bildung und Forschung auf Grund eines komplexen Systems von Indikatoren übermittelt, dem sogenannten Taximeter.

Dieses Modell wurde zu Beginn der neunziger Jahre im Zuge der verstärkten Dezentralisierung der Verantwortlichkeiten im Bildungsbereich ausgearbeitet. Es wurde eingeführt, um das Finanzierungssystem der rund 1.350 berufsorientierten Bildungsinstitutionen der oberen Sekundarstufe ebenso wie das der Tertiärausbildung zu vereinfachen und transparenter zu machen. Es unterstehen nämlich nur die öffentlichen Pflichtschulen direkt der Zentralregierung; die "selbständig" agierenden Bildungskollegs der oberen Sekundarstufe sowie die Universitäten werden zwar vom Staat finanziert jedoch nicht organisiert.

Abbildung: Aufteilung der öffentlichen Finanzierungshilfen für Studierende auf zurückzahlbare Darlehen und nicht zurückzahlbare Zuschüsse (1998)



Der Taximeter unterscheidet zwischen laufenden fixen und variablen Kosten (Kapitalausgaben sowie Löhne für Lehrer und anderes Personal, Unterrichtsmaterialien usw.). Das variable Element der Finanzierung der laufenden Kosten ist abhängig von der Schüler-/Studentenzahl, die das Ausbildungsprogramm erfolgreich abschließt.

Der Taximeter wurde eingeführt, um Anreize für eine effiziente Ausbildung einerseits und die Einhaltung der Ausbildungszeit andererseits zu schaffen. Das fixe Finanzierungselement betrifft die Kostenabdeckung für die Nutzung der Gebäude, der Investitionen, Zinsen usw.. Das Taximeter-Modell wurde 1997/98 evaluiert und als erfolgreiche Reform, die ihre Ziele erfüllt hat, bewertet. Es führte nicht zu einer Senkung der Bildungsstandards, da externe Prüfer eingeführt wurden, die die Erhaltung der Standards der Kenntnisse der Schüler und Studenten kontrollierten. Es kann aber durchaus möglich sein, dass das Taximeter-Modell einen Effekt auf die Auswahl/Zulassung der Schüler zur Ausbildung zur Folge hatte.

Zugangskriterien zum Universitätssystem im internationalen Vergleich

Die österreichische Bildungspolitik verwies bis zum Zeitpunkt der Einführung der Studiengebühren im WS 2001/02 mit Stolz auf den kostenlosen Zugang zum Universitätssystem ebenso wie auf die geringe Selektivität. Boezeroy — Vossensteyn (2000) unterscheiden Länder nach dem Selektionsgrad und Selektivitätsmechanismen, wobei zwischen 3 Modellen unterschieden wird:

1. Numerus Clausus (z. B. Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande),
2. Auswahlverfahren (v. a. im künstlerischen, technischen und medizinischen Bereich),
3. Freier Hochschulzugang.

Boezeroy und Vossensteyn weisen darauf hin, dass Selektionsmechanismen nicht nur Auswahlkriterien wie Aufnahme- bzw. Auswahlprüfungen, Leistungsbeurteilungen, persönliche Charakteristika (z. B. Alter), Vorlage einer Bewerbungsmappe, Aufnahmegespräche sind, sondern dass auch die Begrenzung der Studierendenzahlen durch beschränkt verfügbare Studienplätze dazu zählt (wie z. B. in Deutschland, den Niederlanden, Italien, Portugal und Island). Auch Wartezeiten der Antragsteller auf Zulassung zum Studium zählt er zu Selektionsinstrumenten. Wenn man das so sieht, haben auch Länder, die über einen sogenannten freien Hochschulzugang verfügen (Österreich), Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Studienrichtungen, etwa die Kunsthochschulen.

Übersicht: Entwicklung der Zulassungsbeschränkungen seit Beginn der achtziger Jahre an den Universitäten

	Keine Zulassungsbeschränkungen		Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Studienrichtungen		Zulassungsbeschränkungen für die Mehrzahl von Studienrichtungen	
	1980/81	1996/97	1980/81	1996/97	1980/81	1996/97
Österreich	✓	✓				
Belgien			✓	✓		
Dänemark				✓	✓	
Finnland					✓	✓
Frankreich			✓	✓		
Deutschland			✓	✓		
Griechenland					✓	✓
Irland					✓	✓
Italien	✓			✓		
Luxemburg	✓	✓				
Niederlande			✓	✓		
Portugal					✓	✓
Spanien			✓			✓
Schweden					✓	✓
Vereinigtes Königreich					✓	✓
Island			✓	✓		
Liechtenstein	✓			✓		
Norwegen				✓	✓	

Q: EURYDICE (2000).

Zulassungsverfahren werden oft dort eingesetzt, wo es knappe Hochschulkapazitäten gibt. Knappheiten resultieren häufig aus der starken Steigerung der Nachfrage nach Tertiärausbildung. Die zunehmende Heterogenität der potentiellen Studenten hat ebenfalls einen Einfluss auf die Zulassungspolitik. Wenn eine Anhebung der Universitätsbesuchsneigung angestrebt wird, ist nicht mehr nur der Erstabschluss der oberen Sekundarstufe ausschlaggebend für den Universitätszugang, sondern der Abschluss von Spezialkursen oder eine spezielle Berufserfahrung können den Universitätszugang ermöglichen. Seit Beginn der Achtziger sind daher viele Staaten von einem freien Hochschulzugang zu Zulassungsbeschränkungen übergegangen – Österreich und Luxemburg ausgenommen.

Ein internationaler Vergleich (Vossensteyn, 1997) zeigt, dass Österreich zusammen mit Belgien, Frankreich und den Niederlanden die geringsten Selektivitätskriterien im Zugang zu den Universitäten und anderen tertiären Ausbildungsformen hat⁶⁾. Im Wesentlichen kann jeder Maturant die Universität besuchen. In Österreich haben nur Fachhochschulen und Kunsthochschulen Aufnahmeprüfungen, um sicherzustellen, dass das nötige (künstlerische) Vorwissen und Können gegeben ist. Die Rückweisungsquote von potentiellen Studenten in Österreich ist demzufolge sehr gering (3% der Immatrikulationen). Das prä-universitäre Bildungssystem selektioniert in Österreich, d. h. es ist der Schlüssel für den Universitätszugang. Nur Fachhochschulen stehen prinzipiell auch Nichtmaturanten offen, d. h. auch Praktikern, Lehrabsolventen etc.. Es müssen aber die nötigen Vorkenntnisse nachgewiesen werden, d. h. das System ist selektiv. Derzeit haben nur ca. 10% der Studenten an den österreichischen Fachhochschulen keine Matura.

In Frankreich ist die Situation ähnlich, Maturanten haben einen Anspruch auf Universitätszugang – sie können allerdings häufig nicht das gewünschte Studienfach oder die bevorzugte Universität besuchen. Privatschulen, die renommierten sogenannten 'grandes écoles', haben nicht nur Aufnahmeprüfungen sondern sind obendrein auch kostspielig. Trotzdem haben sie eine Ablehnungsquote zwischen 80 und 95%.

In Belgien hat nur die medizinische Fakultät Aufnahmekriterien, ähnlich wie in Deutschland. Auch in Deutschland hat jede MaturantIn im Prinzip die Zugangsberechtigung zur Uni; die Knappheit an Studienplätzen hat allerdings zur Folge, dass man hin und wieder die Uni nicht an dem bevorzugten Universitätsstandort besuchen kann; man wird aber nicht abgewiesen sondern woanders zugewiesen⁷⁾. Die Rückweisungsquoten sind in diesen Ländern kaum höher als in Österreich (5-10% der Studienanwärter).

⁶⁾ Kriterien der Selektivität sind Aufnahmebedingungen und Abweisungsquoten.

⁷⁾ Deutschland hat ebenso wie das Vereinigte Königreich, Frankreich und Schweden ein zentrales Planungssystem. Dies steht im Gegensatz zu Österreich, wo die Kapazitätsgrenzen der Universitäten in den einzelnen Fakultäten nicht explizit gemacht werden, was eine Sicherstellung des Studienfortschritts für Studenten in gewissen Ausbildungsbereichen in den ersten Jahren erschwert. Universitäten wissen erst zu Studienbeginn, mit wie vielen Studenten sie zu rechnen haben.

Im Gegensatz dazu haben die skandinavischen Länder ein höchst selektives System des Universitätszugangs – das dürfte zum Teil die Folge der geringen Selektion im Bereich der unteren und oberen Sekundarstufe sein. In Schweden werden zwei Drittel der Anmeldungen zurückgewiesen, in Finnland ca. die Hälfte und in Dänemark ein Drittel. Die Abgewiesenen werden angehalten, sich entweder schulisch oder am Arbeitsmarkt besser zu qualifizieren, damit sie in einem weiteren Versuch die Aufnahmeprüfung schaffen. Auch das englische System ist selektiv in dem Sinn, dass man nur mit gewissem Notendurchschnitt bzw. schulischem Hintergrund bestimmte Studien absolvieren kann. Der Zugang zur Universität steht aber nicht nur Jugendlichen mit A-levels offen, dem Schulabschluss, der unserer Matura gleichzusetzen ist, sondern auch Absolventen anderer Schulformen, die etwa mit unserer Lehre gleichzusetzen wären.

Als wesentlicher Grund für die Selektivität beim Zugang zum Universitätssystem wird die Knappheit der Studienplätze, d. h. die universitäre personelle und materielle Infrastruktur, angeführt. Personen, die beim ersten Mal abgewiesen wurden, steht es offen, sich entweder am Arbeitsmarkt oder über eine Weiterbildungsmaßnahme zu qualifizieren, damit sie bei einem weiteren Anlauf den Zugang zur Universität schaffen. Ähnliches gilt auch für die Aufnahmeprüfungen an den Hautes Ecoles in Frankreich, wo sich Kollegs darauf spezialisieren, Studenten auf die Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Da die Finanzierung der Universitäten häufig vom Studienerfolg der Studenten abhängt, können die Studenten auch im Laufe des Studiums mit einer intensiven Betreuung und einem zeitgerechten Studienablauf rechnen.

Die im Vergleich zu Österreich hohe Selektivität des Universitätszugangs in den skandinavischen und angelsächsischen Ländern hat aber, mit Ausnahme von Dänemark, nicht den erwarteten Effekt auf die Universitätszugangsquote. Ein internationaler Vergleich der Universitätsbesuchsquote der 20-Jährigen zeigt, dass Österreich mit 20% der 20-Jährigen unter dem Durchschnitt der OECD liegt. Das ist vor allem die Folge der starken Berufsorientierung der Ausbildung in der oberen Sekundarstufe in Österreich. Ende der neunziger Jahre hatten etwa 42% der 20-Jährigen eine Matura, etwas mehr als die Hälfte von einer berufsbildenden höheren Schule (BHS). Da der Arbeitsmarkt den BHS-Maturanten gute Beschäftigungs- und Einkommenschancen bietet, gehen etwa drei Viertel der BHS-Maturanten nach der Matura auf den Arbeitsmarkt. Nur Maturanten mit einer allgemeinbildenden Ausbildung (AHS) gehen in hohem Masse auf die Universität (75% 1998). Das erklärt die relativ große Diskrepanz zwischen den Zahlen der Maturanten und den Erstinskribenten an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich. Ein weiterer Faktor für die vergleichsweise geringe Universitätsbesuchsneigung in Österreich ist der hohe Anteil von Jugendlichen in einer mittleren berufsorientierten Ausbildung, die keine universitäre Weiterbildung vorsieht. Dieser Anteil liegt in Österreich bei etwa 60% der Jugendlichen, während er in den skandinavischen Ländern zwischen 10% und 30% beträgt und in den USA bei 20% (OECD, 2001).

Übersicht: Übergangscharakteristika pro Jahr von 15 bis 20-Jährigen: Netto-Schulbesuchquote nach Bildungsbereichen in ausgewählten OECD Ländern

Basierend auf Personenzählungen (1998) in %

	Alter 15		Alter 16			Alter 17		Alter 18			Alter 19			Alter 20	
	Sekun- darstufe	Sekun- darstufe	Sekun- darstufe	Post- sekun- dar, nicht- tertiär	Tertiär- stufe	Sekun- darstufe	Post- sekun- dar, nicht- tertiär	Tertiär- stufe	Sekun- darstufe	Post- sekun- dar, nicht- tertiär	Tertiär- stufe	Sekun- darstufe	Post- sekun- dar, nicht- tertiär	Tertiär- stufe	
Australien	99	97	81	1	5	34	3	30	20	3	35	17	2	32	
Österreich	94	88	75	11		43	19	6	15	11	15	5	4	20	
Dänemark	98	93	82			74			54		3	30		10	
Finnland	100	89	93			82		3	24		19	14		31	
Deutschland	98	96	91		1	83		3	40	18	8	18	15	15	
Niederlande	99	96	85	1	3	62	1	15	39	1	25	26	1	30	
Schweiz	98	90	85			78	1	1	54	3	6	23	3	13	
Vereinigtes Königreich	101	81	66		2	25		24	14		33	10		33	
USA	99	84	74		3	23	3	37	4	3	39	1	3	40	
Durchschnitt	93	88	78	1	1	48	4	16	23	4	25	12	3	28	

Q: OECD (2000).

Ein weiterer Faktor, der bei einem Vergleich der Selektivität des Universitätssystems nicht übersehen werden darf, ist die Selektivität im Studienverlauf. Österreich, ebenso wie Frankreich, hat geringe Abweisungsquoten beim Universitätszugang, in den ersten Semestern wird jedoch zum Teil massiv gesiebt, was zu einer überdurchschnittlichen Abbrecherquote führt. Wenn man die Abschlussquoten vergleicht, zeigt sich die Selektivität des österreichischen Universitätssystems sehr deutlich.

Österreich (OECD, 2001) hat eine Abschlussquote von 13,4% eines Altersjahrgangs (Zahl der Studienabschlüsse je Altersjahrgang), was sogar unter den Werten für die Schweiz liegt. Finnland hingegen, das eine sehr selektive Zugangspolitik hat, ist mit einem Anteil von etwa 36% allein im Tertiärbereich A zusammen mit dem Vereinigten Königreich und den USA an der internationalen Spitze angesiedelt. Schweden und Deutschland liegen mit rund 30% und die Niederlande mit 35% deutlich über Österreich. Der Großteil der Studienabschlüsse liegt im internationalen Vergleich bei den Kurzstudien, d. h. den Bachelors Degrees (Tertiärbereich A) und den Fachhochschulen (Tertiärbereich B). Wenn man nur die Langzeitstudien betrachtet, d. h. Magisterium bzw. Masters Degree, steht Österreich durchaus mit an der internationalen Spitze mit 12,5% eines Altersjahrgangs, knapp hinter Finnland (19,2%). Was weiterführende Studien anbelangt, nämlich Doktorate, so liegt Österreich mit einem Anteil von 1,4% eines Altersjahrgangs etwas über dem OECD Mittel von 1%, nur übertroffen von der Schweiz (2,6%), Schweden (2,4%), Deutschland (1,8%) und Finnland (1,7%).

Übersicht: Abschlussquoten im Tertiärbereich nach Art des Ausbildungsgangs (1999)

Summe der Nettoschulbesuchsquoten der einzelnen Ausbildungsjahre (*100)

	Tertiärstufe (Typ B) Erstabschluss	Tertiärstufe (Typ A)				Doktorat	
		3 bis weniger als 5 Jahre	Erstabschluss 5 bis 6 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Zweitabschluss Weniger als 6 Jahre		6 Jahre und mehr
Australien	m	27,0	a	a	8,5	n	1,2
Österreich*	m	0,9	11,1	n	n	0,1	1,4
Belgien (fl.)	25,4	10,9	5,8	1,1	4,9	0,2	0,6
Finnland*	22,3	16,4	17,5	a	a	0,7	1,7
Frankreich*	17,9	18,5	5,6	0,8	6,7	a	1,2
Deutschland	11,8	5,2	10,8	a	a	a	1,8
Japan*	29,9	29,0	x	a	a	2,6	0,6
Niederlande	0,9	32,3	1,2	a	1,2	a	1,0
Norwegen	6,3	33,3	3,8	1,2	1,0	4,2	1,1
Schweden*	2,7	25,9	1,3	a	0,6	a	2,4
Schweiz*	19,0	7,8	11,8	0,9	3,9	1,2	2,6
Vereinigtes Königreich	11,4	35,6	1,2	n	12,7	x	1,3
USA*	8,6	33,2	a	a	12,1	2,2	1,3
Länderdurch- schnitt	12,2	18,8	5,8	0,3	4,8	0,5	1,0

Q: OECD (2001), S. 180. — *) Brutto-Abschlussquoten — a = trifft nicht zu, m = keine Daten verfügbar, n = nicht viel mehr als null, x = Daten in einer anderen Spalte enthalten.

Kosten der Universitätsausbildung für Studenten

Ein wesentlicher Faktor, der die Nachfrage nach universitärer Ausbildung seitens der Jugend beeinflusst, sind die Kosten. Sie setzen sich zusammen aus:

- Direkten Kosten, wie Studiengebühren, Studienunterlagen (Bücher, Programme, Materialien etc.), Lebensunterhaltskosten und Anreisepesen (öffentliche Verkehrsmittel etc.)
- Indirekten Kosten (Opportunitätskosten), im Wesentlichen dem Einkommensentgang als Resultat des Studiums, das in der Regel einer Vollzeitbeschäftigung entgegensteht.

Den direkten Ausgaben stehen Studienbeihilfen, Darlehen und sonstige Förderungen gegenüber, die die Gesamtkosten verringern.

Direkte Kosten des Studiums – ein Überblick

Für einen internationalen Kostenvergleich hat Vossensteyn (1997) auf vorhandene Erhebungen in den einzelnen Ländern in der Periode 1993-1996 zurückgegriffen. Um die internationale Vergleichbarkeit der Kosten je Student sicherzustellen, hat er nur die Ausgaben der Studenten, die nicht zu Hause wohnen, zum Vergleich herangezogen. Die Kosten wurden auf € nach Kaufkraftparitäten umgerechnet. Diesen Daten zufolge liegt Österreich an der Untergrenze der Kosten für das Studium im engeren Sinne des Wortes, zusammen mit Finnland, Dänemark, Frankreich und

Deutschland. Das ist darauf zurückzuführen, dass diese Länder zu dem damaligen Zeitpunkt keine Studiengebühren einhoben. Des Weiteren berücksichtigt Vossensteyn in diesem Kostenvergleich nicht, dass manche Länder, die Studiengebühren einheben, die Höhe der Studiengebühr vom Einkommen der Familie abhängig machen (Vereinigtes Königreich), andere wiederum, wie etwa Holland, gewähren eine Studienförderung, die die Kosten für die Studiengebühren ebenso wie den Lebensunterhalt abdeckt.

Der internationale Vergleich der Lebensunterhalts- und Unterkunftskosten, üblicherweise die größte Kostenkomponente des Studiums, zeigt, dass Österreich eher im oberen Mittelfeld liegt. In der Folge sind die Gesamtkosten des Studiums, dieser Studie zufolge, in Finnland und Frankreich, gefolgt von Belgien und Deutschland am geringsten. Österreich liegt im oberen Mittelfeld, etwa gleich mit Dänemark. Das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Schweden sind am oberen Ende der Kostenpalette angesiedelt.

Studiengebühren und sonstige Ausgaben

Aus dieser Kostenstruktur ist ersichtlich, dass Studiengebühren nirgendwo einen hohen Kostenanteil darstellen. Deutschland (mit Ausnahme Berlins und Baden-Württembergs), Dänemark, Schweden oder Finnland verlangen keine Studiengebühren, ebenso wenig wie Österreich bis zum Wintersemester 2001/02. Dafür werden in Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich (in Abhängigkeit vom Familieneinkommen) Studiengebühren verlangt. Die Beträge sind zum Teil vom Studienfortschritt abhängig: Wenn man z. B. in den Niederlanden das Studium rechtzeitig abschließt, erhält man vom Staat ein Stipendium, das nicht nur die Studiengebühren abdeckt, sondern auch einen hohen Teil der Lebensunterhaltskosten. Nur wenn man länger braucht (1 Jahr mehr als die Normzeit), wird das Stipendium in ein (zinsenloses) Darlehen umgewandelt, das nach Maßgabe des späteren Erwerbseinkommens zurückzuzahlen ist. Auch im Vereinigten Königreich ist das System komplexer: es müssen zwar Studiengebühren in Abhängigkeit von der Höhe des Familieneinkommens gezahlt werden, aber nicht mehr als 1.705 € pro Jahr. Für alle Studenten, die ein Stipendium zur Abdeckung des Lebensunterhalts erhalten, d. h. ohne Einkommen sind oder aus ärmeren Familien stammen, zahlt die regionale Behörde die Gebühr an die Universität, erhält sie aber vom Zentralstaat refundiert. In Frankreich werden je nach Studienfach unterschiedliche Gebühren eingehoben; wenn man eine öffentliche Universität besucht ist der Betrag nicht höher als unser Hochschülerschaftsbeitrag, Privatuniversitäten verlangen aber sehr viel.

Der Großteil der Kosten des Universitätsstudiums ergibt sich aus der Abdeckung des Lebensunterhalts, die Studiengebühren und sonstige Ausgaben für das Studium wie, Bücher etc., liegen im Schnitt unter 10% der Gesamtkosten⁸⁾ – Ausnahmen sind Holland und Dänemark. In diesen Län-

⁸⁾ In Österreich sollte berücksichtigt werden, wie hoch der Anteil der Studenten ist, die einen privatwirtschaftlich organisierten Pauerkurs besuchen, um Prüfungen zu bestehen. Das ist ein Zeichen für das Versagen eines Teils des Universitätssystems.

dern werden alle Kosten refundiert, wenn man das Studium innerhalb einer bestimmten Frist (1 Jahr länger als die Normzeit) absolviert. Was das Studium in Österreich teuer macht, sind relativ hohe Ausgaben für Unterkunft und Lebensunterhalt.

Übersicht: Durchschnittliche monatliche Ausgaben je StudentIn, wenn die StudentIn nicht zu Hause wohnt (1994)

	Studium		Unterkunft		Lebensunterhalt		Gesamtausgaben
	In €	In %	In €	In %	In €	In %	In €
Österreich	39	6	230	34	412	61	681
Belgien (fl.)	120	19	141	23	365	58	626
Dänemark	28	4	222	33	423	63	673
Finnland	26	5	187	36	305	59	517
Frankreich	32	6	187	35	314	59	532
Deutschland	31	5	216	34	394	61	642
Niederlande	186	23	209	25	426	52	820
Schweden	77	10	267	33	456	57	800
Vereinigtes Königreich	67	9	201	26	519	66	788

Q: Vossensteyn (1999), S. 163. – Im Original sind die Werte in US\$ (auf Kaufkraftparität umgerechnet) angegeben.

Studienbeihilfen und sonstige Förderungen

Den Gebühren und sonstigen Ausgaben für das Studium sind die verschiedenen finanziellen Fördermaßnahmen des Staates gegenüberzustellen, und zwar die Höhe und Art der Förderung. Der Staat kann das Universitätsstudium auf vielerlei Arten fördern:

- er kann Studenten eine direkte finanzielle Unterstützung zukommen lassen, etwa über Stipendien und Zuschüsse, die nicht zurückzahlbar sind, oder über (zinsfreie) Darlehen, die nach Abschluss des Studiums in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen sind. Der Staat kann
- Studenten indirekt fördern, etwa über die Familienförderung (Kinderbeihilfe oder Steuerbegünstigungen).
- Die Förderung kann an den Studienfortschritt gebunden sein, sie kann aber auch vom Einkommen der Eltern oder der Höhe des Erwerbseinkommens der Studenten und deren Partner abhängig gemacht werden.
- Der Staat kann Sachleistungen gewähren, etwa Studentenfahrräder, Ermäßigungen bei der Nutzung sportlicher oder kultureller Infrastruktur, Krankenversicherung etc.

Die Europäische Kommission hat in einer jüngeren Publikation im EURYDICE-Programm die unterschiedlichen Regelungen der Studienbeihilfen genau dokumentiert (EK, 1999). In praktisch allen Ländern werden Studienbeihilfen gewährt, in den meisten Ländern werden die Beihilfen um zinsfreie Darlehen ergänzt. Ausnahmen sind Österreich und Belgien, die nur Studienbeihilfen und

Stipendien anbieten, d. h. Beihilfen werden nur Ärmeren oder besonders Begabten gewährt. Mit der Einführung von Studiengebühren im WS 2001/02 werden in Österreich vom privaten Bankensektor Darlehen zur Begleichung der Studiengebühren gewährt. Das BMBWK gewährt für maximal 7 Jahre einen Zinszuschuss (ca. 2%), was unter gewissen Bedingungen einem quasi zinsfreien Studiengebührenkredit von maximal 5.087€ gleichkommt. Studienbeihilfenempfänger werden in Österreich die Studiengebühren rückerstattet.

Die Gewichte der Förderinstrumente unterscheiden sich stark zwischen den Ländern. Während französische Studenten kaum ein Darlehen beim Staat zur Deckung des Lebensunterhalts aufnehmen, werden in Schweden etwa zwei Drittel der Förderung in Form von Darlehen vergeben. In Deutschland geht die Förderung im Schnitt je zur Hälfte auf das Konto von Darlehen und Stipendien.

Förderungen sind üblicherweise an gewisse Altersgrenzen gebunden sowie an eine gewisse Aufenthaltsdauer im Land, in dem man studiert. Auch die Höhe des Familieneinkommens ist ein wesentlicher Faktor für die Gewährung einer Studienförderung; damit soll sichergestellt werden, dass Kinder aus ärmeren Bevölkerungsschichten gleiche Zugangschancen zur Universitätsausbildung haben. Das ist eine Maßnahme, die die alloкатive Effizienz fördern soll. Das bedeutet, dass Begabungen, die auf alle Bevölkerungsschichten gleich verteilt sind, die Ausbildung erhalten, die den Beitrag des Individuums zur Wertschöpfung maximiert, d. h. zur Produktivitätssteigerung und dem Wirtschaftswachstum überdurchschnittlich beiträgt.

Der internationale Vergleich zeigt, dass eine Gruppe von Ländern dazu neigt, Studierende direkt zu fördern, und zwar über Studienbeihilfen (Zuschüsse), Stipendien und Darlehen. Dazu gehören Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und die Niederlande. In diesen Ländern werden Jugendliche als finanziell unabhängig von ihren Eltern behandelt. Daher hat fast jeder Anspruch auf eine Förderung (90% der Studenten nehmen Darlehen auf und erhalten obendrein Stipendien); der Anspruch erlischt nur, wenn man ein zu hohes eigenes Erwerbseinkommen hat. Die öffentlichen Finanzierungshilfen können allerdings in den meisten Fällen nicht die gesamten Universitätskosten abdecken. Durch die Studienbeihilfen werden in den angeführten Ländern im Schnitt zwischen einem Drittel (Schweden, Niederlande), der Hälfte (Finnland) oder zwei Drittel (Dänemark) der Universitätskosten abgedeckt. Manche Studienbeihilfen können auch höher sein. Der Rest wird aus zinsfreien Darlehen oder eigenem Dazuverdienst bestritten. Die Darlehen können meist über den Lebenszyklus zurückgezahlt werden, was einer Rückzahlungsform gleichkommt, die sich an der Verdienstsituation im Lebensverlauf orientiert. Weder die Niederlande noch die nordischen Länder haben allerdings ein Rückzahlungssystem wie im Vereinigten Königreich oder Australien, wo erst ab einem bestimmten Einkommensniveau Rückzahlungen einsetzen und in der Folge stets die Relation zum Verdiensteinkommen bewahrt bleibt.

Am anderen Ende der Förderpalette stehen Länder, die den Studenten direkt nur in sehr geringem Maße eine finanzielle Unterstützung angedeihen lassen, dafür aber indirekt, über die Förderung

der Eltern von Studenten (die zur Bezahlung des Lebensunterhalts verpflichtet sind), eine finanzielle Unterstützung gewähren. Zu diesen Ländern zählen die südeuropäischen Länder, Belgien, Deutschland und Österreich. Derzeit (1999/2000) erhalten in Österreich 13,6% der Studenten eine Studienbeihilfe (1971 waren es 24%). Sie ist als Beitrag zu den Lebensunterhaltskosten für Kinder aus ärmeren Bevölkerungsschichten gedacht und dürfte die Universitätskosten etwa abdecken⁹⁾.

Auch das Vereinigte Königreich macht die Gewährung von Studienbeihilfen vom Einkommen der Eltern abhängig. Derzeit erhalten etwa 75% der Studenten eine Beihilfe; zusätzlich haben 90% der Studenten Anspruch auf ein zinsfreies Darlehen. Wenn man beides in Anspruch nimmt, kann man damit im Vereinigten Königreich mehr als zwei Drittel der Universitätskosten bestreiten.

Im Gegensatz zum Vereinigten Königreich, wo die Förderung zwar vom Familieneinkommen abhängt, im Wesentlichen aber an den Jugendlichen geht, gewährt Österreich den Eltern von Studenten Vergünstigungen, unter der Annahme bzw. infolge der gesetzlich verankerten Unterhaltspflicht der Eltern für die Dauer der 'gehobenen Berufsausbildung' (ABGB). Die Art der Vergünstigung hat sich zwischen den sechziger Jahren und jetzt etwas geändert. Während Eltern in den sechziger Jahren pro Student den gleichen Familienzuschlag erhielten, wurde diese Steuervergünstigung in den siebziger Jahren in eine Kindergeldleistung umgewandelt.

Demnach werden in Österreich Familien von Studenten gefördert, damit sie ihrer Unterhaltspflicht während des Studiums besser nachkommen können (familiales Steuermodell), während in den skandinavischen Ländern die Studenten direkt gefördert werden – eine logische Konsequenz der am Individuum ausgerichteten Steuerpolitik. Das bedeutet, dass die finanzielle Abhängigkeit der Studenten von den Eltern in Österreich höher ist als in Skandinavien, den Niederlanden und im angelsächsischen Bereich. Dass daraus familiäre Konfliktsituationen entstehen können, ist daran zu erkennen, dass Kinder nicht selten den Unterhalt über das Gericht von den Eltern einfordern, da Eltern nicht immer die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag (Familienabsetzbetrag), den sie für ihre studierenden Kinder erhalten, an diese weitergeben. Nur in Ausnahmefällen ist das Kind selbst anspruchsberechtigt, wenn die Eltern trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht überwiegend Unterhalt leisten.

In den siebziger Jahren wurde die Auszahlung der Kinderbeihilfe nicht an den Studienfortschritt gebunden. 1986 gab es erste Einschränkungen bei der Gewährung der Kinderbeihilfe, indem das Höchstalter für die Gewährung von 27 auf 25 gesenkt wurde. Die Inanspruchnahme der Kinderbeihilfe verringerte sich in der Folge von 80% der Studenten auf 63% (EK 2000, S. 224). Gleichzeitig wurden wieder steuerrechtliche Vergünstigungen für Eltern von Studenten eingeführt (1988 Änderung des Einkommenssteuergesetzes), um Eltern von den Kosten des Studiums zu entlasten.

⁹⁾ Im Budgetjahr 2002 ist eine Anhebung nicht nur der Zahl der Studienbeihilfenempfänger vorgesehen (um weitere 12.500), sondern auch die Höhe des Leistungsstipendiums. Zusätzlich wurde die Verdienstfreigrenze für Studenten angehoben (auf 7.267 € jährlich).

1992 wurden die Studienbeihilfen angehoben, um die gesamten Lebenshaltungskosten abzudecken. Gleichzeitig wurde die Auszahlung der Familienbeihilfe an den Studienfortschritt gebunden und das Höchstalter wieder auf 27 Jahre angehoben, allerdings nur vorübergehend: 1996 wurde das Alter wieder auf 26 gesenkt. Der Anteil der Studenten, der Kinderbeihilfe erhält, sank in der Folge von 50% 1992 auf 30% 1997; der Anteil der Stipendiaten, der kurzfristig auf 10% abgesunken war (1992) erhöhte sich wieder auf 13,6% 1997.

1993 wurden infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erste Abstriche vom Prinzip der Gleichbehandlung aller Kinder gemacht. Der Verfassungsgerichtshof schloss sich der Meinung eines Klägers an, dass Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Personen ohne Unterhaltspflichten steuerlich benachteiligt seien. In der Folge wurde die Höhe der Familienbeihilfe von der Zahl der Kinder abhängig gemacht.

1995 wurden die Studentenfreifahrten abgeschafft und die Familienbeihilfen gesenkt. Das war ein Beitrag der Studenten zu den Budgetkonsolidierungsmaßnahmen, um die Maastricht Kriterien zu erfüllen. Ein Vergleich der Gesamtausgaben für direkte und indirekte Förderungen zeigt, dass die Summe der staatlichen indirekten Förderungen der Studenten deutlich höher ist als die Summe der direkten Förderungen. Für den Studierenden, der eine Studienbeihilfe erhält (im Schnitt etwa 363€), ist allerdings die direkte Förderung in der Regel merklich höher als die indirekte.

Auch wenn man die steuerliche Begünstigung und die Gewährung der Kinderbeihilfe berücksichtigt (die wie in den meisten anderen Ländern an den normalen Studienfortschritt gebunden ist), ist die Förderquote der Studenten/deren Familien in Österreich zum Teil infolge der langen Studiendauer merklich geringer als in den nordischen Ländern, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden.

Effekt der Studienförderung auf die Einkommensverteilung

In einem Querschnittsvergleich der Bevölkerungsgruppen nach Einkommen ist der Effekt der finanziellen Unterstützung der Studenten auf die gesamtwirtschaftliche Einkommensverteilung eindeutig positiv. Da Studenten nur in geringem Maße ein Erwerbseinkommen haben, trägt die finanzielle Unterstützung der Studentenhaushalte zu einer Verringerung der Ungleichheit der Einkommensverteilung bei. In einem Longitudinalvergleich der Lebensinkommen nach höchster abgeschlossener Ausbildung (Einkommensverläufe im Lebenszyklus unter Berücksichtigung des Erwerbseinkommens, Phasen der Arbeitslosigkeit etc.) ist der Effekt der finanziellen Unterstützung der Studenten auf die Einkommensverteilung nicht mehr positiv. Da Akademiker im Vergleich zu anderen Ausbildungskategorien der Bevölkerung zu den Besserverdienern zählen und gleichzeitig wesentlich geringere Unterbrechungen der Arbeit infolge Arbeitslosigkeit (Biffi 2000A), Pflege, Karenz etc. als andere Ausbildungskategorien aufweisen, ist eine Subventionierung der Ausbildung der Akademiker inegalitär. Da Studenten in überdurchschnittlichem Maße aus relativ reicheren Bevölkerungsschichten kommen (die Ausbildungshöhe der Kinder ist mit der der Eltern positiv

korreliert), bedeutet die finanzielle Unterstützung der Eltern über steuerliche Begünstigungen und Familienbeihilfen eine Begünstigung der mittleren bis oberen Einkommensschichten. Nur die Gewährung von einkommensabhängigen Studienbeihilfen wirkt dem negativen Effekt der Förderung auf die Einkommensverteilung im Lebenszyklus entgegen. Aus verteilungspolitischer Sicht kann nicht für eine Subventionierung der Universitätsausbildung plädiert werden, sondern nur aus Effizienz- und Allokationsüberlegungen. Da universitäre Ausbildung nicht nur die individuellen Einkommenschancen erhöht sondern auch zur gesamtwirtschaftlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, des Wirtschaftswachstums und der Wohlfahrt beiträgt (externe Effekte), und da gleichzeitig individuelle Investitionen in das Humankapital infolge unvollkommener Kapitalmärkte nicht im gesellschaftlich notwendigem Maße vorgenommen werden, ist eine Studienförderung notwendig. Das Ausmaß und die Art der Förderung ist eine gesellschaftspolitische Entscheidung. Sie hängt nicht nur von den sogenannten externen Effekten der universitären Ausbildung ab, sondern auch vom Grad der Einbindung der Bevölkerung in die universitäre Ausbildung. Eine universelle universitäre Ausbildung, die ähnlich der Pflichtschulausbildung quasi die gesamte Bevölkerung einschließt (Ziel der skandinavischen Länder), wird anders zu organisieren und finanzieren sein als eine, die nur einen vergleichsweise geringen Teil der Bevölkerung umfasst (Italien, Schweiz und Österreich).

Der Effekt der Subventionierung der Universitätsausbildung auf die Einkommensverteilung hängt davon ab, wer die Subventionierung erhält und wer zu ihrer Finanzierung über die Bezahlung von Steuern beiträgt. Da Akademiker üblicherweise im Lebenszyklus höhere Einkommen erzielen können als Personengruppen mit einer geringeren Ausbildungsdauer, zahlen sie infolge der progressiven Einkommenssteuer mehr in den allgemeinen Steuertopf ein, aus dem die Hochschulen finanziert werden, als bildungsferne Bevölkerungsschichten. Eine Bewertung des Effekts der Subventionierung der Universitätsausbildung auf die Einkommensverteilung muss daher das Steuersystem berücksichtigen. Die progressive Besteuerung löst allerdings das Problem der mangelnden Verteilungsgerechtigkeit nicht zur Gänze. Zunächst ist zu bedenken, dass auch Nichtakademiker im Lebenszyklus überdurchschnittliche Einkommen erzielen können. Sie erhielten keine Bildungsförderung und tragen trotzdem über das progressive Steuersystem zur Finanzierung des Universitätsystems überdurchschnittlich bei. Wenn allerdings der Staat den Studenten zinsfreie Darlehen zur Abdeckung der universitären Bildungskosten gewährt, die er erst als fertiger Akademiker im Einklang mit dem Verdienst/Familieneinkommen im Lebenszyklus zurückzahlt, wird man die Verteilungsgerechtigkeit am ehesten sicherstellen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist jegliche Subventionierung der Universitätsausbildung inegalitär, da sie einer privilegierten Gruppe zugute kommt. Sogar dann, wenn die Förderung Jugendlichen aus armen Verhältnissen zugute kommt, der Fall der Studienbeihilfenempfänger, die ohne Studienförderung nicht studieren könnten, kann eine Ausweitung der Einkommensunterschiede damit verbunden sein. Die Geförderten zählen nämlich zu den sogenannten Begabten in den ärmeren Schichten. Wenn sie nicht studieren, können sie infolge ihrer überdurchschnittlichen persönlichen und intellektuellen Fähigkeiten in die mittleren Einkommensschichten aufrücken und sind

besser daran als Jugendliche aus ärmeren Bevölkerungsschichten, die für eine Universitätsausbildung nicht die nötigen Qualifikationen/Fähigkeiten mit sich bringen. Die Gewährung einer Studienbeihilfe ermöglicht den Begabten den Sprung in die oberste Einkommensschicht der Akademiker. Dadurch trägt die Förderung dazu bei, dass in einem dynamischen Prozess über die Zeit eine Gruppe aus der mittleren Einkommensschicht in eine höhere Einkommensschicht übertreten kann. Wenn man gleichzeitig keine verstärkten Maßnahmen/Förderungen zur Anhebung der Qualifikation im unteren Einkommenssegment vornimmt, wird die Verteilung ungleicher. Will man die Einkommensunterschiede in einer Gesellschaft verringern, muss die Förderung direkt bei der untersten Einkommensschicht ansetzen. Zu diesem Schluss kommt die *OECD* (1998) und die EU im Kampf gegen sozialökonomische Marginalisierung in den nationalen Aktionsplänen der Beschäftigung. Es muss vor allem der Abschluss einer Erstausbildung gefördert werden, damit es nicht zur sozio-ökonomischen Ausgrenzung am untersten Qualifikations- und Einkommensniveau kommt und zu einer verstärkten Spreizung der Einkommensverteilung. Die Spreizung der Einkommensverteilung im Lebenszyklus wird durch nicht rückzahlbare Studienförderungen größer. Diese Sichtweise ist in der internationalen Literatur gut abgesichert (*Card, 1999, Odink et al, 1998, Psacharopoulos, 1985, Guger, 1994, Harding, 1993, Blaug, 1987, Chapman – Chia, 1994*).

2. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zur Studienfinanzierung und ihre Auswirkungen auf die Mobilität (Christian Ruhs)¹

Einleitung

Die vorliegende Studie soll einen Vergleich der Studienbeihilfensysteme in den "Bologna-Staaten" ermöglichen. Wie man sieht, lassen sich auch zahlreiche wertvolle Schlüsse ziehen, Vergleiche erstellen, Gemeinsamkeiten und Widersprüche erkennen. Man erhält einen Korb voll guter Ideen, aus dem man schöpfen kann, wenn es daran geht, das eigene Modell zu prüfen und an den Besten zu messen. Zumindest für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt aber, dass sie bei der Gestaltung ihrer Studienbeihilfensysteme in umfassender Form an europäisches Recht gebunden sind.

Der vom BMBWK als Auftraggeber vorgegebene Untersuchungsgegenstand für die vorliegende Studie, Ausbildungsförderungen für das Studium im Ausland, spiegelt die Haltung des Rates (Bildung) aber auch der Kommission wider. Nicht die Ansprüche im Aufnahmestaat stehen zur Debatte, sondern die Fürsorgepflicht des Heimatstaates für seine mobilen Studenten. Dies entspricht der Gedankenwelt des Sokrates-Programms, das im Rahmen der Erasmus Aktion den Transfer von Studienbeihilfen vorsieht². Aber auch die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Mobilität im Bildungsbereich³ und der Aktionsplan zur Mobilität⁴ schlagen in die gleiche Kerbe. Die Stoßrichtung maßgeblicher Grundsatzdokumente der Kommission⁵ ist keine andere.

¹ Die in dieser Untersuchung vertretenen Auffassungen entsprechen nicht notwendigerweise der Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union.

² Beschluss 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, Anhang, II.2.2.3, ABl Nr. L 28/1ff vom 3.2.2000.

³ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 215/30 vom 9.8.2001, Pkt. I.1.c.; hinzuweisen ist auch auf den Anhang der Empfehlung, in der festgehalten wird, dass nur die Empfehlung nur insoweit gilt, als die genannten Personengruppen eine Mobilitätsmaßnahme von begrenzter Dauer ins Auge fassen, die [...] mit der Rückkehr in den Herkunftsstaat endet.

⁴ Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14.12.2000 zur Festlegung eines Aktionsplans zur Förderung der Mobilität, Abl. Nr. C 371/4, Massnahme 222.

⁵ Weißbuch der Kommission "Lehren und Lernen - auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft, KOM(95) 590 endg. vom 29.11.1995, Teil II, Allgemeines Ziel Nr. I, B, "Mobilität"; ebenso Grünbuch der Kommission "Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität", Aktionslinie 5, Aufhebung des Territorialprinzips bei einzelstaatlichen Stipendien und Beihilfen, KOM(96) 462 endg., Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/96.

Damit stellen sich Rat und Kommission in einen Gegensatz zum Gerichtshof (GH), der treu dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung, letztlich die völlige Gleichstellung der mobilen Studenten mit den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates anstrebt. Im Zentrum stehen daher nicht Ansprüche gegen den Heimatstaat, sondern solche gegen den Aufnahmestaat.

Dieser Antagonismus bestimmt das gesamte Wechselspiel zwischen Mitgliedstaaten und GH, das in der Spruchpraxis zur Studienfinanzierung zu Tage tritt.

Das jüngste Urteil des GH in der Rechtsache Rs Grzelczyk vom 20. September 2001 hat einen Bogen geschlossen, der sich seit der ersten einschlägigen Entscheidung in den siebziger Jahren spannt. Waren es zunächst die Rechte der Arbeitnehmer und die Rechte ihrer Kindern, die in den zahlreichen Entscheidungen bis an die Zerreißgrenze ausgedehnt wurden, so geht es fortan um alle Unionsbürger.

Ein "Europa ohne Grenzen" im Bereich der Bildung ist in Sichtweite. Dieses Ziel ist aber noch nicht erreicht.

Die vorliegende Untersuchung verfolgt eine dreifache Zielsetzung: 1. eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung zur Studienfinanzierung; 2. eine Analyse der Entscheidungsgründe unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Europäischen Bildungspolitik; 3. gestützt auf diese Analyse soll schließlich der Versuch unternommen werden, eine Prognose über die weitere Entwicklung abzugeben.

I. Grundlagen

1.1. *Verordnung 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft*

Bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens hatte die europäische Wirtschaftsgemeinschaft erkannt, dass die Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer es erforderlich macht, Wanderarbeitnehmern Bildungsrechte einzuräumen. Diskriminierende nationale Regelungen für den Zugang von Wanderarbeitnehmern und deren Kindern zu Bildung und Berufsausbildung stellen ein bedeutsames indirektes Mobilitätshindernis dar, das die Bereitschaft der Arbeitnehmer, eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen, erheblich einschränken würde⁶.

Die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968⁷ stellt daher im 5. Erwägungsgrund fest: *"Damit das Recht auf Freizügigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muss sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken, was mit der eigentlichen*

⁶ Bruno De Witte, *Educational Equality for Community Workers and their Families*, S. 71, in Bruno De Witte (ed), *European Community Law of Education*, Baden-Baden 1989.

⁷ ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968.

Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht; Ferner müssen alle Hindernisse beseitigt werden, die sich der Mobilität der Arbeitnehmer entgegenstellen, insbesondere in Bezug auf das Recht des Arbeitnehmers, seine Familie nachkommen zu lassen, und die Bedingungen für die Integration seiner Familie im Aufnahmeland."

Artikel 7 und 12 legen die konkreten Regelungen für den Zugang zur Bildung fest. Sie unterscheiden zwischen den Arbeitnehmern und ihren Kindern, die nicht die gleichen Rechte erhalten. Arbeitnehmer sollen gleichberechtigten Zugang zu Berufsschulen und Umschulungszentren erhalten, deren Kinder, soweit sie bei den Eltern wohnen, zum allgemeinen Unterricht, der Lehrlings- und Berufsausbildung.

Dieser Unterscheidung liegen vermutlich eher praktische Überlegungen zu Grunde. Der Arbeitnehmer, so hat man wohl seinerzeit gedacht, kann neben der Arbeit Umschulungszentren und bestimmte berufliche Ausbildungseinrichtungen besuchen. Darüber hinaus bleibt ihm einerseits wenig Zeit, andererseits erschienen allgemein bildende Ausbildungen auch ohne hinreichenden Zusammenhang zur Arbeitnehmereigenschaft. Bei den Kindern dachte man nicht über das Schulalter hinaus. Tertiäre Ausbildungen an Universitäten, Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen werden weder bei ihnen, noch bei den Arbeitnehmern erwähnt.

Die wenig zeitgemäße Regelung für Ehegatten unterstützt die Annahme, dass die Redaktoren nicht davon ausgegangen sind, dass im Erwachsenenalter, über berufliche Fortbildungen hinaus, der Zugang zur Bildung ein relevanter Integrationsfaktor ist. Ehegatten dürfen gemäß Art. 10 der Verordnung beim Arbeitnehmer Wohnung nehmen und gemäß Art. 11, selbst wenn sie Drittstaatenangehörige sind, eine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis aufnehmen. Es ist aber nicht vorgesehen, dass Ehegatten unter den gleichen Bedingungen wie Inländer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen besuchen können.

Verordnung 1612/68 im Wortlaut:

Artikel 7

- (2) Er [der Wanderarbeitnehmer] genießt dort [im Aufnahmestaat] die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.*
- (3) Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer Berufsschulen und Umschulungszentren in Anspruch nehmen.*

Artikel 12

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

Der GH hatte in zahlreichen Vorabentscheidungsverfahren über Definition, Umfang und Inhalt der Bildungsrechte, die die Verordnung über die Freizügigkeit der Wanderarbeiter einräumt sowie über deren persönlichen, sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich zu entscheiden. Diese Kasuistik ist bis heute nicht abgeschlossen. Dabei hat sich der GH nicht darauf beschränkt, Begriffe auszulegen und deren Bedeutung auszudehnen. Oft ist er auch eindeutig über den weitest möglichen Wortsinn hinaus gegangen. Oft hat er Begriffe aber auch teleologisch reduziert. In manchen Fällen hat er Termini der Verordnung geradezu ins Gegenteil verkehrt.

Wenn dieser Rechtsprechung auch in ihrer Zielsetzung und im Ergebnis zuzustimmen ist, muss doch kritisch festgehalten werden, dass Rechtssicherheit voraussetzt, dass Rechtsnormen für den Normunterworfenen, ebenso wie für den vollziehenden Mitgliedstaat, verständlich bleiben. Art. 7 und 12 der Verordnung sind aus sich heraus nicht mehr verständlich. Ihre Anwendung setzt eine eingehende Auseinandersetzung mit einer Rechtsprechung voraus, die stets in Bewegung ist und nicht immer einer klaren, unmittelbar einleuchtenden Logik folgt.

I.2. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs

I.2.1. Rechtsache Michel S.⁸

Sachverhalt: Michel S., der Sohn eines italienischen Wanderarbeitnehmers, lebt seit seiner frühen Kindheit in Belgien. Auf Grund seiner starken geistigen Behinderung beantragt sein Vater dessen Registrierung beim "Fonds national de reclassement social des handicapés"⁹, die mit gewissen sozialen Vergünstigungen, insbesondere Zuwendungen und Zulagen für die Berufsausbildung und –umschulung der Behinderten verbunden ist.

Urteil: Der GH befindet im Vorabentscheidungsverfahren, dass diese Förderungen soziale Vergünstigungen im Sinne von Art 7 (2), VO 1612/68 darstellen¹⁰. Gleichzeitig stellt er fest, dass Art 7 nur auf Arbeitnehmer, nicht aber auf deren Kinder Anwendung findet. Aus dem 5. Erwägungsgrund der VO 1612/68, respektive aus dem Hinweis auf die soziale Integration der Familie im Aufnahmestaat, leitet der GH ab, dass auch den Kindern Vergünstigungen für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten zustehen müssen. Der Wortlaut des Art 12 schließt Berufsberatung, -ausbildung und –umschulung nicht ein. Dabei handle es sich aber um eine nicht beabsichtigte Lücke¹¹. Art 12 ist daher auf die gegenständlichen Förderungen anzuwenden.

⁸ Rs 76/72, Michel S., Slg. 1973, 457.

⁹ Nationale Kasse für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten.

¹⁰ Rs Michel S., a.a.O. Rn 6/10.

¹¹ Rs Michel S., a.a.O. Rn 12/15, 16.

Bewertung: Der GH spricht in dieser Entscheidung erstmals Ausbildungsförderungen gestützt auf VO 1612/68 zu. Bereits in dieser ersten Entscheidung geht er über den Wortlaut der Verordnung hinaus. Die Trennlinie zwischen Art 7 und 12 wird über den 5. Erwägungsgrund aufgeweicht.

I.2.2. Rechtsache Casagrande¹²

Sachverhalt: Donato Casagrande ist Sohn eines italienischen Arbeitnehmers, der in Deutschland beschäftigt ist. Für den Besuch der Realschule in München beantragt er eine Ausbildungsförderung (BAYFÖG).

Urteil: Der GH leitet aus Art. 12, 2. Unterabsatz VO 1612/68, wonach die Mitgliedstaaten Bemühungen fördern, durch die den Kindern der Wanderarbeitnehmer ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen und aus dem 5. Erwägungsgrund der VO ab, dass die Freizügigkeitsverordnung nicht nur auf Zulassungsbedingungen abziele, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen¹³. Er stellt auch fest, dass die Bildungspolitik als solche zwar nicht zu den Materien gehört, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat. Daraus folge aber nicht, dass die Ausübung der, der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse, irgendwie eingeschränkt wäre, wenn sie sich auf Maßnahmen auswirken kann, die zur Durchführung etwa der Bildungspolitik ergriffen worden sind¹⁴.

Bewertung: Die Entscheidung schließt an Rs Michel S. an, weitet aber die Begründung auf Art 12, 2. Unterabsatz aus. Bereits diese Entscheidung enthält einen Vorläufer der später viel zitierten Forcheri/Gravier Formel: die Bildungspolitik liegt als solche nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, Auswirkungen von Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Bildungspolitik sind dadurch aber nicht ausgeschlossen.

I.2.3. Rechtsache Alaimo¹⁵

Sachverhalt: Nuziata Alaimo, die Tochter eines italienischen Arbeitnehmers in Frankreich, besucht das "Collège d'enseignement technique" in Villeurbanne (F) und im Anschluss daran die "École Delègue". Auf Grund der beträchtlichen Anzahl der Anträge auf Ausbildungsförderung beschließt die zuständige Behörde, die finanzielle Unterstützung auf französische Staatsangehörige zu beschränken.

¹² Rs 9/74, Casagrande, Slg. 1974, 773.

¹³ Rs Casagrande, a.a.O., Rn 3, 4.

¹⁴ Rs Casagrande, a.a.O., Rn 6.

¹⁵ Rs 68/74, Alaimo, Slg. 1975, 109.

Urteil: Der GH stellt fest, dass dem Kind eines gemeinschaftsangehörigen Arbeitnehmers, das eine Schule besuchen will, die Vergünstigungen welche die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes für die Ausbildungsförderung vorsehen zu den gleichen Bedingungen offen stehen müssen wie Inländern in der gleichen Lage¹⁶.

Bewertung: Der GH bestätigt seine Rechtsprechung in der Rs Casagrande.

1.2.4. Rechtsache Forcheri¹⁷

Sachverhalt: Marisa Forcheri, eine italienische Staatsangehörige, die mit einem in Brüssel beschäftigten Beamten der Europäischen Kommission verheiratet war, macht am "Institut supérieur des sciences humaines appliquées"¹⁸ in Brüssel eine dreijährige Ausbildung zur Sozialhelferin. Die Ausbildungseinrichtung wird dem Bereich der nicht-universitären Hochschulbildung zugerechnet. Sie klagt auf Rückerstattung der Studiengebühr für ausländische Studenten ("Minerval").

Urteil: Der GH stellt fest, dass Beamte der Kommission in den Genuss derselben Vorteile kommen müssen wie Wanderarbeitnehmer¹⁹ und erläutert, dass gemäß den Erwägungsgründen der VO 1612/68 die Freizügigkeit als Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien anzusehen ist²⁰. Er stützt seine Entscheidung aber nicht auf diesen Umstand. Der GH hält fest, dass zwar die Bildungs- und Ausbildungspolitik als solche nicht zu den Gebieten gehören, die nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, dass aber der Zugang zu derartigen Formen der Ausbildung in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt²¹. Der Anwendungsbereich des Vertrags ergibt sich aus Art 128 EWG-V über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung und Ratsbeschluss 63/266 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung²². Führt ein Mitgliedstaat Bildungsveranstaltungen durch, die insbesondere der Berufsbildung dienen, so stellt es eine nach Artikel 7 EWG-V verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, wenn er bei einem in diesem Staat rechtmäßig wohnhaften Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates die Teilnahme an solchen Bildungsveranstaltungen von der Entrichtung einer Studiengebühr abhängig macht, die von seinen eigenen Staatsangehörigen nicht verlangt wird²³.

¹⁶ Rs Alaimo, a.a.O., Rn 5-7.

¹⁷ Rs 152/82, Forcheri, Slg. 1983, 2323.

¹⁸ Höheres Institut für angewandte Humanwissenschaften.

¹⁹ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 9, 19.

²⁰ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 11, 12.

²¹ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 17.

²² Rs Forcheri, a.a.O., Rn 13-15.

²³ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 18.

Bewertung: Mit dieser Entscheidung gelingt ein Durchbruch. Unabhängig von der Arbeitnehmereigenschaft gewährt der GH jedem Gemeinschaftsbürger, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen. Spezifische Studiengebühren für EG Ausländer stehen im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot des Art 7 EWG-V. Primärrecht wurde unmittelbar angewandt. Die Frage der Anspruchsberechtigung von Ehegatten wird behandelt aber letztlich nicht beantwortet, wenngleich es den Anschein hat, dass der GH über die Erwägungsgründe der VO 1612/68 auch Ehegatten in die Regelung der VO betreffend den Zugang zur Bildung einbeziehen will.

I.2.5. Verbundene Rechtsachen Luisi und Carbone²⁴

Sachverhalt: Das italienische Devisenbewirtschaftungsamt wirft den italienischen Staatsangehörigen Graziana Luisi und Giuseppe Carboni, die ihren Wohnsitz in Italien haben, vor, jeweils höhere Devisenbeträge ins Ausland verbracht und damit gegen italienische Devisenausfuhrbeschränkungen verstossen zu haben. Luisi und Carbone geben an, die Beträge für touristische Zwecke bzw. für eine medizinische Behandlung im EWG-Ausland verwendet zu haben.

Urteil: Der GH setzt sich in der Begründung u. a. mit "negativen Dienstleistungen" auseinander. Der freie Dienstleistungsverkehr schließt die Freiheit ein, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben²⁵. Transferzahlungen als Gegenleistung für Dienstleistungen für Fremdenverkehrszwecke, aber u. a. auch für Studienreisen unterliegen dem Dienstleistungs- und nicht dem Kapitalverkehr.

Bewertung: Der GH äußert sich nebstbei zu einer Frage, die für das Verfahren keine konkrete Relevanz hat. Weder Luisi noch Carbone hatten vorgebracht, sich zu Studienzwecken ins Ausland begeben zu haben. Der GH stellt aber fest, dass die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung im Ausland als Entgegennahme einer Dienstleistung zu qualifizieren ist. Der freie Dienstleistungsverkehr findet auch auf negative Dienstleistungen Anwendung, bei denen sich der Dienstleistungsempfänger zum Anbieter begibt. Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ist jede Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit verboten. Einen Moment lang scheint es, als ließe sich aus dem freien Dienstleistungsverkehr eine allgemeine Freiheit, sich zu Ausbildungszwecken ins Ausland zu begeben, ableiten. Ein Ausbildungsrecht für alle EG-Bürger in allen Mitgliedstaaten bahnt sich an²⁶. Noch in der Rs Gravier argumentiert die Kommission mit dem Gebot der Gleichbehandlung auf der Grundlage von Art 59 EWG-V, Dienstleistungsverkehr²⁷. Einige Mitgliedstaat-

²⁴ Rs 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377.

²⁵ Rs Luisi und Carbone, a.a.O., Rn 10, 12, 16.

²⁶ Kathrin Weber, Die Bildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht und die Kulturhoheit der deutschen Bundesländer, Baden-Baden 1993, S. 42.

²⁷ Rs Gravier, a.a.O., Rn 17.

ten treten der Auffassung entgegen, wonach derjenige, der in einem anderen Mitgliedstaat studieren wolle, als Empfänger einer Dienstleistung angesehen werden können. Art 7 EWG-V verbiete es einem Mitgliedstaat nicht, seine eigenen Staatsangehörigen im Bildungsbereich günstiger zu behandeln, insbesondere was den Zugang zum Unterricht, Stipendien, Studienbeihilfen, andere Sozialleistungen für Studenten sowie die Beteiligung der Studenten an den Unterrichtskosten angehe²⁸. Gravier löst die Frage jedoch nicht. Erst in der Entscheidung Humbel und Edel wird klar, dass die Ableitung des Gleichbehandlungsgebots aus der Dienstleistungsfreiheit nur auf gewinnorientierte Ausbildungen und somit nicht auf die Masse des Unterrichts an staatlichen Lehranstalten anwendbar ist.

I.2.6. Rechtsache Gravier²⁹

Sachverhalt: Françoise Gravier, eine französische Staatsbürgerin studiert an der Académie des Beaux Arts³⁰ in Lüttich die Fachrichtung "Comics Strips". Sie strengt ein Verfahren an, in dem es der Stadt Lüttich untersagt werden soll, die Studiengebühr für ausländische Studenten ("Minerval") einzuheben. Im Gegensatz zu Frau Forcheri war sie ausschließlich zu Studienzwecken nach Belgien gereist. Weder sie noch ihre Eltern sind Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung.

Urteil: Der GH verfeinert die in Forcheri entwickelte Formel: Die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik gehören als solche nicht zu den Gebieten, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat; gleichwohl stehen der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen und in der Lehrlingsausbildung, insbesondere wenn es sich um Berufsausbildung handelt, nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts³¹. Aus Art 128 EWG-V und einigen unverbindlichen Ratsentschlüssen, darunter auch uneigentliche Rechtsakte in der gemischten Formel³², leitet der GH ab, dass sich eine gemeinsame Politik der Berufsausbildung schrittweise entwickelt. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsbildung in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen³³ und das Diskriminierungsverbot des Art 7 EWG-V wirksam wird. Abgaben, Einschreibe- oder Studiengebühren für den Zugang zum

²⁸ Rs Gravier, a.a.O., Rn 16.

²⁹ Rs 293/83, Gravier, Slg. 1985, 593.

³⁰ Kunsthochschule.

³¹ Rs Gravier, a.a.O., Rn 19.

³² Rs Gravier, a.a.O., Rn 22; siehe dazu; Allgemeine Leitlinien des Rates zur Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Tätigkeitsprogramms dem Gebiet der Berufsbildung, ABl. 1971, C 81, S. 5; Entschließung des Rates über die Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre, ABl. 1983, C 193, S. 2; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung des Übergangs von der Schule zum Berufsleben, ABl. 1976, C 308, S. 1; siehe dazu insbesondere Felix van Craeynest, La nature juridique des résolutions sur la coopération en matière d'éducation, in Bruno De Witte (ed), European Community Law of Education, Baden-Baden 1989, S. 130f; Oppermann, Die "Gravier-Doktrin", a.a.O., S.9f, 16 spricht von "Verlautbarungen" und attestiert dem EUGH "Kühnheit".

³³ Rs Gravier, a.a.O., Rn 25.

berufsbildenden Unterricht stellen demzufolge eine Diskriminierung dar, wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von den eigenen Staatsangehörigen erhoben werden³⁴. Der GH stellt fest, dass jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufs oder einer solchen Beschäftigung verleiht, zur Berufsausbildung gehört, und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemein bildenden Unterricht enthält.

Bewertung: In der Rs Gravier erfolgt die Entscheidung, die im höchsten Maße die Aufmerksamkeit sowohl der politischen als auch der Fachöffentlichkeit erregt³⁵. Der GH schafft ein eigenständiges Recht auf Freizügigkeit für Schüler und Studenten. Maßgeblichen Autoren erscheint das als zu weit reichend. Sie konstruieren eine Ableitung aus der Arbeitnehmereigenschaft. Eine neue Personengruppe im EWG-V, die "Vor-Arbeitnehmer", soll entstanden sein³⁶. Ein genereller Anspruch aller europäischen Bürger auf gleichberechtigten Zugang zur beruflichen Bildung und das Verbot spezifischer Gebühren für EG-Ausländer ist mit Gravier erreicht. Der gemeinschaftsrechtliche Begriff der "Berufsausbildung" wird extensiv ausgelegt. Er umfasst alle Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, die nicht ausschließlich allgemein bildenden Charakter haben. Die Frage, ob sich aus dem EG-Recht ein allgemeiner Anspruch auf Beihilfen und Stipendien ableiten lässt, musste folgen.

Antragstellerin und Kommission hatten sich, angeregt durch das Urteil Luisi und Carbone, in ihren Vorbringen hauptsächlich auf Art 59 EWG-V, freier Dienstleistungsverkehr, berufen. Da die Ausbildung eine Dienstleistung sei, habe sich die Antragstellerin zurecht zur Entgegennahme der Dienstleistung in Ausland begeben. Generalanwalt Slynn setzt sich in den Schlussanträgen ausführlich mit der Frage auseinander³⁷. Dem Argument, dass Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden, war entgegengehalten worden, dass es nicht darauf ankomme, wer zahle. Die Finanzierung der staatlichen Bildungsangebote durch den Mitgliedstaat könne als Entgelt gesehen werden. Letztlich folgen die Schlussanträge aber nicht dieser Logik und betrachten den staatlichen Unterricht als sozialpolitische Aufgabe, die nicht gegen Entgelt im Sinne des EWG-V erbracht werde. In der Rechtsache Humbel und Edel werden diese Überlegungen von Generalanwalt Slynn wieder aufgegriffen. Er verweist dabei darauf, dass auch Wohltätigkeitsorganisationen und religiöse Orden Personen beschäftigen und für Heizung und Licht zahlen. Selbst wenn sie eine Gebühr für

³⁴ Rs Gravier, a.a.O., Rn 26.

³⁵ insb. Thomas Oppermann, *Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsche Bildungsordnung, "Gravier" und die Folgen*, Bonn 1987; Thomas Oppermann, *Von der EG-Freizügigkeit zur gemeinsamen europäischen Ausbildungspolitik? Die "Gravier"-Doktrin des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, Berlin 1988.

³⁶ Oppermann, *Die "Gravier"-Doktrin* a.a.O., S. 10, 16.

³⁷ Rs Gravier, a.a.O., S. 602 ff.

bestimmte Leistungen erheben, könne man aber nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. von einer Leistung gegen Entgelt im Sinne des EWG-V sprechen³⁸.

Die Schlussanträge kommen zu dem Ergebnis, dass es wünschenswert wäre, den allgemein bildenden Unterricht für Studenten in der ganzen Gemeinschaft allgemein und unter gleichen Bedingungen zugänglich zu machen, halten dies aber, entgegen dem Vorbringen der Kommission, für noch nicht erreicht.

I.2.7. Rechtsache Barra³⁹

Sachverhalt: Bruno Barra, ein französischer Staatsangehöriger, besucht eine theoretische und berufspraktische Fachausbildung in der Abteilung Waffenschmiedekunst des Institut communal d'enseignement technique de la fine mécanique, de l'armurerie et de l'horlogerie⁴⁰ in Lüttich. Gemeinsam mit sechzehn weiteren Antragstellern fordert er unter Bezugnahme auf die Gravier Entscheidung die Rückerstattung der zu Unrecht eingehobenen Minerval-Beträge.

Urteil: Der GH stellt die rückwirkende Geltung der Gravier Entscheidung fest. Der Sachverhalt hatte sich vor der Entscheidung in der Rechtssache Gravier ereignet.

Bewertung: Die Entscheidung bringt keine dogmatischen Neuerungen.

I.2.8. Rechtsache Kommission gegen Belgien⁴¹

Sachverhalt: Im Anschluss an die Gravier Entscheidung strengt die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien auf Grund der Minerval-Gesetzgebung an und erhebt Klage gemäß Art 169 EWG-V. Belgien bringt vor, der Unterrichtsminister habe in einem Schreiben, die Leiter der Hochschulen aufgefordert, die Gebühr von Studenten aus der EWG nicht zu erheben.

Urteil: Der GH trifft, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, die einstweilige Anordnung, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu Gewähr leisten, dass Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zu einem der Berufsbildung dienenden Studium an belgischen Hochschulen zugelassen werden und die Einhebung der Studiengebühr auszusetzen.

Bewertung: Die Entscheidung setzt die Gravier-Spruchpraxis fort.

³⁸ Rs Humbel und Edel, Slg. 1988, S. 5379.

³⁹ Rs 309/85, Barra, Slg. 1988, 355.

⁴⁰ Städtische Anstalt für die Ausbildung in Feinmechanik, Waffenschmiedekunst und Uhrmacherei.

⁴¹ Rs 293/85 R, Komm.-B, Slg. 1985, 3521.

I.2.9. Rechtssache Kommission gegen Belgien⁴²

Sachverhalt: Die Kommission ruft im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Belgien gemäß Art 169 EWG-V den Gerichtshof an. Bei der Finanzierung anderer Hochschulen als einer Universität werden in Belgien nur insoweit ausländische Studenten berücksichtigt, als deren Zahl 2% der Gesamtzahl der belgischen Studenten nicht überschreitet.

Urteil: Der GH stellt fest, dass dadurch Art 7 und 12, VO 1612/68 verletzt werden.

Bewertung: Die Entscheidung setzt die Minerval-Spruchpraxis fort, diesmal allerdings auf der Grundlage der VO 1612/68.

I.2.10. Rechtsache Blaizot⁴³

Sachverhalt: Der französische Staatsangehörige Vincent Blaizot und sechzehn weitere Antragsteller studieren in Belgien Tiermedizin. Die Universitäten Brüssel, Lüttich, Leuven und Namur vermitteln ein dreijähriges Grundstudium. Nach dem daran anschließenden dreijährigen Aufbaustudium an der Universität Lüttich kann der Grad des Doktors der Tiermedizin erworben werden.

Urteil: Der GH stellt die rückwirkende Geltung der Gravier Entscheidung fest. Der Sachverhalt hatte sich vor der Entscheidung in der Rechtssache Gravier ereignet. Gleichzeitig verfeinert er seine Definition der Voraussetzungen unter denen Hochschulstudien als Berufsausbildung anzusehen sind. Die Hochschulstudiengänge erfüllen im Allgemeinen diese Voraussetzung. Etwas anderes gilt nur für bestimmte besondere Studiengänge, die sich auf Grund ihrer Eigenart an Personen richten, die eher ihre Allgemeinkenntnisse vertiefen wollen als dass sie Zugang zum Berufsleben anstrebten⁴⁴.

Bewertung: Die Entscheidung bringt eine erweiterte Definition des Begriffs Berufsausbildung im Sinne des Gemeinschaftsrechts.

I.2.11. Rechtsache Lair⁴⁵

Sachverhalt: Sylvie Lair, eine französische Staatsangehörige, betreibt an der Universität Hannover ein Studium in den Fachrichtungen Romanistik und Germanistik. Zuvor hatte sie zwei Jahre als Angestellte in Deutschland gearbeitet, woran sich Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Umschulung und kurze Arbeitszeiten anschlossen. Sie erreicht damit nicht die von Deutschland geforderte fünfjährige Erwerbstätigkeit für den Anspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 8 (1) BAföG.

⁴² Rs 42/87, Kommission gegen Belgien, Slg. 1988, 5445.

⁴³ Rs 24/86, Blaizot, Slg. 1988, 379.

⁴⁴ Rs Blaizot, a.a.O., Rn 20.

⁴⁵ Rs 39/86, Lair, Slg. 1988, 3161.

Urteil: Der GH rekapituliert die Entscheidungen Gravier und Blaizot, wonach Hochschulausbildungen im Allgemeinen als Berufsausbildung im Sinne des EWG-V anzusehen sind. Er stellt jedoch fest, dass beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des EWG-V liegt. Sie fällt nämlich einerseits in den Bereich der Bildungspolitik, die als solche nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterstellt worden ist und zum anderen in den der Sozialpolitik, die zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehört⁴⁶ Art 7 EWG-V ist daher nur auf Förderungen anzuwenden, die der Deckung von Einschreibegebühren oder anderen Gebühren, insbesondere von Studiengebühren dienen, die für den Zugang zum Unterricht verlangt werden⁴⁷. Ausbildungsförderungen stellen aber eine soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 (2), VO 1612/68 dar, denn diese umfassen alle Vergünstigungen, die die berufliche Qualifikation und den sozialen Aufstieg erleichtern⁴⁸. Der GH argumentiert dabei auch mit dem dritten Erwägungsgrund der VO 1612/68 wonach alle Vergünstigungen, die dem Wanderarbeitnehmer die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern vom Grundrecht auf Freizügigkeit umfasst sind⁴⁹. Schließlich setzt sich der GH mit den Begriffen Berufsschule und Umschulungszentren in Art 7 (3), VO 1612/68 auseinander. Hochschulen seien, auch wenn sie auf einen konkreten Beruf vorbereiten, nicht darin erfasst⁵⁰. Die Unanwendbarkeit des Art 7 (3) schliesse aber nicht die Anwendung von Art 7 (2) der VO aus. Art 7 (3) sehe lediglich eine besondere soziale Vergünstigung vor. Dass Hochschulen nicht als Berufsschulen zu qualifizieren seien, könne die Anwendung von Art 7 (2) auf Förderungen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung zur Durchführung eines Studiums nicht verhindern⁵¹. Zu beantworten war auch die Frage der Dauer der Berufstätigkeit und die Frage, ob die Arbeitnehmereigenschaft fortbestehen könne, wenn die Arbeitstätigkeit zum Zwecke des Studiums unterbrochen wurde. Der GH stellte dazu fest, dass soziale Vergünstigungen im Sinne von Art 7 (2), VO 1612/68 nicht einseitig von einem bestimmten Zeitraum der Berufstätigkeit abhängig gemacht werden können⁵². Die Arbeitnehmereigenschaft werde aber durch ein Vollzeitstudium nicht unterbrochen, solange eine Kontinuität zwischen der zuvor ausgeübten Berufstätigkeit und dem aufgenommenen Studium in dem Sinne bestehe, dass zwischen dem Gegenstand des Studiums und der Berufstätigkeit ein Zusammenhang bestehe⁵³.

⁴⁶ Rs Lair, a.a.O., Rn 15.

⁴⁷ Rs Lair, a.a.O., Rn 16.

⁴⁸ Rs Lair, a.a.O., Rn 22.

⁴⁹ Rs Lair, a.a.O., Rn 20.

⁵⁰ Rs Lair, a.a.O., Rn 26.

⁵¹ Rs Lair, a.a.O., Rn 27f.

⁵² Rs Lair, a.a.O., Rn 42.

⁵³ Rs Lair, a.a.O., Rn 37, 39.

Bewertung: Die Entscheidung ist richtungweisend. Es bilden sich zwei Gruppen von Studenten heraus. Studenten, die Arbeitnehmerrechte genießen, haben Anspruch auf Studienbeihilfen, die der Deckung des Lebensunterhalts dienen. "Gravier-Studenten", die nur zum Zwecke des Studiums einreisen, sind zwar befreit von Abgaben, Studien- und Einschreibegebühren. Ihr Anspruch auf Studienbeihilfen ist aber auf jene Förderungen eingeschränkt, die der Deckung von Einschreibegebühren oder anderen Gebühren, insbesondere von Studiengebühren dienen, die für den Zugang zum Unterricht verlangt werden. Hinsichtlich der Arbeitnehmer setzt der GH die Rechtsprechung in Michel S. und Casagrande konsequent fort. Erneut setzt er sich über den Wortlaut der VO 1612/68 hinweg und wendet Art 7 (2) auf Ausbildungen an, die nicht von Art 7 (3) erfasst sind. Wie in den zuvor genannten Entscheidungen stützt er sich dabei in teleologischer Weise auf die Erwägungsgründe der VO 1612/68. Hinsichtlich der Dauer und Intensität einer beruflichen Tätigkeit, als Voraussetzung für die Arbeitnehmereigenschaft, legt er geringe Maßstäbe an, die in späteren Entscheidungen aber deutlich unterboten werden sollen.

I.2.12. Rechtsache Brown⁵⁴

Sachverhalt: Steven Malcolm Brown, der Sohn eines britischen Vaters und einer französischen Mutter ist britisch-französischer Doppelstaatsbürger. Er studiert Elektrotechnik an der Universität Cambridge. Zuvor hatte er für die Dauer von acht Monaten an einer "voruniversitären praktischen Ausbildung" in einem Unternehmen in Edinburgh teilgenommen. Dabei erhielt er ein Gehalt und war sozialversichert. Das Praktikum war nicht integraler Bestandteil des Hochschulstudiums. Das Unternehmen hätte ihn aber nicht eingestellt, wenn er nicht zur Universität zugelassen worden wäre.

Urteil: Der GH argumentiert im Sinne der am gleichen Tag ergangenen Entscheidung Lair hinsichtlich der Studienbeihilfenansprüche. Er lässt sich aber näher auf die Voraussetzungen der Arbeitnehmereigenschaft ein. Es müsse sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei solche Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Wesentliches Merkmal sei, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält⁵⁵. Das Arbeitsverhältnis dürfe aber im Verhältnis zum Studium nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sein, was der Fall wäre, wenn die Arbeitnehmereigenschaft nur infolge der Zulassung zur Universität zur Aufnahme eines bestimmten Studiums erworben worden wäre⁵⁶.

⁵⁴ Rs 197/86, Brown, Slg. 1988, 3205.

⁵⁵ Rs Brown, a.a.O., Rn 21; siehe dazu auch Rs 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035; Rs 139/85, Kempf, Slg. 1986, 1746; Rs 66/85, Lawrie-Blum, Slg. 1986, 2121.

⁵⁶ Rs Brown, a.a.O., Rn 27.

Bewertung: Herr Brown erhält seine Studienbeihilfe nicht. Bemerkenswert ist, dass die britische Staatsangehörigkeit den Kläger nicht daran hindert, seine Ansprüche als potenzieller Wanderarbeitnehmer aus der französischen Staatsangehörigkeit geltend zu machen. Die britische Staatsangehörigkeit half ihm nicht weiter, weil er den, für die Förderung erforderlichen, dreijährigen Aufenthalt auf den britischen Inseln nicht nachweisen konnte. Der GH nimmt in der Entscheidung eine nähere Definition der Arbeitnehmereigenschaft vor.

I.2.13. Rechtsache Humbel und Edel⁵⁷

Sachverhalt: Frédéric Humbel und seine Eltern René Humbel und Thérèse Edel sind französische Staatsangehörige. Die Familie lebt in Luxemburg, wo der Vater auch beschäftigt ist. Frédéric besucht das "Institut technique de l'Etat"⁵⁸ in Libramont in Belgien. Die sechsjährige Sekundarschulbildung wird im Verfahren zu sechzig Prozent als allgemein bildend angesehen. Belgien unterscheidet hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des "Minerval" nach Schulstufen. Im vierten Ausbildungsjahr soll der Beklagte die Studiengebühr für Ausländer zahlen, da der Unterricht überwiegend allgemein bildender Natur sei (Sprachen, Mathematik, Wirtschaftskunde, allgemeine Naturwissenschaft, Maschinenschreiben). Im fünften und sechsten Ausbildungsjahr würden die technischen Fächer überwiegen. Diese Ausbildungsjahre wären daher als Berufsausbildung anzusehen, für die auf Grund der Gravier Rechtsprechung kein "Minerval" anfällt. Die Ausbildung vermittelt, wie sich im Verfahren herausstellt, keine Qualifikation für einen bestimmten Beruf.

Urteil: Der GH entscheidet, dass einzelne Jahre eines Ausbildungsganges nicht isoliert betrachtet werden können, sofern die gesamte Ausbildung als Einheit gesehen werden kann⁵⁹. Der Begriff der Berufsausbildung setzt voraus, dass eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf erworben wird⁶⁰. Der Unterricht im nationalen Bildungssystem ist keine Gewinn bringende Tätigkeit. Daher ist die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 59 EWG-V nicht anwendbar⁶¹. Art 12 der VO 1612/68 ist nicht anwendbar, wenn der Wanderarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat wohnt⁶².

Bewertung: Der Hebel des freien Dienstleistungsverkehrs erweist sich als untauglich⁶³. Staatlichen Bildungseinrichtungen fehlt die Gewinnorientierung. Für kommerziell angebotene Ausbildungsgänge kann aber weiterhin mit der Dienstleistungsfreiheit argumentiert werden. Der GH entwickelt

⁵⁷ Rs 263/86, Humbel und Edel, Slg. 1988, 5365.

⁵⁸ Staatliches Technisches Institut, eine Fachschule im Sekundarbereich.

⁵⁹ Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 12.

⁶⁰ Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 13, siehe dazu auch Schlußanträge von GA Slynn, a.a.O., S. 5377.

⁶¹ Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 18, 19.

⁶² Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 24.

⁶³ Kathrin Weber, Die Bildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht und die Kulturhoheit der deutschen Bundesländer, Baden-Baden 1993, S.49.

eine Formel für die Grenzziehung zwischen Allgemeinbildung und Berufsbildung. Sie ist danach zu bestimmen, ob der Ausbildungsgang eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vermittelt.

I.2.14. Rechtsache Matteucci⁶⁴

Sachverhalt: Annunziata Matteucci, eine italienische Staatsangehörige, die als Tochter eines italienischen Wanderarbeitnehmers seit ihrer Geburt in Belgien lebt, besucht eine Ausbildung am "Institut de rythmique Jacques Dalcroze" in Brüssel. Danach erteilt sie Rhythmik-Unterricht am Kulturzentrum Namur. Sie beantragt ein Auslandsstipendium für eine Gesangsausbildung an der Hochschule der Künste in Berlin. Dabei handelt es sich um ein "Spezialisierungsstudium" das Inhabern eines Hochschuldiploms oder Künstlern vorbehalten ist. Sie möchte damit ihre beruflichen Fähigkeiten als Rhythmik- und Gesangslehrerin verbessern und nach ihrer Rückkehr als Lehrerin für Rhythmik und Körperausdruck arbeiten. Zwischen Belgien und Deutschland besteht ein Kulturabkommen aus 1956, das somit vor dem EWG-V in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen sieht wechselseitige Stipendienansprüche für Belgier und Deutsche vor, die im jeweils anderen Land studieren.

Urteil: Der GH stellt fest, dass eine soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 (2), VO 1612/68 auch darin bestehen kann, dass ein Mitgliedstaat den inländischen Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Ausbildung zu absolvieren. Diese Möglichkeit müsse auf die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Arbeitnehmer der Gemeinschaft erstreckt werden⁶⁵. Ein zweiseitiges Abkommen könne den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht aufheben⁶⁶. Gemeinschaftsrecht geht auch vor dem Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossenen bilateralen Abkommen vor⁶⁷. Das im Verfahren vorgebrachte Argument, dass die Förderung dem Kulturbereich zuzurechnen wäre, der nicht im Anwendungsbereich des Vertrages liegt, wird verworfen⁶⁸. Die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer könne nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie angeblich Auswirkungen auf die Durchführung eines Kulturabkommens zwischen zwei Mitgliedstaaten habe⁶⁹.

Bewertung: Erstmals behandelt der GH ein Auslandsstipendium. Der Wortlaut der VO 1612/68, die in Art 7 (1) auf den Aufenthalt des Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates abstellt und in Art 12 den Wohnsitz des Kindes im Aufnahmestaat fordert, bleibt außer Betracht.

⁶⁴ Rs 235/87, Matteucci, Slg. 1988, 5589.

⁶⁵ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 16.

⁶⁶ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 23.

⁶⁷ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 22.

⁶⁸ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 13, 14.

⁶⁹ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 14.

Generalanwalt Slynn meint in den Schlussanträgen, dass der Unterricht, der in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wird, unter Art 7 (2), (3) und Art 12 VO 1612/68 fällt. Er sei als Teil des Bildungssystems des Aufnahmestaates zu sehen. Das Wohnen im Mitgliedstaat sei eine Bedingung für die Zulassung zum Unterricht, nicht für die Teilnahme daran. Wäre es anders, so könnte kein Kind beantragen, ein Universitätsstudium zu absolvieren, das beispielsweise teilweise an einer englischen und teilweise an einer französischen Universität stattfindet⁷⁰. Erstmals behandelt der GH auch ein Post-Graduate Studium, das ohne weiteres in den Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgebotes einbezogen wird. Die Ausdehnung eines bilateralen Abkommens auf Angehörige anderer Staaten ist erstaunlich. Nahe liegender wäre es gewesen, wenn der Gerichtshof das Kulturabkommen in Frage gestellt hätte, weil es nach dem Gemeinschaftsrecht verboten ist, Bürger einzelner Mitgliedstaaten zu bevorzugen. Die Wirkung eines bilateralen Abkommens aber auf Personen zu erstrecken, die nicht den Vertragsparteien angehören, ist eine ungewöhnliche Maßnahme. Die Entscheidung postuliert eine aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitete Meistbegünstigungsklausel, die auch gegen den Willen der Vertragsparteien eingreift.

I.2.15. Verbundene Rechtsachen Echternach und Moritz⁷¹

Sachverhalt: G. B. C. Echternach besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Er lebt seit seiner frühen Kindheit in den Niederlanden, wo er das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Erasmus-Universität in Rotterdam aufnimmt. Sein Vater arbeitet für die Europäische Weltraumorganisation (EWO) und gehört dadurch kraft eines internationalen Übereinkommens zu einer privilegierten Gruppe von Ausländern.

A. Moritz besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Er besucht die Grundschule und die höhere Schule in Almelo (NL). Im Anschluss daran beginnt er ein Studium an der Hoogere Technische School (HTS) in Enschede (NL). Sein Vater wird nach Gronau in Deutschland versetzt, das nur 15 km von Almelo entfernt ist. Die Fachhochschule Münster anerkennt das niederländische Abiturzeugnis nicht. A. Moritz ist daher gezwungen, sein Studium in den Niederlanden fortzusetzen.

Urteil: Der GH befindetet, dass auch Bedienstete internationaler Organisationen, die über einen privilegierten Sonderstatus verfügen als Arbeitnehmer im Sinne der VO anzusehen sind. Ihre Kinder müssen daher alle Rechte und Vorrechte aus Art 12 der VO genießen⁷². Kann das Kind eines Wanderarbeitnehmers nach Rückkehr seines Vaters in das Herkunftsland dort sein Studium wegen fehlender Koordinierung der Schulzeugnisse nicht fortsetzen, sodass es keine andere Wahl hat, als zu diesem Zweck in das Land zurückzukehren, in dem es die Schule besucht hat, so kann es sich weiterhin als Kind eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines

⁷⁰ Rs Matteucci, a.a.O., S. 5603.

⁷¹ Rs 389-390/87, Echternach und Moritz, Slg. 1989, I-723.

⁷² Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 11, 12.

anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist auf Art 12 der VO berufen⁷³. Art 12 erstreckt sich auf jede Form von Unterricht sowohl berufs- als auch allgemein bildender Art bzw. auf jede Form des Unterrichts einschließlich des Universitätsstudiums der Wirtschaftswissenschaften und der höheren Berufsausbildung an einer höheren technischen Lehranstalt⁷⁴. Die Studienbeihilfenansprüche von Wanderarbeiterkindern können nicht von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden⁷⁵. Eine Förderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung an einer weiterführenden Schule oder das sich daran anschließende Studium ist eine soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 (2), VO 1612/68. Dieser Grundsatz muss auch für die Kinder dieser Arbeitnehmer gelten, wenn sie am Unterricht im Aufnahmestaat teilnehmen, da diese Bestimmung bei jeder anderen Auslegung oft völlig wirkungslos würde⁷⁶.

Bewertung: In der Entscheidung geht der GH vom Wohnsitzerfordernis des Art 12, VO 1612/68 ab. Allerdings handelt es sich dabei um einen Ausnahmefall, der darin seine Begründung findet, dass das Herkunftsland die Anerkennung des Abiturzeugnisses verweigert. Der GH möchte vermeiden, dass A. Moritz aus der Mobilität und dem Umstand, dass er seine Schulbildung in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, ein Nachteil entsteht. Bedenklich ist dabei aber, dass aus der Verweigerung der Zulassung in Deutschland, Ausbildungskosten in den Niederlanden entstehen. Die Niederlande müssen gleichsam für die Nichtzulassung in Deutschland büßen, die im Hinblick auf das – nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden – Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse bedenklich scheint. Darüber hinaus bringt die Entscheidung weitere Definitionen des Arbeitnehmerbegriffs und der in Art 12, VO 1612/68 genannten Ausbildungsformen.

1.2.16. Rechtsache di Leo⁷⁷

Sachverhalt: Carmina di Leo, eine italienische Staatsangehörige, lebt seit ihrer Geburt in Deutschland. Ihr Vater ist dort seit 25 Jahren Arbeitnehmer. Da sie auf Grund der in Deutschland geltenden Zulassungsbeschränkungen im Fachbereich Medizin ("Numerus Clausus") nicht mit einem Studienplatz rechnen kann, tritt sie ihr Studium in Siena (I) an.

Urteil: Der GH stellt fest, dass Art 12, VO 1612/68 sich seinem Wortlaut nach nicht auf Ausbildungsmaßnahmen innerhalb des Aufnahmelandes beschränkt. Durch das Wohnsitzerfordernis soll die Gleichbehandlung auf diejenigen Kinder beschränkt werden, die im Aufnahmeland ihrer Eltern wohnen. Es bedeutet jedoch nicht, dass der Anspruch auf Gleichbehandlung davon abhängig

⁷³ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 21.

⁷⁴ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 29, 30.

⁷⁵ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 24-26, siehe dazu auch Schlußanträge von GA Darmon, a.a.O., Pkte. 56ff.

⁷⁶ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 34.

⁷⁷ Rs C-308/89, di Leo, Slg. 1990, I - 4185.

wäre, wo das betreffende Kind am Unterricht teilnimmt⁷⁸. Wenn ein Mitgliedstaat es seinen eigenen Staatsangehörigen ermöglicht, eine Beihilfe für eine Ausbildung im Ausland zu erhalten, muss das Kind eines EG-Arbeitnehmers dieselbe Vergünstigung erhalten⁷⁹. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende beschließt, Unterrichtsveranstaltungen in dem Mitgliedstaat zu besuchen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Weder das Wohnsitzerfordernis des Art 12 noch das Ziel der VO 1612/68 rechtfertigt eine solche Begrenzung, die im Übrigen zu einer anderen Form der Diskriminierung der Kinder von EG-Arbeitnehmern gegenüber den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates führen würde⁸⁰.

Bewertung: Die Entscheidung war eine logische Folgentatsache zu Matteucci. Nachdem der GH Arbeitnehmern Ansprüche auf Auslandsstudienbeihilfen zugesprochen hatte, konnten gleichartige Ansprüche für deren Kinder nicht ausbleiben. Das Urteil fällt daher kurz und apodiktisch aus. Aufsehen erregt, dass es sich um ein Studium im Heimatstaat handelt. Die Logik des Nationalstaates stemmt sich gegen die Logik der Gemeinschaft. Die Entscheidung entspricht nicht dem noch immer nationalstaatlich geprägten Empfinden der Europäer. Ausführlich und aufschlussreich für das Verständnis der Denkweise des GH rät Generalanwalt Darmon in den Schlussanträgen. Art 12, VO 1612/68 sieht ausdrücklich vor, dass das Kind im Aufnahmestaat wohnt. Statt sich nun aber über das bekannte Integrationsziel der VO in einer teleologischen Reduktion über das Wohnsitzerfordernis hinwegzusetzen, bemühen sich die Schlussanträge, ausgehend von dem Fall eines Grenzgängers, der im Aufnahmestaat wohnt, aber im benachbarten Ausland studiert⁸¹, nachzuweisen, dass Studium im Ausland und Wohnen im Inland einander nicht ausschließen. Sie führen den Begriff des "fiktiven Wohnorts" ein. Anknüpfend an Matteucci wird vorgetragen, dass Wohnen im Mitgliedstaat eine Bedingung für die Zulassung zum Unterricht, nicht aber für die Teilnahme daran sei⁸². Beim Wohnen müsse auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem der Entschluss gefasst wird, ins Ausland zu gehen, nicht aber auf den Zeitraum des Ablaufs des Studiums im Ausland⁸³. Dies führt zu dem Ergebnis, dass der tatsächliche Umstand, dass das Kind im Ausland lebt⁸⁴, seine Mahlzeiten einnimmt, schläft und sich entspannt⁸⁵, nichts daran ändern soll, dass es im Aufnahmestaat wohnt. Da die korrekte Feststellung, wo denn nun der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Zeit des Auslandsstudiums tatsächlich liege, zu wenig praktikablen Regelungen führen würde, halten es die Schlussanträge für zweckmäßig, zwischen

⁷⁸ Rs di Leo, a.a.O., Rn 12.

⁷⁹ Rs di Leo, a.a.O., Rn 15.

⁸⁰ Rs di Leo, a.a.O., Rn 16.

⁸¹ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 8.

⁸² Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 24.

⁸³ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 23, 24.

⁸⁴ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 28.

⁸⁵ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 23.

dem "wirklichen" Wohnort zum Zeitpunkt des Entschlusses im Ausland zu studieren und dem "fiktiven" Wohnort im Aufnahmestaat während des Studiums zu unterscheiden⁸⁶. Sehr überzeugend sind im Gegensatz dazu die Ausführungen zum Ziel der sozialen Integration im Aufnahmestaat. Darmon hält dem "idyllischen" Bild des Studenten, der seinen Heimatstaat wiederfindet und in seiner Gesellschaft und Kultur schwimmt wie ein Fisch im Wasser, konkrete Lebenssituationen entgegen. Er verweist auf Kinder die im Aufnahmestaat geboren oder sehr früh dort hingekommen sind, die die gesamte Schulzeit und Kindheit dort verbracht haben und ihr Herkunftsland nur von Ferienzeiten kennen⁸⁷. Ein Vergleich zwischen zwei jungen Leuten, die zusammen Grund- und Oberschule besuchen und sich für das gleiche Universitätsstudium im Ausland entscheiden, soll veranschaulichen, dass in solchen Fällen eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit zu einem Gefühl der Ablehnung, nicht aber der Integration führen würde⁸⁸. Insbesondere bei "Immigranten der zweiten Generation" gebe es das Gefühl weder ganz zum Gemeinwesen des Aufnahmestaates noch zu dem des Herkunftslandes zu gehören⁸⁹. Um die Gefahr einer Kumulierung von Ansprüchen hintanzuhalten, legt er nahe, in nationalen Vorschriften, für die Zuerkennung eines Beihilfeanspruchs oder die Berechnung seiner Höhe, eine gleichartige Leistung, die tatsächlich von einem anderen Staat gewährt wird, zu berücksichtigen⁹⁰.

I.2.17. Rechtsache Bernini⁹¹

Sachverhalt: Frau M. J. E. Bernini, eine italienische Staatsangehörige, lebt seit ihrem zweiten Lebensjahr in den Niederlanden. Ihr Vater ist Beamter an der Universität Leiden. Ihre gesamte Schulausbildung und eine anschließende Berufsausbildung erfolgen in den Niederlanden. Im Rahmen ihrer Berufsausbildung übt sie zehn Wochen lang eine entgeltliche Tätigkeit als Praktikantin in der Abteilung "Entwurf und Vorbereitung" einer Möbelfabrik aus. Im Anschluss daran nimmt sie in Neapel (I) das Studium der Architektur auf.

Urteil: Der GH stellt aufbauend auf Brown und Lawrie-Blum fest, dass jemand, der im Rahmen einer Berufsausbildung ein Praktikum ableistet, als Arbeitnehmer anzusehen ist, wenn das Praktikum unter den Bedingungen einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis durchgeführt wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Produktivität eines Praktikanten schwach ist, dass er nur eine gewisse Anzahl von Wochenstunden Arbeit leistet und dass er infolgedessen nur eine beschränkte Vergütung erhält⁹². Wanderarbeiter können sich auf Art

⁸⁶ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 26.

⁸⁷ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 31, 32.

⁸⁸ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 14.

⁸⁹ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 32.

⁹⁰ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 35.

⁹¹ Rs C-3/90, Bernini, Slg.1992, I - 1071.

⁹² Rs Bernini, a.a.O., Rn 15, 16.

7 (2), VO 1612/68 berufen, um Sozialleistungen zu erlangen, die nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates zu Gunsten der Kinder inländischer Arbeitnehmer vorgesehen sind. Dies stellt jedoch für den Wanderarbeitnehmer eine soziale Vergünstigung im Sinne dieser Bestimmung nur insoweit dar, als er seinen Abkömmling weiter unterstützt⁹³. Die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Wanderarbeitnehmers sind mittelbare Nutznießer der diesem zuerkannten Gleichbehandlung. Da die Gewährung der Finanzierung an ein Kind eines Wanderarbeitnehmers für diesen eine soziale Vergünstigung darstellt, kann sich das Kind folglich selbst auf Art 7 (2) berufen, um diese Finanzierung zu erhalten, wenn sie nach nationalem Recht unmittelbar dem Studenten gewährt wird⁹⁴. Eine vereinfachte Prüfungsformel wird für den "Wohnort" entwickelt. Wenn die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften für Kinder inländischer Arbeitnehmer kein Wohnortfordernis aufstellen, darf ein solches Erfordernis daher auch nicht für Kinder von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft gelten⁹⁵.

Bewertung: Carmina di Leo stütze ihren Anspruch auf ihren Vater, der seit 25 Jahre in Deutschland gearbeitet hatte. Bernini erhält ihren Studienbeihilfenanspruch auf Grund eines 10-wöchigen Praktikums. Hätte der GH sich, wie in der Rechtsache di Leo, auf die Arbeitnehmereigenschaft des Vaters während eines Zeitraums von 21 Jahren gestützt, wäre der Anspruch plausibel gewesen. Das Abstellen auf das Praktikum bedeutet, dass jeder Student, der in einem anderen Mitgliedstaat ein solches Praktikum ableistet, damit einen Studienbeihilfenanspruch für alle Mitgliedstaaten, einschliesslich des Herkunftslandes erhält. Während das Urteil di Leo durchaus verhältnismäßig ausfiel, erscheint das Gemeinschaftsrecht in Bernini als Brecheisen. Zur Frage des Missbrauchs hatte sich der GH bereits in der Rechtsache Lair geäußert: "[Um] [...] gewissen Missbräuchen vorzubeugen, von denen etwa dann die Rede sein könnte, wenn sich anhand objektiver Merkmale nachweisen ließe, dass sich ein Arbeitnehmer nur in der Absicht in einen Mitgliedstaat begibt, dort nach einer sehr kurzen Berufstätigkeit eine Förderung für Studenten in Anspruch zu nehmen, ist festzustellen, dass solche Missbräuche durch die in Rede stehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht gedeckt sind"⁹⁶. Argumentativ interessant ist auch die doppelte Umkehrung der Anspruchsberechtigten aus Art 7 und 12, VO 1612/68, die der GH vornimmt. Sozialleistungen an die Kinder, sind Vergünstigungen für die Eltern. Nicht diese können aber nun die Leistung beanspruchen, sondern deren Kinder selbst. Diese Konstruktion wäre gar nicht nötig gewesen, da der GH wenig später feststellt, dass der in Art 7 verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung auch

⁹³ Rs Bernini, a.a.O., Rn 25; siehe dazu auch Rs 94/84, Deak, Slg. 1985, 1873, Rn 24; Rs 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811, Rn 13.

⁹⁴ Rs Bernini, a.a.O., Rn 26.

⁹⁵ Rs Bernini, a.a.O., Rn 28.

⁹⁶ Rs Lair, a.a.O., Rn 43.

bezweckt, die Diskriminierung der Verwandten in absteigender Linie, denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt, zu verhindern⁹⁷.

I.2.18. Rechtsache Raulin⁹⁸

Sachverhalt: Die französische Staatsangehörige V. J. M. Raulin wohnt in den Niederlanden. Sie schließt einen "oproepcontract", d. h. einen Arbeitsvertrag auf Abruf ab, in dem ausdrücklich bestimmt ist, dass für die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden keine Garantie gegeben wird und dass der Arbeitgeber Arbeitslohn, Urlaubsgeld usw. nur insoweit schuldet, als Frau Raulin auf Aufforderung des Arbeitgebers, Arbeitsleistungen als Serviererin erbringt. Der Vertrag läuft 7 Monate. Tatsächlich werden aber nur 60 Arbeitsstunden innerhalb eines Zeitraums von 16 Tagen erbracht. Die Klägerin beginnt noch vor Ablauf des Vertrages ein Vollzeitstudium an der Gerrit Rietveld Academie, einer Schule für bildende Kunst, in Antwerpen. Sie besitzt zu diesem Zeitpunkt keine Aufenthaltserlaubnis.

Urteil: Der GH stellt fest, dass die Dauer der von dem Betroffenen verrichteten Tätigkeiten ein Gesichtspunkt ist, den das innerstaatliche Gericht bei der Beurteilung der Frage berücksichtigen kann, ob es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt oder ob sie vielmehr einen so geringen Umfang haben, dass sie nur unwesentlich und untergeordnet sind⁹⁹. Bei der Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft sind alle Berufstätigkeiten zu berücksichtigen, die der Betroffene im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates verrichtet hat, nicht aber Tätigkeiten, die er anderswo in der Gemeinschaft ausgeübt hat¹⁰⁰. Ein Wanderarbeitnehmer, der seine Beschäftigung aufgibt und ein Studium auf Vollzeitbasis aufnimmt, das nicht in Zusammenhang mit seiner früheren Berufstätigkeit steht, behält seine Rechtstellung als Wanderarbeitnehmer im Sinne von Art 48 EWG-V nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Wanderarbeitnehmer, der unfreiwillig arbeitslos geworden ist¹⁰¹. Der Zugang zur Berufsausbildung gemäß Art 7 und 128 EWG-V betrifft nicht nur die von den betreffenden Bildungseinrichtungen aufgestellten Anforderungen wie z. B. Einschreibegebühren, sondern auch alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung dieses Rechts zu behindern. Dies impliziert für die Dauer der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht¹⁰². Das Recht auf Einreise und Aufenthalt kann nicht von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden. Da die durch Gemeinschaftsrecht garantierten Rechte nicht erst durch Erteilung einer solchen Erlaubnis

⁹⁷ Rs Bernini, a.a.O., Rn 28; siehe dazu auch Rs Deak, a.a.O., Rn 22.

⁹⁸ Rs C-357/89, Raulin, Slg. 1992, I-1027.

⁹⁹ Rs Raulin, a.a.O., Rn 15.

¹⁰⁰ Rs Raulin, a.a.O., Rn 19.

¹⁰¹ Rs Raulin, a.a.O., Rn 22.

¹⁰² Rs Raulin, a.a.O., Rn 34.

entstehen, kann deren Fehlen die Ausübung dieser Rechte nicht beeinträchtigen¹⁰³. Das Aufenthaltsrecht kann aber zeitlich auf die Dauer des absolvierten Studiums beschränkt und nur für dieses Studium erteilt werden. Darüber hinaus kann das Aufenthaltsrecht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die sich aus den berechtigten Interessen des Mitgliedstaates ergeben, wie z. B. die Deckung der Kosten für Lebensunterhalt und Krankenversicherung, für die das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zur Berufsausbildung nicht gilt¹⁰⁴. Der EWG-V verbietet es daher, dass die Finanzierung von Einschreibengebühren oder anderer Gebühren für den Zugang zur Berufsausbildung vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht wird¹⁰⁵.

Bewertung: Erstmals lässt der GH eine Quantifizierung bei der Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft zu. Es gibt also eine, nicht exakt definierte, Untergrenze bei der Dauer der Beschäftigung. Darüber hinaus muss ein Zusammenhang zwischen Beschäftigung und späterer Vollzeitausbildung bestehen, allerdings nur, wenn die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet ist. Die Entscheidung ist in erster Linie für das Aufenthaltsrecht von Bedeutung. Nach Auffassung des GH konnte das Aufenthaltsrecht von der Voraussetzung der Deckung der Kosten für Lebensunterhalt und der Krankenversicherung, abhängig gemacht werden, da für diese das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zur Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht galt. Der Rat hat diese Kriterien im Anschluss an die Entscheidung in die Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten übernommen. Mit Urteil Grzelczyk stellt der GH freilich fest, dass auf der Basis des Vertrags von Maastricht und der Unionsbürgerschaft allen Unionsbürgern auch ebendiese Studienbeihilfen für den Lebensunterhalt zustehen. Es fragt sich daher, ob die Richtlinie über das Aufenthaltsrecht der Studenten nach Grzelczyk noch im Einklang mit dem Primärrecht steht.

I.2.19. Rechtsache Wirth¹⁰⁶

Sachverhalt: Stephan Max Wirth, ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland, studiert an der Hoogeschool Voor de Kunsten in Arnheim (NL) die Fachrichtung Jazz Saxofon. Er gibt dazu an, er müsse im Ausland studieren, weil er in Deutschland keinen Studienplatz gefunden habe.

Urteil: Der GH verweist auf Rs Humbel und Edel und stellt ergänzend fest, dass der Unterricht an einer Hochschule, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, keine Dienstleistung im Sinne von Art 60 EWG-V darstellt¹⁰⁷. Hinsichtlich der Frage ob das allgemeine Diskriminie-

¹⁰³ Rs Raulin, a.a.O., Rn 36, 37; siehe dazu auch Rs 48/75, Royer, Slg. 1976, 497, Rn 33 sowie Rs Echternach&Moritz, a.a.O., Rn 25.

¹⁰⁴ Rs Raulin, a.a.O., Rn 39.

¹⁰⁵ Rs Raulin, a.a.O., Rn 42.

¹⁰⁶ Rs C-109/92, Wirth, Slg. 1993, I-6447.

¹⁰⁷ Rs Wirth, a.a.O., Rn 19.

rungsverbot dem entgegenstehe, dass ein Mitgliedstaat seinen Staatsangehörigen Ausbildungsförderleistungen nur dann gewährt, wenn sie ihr Studium im Inland und nicht in einem anderen Mitgliedstaat durchführen, trifft der GH die Feststellung, die Frage setze voraus, dass das Gemeinschaftsrecht auf die betroffene Materie Anwendung findet¹⁰⁸.

Bewertung: Fast möchte man die Entscheidung ad acta legen. Ein neuer Dienstleistungsfall, der keine dogmatischen Neuerungen bringt. In Verbindung mit dem späteren Urteil in der Rs Grzelczyk gewinnt die zuvor zitierte knappe Feststellung an Format: die Verpflichtung eines Mitgliedstaates, neben Studienbeihilfen für die Ausbildung im Inland auch Auslandsstudienbeihilfen vorzusehen, setze voraus, dass das Gemeinschaftsrecht auf die betroffene Materie Anwendung findet. Die Rechtsprechung zum Gleichheitsgrundsatz war bisher immer von dem Grundsatz getragen, dass vorhandene Förderungen nicht diskriminierend vergeben werden dürfen. Jenseits des Horizonts erschien es jedoch, aus dem Gleichbehandlungsgebot die Verpflichtung eines Mitgliedstaates abzuleiten, aktiv bestimmte Studienbeihilfenarten einzuführen. Nachdem in Grzelczyk festgestellt wurde, dass das Gemeinschaftsrecht auf die betroffenen Materie nun anwendbar ist, kann eine entsprechende Fortsetzung der Spruchpraxis nicht mehr ausgeschlossen werden. Der GH könnte bei nächster Gelegenheit feststellen, dass die Anwendung einer Regelung eines Mitgliedstaates, die eine Studienfinanzierung nur für Ausbildungen an einer inländischen Bildungseinrichtung vorsieht, EG-Ausländer diskriminiert. In der Rs Fahmi¹⁰⁹ findet sich erneut eine derartige Vorlagefrage. Zum Zeitpunkt des Urteils ist der EGV bereits in Kraft. Das Urteil stützt sich aber nicht auf den EGV sondern auf ein Kooperationsabkommen mit Marokko. Eine Entscheidung in der gegenständlichen Frage erfolgt daher nicht, da der EGV auf den Rechtsstreit nicht anwendbar ist.

1.2.20. Rechtsache Kommission gegen Belgien¹¹⁰

Sachverhalt: Die Kommission ruft im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Belgien wegen nicht erfolgter Umsetzung der Gravier Rechtsprechung gemäß Art 169 EWG-V den GH an. Folgende Vorhalte gegen Belgien werden erhoben: 1. Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die nur wegen eines Hochschulstudiums nach Belgien kommen, müssen weiterhin die zusätzliche Einschreibegebühr entrichten; 2. Gemeinschaftsangehörige, die in Belgien studieren wollen, werden nur dann von der Gebühr befreit, wenn sie nachweisen, dass sie im Herkunftsland zum gleichen Studium zugelassen seien und dort die Gebühr entrichtet haben; 3. Studenten, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, kann die Einschreibung an der Hochschule versagt werden. Hochschulrektoren können – mit Ausnahme seltener Einzelfälle – darüber hinaus einem Studenten, der aus der Gemeinschaft kommt, selbst dann die Einschreibung versagen, wenn er sich bereit erklärt, die Einschreibegebühr zu entrichten; 4. Ausländische Studenten, können die Erstattung der von

¹⁰⁸ Rs Wirth, a.a.O., Rn 23, 24.

¹⁰⁹ Rs C-33/99, Fahmi, Urteil vom 20. März 2001, Rn 37, 38, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

¹¹⁰ Rs C-47/93, Kommission gegen Belgien, Slg. 1994, I-1593.

ihnen entrichteten zusätzlichen Einschreibegebühr nur erreichen, wenn sie die Klage vor dem 13. Februar 1985, also dem Tag der Entscheidung in der Rs Gravier, eingereicht haben; 5. Nach dem Gravier Urteil wurden nur Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Ehegatten von der Gebühr befreit.

Urteil: Der GH folgt der Klage der Kommission in allen Punkten.

Bewertung: Nach Forcheri, Gravier, Barra, Blaizot und Kommission gegen Belgien handelt es sich hier um das sechste Urteil gegen Belgien in der gleichen Sache.

I.2.21. Rechtsache Gaal¹¹¹

Sachverhalt: Lubor Gaal, ein belgischer Staatsangehöriger, wohnt seit seinem 2. Lebensjahr in Deutschland. Er bezieht – wegen des Todes seines Vaters – eine Waisenrente und erhält keinen Unterhalt von seiner Mutter. Nach dem Abitur in Deutschland nimmt er das Studium der Biologie auf. Um sein Studium im Vereinigten Königreich fortsetzen zu können, beantragt er Ausbildungsförderung.

Urteil: Der GH stellt fest, dass der Begriff des Kindes in Artikel 12, VO 1612/68 nicht durch eine Altergrenze oder das Erfordernis einer Unterhaltsgewährung eingeschränkt ist, wie dies bei den in Art 10 (1) und 11 der VO normierten Rechten der Fall ist.

Bewertung: Der GH geht damit von seiner Rechtsprechung in Bernini ab, wo er auf Kinder abgestellt hat, für die der Arbeitnehmer Unterhalt zahlt. Während der Spruch bedingungslos erfolgt, formuliert der GH in der Begründung differenzierter. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebiete es, dass das Kind eines Wanderarbeitnehmers sein Studium fortsetzen kann, um es mit Erfolg abzuschließen. Aus dieser Feststellung folgt, dass Art 12 finanzielle Hilfen erfasst, die die Studenten, deren Studium sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet, erhalten können, auch wenn sie schon 21 Jahre oder älter sind und ihnen von ihren Eltern kein Unterhalt mehr gewährt wird. Würde man die Anwendung des Art 12, VO 1612/68 von einer Altersgrenze oder von der Rechtstellung als Kind, dem Unterhalt gewährt wird, abhängig machen, so würde dies also nicht nur gegen den Buchstaben, sondern auch gegen ihren Geist verstoßen¹¹².

I.2.22. Rechtsache Meeusen¹¹³

Sachverhalt: Chantal Meeusen, eine belgische Staatsangehörige, wohnt bei ihren Eltern in Belgien. Ihr Vater und ihre Mutter sind ebenfalls belgische Staatsangehörige. Der Vater ist Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Sitz in Rotterdam in den Niederlanden, deren einziger Anteilseigner er ist.

¹¹¹ Rs C-7/94, Landesamt für Ausbildungsförderung gegen Lubor Gaal, Slg. 1995, I-1031.

¹¹² Rs Landesamt/Gaal, a.a.O., Rn 25.

¹¹³ Rs C-337/97, Meeusen vom 8. Juni 1999, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

Die Mutter ist zwei Tage in der Woche bei dieser Gesellschaft beschäftigt. Die Tochter beginnt ein Studium am "Provinciaal Hoger Technisch Instituut voor Scheikunde"¹¹⁴ in Antwerpen (B) und beantragt dafür eine Ausbildungsförderung in den Niederlanden.

Urteil: Der GH stellt zunächst fest, dass der Anerkennung als Arbeitnehmer nicht entgegensteht, dass jemand mit dem Geschäftsführer und einzigen Anteilseigner einer Gesellschaft verheiratet ist, für die er eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, sofern dies im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses erfolgt¹¹⁵. Hinsichtlich des Wohnorts verweist er auf Bernini und darüber hinaus auf den vierten Erwägungsgrund der VO 1612/68, der sich auf Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer bezieht. Wenn nationales Recht, wie im vorliegenden Fall die Studienfinanzierung bei Kindern von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber bei Kindern inländischer Arbeitnehmer, vom Wohnort abhängig macht, werden diese ersteren diskriminiert¹¹⁶. Ein Kind, für das ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates unterhaltspflichtig ist, der – unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist – in einem anderen Mitgliedstaat eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, kann sich auf Art 7 (2), VO 1612/68 berufen, um eine Studienfinanzierung zu erhalten, ohne zusätzliches Erfordernis in Bezug auf seinen Wohnort¹¹⁷. Hinsichtlich der Frage, ob für Kinder von Selbstständigen die gleichen Rechte gelten verweist der GH auf das Urteil vom 10. März 1993, Kommission gegen Luxemburg¹¹⁸ und auf das allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit¹¹⁹. Der Gleichbehandlungs-Grundsatz bezwecke ebenfalls, die Diskriminierung von Kindern, denen ein Selbstständiger Unterhalt gewährt, zu verhindern¹²⁰. Hinsichtlich des Wohnortfordernisses gelte daher das zuvor in Bezug auf Arbeitnehmer gesagte.

Bewertung: Die Ansprüche an das Wohnsitz Erfordernis des Art 12, VO 1612/68 werden scheinbar erneut herabgesetzt, aber eben nur scheinbar. Tatsächlich vermeidet es der GH, sich auf diese Frage sachlich einzulassen. Er stellt vielmehr allein auf den Umstand ab, dass die nationale Vorschrift von Inländer keinen Wohnsitz im Inland fordert, wohl aber von EG-Ausländern¹²¹. Eine unbeabsichtigte Ungenauigkeit der niederländischen Regelung oder Absicht, wir wissen es nicht. Von grundlegender Bedeutung ist es aber, dass der GH erstmals ausspricht, was die Lehre längst

¹¹⁴ Höheres Technisches Institut für Chemie.

¹¹⁵ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 17.

¹¹⁶ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 23.

¹¹⁷ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 25.

¹¹⁸ Rs C-111/91, Kommission gegen Luxemburg, Slg. 1993, I-817, Rn 17.

¹¹⁹ Abl. 1962, Nr. 2, S. 36.

¹²⁰ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 29.

¹²¹ siehe dazu bereits Rs Bernini, a.a.O., Rn 28.

gefordert hat. Nämlich die Gleichstellung der Kinder von Selbstständigen, für die die Freizügigkeitsverordnung nicht gilt, mit Wanderarbeiterkindern¹²².

II. Das Urteil Grzelczyk vom 20. September 2001¹²³

II.1. Der Sachverhalt

Rudy Grzelczyk, ein französischer Staatsangehöriger, studiert an der Universität Louvain-la-Neuve in Belgien Sport. Er wohnt in Belgien. In den ersten 3 Studienjahren kommt er für seinen Unterhalt, seine Unterbringung und das Studium selbst auf, indem er verschiedene kleinere Beschäftigungen ausübt und Zahlungserleichterungen erhält. Zu Beginn des 4. Studienjahres beantragt er die Gewährung des Existenzminimums ("Minimex"). Das Vorlagegericht stellt fest, dass die Arbeitnehmereigenschaft nicht gegeben ist.

II.2. Das Urteil

Mit den Artikeln 6 und 8 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG und 17 EG) ist es nicht vereinbar, dass die Gewährung einer beitragsunabhängigen Sozialleistung wie des Existenzminimums nach Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 7. August 1974 bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten als des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, von der Voraussetzung abhängt, dass sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft fallen, während für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats eine derartige Voraussetzung nicht gilt.

II.3. Aus den Entscheidungsgründen

[Randnr.] 29. Aus den Akten ergibt sich, dass ein belgischer Student ohne Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68, der sich in der gleichen Situation befindet wie der Kläger, die Voraussetzungen für die Gewährung des Existenzminimums erfüllt hätte. Die Tatsache, dass der Kläger nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, stellt das einzige Hindernis für die Gewährung des Existenzminimums an ihn dar; daher steht fest, dass es sich um eine allein auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung handelt.

30. Im Anwendungsbereich des EG-Vertrags ist eine solche Diskriminierung nach Artikel 6 dieses Vertrages grundsätzlich verboten. Im vorliegenden Fall ist dieser Artikel für die Beurteilung seines

¹²² Oppermann, Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsche Bildungsordnung a.a.O., S. 45f; Dirk Staudenmayer, Mittelbare Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Bildungswesen, WissR 1994, S.272 mit weiteren Nachweisen.

¹²³ Rs 184/99, Grzelczyk, vom 20. September 2001, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

Anwendungsbereichs in Verbindung mit den Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft zu sehen.

31. Der Unionsbürgerstatus ist nämlich dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.

32. Wie der Gerichtshof in Randnummer 63 des Urteils Martínez Sala ausgeführt hat, kann sich ein Unionsbürger, der sich rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf Artikel 6 EG-Vertrag [Art 12 in der konsolidierten Fassung] berufen.

33. Diese Situationen schließen auch die ein, die zur Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten, und die, die zur Ausübung der durch Artikel 8a EG-Vertrag verliehenen Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, gehören (Urteil vom 24. November 1998 in der Rechtssache C-274/96, Bickel und Franz, Slg. 1998, I-7637, Randnrn. 15 und 16).

34. Der Gerichtshof hat zwar in Randnummer 18 des Urteils vom 21. Juni 1988 in der Rechtssache 197/86 (Brown, Slg. 1988, 3205) ausgeführt, dass beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags im Sinne seines Artikels 7 (später Artikel 6 [Art 12] EG-Vertrag) fällt.

35. Seit Verkündung des Urteils Brown ist jedoch durch den Vertrag über die Europäische Union die Unionsbürgerschaft in den EG-Vertrag aufgenommen und in seinen Dritten Teil Titel VIII ein Kapitel 3 eingefügt worden, das sich mit der allgemeinen und beruflichen Bildung befasst. Nichts im Text des geänderten Vertrages erlaubt die Annahme, dass Studenten, die Unionsbürger sind, die diesen Bürgern durch den Vertrag verliehenen Rechte verlieren, wenn sie sich zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Außerdem hat der Rat seit Verkündung des Urteils Brown auch die Richtlinie 93/96 erlassen, wonach die Mitgliedstaaten Studenten, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, das Aufenthaltsrecht zuerkennen.

36. Die Tatsache, dass ein Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dem er angehört, ein Hochschulstudium absolviert, kann ihm somit nicht als solche die Möglichkeit nehmen, sich auf das in Artikel 6 [Art 12] EG-Vertrag verankerte Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu berufen.

37. Dieses Verbot ist, wie oben in Randnummer 30 erwähnt, im vorliegenden Fall in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 EG-Vertrag zu sehen, der das Recht [proklamiert], sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

38. Hinsichtlich dieser Beschränkungen und Bedingungen ergibt sich aus Artikel 1 der Richtlinie 93/96, dass die Mitgliedstaaten von den einem Mitgliedstaat angehörenden Studenten, die vom Recht auf Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet Gebrauch machen wollen, zunächst verlangen können, dass sie der nationalen Behörde glaubhaft machen, dass sie über Existenzmittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, sodann, dass sie bei einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung als Hauptzweck eingeschrieben sind, und schließlich, dass sie einen Krankenversicherungsschutz genießen, der sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt.

39. Artikel 3 der Richtlinie 93/96 stellt klar, dass die Richtlinie keinen Anspruch der aufenthaltsberechtigten Studenten auf Gewährung von Unterhaltszahlungen durch den Aufnahmemitgliedstaat begründet. Andererseits schließt auch keine Richtlinienbestimmung die durch die Richtlinie Begünstigten von Sozialleistungen aus.

40. Was insbesondere die Frage der Existenzmittel angeht, so verlangt Artikel 1 der Richtlinie 93/96 weder solche Mittel in einer bestimmten Höhe noch, dass diese durch bestimmte Dokumente nachgewiesen werden. Es ist nur vorgesehen, dass der Student durch eine Erklärung oder andere, zumindest gleichwertige Mittel der nationalen Behörde glaubhaft macht, dass er für sich selbst und gegebenenfalls für seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder über Existenzmittelverfügt, sodass er und seine Familie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen (Urteil vom 25. Mai 2000 in der Rechtssache C-424/98, Kommission/Italien, Slg. 2000, I-4001, Randnr. 44).

41. Indem die Richtlinie 93/96 lediglich eine solche Erklärung verlangt, unterscheidet sie sich von den Richtlinien 90/364 und 90/365, die Angaben zu den Mindesteinkünften enthalten, über die die durch diese beiden Richtlinien Begünstigten verfügen müssen. Diese Unterschiede erklären sich durch die Besonderheiten des Aufenthalts von Studenten gegenüber dem Aufenthalt der durch die Richtlinien 90/364 und 90/365 Begünstigten (Urteil Kommission/Italien, Randnr. 45).

42. Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, dass der Aufnahmemitgliedstaat der Ansicht ist, dass ein Student, der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllt, und unter Einhaltung der insoweit vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen Maßnahmen ergreift, um die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen zu beenden oder nicht mehr zu verlängern.

43. Solche Maßnahmen dürfen jedoch keinesfalls die automatische Folge der Tatsache sein, dass ein Student, der einem anderen Mitgliedstaat angehört, die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nimmt.

44. Artikel 4 der Richtlinie 93/96 bestimmt zwar, dass das Aufenthaltsrecht besteht, solange die Berechtigten die Bedingungen des Artikels 1 der Richtlinie erfüllen. Aus der sechsten Begründungserwägung der Richtlinie ergibt sich aber, dass die Aufenthaltsberechtigten die öffentlichen

Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats nicht über Gebühr belasten dürfen. Die Richtlinie 93/96 erkennt somit, übrigens ebenso wie die Richtlinien 90/364 und 90/365, eine bestimmte finanzielle Solidarität der Angehörigen dieses Staates mit denen der anderen Mitgliedstaaten an, insbesondere wenn die Schwierigkeiten, auf die der Aufenthaltsberechtigte stößt, nur vorübergehender Natur sind.

45. Im Übrigen kann sich die finanzielle Situation eines Studenten im Laufe der Zeit aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, ändern. Ob seine Erklärung der Wahrheit entspricht, kann daher nur zu dem Zeitpunkt beurteilt werden, zu dem er sie abgibt.

46. Nach alledem ist es mit den Artikeln 6 und 8 EG-Vertrag nicht vereinbar, dass die Gewährung einer beitragsunabhängigen Sozialleistung wie des Existenzminimums bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten als des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, von der Voraussetzung abhängt, dass sie in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1612/68 fallen, während für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats eine derartige Voraussetzung nicht gilt.

[...]

48. Die belgische Regierung beantragt in ihren schriftlichen Erklärungen für den Fall, dass nach Auffassung des Gerichtshofes eine Person wie der Kläger des Ausgangsverfahrens das Existenzminimum erhalten kann, die Wirkung des vorliegenden Urteils in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen.

[...]

54. Die belgische Regierung hat zur Begründung ihres Antrags, die Wirkung des vorliegenden Urteils zeitlich zu begrenzen, nichts vorgetragen, was beweisen könnte, dass eine objektive und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft die nationalen Behörden zu einem mit diesen Bestimmungen unvereinbaren Verhalten veranlasst hätte.

55. Folglich besteht kein Anlass, die Wirkung des vorliegenden Urteils zeitlich zu begrenzen.

II.4. Kommentar zum Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtsache Grzelczyk

II.4.1. Allgemeines

Das Urteil führt einen Paradigmenwechsel herbei. Die bislang grundsätzliche Unterscheidung zwischen Bürgern, die ihre Rechte aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit herleiten und allen anderen ist damit im Hinblick auf soziale Vergünstigungen ins Wanken geraten.

Die Urteile Lair und Brown hatten bereits grundsätzliche Abgrenzungsfragen aufgeworfen. Der Logik von Lair und Brown bei der Zuweisung von Studienbeihilfen war dabei nicht leicht zu folgen. Aus dem Umstand, dass Berufsausbildung in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, wurde gefolgert, dass Ausbildungsförderungen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht dem

Gleichbehandlungsgebot unterlägen. Würde aber die Bildungspolitik in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen, so müssten auch diese Förderungen gewährt werden.

Es ist durchaus fraglich warum Unterhaltszahlungen für die Berufsausbildung von der Zuständigkeit für die Bildungspolitik und nicht von der Zuständigkeit für die Berufsausbildung abhängig sein sollten. Rechtlich sauberer wäre es gewesen, alle Förderungen für die Berufsausbildung von der Zuständigkeit für diese abhängig zu machen, Förderungen für die allgemeine Bildung aber von der Zuständigkeit für jene. Aber darum ging es wohl nicht. Die Konsequenzen einer derartigen Rechtsprechung, die umso weit reichender waren, als der Begriff der Berufsausbildung überaus weit ausgelegt worden war, schreckten den Gerichtshof vor einer Aussage von solcher Tragweite ab.

Generalanwalt Slynn führte in den Schlussanträgen aus: "Obwohl ich natürlich weiß, dass ein Student, der nichts zu beißen und kein Dach über dem Kopf hat, nicht studieren kann, scheinen mir die Mittel für den Lebensunterhalt in keinem hinreichend direkten Zusammenhang zur Bildung zu stehen, um von dem im Urteil Gravier angeführten Diskriminierungsverbot erfasst zu werden. Der unmittelbare Zugang zum berufsbildenden Unterricht fällt in den Anwendungsbereich des Art 7 EWG-V; die Mittel für den Lebensunterhalt tun dies mangels spezifischer Gemeinschaftsvorschriften nicht"¹²⁴. Der GH forderte aber keine spezifischen Gemeinschaftsvorschriften für Lebensunterhaltsförderungen, er stellte vielmehr in völlig allgemeiner Weise auf die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Bildungspolitik und Sozialpolitik als solche ab.

Er führte aus, dass "beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des EWG-V liegt. Sie fällt nämlich einerseits in den Bereich der Bildungspolitik, die als solche nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterstellt worden ist und zum anderen in den der Sozialpolitik, die zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehört"¹²⁵.

Die in Lair und Brown gewählte Formel, wonach die Zuweisung von Studienbeihilfen für den Lebensunterhalt von der Anwendbarkeit des Vertrages auf die Bildungspolitik abhängt, holt den GH im Urteil Grzelczyk nun wieder ein. Nachdem durch den Vertrag von Maastricht mit Art 149 und 150 EGV dem Vertrag ein Kapitel allgemeine und berufliche Bildung und Jugend eingefügt wurde, war es nur noch eine Frage der Zeit, bis der GH diese Formel zur Anwendung bringen würde. Hätte er tatsächlich eine spezifische Vorschrift gesucht, so hätte er sie in der durch den Vertrag von Amsterdam eingefügten neuen Präambel gefunden, wonach die Gemeinschaft entschlossen ist durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken. Hier ist von umfassendem Zugang

¹²⁴ Rs Brown, Schlussanträge, a.a.O.; S. 3230.

¹²⁵ Rs Brown, a.a.O., Rn 18; Rs Lair, a.a.O., Rn 15.

die Rede. Und Zugang zur Bildung kann im EGV nichts anders als grenzüberschreitender Zugang bedeuten¹²⁶.

Was heisst aber in diesem Zusammenhang "umfassend"? Ist der Terminus gerichtet auf alle Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, alle Bildungsstufen und jedes Lebensalter oder auf die Begleitmassnahmen für den Zugang zur Bildung? Es spricht manches dafür, dass man diese Präambel auch in letzterem Sinne verstehen kann. Damit käme ihr eine Bedeutung zu, wie seinerzeit dem 2. Unterabsatz des Art 12, VO 1612/68 in den Rs Casagrande und Alaimo, wonach die Freizügigkeitsverordnung nicht nur auf Zulassungsbedingungen abziele, sondern auch auf die allgemeinen Massnahmen, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen. Diese Frage lässt sich objektiv nicht beantworten. Die allgemeine Entwicklung der Spruchpraxis legt aber ein solches Verständnis nahe.

Nach "Maastricht" wurde vereinzelt die Auffassung vertreten, dass Förderungen, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt werden, nun sowohl unter dem Gesichtspunkt der Bildungspolitik als auch der Sozialpolitik in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen. Das Diskriminierungsverbot des Artikel 12 EGV sei daher anwendbar¹²⁷. Die herrschende Lehre blieb jedoch zurückhaltend und hielt diese Auffassung für "gekünstelt" und nicht ausreichend belegt. Wengleich sich das allgemeine Bildungswesen seit "Maastricht" eindeutig im Anwendungsbereich des EG-Vertrages befinde, ergäbe sich für die Frage des gleichberechtigten Zugangs zum allgemeinen Bildungswesen keine Änderung¹²⁸. Die Feststellung, dass Bildungspolitik nicht mehr außerhalb des Gemeinschaftsrechts stehe, lasse die Frage offen, ob dies allein für eine Einbeziehung des Zugangs zum allgemeinen Bildungswesen ausreiche¹²⁹. Manche Auffassungen blieben ambivalent: Das Diskriminierungsverbot des Artikel 12 EGV sei im Bereich allgemeiner Bildung anwendbar. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten hätten demnach unter den gleichen Bedingungen Zugang zu Bildungseinrichtungen wie Inländer. Die vor Maastricht ausjudizierten Ansprüche blieben aber unverändert¹³⁰. Andererseits wurde ohne Konsequenzen auf den Inhalt des Förderungsanspruches aus der Einbeziehung der Bildungspolitik in den Vertrag geschlossen, das

¹²⁶ Wengleich diese Präambel in der politischen Diskussion gemeinhin als bloßes Bekenntnis zum lebenslangen Lernen aufgefasst wird; in diesem Sinne auch Abschnitt II.2.2., Ziel 2, Leichter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle, des Berichts des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat "Die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung", Ratsdokument 5980/01, EDUC 23, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/01/st05/05980d1.pdf>, in dem ausführlich auf das lebenslange Lernen eingegangen wird, der grenzüberschreitende Zugang zur Bildung aber nicht vorkommt.

¹²⁷ Staudenmayer, a.a.O., 257; Ruhs, Der Europäische Bildungsraum – Ein Fall für den Europäischen Gerichtshof?, ÖJZ 1998, 404.

¹²⁸ Matthias Niedobietek, Die kulturelle Dimension im Vertrag über die Europäische Union, EuR Heft 4, 1995, 349 (365).

¹²⁹ Niedobietek, a.a.O., S.371, mit weiteren Nachweisen.

¹³⁰ Helge Engelhard/Herrmann Müller-Solger, in Carl Otto Lenz (Hrsg.), EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Köln 1994, Vorbemerkung zu Art. 126, Pkt. V. "Zugang zu Bildungseinrichtungen", S. 833f; Müller-Solger (u. a.), Bildung und Europa, a.a.O., S. 100.

Gleichbehandlungsgebot müsse nun über die Berufsbildung hinaus auch auf Einrichtungen der Allgemeinbildung Anwendung finden¹³¹. Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit den Zugang zu allen Bildungseinrichtungen nach der Vertragsrevision von Maastricht wurden frühzeitig als problematisch erkannt¹³².

II.4.2. Im Einzelnen

II.4.2.1. *Das Verhältnis Sozialhilfe-Ausbildungsförderung*

Die eigentliche Frage, die hier interessiert, ist jene nach Ansprüche auf Ausbildungsförderungen, die für den Lebensunterhalt gedacht sind. Verfahrensgegenstand der Rs Grzelczyk war aber eine Sozialhilfe. Man könnte daher in Frage stellen, ob, was in Bezug auf Sozialleistungen entschieden wurde, auf Ausbildungsförderungen Anwendung finden kann. Die Pressemeldungen gingen entsprechend auch in die Richtung, dass mit der Entscheidung ein Anspruch auf Sozialhilfe eingeräumt wurde¹³³.

Aus der ständigen Rechtsprechung des GH ergibt sich freilich, dass Studienbeihilfen vom GH mit sozialen Vergünstigungen gleichgesetzt werden. Präzise betrachtet gilt dies allerdings nur im Anwendungsbereich der VO 1612/68 und ihres Art 7 (2) der im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

Ob diese formale Betrachtung weiterhilft ist allerdings zweifelhaft. Denn eine Sozialhilfe im Sinne des "Minimex", die also das Existenzminimum garantieren soll, ist ganz offensichtlich weiter vom Studium entfernt als eine Studienförderung. Der Grössenschluss ist ganz klar. Wenn aus dem Titel des Studienaufenthalts sogar das Existenzminimum beansprucht werden kann, dann jedenfalls auch eine bestehende Ausbildungsförderung.

II.4.2.2. *Das Kapitel 3. Allgemeine und Berufliche Bildung und Jugend des EGV*

Der GH hatte in Lair und Brown, wie bereits ausgeführt, Förderungen für den Lebensunterhalt davon abhängig gemacht, dass die Bildungspolitik (oder die Sozialpolitik) in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt. Er hätte auch präziser formulieren und fordern können, dass Studienbeihilfen für den Lebensunterhalt in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen. Was braucht es also, um den Anwendungsbereich des Vertrages zu begründen?

Nach Oppermann ist eine nennenswerte und in der Gemeinschaftspraxis bereits relevant gewordene Einbeziehung einer Materie, die die Anwendung des "schneidigen" Diskriminierungsverbots als

¹³¹ Koen Lenaerts, Education in European Community Law after 'Maastricht', Common Market Law Review 1994, 7 (S.9).

¹³² Ulrich Everling, Reflections on the Structure of the European Union, Common Market Law Review, 1992, 1068f.

¹³³ "Auch Gast Studenten haben Anspruch auf Sozialleistungen", Süddeutsche Zeitung vom 21.9.2001; "Sozialhilfe für Studenten im europäischen Ausland", Der Standard, Wien.

angemessene Folgemaßnahme und nicht als vorweggenommene politische Entscheidung erscheinen lässt, erforderlich. Darüber hinaus könne nur von Fall zu Fall abgewogen werden¹³⁴. In anderen Analysen, ebenso wie in den Verfahren vor dem Gerichtshof, wurde wiederholt die Auffassung vertreten, dass eine Präambel des Vertrages oder eine Zielbestimmung in dessen Artikel 3 erforderlich sei, auf die sich die Bildungs- bzw. Berufsbildungspolitik stützen könnte¹³⁵. Dann sei der Anwendungsbereich des Vertrages gegeben.

Abgesehen von den formalen Fragen ob es sich um einen Artikel, ein Kapitel eine Zielbestimmung oder eine Präambel handelt, muss es wohl auf den Inhalt der betreffenden Bestimmungen ankommen. Maßgeblich ist für unsere Zwecke ist allein Art 149, da es ja um die Zuständigkeit für die Bildung und nicht um jene für die berufliche Bildung geht.

Artikel 149 (allgemeine Bildung)

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre.

¹³⁴ Oppermann, Europäisches Gemeinschaftsrecht, a.a.O., S. 54f.

¹³⁵ Julian Currall, in Groeben, Thiesing, Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag, 4. Auflage 1991, Bd. 3, S. 3525; ausführlich: Generalanwalt Mischo in seinen Schlußanträgen in der Rs Erasmus, a.a.O., S. 1438ff, Z. 16ff; siehe auch ebenda S. 1453, Rn 11; Kathrin Weber, Die Bildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht und die Kulturhoheit der deutschen Bundesländer, Baden-Baden 1993, S. 62f.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erlässt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit die Bestimmung im Einzelnen zu analysieren. Dazu sei auf die einschlägigen Kommentare zum EGV zu verweisen. Zu prüfen ist aber, ob sich aus der Bestimmung ableiten lässt, dass die Bildungspolitik in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt.

Ginge man nach der Anzahl der Worte müsste man von einer umfassenden Zuständigkeit der Gemeinschaft ausgehen. Aus dem Inhalt ergibt sich aber ein differenzierteres Bild. Zunächst fällt eine eigentümliche Regelungstechnik auf. Der EGV beruht auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Das heißt, die Zuständigkeiten der Gemeinschaft bestehen nur insoweit, als sie ausdrücklich im Vertrag zugewiesen werden. Der Vertrag enthält daher positive Formulierungen, die Zuständigkeiten begründen. Art 149 sieht anders aus. Statt festzustellen, wofür die Gemeinschaft zuständig ist, konzentriert er sich darauf möglichst lückenlos festzuhalten, wofür die Gemeinschaft nicht zuständig ist. Die Gemeinschaft unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und auch das nur erforderlichenfalls und sie fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Das ist nicht sehr viel, wird aber noch weiter eingeschränkt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems und die Vielfalt der Sprachen und Kulturen sind strikt zu beachten.

In welcher Weise die Gemeinschaft überhaupt tätig werden soll, wird zunächst nicht genannt. Es werden vielmehr eine Reihe von Zielen dieser Gemeinschaftstätigkeit aufgelistet. Diese Liste ist taxativ.

Erst im vierten Absatz erfährt man, was die Gemeinschaft eigentlich tun kann und darf. Und auch hier findet sich eine weitere Rückversicherungsklausel, dass die Gemeinschaft nicht zu tief eingreifen kann. Ihre Tätigkeit ist auf zwei Arten von Maßnahme beschränkt namentlich Fördermaßnahmen und Empfehlungen. Die Fördermaßnahmen müssen zudem unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgen.

Diese Handlungsschranken gehen weit über das allgemeine Subsidiaritätsprinzip des Art 5 EGV hinaus. Dem Subsidiaritätsprinzip zufolge wird die Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und

daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Das Subsidiaritätsprinzip schafft die Möglichkeit des Tätigwerdens sofern dies erforderlich scheint. Der Bildungsartikel 149 schließt diverse Arten des Tätigwerdens kategorisch und ohne Prüfung der Sinnhaftigkeit der in Betracht gezogenen Massnahme aus.

Die Vertragsgrundlage im Bildungsbereich ist daher nicht sehr weit reichend. Dennoch geschieht in der Praxis Vieles. Man ist versucht zu quantifizieren: nach dem Budget oder nach den ständig steigenden Studenten-, Schüler-, Lehrer-, Dozenten-, Lehrlings- und Jugendlichenzahlen, die jedes Jahr an den Aktionsprogrammen Sokrates, Jugend, Tempus und anderen Fördermaßnahmen teilnehmen. Relevant ist die Einbeziehung der Bildungspolitik allein durch diese Programme sicherlich bereits geworden.

Die Beschlüsse über die Aktionsprogramme sind selbst rechtlich verbindlich und lösen eine Reihe von Mitwirkungspflichten der Mitgliedstaaten aus. Sie enthalten aber auch rechtlich bindende Anordnungen. Hinzuweisen ist dazu auf Aktion II.2.2.2. des Sokrates Programmes, wonach im Rahmen der Erasmus Aktion die aufnehmenden Hochschulen keine Einschreibe- und Studiengebühren einheben. Hier wird nicht die ständige Rechtsprechung des GH wiedergegeben, die nur auf spezifische Ausländergebühren abstellte. Erasmus-Studenten werden vielmehr von allen Studiengebühren befreit. Der Sokrates Beschluss des Rates ist insofern konstitutiv für die Befreiung bestimmter Studenten, also jener, die an Aktionen des Programms teilnehmen, von Studiengebühren. Es ist eindeutig, dass es sich dabei um eine Massnahme der Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bildungsbereich handelt, die eigentlich gemäß Art 149 (4) untersagt ist.

Art 149 (4) wird gemeinhin im Sinne eines allgemeinen Harmonisierungsverbots im Bildungsbereich verstanden. Daran ist richtig, dass die Bestimmung ausdrücklich die Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausschliesst. Diese Einschränkung besteht freilich nur für die in Art 149 (4) genannten Fördermassnahmen, nicht aber für Massnahmen, die auf der Grundlage anderer Vertragsbestimmungen gesetzt werden. Art 149 (4) enthält daher kein allgemeines Harmonisierungsverbot, sondern ein spezielles, auf die genannten Fördermassnahmen eingeschränktes.

An anderer Stelle sieht der EGV ausdrücklich die Harmonisierung von Ausbildungsgängen vor. Gemäß des Art 47 (2) EGV kann und hat der Rat Richtlinien über die Koordinierung von Ausbildungsgängen erlassen. Zu verweisen ist dazu auf Richtlinie 75/363 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes; Richtlinie 77/453 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind; Richtlinie 78/687 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes; Richtlinie 78/1027 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes; Richtlinie

80/155 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme und Richtlinie 85/432 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten.

Weitere verbindliche Rechtsakte im Bildungsbereich, die nicht auf der Kompetenzgrundlage des Art 149 EGV beruhen, lassen sich finden. Zu verweisen ist auf Richtlinie 76/207 über die Chancengleichheit im Zugang zur Berufsausbildung, Richtlinie 77/486 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten. Aber auch die Verordnung 1612/68 enthält, wie man gesehen hat, verbindliches Gemeinschaftsrecht im Bildungsbereich. Auf den Ratsbeschluss vom 21. November 1994 über eine gemeinsame Aktion betreffend Reiseerleichterungen für Schüler aus Drittstaaten, die in einem Mitgliedstaat wohnen, könnte man gleichfalls hinweisen.

Gegenwärtig werden verbindliche Rechtsakte vorbereitet, die den Bildungsbereich betreffen. Der Vorschlag der Kommission für die Änderung der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 14. Oktober 1998¹³⁶ enthält Änderungen in Art 7 und 12, die den Zugang zur Bildung betreffen. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familien, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹³⁷ vom 23. Mai 2001 enthält in Art 21 sogar Unterhaltsansprüche für Studenten. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten¹³⁸ enthält Bestimmungen über den Zugang zur Grundschulbildung, der Weiterbildung und der beruflichen Bildung in Art 12 und 14.

Art 149 schliesst daher auch in der Praxis, verbindliche Rechtsakte im Bildungsbereich, die zu einer Rechtsanpassung in den Mitgliedstaaten führen, nicht aus.

Zu diesem Ergebnis kommen maßgebliche Kommentare auch durch eine Analyse des Begriffs "Fördermassnahmen" des Art 149 (4). Der Begriff "Fördermassnahmen" fügt sich nicht in den in Art 249 EGV aufgeführten Kanon von Rechtsakten ein. Es kämen daher alle in Art 249 angeführten Rechtsakte, namentlich Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen in Betracht, sofern sie eine Fördermassnahme tragen.¹³⁹ Die in Art 249 genannten Empfehlungen dürften insofern ausgeschlossen sein, als sie als alternative Handlungsform ausdrücklich in Art 149 (4) genannt werden.

¹³⁶ KOM (1998) 394 endg., vom 14 Oktober 1998.

¹³⁷ KOM (2001) 257 endg., vom 11.7.2001.

¹³⁸ KOM (2001) 181 endg., vom 3.4.2001.

¹³⁹ Claus Dieter Classen in von der Groeben, Thiesing, Ehlermann, Handbuch des Europäischen Rechts, systematische Sammlung mit Erläuterungen, Baden-Baden, Loseblattsammlung, 334. Lieferung-September 1995, Band I, A 58, Kommentar zu Art 126, Rn 22; Koen Lenaerts, Education in European Community Law after Maastricht, CMLRev 31 (1994), S. 31.

Diese Interpretation lässt somit auch auf der Grundlage von Art 149 (4) Richtlinien und Verordnungen zu. Bei solchen Rechtsakten müsste aber beachtet werden, dass sie nicht auf die Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gerichtet sind.

Der GH hatte die Einbeziehung der "Bildungspolitik" in den Vertrag gefordert, nicht die des Bildungsrechts. Der Maßstab ist daher möglicherweise ein anderer. Ist also auf Grund des Art 149 "die Bildungspolitik" im Anwendungsbereich des Vertrages?

Wer nach Politik sucht wird heute auf der höchsten Ebene fündig. Der Europäische Rat hat im Rahmen seiner Sondertagung am 23. und 24. März in Lissabon das Ziel gesteckt, Europa zum dynamischsten, wettbewerbsfähigsten, wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Dafür wird gerade eben auch ein Massnahmenpaket für den Bildungsbereich geschnürt. Der Rat der Bildungsminister hat im Februar 2001 dem Europäischen Rat einen Bericht über konkrete künftige Ziele der Bildungssysteme vorgelegt, der tief in die inneren Angelegenheiten der Bildungssysteme hineinreicht. Im Verfahren der offenen Koordinierung sollen diese Ziele nun umgesetzt werden. Die Umsetzung wird in einem Monitoringsystem, das Indikatoren, Benchmarks, "Best practice Modelle" und "Peer Reviews" umfasst, auf Gemeinschaftsebene überprüft¹⁴⁰. Noch nie war die Bildungspolitik in solchem Maße dem Zugriff der Gemeinschaft ausgesetzt.

Hinzuweisen ist auch auf die zunehmende Bedeutung der Bildungspolitik im Rahmen der gemeinschaftlichen Beschäftigungspolitik und des Europäischen Sozialfonds.

Dieser Abschnitt kommt daher zu dem Ergebnis, dass schon vor Einführung des Art 149 in den EGV auf anderer Kompetenzgrundlage Richtlinien und sogar Verordnungen im Bildungsbereich möglich waren. Eine Praxis, die auch heute noch fortgesetzt wird und weiter ausgebaut werden könnte. Dennoch konnte man daraus nicht ableiten, dass sich die "Bildungspolitik" als solche im Anwendungsbereich des Vertrages befand.

Die Bildungspolitik konnte als solche erst dann im Anwendungsbereich des Vertrages liegen, als sie im Primärrecht verankert war, auf dessen Grundlage entweder Sekundärrecht erlassen oder sonstigen Massnahmen gesetzt werden konnten. Der Anwendungsbereich setzt dabei keine bestimmte Eingriffstiefe oder Eingriffsdichte voraus.

¹⁴⁰ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000, Pkte. 5-7, 25-27, 35-40; Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat in Feira am 19. und 20. Juni 2000, Pkte. 32, 33; Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat in Stockholm am 23. und 24. März 2001, Pkte. 10, 11; Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat "Die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung", Ratsdokument 5980/01, EDUC 23; Schlussfolgerungen des Rates (Bildung) vom 28. Mai 2001 über die Folgemaßnahmen zu dem Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung; Entwurf eines detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten künftigen Ziele der allgemeinen und beruflichen Bildung vom 7. September 2001, KOM(2001)501endg., http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2001/com2001_0501de01.pdf.

Seit "Maastricht" findet sich im Vertrag ein Kapitel das die Bildung in seinem Titel trägt. Dadurch ist die Bildungspolitik bereits im Anwendungsbereich des Vertrages, ganz unabhängig davon, was der Vertrag konkret daraus macht. Auf der Grundlage dieser, rechtlich gesehen, schwachen Vertragsgrundlage ist eine ständig zunehmende Gemeinschaftstätigkeit im Bildungsbereich klar auszumachen. Die Aktionsprogramme im Bildungsbereich sind ein grundlegender Bestandteil der Gemeinschaftspolitik geworden, haben einen hohen Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad und haben sich sichtbar auf die Bildungspolitik der Mitgliedstaaten ausgewirkt. Mit der neuen Methode der offenen Koordinierung werden nun die "Interna" der Bildungspolitik, zum Gegenstand einer Gemeinschaftstätigkeit.

Art 128 EWG-V, der nicht mehr als die Aufstellung allgemeiner Grundsätze einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung ermöglichte, war ausreichend, um den Anwendungsbereich des Vertrages auf die Berufsausbildung zu begründen. Im Vergleich dazu ist Art 149 und das neue Vertragskapitel eine wesentlich stärkere und in der Praxis relevantere Kompetenzgrundlage. Und eines kommt noch hinzu: im Gegensatz zu jenen des Art 128 EWG-V wussten die Redaktoren des Maastrichter Bildungskapitels, welcher Einsatz auf dem Spiel stand¹⁴¹.

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die Bildungspolitik sich nach gegenwärtigem Stand der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Anwendungsbereich des Vertrages befindet.

II.4.2.3. Die Unionsbürgerschaft

Gemäß Artikel 18 EGV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht steht aber unter dem Vorbehalt des Vertrages und seiner Durchführungsbestimmungen.

Artikel 18

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Aus der Unionsbürgerschaft, so sollte man meinen, kann man nichts ableiten, das nicht ohnedies bereits an anderer Stelle des Vertrages eingeräumt wurde. Das Konzept löste auf Grund dieser schwachen Formulierung - ein neues Recht wird proklamiert und gleich wieder zurückgenommen - auch durchaus Skepsis aus. Scheinbar handelte es sich um einen "Titel ohne Mittel." Von bloßer "Vertragsrhetorik" war die Rede¹⁴².

¹⁴¹ Die ursprüngliche Textfassung von Art. 127 (2), 3. Anstrich EGV lautete "Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Bildung", siehe dazu die ablehnende Stellungnahme der dt. Kultusministerkonferenz zu den Ergebnissen von Maastricht vom 9./10.12.1991, Anlage II z. NS 125. EK, 30./31.1.1992, Bonn, S. 11.

¹⁴² Meinhard Hilf, Amsterdam - Ein Vertrag für die Bürger?, EuR 1997/4, S. 350ff.

So, wie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aber mit dem Zugang zur Bildung zusammenhängt¹⁴³, steht auch die Bewegungsfreiheit der Unionsbürger in diesem Zusammenhang. Wie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, setzt auch sie den Zugang zur Bildung voraus.

Artikel 18 EGV ist spürbar bemüht, die in ihm verbürgte Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit im Zaum zu halten. Dem GH ging es aber offenbar mehr um die Vision als um den Wortlaut von Art 18 EGV, als er die Unionsbürgerschaft in seiner Argumentation für die Gewährung der Sozialhilfe an die Spitze gesetzt hat.

Der Unionsbürgerstatus, so führt der GH in Rn 31 aus, ist nämlich dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.

Während Art 18 EGV auf Durchführungsbestimmungen und Beschränkungen verweist, die Unionsbürgerschaft sozusagen also ein leeres Gefäß ist, dessen Inhalt erst durch diese Bestimmungen aufgefüllt werden muss, geht der GH von einem inhaltsreichen Begriff der Unionsbürgerschaft aus, einem neuen Status, der nur durch ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen eingeschränkt werden kann.

Bereits in Rs Martinez Sala hatte der GH ausgeführt, dass sich ein Unionsbürger, der sich rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf Artikel 6 EG-Vertrag berufen kann¹⁴⁴.

Wer immer die Unionsbürgerschaft in ihrer konkreten Gestalt im Vertrag gering geschätzt und die Auffassung vertreten hat, daraus liessen sich keine konkreten Ansprüche ableiten, wird durch die Entscheidung des GH in Rs Grzelczyk eines Besseren belehrt. Wenn die Unionsbürgerschaft tatsächlich jemals Vertragsrhetorik gewesen sein sollte, hätte sich nun gezeigt, wie schnell man dabei beim Wort genommen werden kann.

Bewegen wir uns aber einmal weg von einer rechtspositivistischen Betrachtung der Unionsbürgerschaft, die am Wortlaut des Vertrages klebt. Könnte man sich begrifflich einen Staatsbürger vorstellen, der nicht einmal das Recht hat, sich im Staatsgebiet aufzuhalten? Wohl kaum. Genauso wird man beim Unionsbürger das Aufenthaltsrecht als minimalen Kern des Bürgerschaftsbegriffs sehen müssen. Weitere Rechte können auf der Grundlage des Vertrages hinzukommen, Einschränkung aber nur aus schwer wiegenden Gründen vorgenommen werden. Geht man von diesem Begriff der Unionsbürgerschaft aus, und der GH scheint dies zu tun, ist das Aufenthaltsrecht in

¹⁴³ Bruno De Witte, Educational Equality for Community Workers and their Families, S. 71ff, in Bruno De Witte (ed), European Community Law of Education, Baden-Baden 1989.

¹⁴⁴ Rs Martinez Sala, a.a.O., Rn 63.

der gesamten Union eine unmittelbare Rechtsfolge der Unionsbürgerschaft, die keiner weiteren Ausführungsbestimmung im Sekundärrecht bedarf.

II.4.2.4. Das Aufenthaltsrecht

Ein interessanter, aber unklarer Aspekt des Urteils ist das Verhältnis des Aufenthaltsrechts zu den Sozialhilfeansprüchen. Was kommt zuerst? Sind die Sozialhilfeansprüche Folge des Aufenthaltsrechts oder werden sie durch die konkrete Gestaltung des Aufenthaltsrechts ausgeschlossen? Kann das Aufenthaltsrecht noch entzogen werden, wenn bereits Unterhaltsansprüche gewährt wurden? Oder sind beide Rechte völlig unabhängig voneinander?

Logisch betrachtet, müsste das Aufenthaltsrecht dem Zugang zur Bildung vorangehen. Doch diese Sachlogik muss nicht unbedingt mit der Rechtslogik übereinstimmen, die sich an der Normhierarchie orientiert. Diese ist somit festzustellen.

Zuvor jedoch noch eine Bemerkung: Die Argumentation des GH in Rs Grzelczyk erinnert an die Rs Lair. Der GH hatte dort festgestellt, dass eine Universität nicht als Berufsschule oder Umschulungszentrum im Sinne von Art 7 (3) der VO 1612/68 angesehen werden könne. Aus der VO liess sich somit kein Anspruch auf Zugang zu dieser Art von Bildungseinrichtung ableiten. Kaum war Lair allerdings an der Universität inskribiert, erhielt sie einen Studienbeihilfenanspruch gemäß Art 7 (2) als soziale Vergünstigung.

Ähnlich liest sich Grzelczyk. Wer keine Existenzmittel nachweisen kann, kann nicht beanspruchen, das Aufenthaltsrecht und damit die Möglichkeit des Zugangs zur Hochschule zu erhalten. Ist er aber dort eingeschrieben, kann er Unterhaltsforderungen stellen. In Lair war der Zugang versperrt, weil die Ausbildungseinrichtung nicht im Anwendungsbereich der Bestimmung lag, in Grzelczyk weil das Aufenthaltsrecht fehlte. In beiden Fällen tat das dem Ergebnis des GH keinen Abbruch, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung gewährt wurde.

Bei der ersten Durchsicht der Entscheidung denkt man an eine zeitliche Staffelung: der Student muss im Zeitpunkt der Einreise über Existenzmittel verfügen. Wird er zu einem späteren Zeitpunkt Not leidend, muss er unterstützt werden.

Die systematische Prüfung der Rechtsfrage führt zu folgendem Ergebnis:

Der Gerichtshof verweist zunächst auf die Bedingungen für das Aufenthaltsrecht der Studenten die gemäß Art 1 der Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten gelten.

Artikel 1

In dem Bemühen, die Voraussetzungen für eine leichtere Ausübung des Aufenthaltsrechts zu präzisieren und für einen Angehörigen eines Mitgliedstaats, der zu einer Berufsausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist, den nichtdiskriminierenden Zugang zur beruflichen Bildung zu Gewähr leisten, erkennen die Mitgliedstaaten das Aufenthaltsrecht jedem Studenten zu,

der Angehöriger eines Mitgliedstaats ist und dem dieses Recht nicht auf Grund einer anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zusteht, sowie seinen Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern, sofern der betreffende Student durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel, die er selbst wählt, der einzelstaatlichen Behörde glaubhaft macht, dass er über Existenzmittel verfügt, sodass er und seine Familie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, dass er bei einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und dass er einen Krankenversicherungsschutz genießt, der sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt.

Hier ist von Personen die Rede, denen dieses Recht nicht auf Grund einer anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zusteht. Dazu ist festzuhalten, dass Wanderarbeiter und deren Familien ihr Aufenthaltsrecht unmittelbar aus dem Vertrag, bzw. aus der Richtlinie 68/360 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der VO 1612/68 ableiten, ebenso wie Selbstständige aus der Niederlassungsfreiheit. Die Richtlinie ist eine Folgeerscheinung der Rechtsprechung des GH über den Zugang zur (beruflichen) Bildung. Die Erwägungsgründe führen dies auch an.

Aus den Erwägungsgründen:

[...]

3. Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, verbieten die Artikel 128 und 7 des Vertrages jede unterschiedliche Behandlung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zur beruflichen Bildung in der Gemeinschaft

[...]

7. Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts fällt eine den Studenten gewährte Unterhaltsbeihilfe nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages im Sinne seines Artikels 7.

[...]

10. Diese Richtlinie betrifft nicht die Studenten, deren Aufenthaltsrecht sich aus der Tatsache herleitet, dass sie eine Wirtschaftstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder dass sie zur Familie eines Wanderarbeitnehmers gehören.

Gegenstand der Richtlinie ist es somit, denjenigen Studenten, die ausschließlich zum Zwecke des Studiums einreisen, den Zugang zur Bildung nicht aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zu verwehren. Dieses Aufenthaltsrecht ist an bestimmte Kriterien gebunden: 1. Nachweis der Existenzmittel; 2. Nachweis einer Krankenversicherungsschutz; 3. Vollzeitige Einschreibung bei einer anerkannten Lehranstalt.

Diese Nachweise erfolgen durch Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel, die der Student selbst wählt. Erforderlich ist nicht ein Beweis, es genügt diese Punkte "glaubhaft zu machen". All das ist der Richtlinie des Rates selbst zu entnehmen. Der Gerichtshof bezieht sich nur darauf. Zudem liegt dazu mit Rs C-424/98, Kommission gegen Italien, Slg. 2000, I-4001, bereits ein Judikat vor. Die Diskussion in den Mitgliedsstaaten über diese Punkte ist daher nicht nachvollziehbar.

Auffällig und in scheinbarem Gegensatz zum Urteil des GH ist aber, dass gemäß Art 1 der Richtlinie der Student und seine Familie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen sollen, dennoch aber eine Sozialhilfe zugesprochen wurde.

Der GH stellt in Randnummer 42 fest, dass ein Student, der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, das Aufenthaltsrecht verlieren kann. Freilich nur unter Einhaltung der insoweit vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen. Gemäß Randnummer 42 dürfen solche Maßnahmen jedoch keine automatische Folge der Tatsache sein, dass Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde. Welche Grenzen sind das also, die das Gemeinschaftsrecht gezogen hat? Art 4 der Richtlinie steht offenbar im Gegensatz zu dieser Aussage des GH, indem er vorsieht, dass das Aufenthaltsrecht ausschliesslich an das Vorliegen der Bedingungen des Art 1 gebunden ist.

Artikel 4

Das Aufenthaltsrecht besteht, solange die Berechtigten die Bedingungen des Artikels 1 erfüllen.

Der GH muss sich hier folglich auf Gemeinschaftsrecht außerhalb der Richtlinie beziehen. Dafür gibt es auch in einer anderen Entscheidung des GH klare Anhaltspunkte. In der Rs Raulin hatte der Gerichtshof das Aufenthaltsrecht der Studenten unmittelbar aus dem Primärrecht abgeleitet. Aus dem Umstand, dass nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung keine Ansprüche auf Unterhaltszahlungen bestanden, hat er genau die Kriterien abgeleitet, die in die Richtlinie Eingang gefunden haben: Unterhaltsmittel und Krankenversicherung¹⁴⁵.

Die Richtlinie hat somit bloßen Verlautbarungscharakter. Sie setzt einerseits bloß um, was der GH bereits zugestanden hatte. Andererseits zieht sie auf die Ebene des Sekundärrechts herab, was der GH dem Primärrecht entnommen hat. Wozu das geschehen ist, ist fraglich. Die Richtlinien möchte dem 5. Erwägungsgrund zufolge den Zugang zur beruflichen Bildung erleichtern. Weiter gehende Rechte werden mit der Richtlinie dennoch nicht gewährt, eine Einschränkung des Primärrechts ist hingegen, selbst wenn dies ein Motiv gewesen sein sollte, nicht möglich.

Der sechste Erwägungsgrund der Richtlinie lautet:

6. Die Aufenthaltsberechtigten dürfen die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaates nicht über Gebühr belasten.

¹⁴⁵ Rs Martinez Sala, a.a.O., Rn 39.

Bereits in Raulin hat der GH hinsichtlich der Existenzsicherung auf berechnete Interessen des Aufnahmestaates hingewiesen¹⁴⁶. Im 6. Erwägungsgrund der Richtlinie soll dies deutlicher ausgesprochen werden. Der Gerichtshof zieht aber aus den Worten "nicht über Gebühr" einen Umkehrschluss¹⁴⁷. Nicht der Mitgliedstaat wird geschützt sondern der Student. Mit dem 6. Erwägungsgrund werde eine bestimmte Solidarität mit den EG-Ausländern anerkannt. Im Übrigen sei es auch ein Kriterium, ob sich die Bedürftigkeit unabhängig vom Willen des Betroffenen geändert hat¹⁴⁸. Die Erklärung müsse überdies nur zum Zeitpunkt der Abgabe stimmen, bzw. sie könne nur zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden¹⁴⁹. Der GH weicht die Schutzklausel für den Aufnahmestaat damit auf. Man erhält den Eindruck, dass es genügen könnte, im Zeitpunkt der Einreise über Existenzmittel zu verfügen. In der zuvor vermeinten zeitlichen Staffelung würde die erste Phase, in der Existenzmittel bestehen müssen, auf einen Zeitpunkt beschränkt.

Man kann aber in dieser Frage noch einen Schritt weiter gehen. Das Aufenthaltsrecht der Studenten ergab sich nach Rs Raulin unmittelbar aus dem Primärrecht, das den Zugang zur (beruflichen) Bildung garantierte. In den Worten des GH implizierte Art 7 EWG-V in Verbindung mit Art 128 EWG-V für die Dauer der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht¹⁵⁰.

Was aber impliziert dann Art 12 EGV in Verbindung mit Art 18, 149 und 150 EGV? Denkt man Raulin weiter ist die Antwort klar. Die Bindung des Aufenthaltsrechts an Existenzmittel und Krankenversicherung beruhte auf der Rechtslage vor "Maastricht". Nach Maastricht haben Studenten, die nur zum Zwecke des Studiums einreisen, auch Ansprüche auf Lebensunterhaltszahlungen. Durch diese Absicherung wird das Kriterium der Existenzmittel des Art 1 der Richtlinie über das Aufenthaltsrecht der Studenten obsolet. Die Richtlinie entspricht nicht mehr dem Primärrecht.

So weit ist der GH aber in Grzelczyk nicht gegangen. Er musste es auch nicht, weil der konkrete Fall es nicht erfordert hat.

Auf die Frage des Verhältnisses Aufenthaltsrecht – Zugang ist daher zu antworten: das Aufenthaltsrecht steht zum Recht auf Zugang zur Bildung im Verhältnis der Akzessorietät. Es wird völlig von jenem bestimmt und kann den Zugang zur Bildung weder ver- noch behindern noch einschränken.

Liest man nur den Spruch des Urteils und sieht man von der konkreten Frage des Studienaufenthalts ab, wird die Aussage noch weitreichender: jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, erhält den Anspruch auf beitragsunabhängige Sozialleistungen. Als Rechtsgrundlage reicht allein die Unionsbürgerschaft.

¹⁴⁶ Rs Raulin, a.a.O., Rn 39.

¹⁴⁷ Rs Grzelczyk, oben, Rn 44.

¹⁴⁸ Rs Grzelczyk, oben, Rn 45.

¹⁴⁹ Rs Grzelczyk, oben, Rn 45.

¹⁵⁰ Rs Raulin, a.a.O., Rn 34.

Dadurch wird der Begriff des "Aufnahmemitgliedstaates" neu definiert. Die traditionelle Bindung diverser Ansprüche aus dem Titel der Gleichbehandlung gegen den Aufnahmemitgliedstaat wird abgelöst von der Arbeitnehmereigenschaft oder einer selbstständigen Tätigkeit. Die möglichen Folgen sind weit reichend. Die in dieser Studie behandelten Unterhaltszahlungen für Studenten sind nur eine kleiner Teilaspekt.

Dieser Teilaspekt ist aber deshalb schwerer zu argumentieren, weil die in Art 18 EGV genannten Durchführungsbestimmungen, konkret also die Richtlinie über das Aufenthaltsrecht der Studenten, dem Anspruch auf Gleichbehandlung aus der Unionsbürgerschaft entgegenstehen. Dieser Widerspruch musste im Urteil Grzelczyk aufgelöst werden.

III. Analyse

III.1. Die Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft durch den Gerichtshof

III.1.1. Das Verhältnis des Art 7 zu Art 12

Artikel 7 gilt für die Arbeitnehmer, Art 12 für deren Kinder. Die Bildungsansprüche der beiden Gruppen sind dem Wortlaut nach nicht identisch. Die Rechtsprechung unterscheidet jedoch nicht klar zwischen den beiden Tatbeständen.

Bereits in der Rs Michel S. hatte sich der GH über die Trennung hinweggesetzt. Aus dem 5. Erwägungsgrund der VO 1612/68, respektive aus dem Hinweis auf die soziale Integration der Familie im Aufnahmestaat, leitete der GH ab, dass auch den Kindern Vergünstigungen für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten zustehen müssen, die unter Art 7 (2) fallen. Die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Kinder sei nicht beabsichtigt. Die Tatsache, dass Art 12 die für solche Kinder vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen nicht ausdrücklich aufführe, könne nicht als Beweis für den Willen gedeutet werden, diese Maßnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung auszuschliessen; sie sei mit der Schwierigkeit zu erklären, alle Fälle, namentlich auch die nur ausnahmsweise vorkommenden, erschöpfend aufzuführen¹⁵¹.

Im gleichen Sinne spricht der GH in den Rs Casagrande und Alaimo Kindern eine soziale Vergünstigung gemäß 7 (2) zu.

In der Rs Echternach und Moritz stellt der GH fest, eine Förderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung an einer weiterführenden Schule oder das sich daran anschließende Studium sei eine soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 (2). Dieser Grundsatz müsse auch für die Kinder der

¹⁵¹ Rs Michel S., a.a.O., Rn 12/15.

Arbeitnehmer gelten, wenn sie am Unterricht im Aufnahmestaat teilnehmen, da diese Bestimmung bei jeder anderen Auslegung oft völlig wirkungslos werden würde¹⁵².

In der Rs di Leo stellt der GH einen Anspruch der Kinder auf eine Auslandsförderung fest, die er als soziale Vergünstigung gemäß Art 7 (2) ansieht¹⁵³.

In der Rs Bernini stellt eine Ausbildungsförderung für das Kind schließlich eine soziale Vergünstigung für den Arbeitnehmer dar, wodurch die Konturen endgültig verwischt werden¹⁵⁴. Bereits die Schlussanträge in Rs Matteucci hatten sich allerdings in diese Richtung ausgesprochen¹⁵⁵.

In Rs Bernini geht der GH endlich so weit, dass er feststellt, das Kind könne den Anspruch des Arbeitnehmers aus Art 7 (2) im eigenen Namen geltend machen¹⁵⁶.

III.1.2. Der Begriff des "Arbeitnehmers" in Art 7

Wie der GH in Rs Levin und Rs Kempf entschieden hat, ist Arbeitnehmer jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei solche Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen¹⁵⁷.

Das wesentliche Merkmal bestehe gemäß Rs Lawrie-Blum darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält¹⁵⁸.

Nach Rs Brown darf das Arbeitsverhältnis im Verhältnis zum Studium nicht bloß von untergeordneter Bedeutung sein, was der Fall wäre, wenn die Arbeitnehmereigenschaft nur infolge der Zulassung zur Universität zur Aufnahme eines bestimmten Studiums erworben worden wäre¹⁵⁹.

Rs Bernini ist zu entnehmen, dass die Arbeit unter den Bedingungen einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis durchgeführt wird. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Produktivität [eines Praktikanten] schwach sei, dass er nur eine gewisse Anzahl von Wochenstunden Arbeit leiste und dass er infolgedessen nur eine beschränkte Vergütung erhalte¹⁶⁰.

¹⁵² Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 34.

¹⁵³ Rs di Leo, a.a.O., Rn 14, 15.

¹⁵⁴ Rs Bernini, a.a.O., Rn 25; siehe dazu auch Rs 94/84, Deak, Slg. 1985, 1873, Rn 24; Rs 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811, Rn 13.

¹⁵⁵ Rs Matteucci, a.a.O., S. 5599.

¹⁵⁶ Rs Bernini, a.a.O., Rn 26.

¹⁵⁷ Rs 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035; Rs 139/85, Kempf, Slg. 1986, 1746.

¹⁵⁸ Rs 66/85, Lawrie Blum, Slg. 1986, 2121.

¹⁵⁹ Rs Brown, a.a.O., Rn 27.

¹⁶⁰ Rs Bernini, a.a.O., Rn 15, 16.

In Rs Lair stellte sich die Frage der Dauer der Berufstätigkeit. Der GH stellte dazu fest, dass soziale Vergünstigungen im Sinne von Art 7 (2), VO 1612/68 nicht einseitig von einem bestimmten Zeitraum der Berufstätigkeit abhängig gemacht werden können. Im gleichen Sinne äußerte sich der GH in Rs Bernini¹⁶¹.

Gemäß Rs Raulin ist die Dauer der von dem Betroffenen verrichteten Tätigkeiten ein Gesichtspunkt, den das innerstaatliche Gericht bei der Beurteilung der Frage berücksichtigen kann, ob es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt oder ob sie vielmehr einen so geringen Umfang haben, dass sie nur unwesentlich und untergeordnet sind¹⁶². Bei der Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft sind alle Berufstätigkeiten zu berücksichtigen, die der Betroffene im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates verrichtet hat, nicht aber Tätigkeiten, die er anderswo in der Gemeinschaft ausgeübt hat¹⁶³.

Rs Forcheri und Rs Echternach und Moritz zufolge sind auch Beamte der Kommission und Bedienstete internationaler Organisationen mit privilegiertem Sonderstatus Arbeitnehmer¹⁶⁴.

Aus Rs Echternach und Moritz ergibt sich weiters, dass, unter bestimmten Voraussetzungen, die Arbeitnehmereigenschaft nach Rückkehr in das Herkunftsland weiter bestehen kann¹⁶⁵.

Gemäß Rs Lair kann die Arbeitnehmereigenschaft auch fortbestehen, wenn de facto durch eine Ausbildung die Beschäftigung unterbrochen wurde, solange eine Kontinuität zwischen der zuvor ausgeübten Berufstätigkeit und dem aufgenommenen Studium in dem Sinne besteht, dass zwischen dem Gegenstand des Studiums und der Berufstätigkeit ein Zusammenhang besteht¹⁶⁶.

In Rs Raulin stellt der GH allerdings fest, ein Wanderarbeitnehmer, der seine Beschäftigung aufgibt, um ein Studium auf Vollzeitbasis aufzunehmen, das nicht in Zusammenhang mit seiner früheren Berufstätigkeit steht, behalte seine Rechtstellung als Arbeitnehmer nicht, es sei denn, es handle sich um einen Wanderarbeitnehmer, der unfreiwillig arbeitslos geworden ist¹⁶⁷.

Aus Rs Martinez-Sala¹⁶⁸ ergibt sich, dass auch Arbeitnehmer, die nicht voll erwerbstätig sind, erfasst sind.

¹⁶¹ Rs Lair, a.a.O., Rn 42; in diesem Sinne auch Rs Bernini, a.a.O., Rn 19.

¹⁶² Rs Raulin, a.a.O., Rn 15.

¹⁶³ Rs Raulin, a.a.O., Rn 19.

¹⁶⁴ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 9, 19; Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 11, 12.

¹⁶⁵ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 21.

¹⁶⁶ Rs Lair, a.a.O., Rn 37, 39.

¹⁶⁷ Rs Raulin, a.a.O., Rn 22.

¹⁶⁸ Rs C 85/96, Martinez Sala, Rn 26, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

III.1.3. Der Begriff der "sozialen Vergünstigung" in Art 7 (2)

Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung Ausbildungsförderungen als soziale Vergünstigungen definiert. Dabei macht es keinen Unterschied, um welche Ausbildung oder um welche Art von Förderung es geht. Erfasst sind alle Arten von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsstufen.

In Rs Michel S. wurden Zuwendungen und Zulagen für die Berufsausbildung und –umschulung von Behinderten als soziale Vergünstigung angesehen¹⁶⁹. In Rs Casagrande war es eine Ausbildungsförderung (BayFÖG) für den Besuch der Realschule¹⁷⁰. Auch in Rs Alaimo ging es um eine allgemein bildende Schule¹⁷¹.

In Rs Lair wurde entschieden, dass Förderungen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung im Rahmen des Hochschulstudiums vom Begriff soziale Vergünstigung erfasst sind¹⁷².

In Rs Matteucci stellt der GH fest, dass eine soziale Vergünstigung auch darin bestehen kann, dass ein Mitgliedstaat den inländischen Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Ausbildung zu absolvieren. Diese Möglichkeit müsse auf die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Arbeitnehmer der Gemeinschaft erstreckt werden¹⁷³. Konkret geht es um ein "Spezialisierungsstudium", das Inhabern eines Hochschuldiploms oder Künstlern vorbehalten ist, also eine Post-Graduate Ausbildung. Hinsichtlich der Auslandsstudienbeihilfen ist auch auf Rs Bernini hinzuweisen¹⁷⁴.

Rs Echternach ergibt, dass eine Förderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften oder für das Studium an der Technischen Hochschule eine soziale Vergünstigung darstellt¹⁷⁵.

In Rs Martinez Sala¹⁷⁶ wird das Erziehungsgeld, eine beitragsunabhängige Leistung, als soziale Vergünstigung angesehen.

Rs Bernini ist zu entnehmen, dass das Stipendium für das Kind als soziale Vergünstigung für den Vater zu verstehen ist¹⁷⁷.

¹⁶⁹ Rs Michel S., a.a.O. Rn 6/10.

¹⁷⁰ Rs Casagrande, a.a.O.

¹⁷¹ Rs Alaimo, a.a.O.

¹⁷² Rs Lair, a.a.O., Rn 27f.

¹⁷³ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 16.

¹⁷⁴ Rs Bernini, a.a.O.

¹⁷⁵ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 34.

¹⁷⁶ Rs C 85/96, Martinez Sala, Rn 26, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

Gemäß Rs Reina fallen unter den Begriff sozialer Vergünstigung nicht nur auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährte Vorteile, sondern auch solche Leistungen, die auf Ermessensbasis erbracht werden¹⁷⁸.

III.1.4. Begriffe "Berufsschulen" und "Umschulungszentren" in Art 7 (3)

Der GH setzt sich in Rs Lair erstmals mit den Begriffen Berufsschule und Umschulungszentren auseinander. Hochschulen sind, nach diesem Erkenntnis, auch wenn sie auf einen konkreten Beruf vorbereiten, nicht als Berufsschulen zu qualifizieren¹⁷⁹.

In weiteren Urteilen zum Hochschulbereich setzt sich der GH nicht mehr mit der Frage auseinander und stellt ausschließlich auf Art 7 (2) ab¹⁸⁰.

III.1.5. Der Passus "im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen" in Art 12

Der GH stellte in Rs di Leo fest, dass die in Art 12 verbriefte Gleichbehandlung von Kindern, die im Aufnahmeland ihrer Eltern wohnen, nicht bedeute, dass der Anspruch auf Gleichbehandlung davon abhängig ist, wo das Kind am Unterricht teilnehme¹⁸¹. Eingehender sind dazu die Schlussanträge, die auf den Wohnsitz im Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums abstellen und für die Zeit des Auslandsstudiums einen fiktiven Wohnsitz annehmen¹⁸². Der tatsächliche Umstand, dass das Kind ausserhalb des Hoheitsgebietes lebt, schliesse nicht aus, dass es im Aufnahmestaat wohnt¹⁸³.

Zuvor war die Frage in der Rs Matteucci aufgeworfen worden, allerdings in Bezug auf Art 7 (1), der auf die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer "im Hoheitsgebiet" des Aufnahmestaates abstellt. Der GH ging nicht näher auf die Frage ein¹⁸⁴. In den Schlussanträgen erfährt man, dass der Unterricht, der in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wird, als Teil des Bildungssystems des Aufnahmestaates zu sehen sei. Das Wohnen im Mitgliedstaat sei eine Bedingung für die Zulassung zum Unterricht, nicht für die Teilnahme daran. Wäre es anders, so könnte kein Kind beantragen, ein

¹⁷⁷ Rs Bernini, a.a.O., Rn 25; siehe dazu auch Rs 94/84, Deak, Slg. 1985, 1873, Rn 24; Rs 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811, Rn 13.

¹⁷⁸ Rs 65/81, Reina, Slg. 1982, Rn 33.

¹⁷⁹ Rs Lair, a.a.O., Rn 26ff.

¹⁸⁰ siehe Rs Matteucci, a.a.O., Rn 11, 17; Rs Bernini, a.a.O., Rn 20, 22ff, 28.

¹⁸¹ Rs di Leo, a.a.O., Rn 12.

¹⁸² Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 26.

¹⁸³ Rs di Leo, a.a.O., Schlussanträge, Pkt. 28.

¹⁸⁴ siehe Rs Matteucci, a.a.O., Rn 15, 16.

Universitätsstudium zu absolvieren, das beispielsweise teilweise an einer englischen und teilweise an einer französischen Universität stattfindet¹⁸⁵.

In Rs Echternach und Moritz lebt der Arbeitnehmer wieder im Herkunftsland. Das Kind wohnt nicht bei ihm, sondern studiert im früheren Aufnahmestaat. Nach Auffassung des GH tut das der Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses im konkreten Fall keinen Abbruch. Kann das Kind eines Wanderarbeitnehmers nach Rückkehr seines Vaters in das Herkunftsland dort sein Studium wegen fehlender Koordinierung der Schulzeugnisse nicht fortsetzen, sodass es keine andere Wahl hat, als zu diesem Zweck in das Land zurückzukehren, in dem es die Schule besucht hat, so kann es sich weiterhin als Kind eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist auf Art 12 der VO berufen¹⁸⁶.

In Rs Humbel und Edel stellt der GH fest, dass Art 12 nur eine Verpflichtung für den Mitgliedstaat enthält, in dem der Wanderarbeiter wohnt. Kinder von Wanderarbeitnehmern, die mit ihren Eltern in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, sind nicht durch Art 12 geschützt¹⁸⁷.

In der Rs Meeusen geht der GH im Ergebnis vom Wohnsitzerfordernis ab. Weder die Eltern, noch das Kind wohnen im Aufnahmestaat, wo die Eltern allerdings arbeiten bzw. selbstständig sind. Der GH vermeidet es allerdings, sich sachlich auf die Frage des Wohnortes einzulassen. Er stellt allein auf den Umstand ab, dass die nationale Vorschrift von Inländer keinen Wohnsitz im Inland fordert, wohl aber von EG-Ausländern¹⁸⁸.

III.1.6. Die Begriffe allgemeiner Unterricht, Lehrlings und Berufsausbildung in Art 12

In Rs Michel S. war die Umschulung und Ausbildung für geistig Behinderte nach Auffassung des GH nicht im Wortlaut erfasst. Die Tatsache, dass Art 12 die für solche Kinder vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen nicht ausdrücklich aufführt, könne jedoch nicht als Beweis für den Willen gedeutet werden, diese Maßnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung auszuschliessen; sie sei mit der Schwierigkeit zu erklären, alle Fälle, namentlich auch die nur ausnahmsweise vorkommenden, erschöpfend aufzuführen¹⁸⁹. Art 12 schliesse daher auch Massnahmen der Berufsberatung, -ausbildung und -umschulung ein¹⁹⁰.

¹⁸⁵ Rs Matteucci, a.a.O., S. 5603.

¹⁸⁶ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 21.

¹⁸⁷ Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 22, 24.

¹⁸⁸ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 23.

¹⁸⁹ Rs Michel S., a.a.O., Rn 12/15.

¹⁹⁰ Rs Michel S., a.a.O., Rn 16.

Rs Casagrande¹⁹¹ wendet Art 12 auf eine Realschule an, Rs Alaimo¹⁹² auf eine allgemein bildende Schule.

Rs Echternach und Moritz bezieht Art 12 auf jede Form von Unterricht sowohl berufsbildender, als auch allgemein bildender Art¹⁹³. Im gleichen Sinne aber ohne Erörterung Rs di Leo¹⁹⁴. Anwendung auf Hochschulstudien ohne Erörterung in Rs Bernini¹⁹⁵ und Rs Gaal¹⁹⁶.

III.1.7. Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der Arbeitnehmer Unterhalt zahlt in Art 10 (1) und 11

In Rs Bernini stellte der GH fest, ein Wanderarbeitnehmer könne sich auf Art 7 (2) nur insoweit berufen, um Sozialleistungen zu erlangen, als er seinen Abkömmling weiter unterstützt¹⁹⁷.

Rs Gaal zeigt im Gegensatz dazu auf, dass der Begriff des Kindes in Artikel 12 nicht durch eine Altergrenze oder das Erfordernis einer Unterhaltsgewährung eingeschränkt ist, wie dies bei den in Art 10 (1) und 11 normierten Rechten der Fall ist¹⁹⁸.

Dass diese Entscheidung nicht unbedingt verallgemeinerungsfähig ist, ergibt sich aus Rs Meeusen, wo der GH wieder darauf Bezug nimmt, dass der Arbeitnehmer für das Kind unterhaltspflichtig ist¹⁹⁹.

III.2. Ansprüche gegliedert nach Anspruchsgrundlagen

III.2.1. Ansprüche aus der Freizügigkeit

Arbeitnehmer und deren Kinder sind nach ständiger Rechtsprechung hinsichtlich des Zugangs zur Bildung den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gleichgestellt. Die Gleichstellung bezieht sich gemäß Rs Casagrande nicht nur auf Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen²⁰⁰. Ziel ist, wie Rs Michel S. zu

¹⁹¹ Rs Casagrande, a.a.O.

¹⁹² Rs Alaimo, a.a.O.

¹⁹³ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 29.

¹⁹⁴ Rs di Leo, a.a.O., Rn 9, 11.

¹⁹⁵ Rs Bernini, a.a.O., Rn 7.

¹⁹⁶ Rs Landesamt gegen Gaal, a.a.O., Rn 24.

¹⁹⁷ Rs Bernini, a.a.O., Rn 25; siehe dazu auch Rs 94/84, Deak, Slg. 1985, 1873, Rn 24; Rs 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811, Rn 13.

¹⁹⁸ Rs Gaal, a.a.O., Rn 24, 25.

¹⁹⁹ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 25.

²⁰⁰ Rs Casagrande, a.a.O., Rn 3, 4.

entnehmen ist, die umfassende Integration der Familie im Aufnahmeland²⁰¹. Daher müssen, wie der GH in Rs Lair ausgeführt hat, alle Vergünstigungen, die dem Wanderarbeitnehmer die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern, gewährt werden²⁰².

III.2.2. Ansprüche aus der Niederlassungsfreiheit

Die Verordnung 1612/68 ist auf Selbstständige nicht anwendbar. Für Selbstständige und ihre Kinder wurde andererseits keine der Freizügigkeitsverordnung entsprechende Regelung erlassen.

In der Literatur wurde gleichwohl die analoge Behandlung der Selbstständigen gefordert²⁰³. Mit Rs Meeusen gibt es dazu nun ein einschlägiges Erkenntnis. Hinsichtlich der Frage, ob für Kinder von Selbstständigen die gleichen Rechte gelten verweist der GH auf das Urteil vom 10. März 1993, Kommission gegen Luxemburg²⁰⁴ und auf das allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit²⁰⁵. Der Gleichbehandlungs-Grundsatz bezwecke ebenfalls, die Diskriminierung von Kindern, denen ein Selbstständiger Unterhalt gewährt, zu verhindern²⁰⁶.

III.2.3. Ansprüche aus der Dienstleistungsfreiheit

In Rs Luisi und Carbone hatte der GH festgestellt, dass Bildungsangebote auch im negativen Dienstleistungsverkehr angenommen werden können, wobei sich der Leistungsempfänger zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begibt. Studienreisen unterliegen daher dem freien Dienstleistungsverkehr²⁰⁷. Weit reichende Auswirkungen auf das Recht auf Zugang zur Bildung wurden erwartet, blieben aber aus²⁰⁸.

Noch in Rs Gravier argumentierte die Kommission mit Art 59 EWG-V, also dem Recht auf freien Dienstleistungsverkehr²⁰⁹, woraus Ansprüche auf Zugang zum Unterricht, Stipendien, Studienbeihilfen, andere Sozialleistungen für Studenten sowie die Beteiligung der Studenten an den Unter-

²⁰¹ Rs Michel S., a.a.O. Rn 12/15.

²⁰² Rs Lair, a.a.O., Rn 20.

²⁰³ Oppermann, Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsche Bildungsordnung a.a.O., S. 45f; Dirk Staudenmayer, Mittelbare Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Bildungswesen, WissR 1994, S.272 mit weiteren Nachweisen; Ruhs, Der Vertrag von Amsterdam-Ein Fall für den Europäischen Gerichtshof, ÖJZ 1998, S. 404 (405).

²⁰⁴ Rs C-111/91, Kommission gegen Luxemburg, Slg. 1993, I-817, Rn 17.

²⁰⁵ Abl. 1962, Nr. 2, S. 36.

²⁰⁶ Rs Meeusen, a.a.O., Rn 29.

²⁰⁷ Rs Luisi und Carbone, a.a.O., Rn 10, 12, 16.

²⁰⁸ Kathrin Weber, Die Bildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht und die Kulturhoheit der deutschen Bundesländer, Baden-Baden 1993, S. 42.

²⁰⁹ Rs Gravier, a.a.O., Rn 17.

richtskosten abgeleitet werden könnten. Rs Gravier beantwortet die Frage jedoch nicht. Erst in Rs Humbel und Edel wird klar, dass die Dienstleistungsfreiheit nur auf gewinnorientierte Ausbildungen anwendbar ist und somit in Bezug auf den Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen keinen Gleichbehandlungsanspruch begründet²¹⁰.

In Rs Wirth stellt der GH schließlich fest, dass der Unterricht an einer Hochschule, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, keine Dienstleistung im Sinne von Art 60 EWG-V darstellt²¹¹.

III.2.4. Ansprüche aus dem Primärrecht auf der Grundlage von Art 128 i.V.m. Art 7 EWG-V ("vor Maastricht")

In Rs Forcheri hält der GH fest, dass zwar die Bildungs- und Ausbildungspolitik als solche nicht zu den Gebieten gehöre, die nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, dass aber der Zugang zu derartigen Formen der Ausbildung in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen²¹². Der Anwendungsbereich des Vertrags ergebe sich aus Art 128 EWG-V und dem Ratsbeschluss 63/266 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung²¹³. Führt ein Mitgliedstaat Bildungsveranstaltungen durch, die insbesondere der Berufsbildung dienen, so stelle es eine nach Artikel 7 EWG-V verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, wenn er bei einem in diesem Staat rechtmäßig wohnhaften Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates die Teilnahme an solchen Bildungsveranstaltungen von der Entrichtung einer Studiengebühr abhängig mache, die von seinen eigenen Staatsangehörigen nicht verlangt werde²¹⁴.

Rs Gravier ergibt, dass die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Gebieten gehören, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat. Gleichwohl stehen aber der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen und in der Lehrlingsausbildung, insbesondere wenn es sich um Berufsausbildung handelt, nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts²¹⁵. Aus Art 128 EWG-V und einigen unverbindlichen Ratsentschlüssen ergebe sich, dass die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsbildung in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen und das Diskriminierungsverbot des Art 7 EWG-V wirksam wird²¹⁶. Abgaben, Einschreibe- oder Studiengebühren für den Zugang zum

²¹⁰ Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 18ff.

²¹¹ Rs Wirth, a.a.O., Rn 19.

²¹² Rs Forcheri, a.a.O., Rn 17.

²¹³ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 13-15.

²¹⁴ Rs Forcheri, a.a.O., Rn 18.

²¹⁵ Rs Gravier, a.a.O., Rn 19.

²¹⁶ Rs Gravier, a.a.O., Rn 22, 25; siehe dazu; Allgemeine Leitlinien des Rates zur Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Tätigkeitsprogramms dem Gebiet der Berufsbildung, ABl. 1971, C 81, S. 5; Entschließung des Rates über die

berufsbildenden Unterricht würden eine Diskriminierung darstellen, wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von den eigenen Staatsangehörigen erhoben werden²¹⁷. Jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufs oder einer solchen Beschäftigung verleihe, zähle zur Berufsausbildung und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemein bildenden Unterricht enthält²¹⁸.

Rs Blaizot ergänzt die Definition für die Hochschulbildung. Hochschulstudiengänge würden im Allgemeinen die Voraussetzung des Begriffs der beruflichen Bildung erfüllen. Etwas anderes gelte nur für bestimmte besondere Studiengänge, die sich auf Grund ihrer Eigenart an Personen richteten, die eher ihre Allgemeinkenntnisse vertiefen wollen als dass sie Zugang zum Berufsleben anstreben²¹⁹.

In Rs Lair entscheidet der GH, dass beim [gegenwärtigen] Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt werde, grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des EWG-V liege. Sie falle nämlich einerseits in den Bereich der Bildungspolitik, die als solche nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterstellt worden sei und zum anderen in den der Sozialpolitik, die zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehöre²²⁰. Art 7 EWG-V sei daher nur auf Förderungen anzuwenden, die der Deckung von Einschreibengebühren oder anderen Gebühren, insbesondere von Studiengebühren dienen, die für den Zugang zum Unterricht verlangt werden²²¹.

Rs Raulin erweitert die Ansprüche. Der Zugang zur Berufsausbildung gemäß Art 7 und 128 EWG-V betreffe nicht nur die von den betreffenden Bildungseinrichtungen aufgestellten Anforderungen wie z. B. Einschreibengebühren, sondern auch alle Maßnahmen, die geeignet seien, die Ausübung dieses Rechts zu behindern. Dies impliziere für die Dauer der Ausbildung ein Recht auf Einreise und Aufenthalt, das nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden könne²²². Der EWG-V verbiete

Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre, ABl. 1983, C 193, S. 2; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung des Übergangs von der Schule zum Berufsleben, ABl. 1976, C 308, S. 1; siehe dazu insbesondere Felix van Craeynest, La nature juridique des résolutions sur la coopération en matière d'éducation, in Bruno De Witte (ed), European Community Law of Education, Baden-Baden 1989, S. 130f; Oppermann, Die "Gravier-Doktrin", a.a.O., S.9f, 16.

²¹⁷ Rs Gravier, a.a.O., Rn 26.

²¹⁸ Rs Gravier, a.a.O., Rn 30.

²¹⁹ Rs Blaizot, a.a.O., Rn 20.

²²⁰ Rs Lair, a.a.O., Rn 15.

²²¹ Rs Lair, a.a.O., Rn 16.

²²² Rs Raulin, a.a.O., Rn 34, 36, 37; siehe dazu auch Rs 48/75, Royer, Slg. 1976, 497, Rn 33 sowie Rs Echernach und Moritz, a.a.O., Rn 25.

es, dass die Finanzierung von Einschreibegebühren oder anderen Gebühren für den Zugang zur Berufsausbildung vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht wird²²³.

III.2.5. Ansprüche aus dem Primärrecht auf der Grundlage von Art 12 i.V.m. Art 18, 149 und 150 EGV ("nach Maastricht")

In Rs Grzelczyk stellt der GH fest, dass die Ablehnung eines Sozialhilfeanspruchs eines Studenten zur Sicherung des Existenzminimums ("Minimex") eine Diskriminierung nach Artikel 12 EGV darstelle. Der Anwendungsbereichs des Vertrages sei in Verbindung mit den Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft zu sehen²²⁴. Die Unionsbürgerstatus bilde den grundlegenden Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten, der unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung garantiert²²⁵. Ein Unionsbürger, der sich rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, könne sich in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf Artikel 6 EG-Vertrag berufen²²⁶.

Durch den Vertrag über die Europäische Union sei die Unionsbürgerschaft in den EG-Vertrag aufgenommen und in seinen Dritten Teil, Titel VIII, ein Kapitel 3 eingefügt worden, das sich mit der allgemeinen und beruflichen Bildung befasst. Nichts im Text des geänderten Vertrages erlaube die Annahme, dass Studenten, die Unionsbürger sind, die diesen Bürgern durch den Vertrag verliehenen Rechte verlieren, wenn sie sich zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben²²⁷. Die Tatsache, dass ein Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dem er angehört, ein Hochschulstudium absolviere, könne ihm somit nicht als solche die Möglichkeit nehmen, sich auf das in Artikel 12 EGV verankerte Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu berufen²²⁸.

Im Gegensatz zu seinem Urteil in Rs Brown, das auf dem Vertrag in der Fassung vor "Maastricht" beruhte, sprach der GH daher eine beitragsunabhängige Sozialleistung zu, die der Deckung des Lebensunterhalts dient.

Daraus ist zu folgern, dass nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, in den Anwendungsbereich des EGV im Sinne seines Artikels 12 fällt. Dieser Anspruch wurde damit zu

²²³ Rs Raulin, a.a.O., Rn 42.

²²⁴ Rs Grzelczyk, a.a.O., Rn 30.

²²⁵ Rs Grzelczyk, a.a.O. Rn 31.

²²⁶ Rs Grzelczyk, a.a.O. Rn 32; siehe dazu bereits Rs Martinez Sala, a.a.O., Rn 63.

²²⁷ Rs Grzelczyk, a.a.O. Rn 35.

²²⁸ Rs Grzelczyk, a.a.O. Rn 36.

einem Anspruch aller Unionsbürger unabhängig von ihrem Status, den sie aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit herleiten.

III.3. Ansprüche gegliedert nach Arten von Studienbeihilfen

III.3.1. Abgaben, Einschreibe- und Studiengebühren

Nach ständiger Rechtsprechung des GH schließt der Zugang zur Bildung für alle Unionsbürger die Einhebung von Abgaben, Einschreibe- oder Studiengebühren, die spezifisch von Ausländern eingehoben werden, durch den Aufnahmestaat aus²²⁹.

Diese Rechtslage gilt nur in der Gemeinschaft, nicht aber im Europäischen Wirtschaftsraum, da Protokoll 29 über die berufliche Bildung des EWR Abkommens ausdrücklich festhält, dass die vor Inkrafttreten des Abkommens bestehenden Möglichkeiten der Vertragsparteien in Bezug auf die von ausländischen Studenten erhobenen Studiengebühren nicht berührt werden.

Bereits vor "Maastricht" bestand somit ein Anspruch aller Gemeinschaftsbürger auf Befreiung von derartigen Beiträgen, sofern diese nur von Ausländern erhoben werden.

III.3.2. Studienbeihilfen für den Zugang zum Unterricht

Wie der GH in Rs Lair entschieden hat, ist Art 7 EWG-V auf Förderungen anzuwenden, die der Deckung von Einschreibegebühren oder anderen Gebühren, insbesondere von Studiengebühren dienen, die für den Zugang zum Unterricht verlangt werden²³⁰. Beim [gegenwärtigen] Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts sei jedoch eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des EWG-V liegt. Sie falle nämlich einerseits in den Bereich der Bildungspolitik, die als solche nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterstellt worden ist und zum anderen in den der Sozialpolitik, die zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehört.²³¹ Im gleichen Sinne aber ohne Erörterung Rs Brown²³², Rs Raulin²³³ und Rs Wirth²³⁴.

²²⁹ Rs Forcheri, a.a.O.; Rs Gravier, a.a.O.

²³⁰ Rs Lair, a.a.O., Rn 16.

²³¹ Rs Lair, a.a.O., Rn 15.

²³² Rs Brown, a.a.O., Rn 17, 18.

²³³ Rs Raulin, a.a.O.; Rn 25.

²³⁴ Rs Wirth, a.a.O., Rn 25.

III.3.3. Studienbeihilfen für den Lebensunterhalt

Durch Rs Grzelzyk entwickelte sich, auf der Basis des durch Maastricht geänderten Vertrages, ein Anspruch aller Gemeinschaftsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat studieren, auf Förderungen, die der Deckung des Lebensunterhalts dienen.

Mit den Artikeln 12 und 18 EGV sei es nicht vereinbar, dass die Gewährung einer beitragsunabhängigen Sozialleistung wie des Existenzminimums von der Voraussetzung abhängt, dass der Student in den Anwendungsbereich der VO 1612/68 fällt, während für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats eine derartige Voraussetzung nicht gelte²³⁵.

III.3.4. Studienbeihilfen für Graduierte

Rs Matteucci ist zu entnehmen, dass der Stipendienanspruch nicht vor dem Post-Graduate Studium²³⁶ Halt macht. Verfahrensgegenstand war ein "Spezialisierungsstudium", das Inhabern eines Hochschuldiploms oder Künstlern vorbehalten war²³⁷. In Rs Kraus²³⁸ stellt der GH fest, dass die Befugnis des Aufnahmestaates, die Führung eines, auf Grund eines Postgraduiertenstudiums im Ausland erworbenen akademischen Grades, zu regeln, kein Hindernis für die tatsächliche Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten darstellen dürfe. Hier ging es nicht um die Frage einer Ausbildungsförderung, sondern um die akademische Anerkennung. Dennoch wird erneut klar, dass die Bildungshöhe keinen Unterschied machen kann, wenn es um Bildungsrechte geht, die aus dem Vertrag abgeleitet werden.

Hinsichtlich jener Bürger, die ihre Ansprüche aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit ableiten, gilt ohnedies, dass sie in Bezug auf Ausbildungsförderungen in jeder erdenklichen Hinsicht den Bürgern des Aufnahmestaates gleichgestellt werden müssen.

III.3.5. Studienbeihilfen für das Auslandsstudium

Nach Rs Matteucci und Rs Bernini ist es klar, dass Arbeitnehmer auch Anspruch auf Auslandsstudienbeihilfen des Aufnahmestaates haben.

Beim Anspruch auf Ausbildungsförderungen, der in Rs Grzelczyk aus der Unionsbürgerschaft abgeleitet wurde, wird man aus logischen Gründen nicht so weit gehen können. Der Anspruch für Studenten, die nur zum Zwecke des Studiums eingereist sind, leitet sich ja gerade aus der einzigen Verbindung zum Aufnahmestaat ab, nämlich, dass sie sich dort aufhalten. Ohne diesen

²³⁵ Rs Grzelczyk, a.a.O., Spruch.

²³⁶ Die österreichische Förderpraxis unterscheidet, wie an anderer Stelle auszuführen ist, bei Postgraduiertenstipendien nach dem Ort des Studienabschlusses.

²³⁷ Rs Matteucci, a.a.O., S. 5591.

²³⁸ Rs C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663, Rn 27, 28.

Anknüpfungspunkt verlieren sie jede Beziehung zum Aufnahmestaat und damit auch die daraus ableitbaren Rechtsansprüche.

Würde man dies anders sehen, so käme man zu dem Ergebnis, dass jeder Unionsbürger jede Ausbildungsförderung in jedem Mitgliedstaat fordern könnte, selbst für das Studium im Heimatstaat. Diese Vorstellung entspricht nicht dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts. Die Kommission hat allerdings ein Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger vorgeschlagen, auf das später eingegangen werden soll, das eine rechtliche Gleichstellung aller Unionsbürger nach vierjährigem Aufenthalt im Aufnahmestaat herbeiführen soll. Die eine Verpflichtung auslösende Verbindung zum Aufnahmestaat wird über die längere Aufenthaltszeit geschaffen.

III.3.6. Studienbeihilfen für Grenzgänger

Diverse Fallvarianten sind zu unterscheiden:

Arbeitnehmerkinder, die im Aufnahmestaat wohnen, aber in anderem Land studieren, sind, hinsichtlich ihrer Ansprüche gegen den Aufnahmestaat, wie sich aus Rs di Leo ergibt, genauso zu beurteilen wie jene Kinder, die im Aufnahmestaat studieren²³⁹.

Kinder von Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat wohnen, aber in einem anderen Mitgliedstaat die Schule besuchen, haben aus dem Titel der Arbeitnehmereigenschaft keinen Anspruch gegen den Staat, in dem die Ausbildung erfolgt, wie sich in Rs Humbel und Edel gezeigt hat, weil die Arbeitnehmerverordnung ausschliesslich Ansprüche gegen jenen Staat begründet, in dem die Arbeit geleistet wird²⁴⁰. Im gleichen Sinne Rs Wirth²⁴¹. Für Selbstständige und deren Kinder gilt nach Rs Meeusen das Gleiche.

Den Schlussanträgen in Rs Humbel und Edel ist auch zu entnehmen, dass dem Wohnsitzstaat keine Verpflichtung auferlegt ist, sicherzustellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Schulbesuch bzw. das Studium erfolgt, keine Diskriminierung im Hinblick auf den Zugang zur Bildung erfolgt²⁴². Die Kommission hatte diese Auffassung vertreten.

Ein Unionsbürger, der in einem Mitgliedstaat wohnt, aber als "Bildungs-Pendler" eine kommerziell angebotene Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat besucht, darf auf Grund des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs nicht ungleich behandelt werden. Diesbezüglich ist auf die Dienstleistungs-Fälle Rs Luisi und Carbone, Rs Humbel und Edel und Rs Wirth hinzuweisen.

²³⁹ Rs di Leo, a.a.O., Rn 12, siehe dazu auch Schlussanträge in Rs di Leo S. 4193.

²⁴⁰ Rs Humbel und Edel, a.a.O., Rn 24.

²⁴¹ Rs Wirth, a.a.O., Rn 19.

²⁴² Rs Humbel und Edel, Schlussanträge, S. 5381f.

Ein Student, der mit seinen Eltern in einem Mitgliedstaat wohnt und auch dort studiert, darf von einem anderen Mitgliedstaat, in dem seine Eltern – als Pendler – selbstständig oder unselbstständig beschäftigt sind, hinsichtlich der Ausbildungsförderung diskriminiert werden. In Rs Meeusen hat der GH lediglich festgestellt, dass der Aufnahmestaat, also jener, in dem die Berufstätigkeit erfolgt, in seinen Förderbestimmungen nicht festlegen darf, dass EG-Ausländer ihren Wohnsitz im Inland nachweisen müssen, Inländer aber nicht.

Wie ist der Fall eines Studenten zu beurteilen, der, ohne seine Ansprüche auf eine wirtschaftliche Tätigkeit stützen zu können, in einem Mitgliedstaat wohnt, aber in einem anderen studiert? In Rs Grzelczyk wurde der Fall eines Studenten behandelt, der sich am Studienort niederlässt. Pendelt der Student aber nur in diesen Staat hinein, wird nach derzeitigem Stand der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts kein Förderungsanspruch anzunehmen sein. Es fehlt am Aufenthalt, der den Tatbestand der Unionsbürgerschaft wirksam werden lässt. Wendet man allerdings die "Brown-Formel" undifferenziert an, indem man nur auf die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Bildungspolitik abstellt, so kann auch dieser Anspruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

III.3.7. Studienbeihilfen für das Studium in Drittstaaten

Die VO 1612/68 bezieht sich nur auf die Freizügigkeit "innerhalb der Gemeinschaft". Man könnte daher annehmen, dass auch der Zugang zur Bildung und die damit verbundenen Leistungsansprüche auf den Zugang zu Bildungseinrichtungen innerhalb der Gemeinschaft beschränkt sein könnte.

Der GH setzt in seiner Spruchpraxis jedoch am anderen Ende an. Es geht allein um die Gleichbehandlung in jenem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung erfolgt. Wenn ein Mitgliedstaat den inländischen Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Ausbildung zu absolvieren, muss, gemäß Rs Matteucci, diese Möglichkeit auf die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen EG-Arbeitnehmer erstreckt werden²⁴³. Im gleichen Sinne Rs di Leo und Rs Bernini.

Es kommt also nicht auf den Zielstaat an, also auf den Zugang zum Bildungswesen eines anderen Mitgliedstaates sondern auf die völlige Gleichstellung mit den Kindern von Inländern im Aufnahmestaat. Aus diesem Blickwinkel ist es auch nicht mehr maßgeblich, ob das Studium in einem anderen Mitgliedstaat, sei es auch das Heimatland oder in einem Drittstaat stattfindet.

Gilt dies aber auch für Studenten, die nur zum Zwecke des Studiums einreisen? Aus den zuvor zur Frage der Auslandsstudienbeihilfen dargelegten Gründen wohl nicht. Ihnen fehlt es, zumindest nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts, an einer ausreichenden und damit anspruchsbegründenden Nahebeziehung zum "Aufnahmestaat".

²⁴³ Rs Matteucci, a.a.O., Rn 16.

III.4. Aufenthaltsrecht

Arbeitnehmer leiten ihr Aufenthaltsrecht direkt aus dem Vertrag bzw. aus der Richtlinie 68/360 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft²⁴⁴ ab, ihre Kinder und Ehegatten stützen ihr Aufenthaltsrecht zudem auf Art 10 der VO 1612/68.

Die Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten ist nur für jene Studenten relevant, die ausschliesslich zum Zwecke des Studiums einreisen.

Aus Rs Raulin ergibt sich allerdings, wie bereits ausgeführt, ein Aufenthaltsrecht für Studenten unmittelbar aus dem Primärrecht. Art 7 und 128 EWG-V implizieren für die Dauer der Berufsausbildung ein Aufenthaltsrecht²⁴⁵. Die Zielsetzung der Richtlinie kann daher nur in ihrer deklarativen Wirkung bestanden haben, es sei denn man unterstellt als Hauptmotiv die Festlegung der einschränkenden und auflösenden Bedingungen. Selbst diese waren aber bereits in der Entscheidung des GH genannt worden. Nach der Entscheidung in der Rs Grzelczyk muss die Rechtsgrundlage der Richtlinie, in der gegenwärtigen Auslegung des GH, neu geprüft werden.

Dass das Aufenthaltsrecht zum Recht auf Zugang zur Bildung in einem Verhältnis der Unterordnung steht, war bereits Rs Echternach und Moritz zu entnehmen. Echternach besass keine Aufenthaltserlaubnis²⁴⁶. Der GH stellte jedoch fest, dass die durch das Gemeinschaftsrecht garantierten Rechte nicht erst durch die Erteilung einer solchen Erlaubnis entstehen, sodass deren Fehlen die Ausübung dieser Rechte nicht beeinträchtigen kann²⁴⁷.

In Rs Martinez Sala fiel die Entscheidung nicht anders aus. Aus der Unionsbürgerschaft folgte der GH, dass sich ein Unionsbürger, der sich rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates aufhält auf Art 12 EGV berufen kann²⁴⁸. Hinsichtlich der Anerkennung des Aufenthaltsrechts könne die Aufenthaltserlaubnis nämlich nur deklaratorische Wirkung und Beweisfunktion haben²⁴⁹. Die Forderung eines von der eigenen Verwaltung ausgestellten Dokuments mit konstitutiver Wirkung stelle eine Ungleichbehandlung dar, wenn es von den eigenen Staatsangehörigen nicht gefordert werde²⁵⁰.

²⁴⁴ Abl. Nr. L 257, S. 13.

²⁴⁵ Rs Raulin, a.a.O., Rn 34.

²⁴⁶ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 3.

²⁴⁷ Rs Echternach und Moritz, a.a.O., Rn 25; siehe dort auch Schlussanträge, Pkt. 61.

²⁴⁸ Rs Martinez Sala, a.a.O., Rn 63.

²⁴⁹ Rs Martinez Sala, a.a.O., Rn 53.

²⁵⁰ Rs Martinez Sala, a.a.O., Rn 54.

In der Rs Kommission gegen Italien²⁵¹ ging es konkret um das Aufenthaltsrecht der Studenten. Der GH stellte fest, dass Art 1 der Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten unter den für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis notwendigen Bedingungen keine Bedingung in Bezug auf Existenzmittel in einer bestimmten Höhe enthalte, die zudem durch bestimmte Dokumente nachgewiesen werden müssten²⁵². Das Aufenthaltsrecht hänge gemäß der Richtlinie allein davon ab, dass der Student bei einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und dass er einen Krankenversicherungsschutz genießt, der sämtliche Risiken im Aufnahmestaat abdeckt.

Diese Aussage ist nur insofern richtig, als in Art 1 der genannten Richtlinie keine "bestimmte Höhe" der Existenzmittel festgelegt wird. Der Nachweis der "Existenzmittel" durch Erklärung ist freilich ausdrücklich in diesem Artikel enthalten. Dem Wortlaut nach können diese Mittel, auch wenn man sie gering ansetzt, nicht auf Null herabsinken. Die Auslegung durch den GH bewegt sich aber in diesem Grenzbereich.

III.5. *Inländerdiskriminierung*

Gemäß Art 12 EGV ist im Anwendungsbereich des Vertrages jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Ziel der Bestimmung ist es zweifellos, Benachteiligungen von Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten zu unterbinden. Das Kriterium der Staatsangehörigkeit schließt auf den ersten Blick auch die Anwendbarkeit der Bestimmung auf die eigenen Staatsangehörigen aus. Um die eigenen Staatsbürger auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit zu diskriminieren müsste, so könnte man meinen, eine nationale Regelung vorliegen, die EG-Ausländern bestimmte Rechte einräumt, die eigenen Staatsbürger aber von diesen Rechten ausschließt.

Solche Fälle sind durchaus denkbar. Nehmen wir als Beispiel die Anerkennung von Diplomen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nach Maßgabe der betreffenden EG-Richtlinien, Diplome, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, anzuerkennen. Diese Richtlinien verpflichten sie aber nicht zur Anerkennung von Diplomen, die im eigenen Land, beispielsweise in einem anderen (Bundes-)Land, ausgestellt wurden. Die dadurch gegenüber Bewerbern aus dem EG-Ausland benachteiligte Inländer können sich nicht auf die Richtlinie berufen.

Die Anwendbarkeit des Art. 12 EG-V auf die "discrimination à rebours", also auf die umgekehrte Diskriminierung, war daher in der Literatur auch lange Zeit umstritten²⁵³. Mittlerweile kann es aber

²⁵¹ Rs 424/98, Kommission/Italien, a.a.O.

²⁵² Rs Kommission/Italien, a.a.O., Rn 44.

²⁵³ H. Schlachter, *Discrimination à rebours*. - Die Inländerdiskriminierung nach der Rechtsprechung des EUGH und des französischen Conseil d'État, Frankfurt am Main, 1983; M.A. Reitmaier, *Inländerdiskriminierung nach dem EWG Vertrag*, Kehl a. Rhein, 1984; U. Fastenrath, *Inländerdiskriminierung*, JZ 1987, S. 170ff; H. Weis, *Inländerdiskriminierung zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht*, in NJW 1987, S. 2721ff; F.J. Schöne, *Die umgekehrte Diskriminierung im EWG Vertrag nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes*, RIW 1989, S. 450.

als geklärt angesehen werden, dass auch die Inländerdiskriminierung in der Gemeinschaft verboten ist. Der Anwendungsbereich des Vertrages wird allerdings erst dann begründet, wenn es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt. In rein interne Angelegenheiten eines Mitgliedstaates, wie die zuvor aufgezeigte Frage der Diplomanerkennung, mischt sich die Gemeinschaft nicht ein.

Der GH hat entschieden, dass einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates kein Nachteil daraus entstehen darf, dass er von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Gebrauch macht²⁵⁴. Die volle Verwirklichung der Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs würde verhindert, wenn die Mitgliedstaaten die Vergünstigungen des Gemeinschaftsrechts denjenigen ihrer Staatsangehörigen versagen dürften, die, auf die Verkehrsfreiheiten gestützt, berufliche Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat, als demjenigen erworben haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen²⁵⁵.

Für die gegenständliche Analyse ergibt sich daraus, dass die Vergabe von Ausbildungsförderungen an die eigenen Staatsangehörigen nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass der Schuloder, sofern es um Studienbeihilfen für Graduierte geht, Studienabschluss, im Inland erfolgt ist.

III.6. Auswirkungen auf österreichische Ausbildungsförderungen

III.6.1. Gesetzliche Regelungen

Das Schülerbeihilfengesetz und das Studienförderungsgesetz treffen in der geltenden Fassung folgende Regelungen:

Schülerbeihilfengesetz:

§ 1 a. (Anspruchsberechtigte) Zur Gewährung von Schülerbeihilfen sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt: 1. österreichische Staatsbürger, 2. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, [...]

Studienförderungsgesetz:

§ 4. (1) (Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, [...]

Diese Bestimmung stammen aus der Zeit des Beitritts Österreichs zum EWR-Abkommen. Das EWR-Abkommen geht geografisch über den Anwendungsbereich des Vertrages hinaus, da es neben den

²⁵⁴ Rs 115/78 Knoors, Slg 1979, 399 (409).

²⁵⁵ Rs 246/80 Broekmeulen, Slg. 1981, 2311 (2329).

Mitgliedstaaten der EG auch Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst. Insoweit entsteht aus den geltenden Rechtstexten kein Problem. Österreich ist weiterhin Vertragspartei des EWR-Abkommens, aber sozusagen auf der anderen Seite, also als EG-Mitgliedstaat.

Auffällig, und wohl nur historisch zu erklären ist es, dass die Bestimmungen inhaltlich nicht übereinstimmen. Das Schülerbeihilfengesetz stellt im Gegensatz zum Studienförderungsgesetz auf den Wohnsitz im Inland ab und erwähnt neben den Staatsbürgern des EWR auch deren Kinder. Dies ist insofern ungewöhnlich, als davon ausgegangen werden könnte, dass diese Kinder meisst selbst Staatsbürger des EWR sein werden und daher bereits durch diesen Terminus erfasst sind. Geht man von einer bewusst gewählten Formulierung aus, wird man annehmen müssen, dass der Gesetzgeber hier Kinder anderer Nationalität begünstigen wollte. Fraglich bleibt dann aber, warum der Gesetzgeber, diese Werthaltung bei Studenten nicht vollzogen hat.

Ein Problem ergibt sich allerdings aus dem letzten Satzteil, der beiden Gesetzesbestimmungen zueigen ist: "soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt."

Es zeigt sich nämlich, dass EGV und EWR-Abkommen in Bezug auf die Freizügigkeit im Bildungsbereich keineswegs übereinstimmen. Zwar ist die VO 1612/68 Teil des EWR Abkommens und allfällige Änderungen werden mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach Maßgabe des dem Abkommen zu entnehmenden Verfahrens zur Übernahme von Gemeinschaftsrecht in den EWR²⁵⁶ auch dort nachvollzogen. Hinsichtlich der Rechtsprechung über den Zugang zur Bildung ergibt sich allerdings ein gravierender Unterschied.

Bildung, Ausbildung und Jugend ist in Art 4 des Protokolls 31 des Abkommens über die Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen außerhalb der vier Freiheiten geregelt. Dieser Artikel sieht aber nur die Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA im Rahmen der diversen Programme und Aktionen vor. Weder der alte Art 128 EWG-V noch den Art 149 und 150 EGV vergleichbare Bestimmungen sind im EWR Abkommen zu finden.

Zwar ist gemäß Art 105f des EWR Abkommens die Übernahme der Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EUGH in den EWR vorgesehen. Bloß, ohne parallele Vertragsbestimmung des EWR-Abkommens, auf die man diese Auslegung anwenden könnte, kann diese Auslegung nicht wirksam werden. Damit nicht genug, legt Protokoll 29 des EWR-Abkommens über den Zugang zur Berufsbildung auch noch ausdrücklich fest, dass die Vertragsparteien übereinkommen, dass die vor Inkrafttreten des Abkommens bestehenden Möglichkeiten in Bezug auf die von ausländischen Studenten erhobenen Studiengebühren von dem Abkommen nicht berührt werden.

Aus alledem folgt, dass die Rechtsprechung des GH zur Studienfinanzierung im EWR nur insoweit Geltung erlangt hat, als diese sich auf die VO 1612/68 bezieht. Und auch dabei gilt als Einschränkung, dass Ausländergebühren weiterhin wechselseitig eingehoben werden können.

²⁵⁶ Art 99ff des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Österreich ist die Judikatur des GH zur Studienfinanzierung daher größtenteils unanwendbar. Legistische Maßnahmen scheinen dringlich geboten. Das Gemeinschaftsrecht genießt zwar Vorrang vor dem nationalen Recht und kann auch unmittelbar anwendbar sein. Freilich hat der GH in anderen Fällen entschieden, dass dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehendes nationales Recht angepasst werden muss²⁵⁷. Seit dem Vertrag von Amsterdam drohen sogar Pönalen²⁵⁸.

III.6.2. Andere Förderungen

Abgesehen von den Ausbildungsförderungen, die im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes und des Studienförderungsgesetzes vergeben werden, gibt es in Österreich eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, die teils aus Bundesmitteln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, teils im Rahmen von bilateralen und multilateralen Abkommen, vergeben werden. Die Förderbedingungen können über die online Datenbank "Stima", <http://stimadb.oead.ac.at>, abgerufen werden, soweit es sich um "outgoing"-Studenten handelt bzw. über die Datenbank Grants, <http://grantsdb.oead.ac.at>, soweit es sich um "incoming"-Studenten handelt.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht leistbar, auf alle diese Förderangebote im Einzelnen einzugehen. Festzustellen ist freilich, dass die zuvor aufgezeigten Grundsätze des Gemeinschaftsrechts auch auf viele von diesen Förderungen Anwendung finden.

Der Umstand, dass die Vergabe der Fördermittel nicht in hoheitlicher Vollziehung, sondern mit den Rechtsinstrumenten des Privatrechts erfolgt, kann den Befund solange sicherlich nicht ändern, als es sich bei der Finanzierung um öffentliche Mittel handelt, die von Einrichtungen der staatlichen Zentralverwaltung angewiesen werden. In seiner Rechtsprechung über den Zugang der Arbeitnehmer zur öffentlichen Verwaltung hat der Gerichtshof gezeigt, dass er von einem funktionalen und nicht von einem formalen Begriff der öffentlichen Verwaltung ausgeht. Andernfalls gäbe man damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit nach Belieben bestimmte Bereiche der Anwendung des Vertrages zu entziehen und würde je nach den Unterschieden in der jeweiligen Organisation des Staates und bestimmter Bereiche des Wirtschaftslebens Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten schaffen²⁵⁹.

Zur Frage, ob es für die Beurteilung nach dem Gemeinschaftsrecht einen Unterschied macht, dass die Leistung auf Ermessensbasis vergeben wird, hat der GH klargestellt, dass nicht nur auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährte Vorteile, sondern auch solche Leistungen unter den Begriff soziale

²⁵⁷ Rs 236/85 Kommission/Niederlande, Slg. 1987/9, S. 4009, Rn 18; Rs 147/86, Kommission/Griechenland, Slg. Slg. 1988/3, S. 1656, Rn 16.

²⁵⁸ Art 228 (2) EGV.

²⁵⁹ Rs 66/85, Lawrie-Blum, Slg. 1986/7, S. 2146, Rn 26; Rs 225/85, Kommission/Italien, Slg. 1987/6, S. 2638, Rn 8; Rs 149/79, Kommission/Griechenland, S. 3901, Rn 11.

Vergünstigung im Sinne von Art 7 (2) VO 1612/68 fallen, die auf Ermessensbasis erbracht werden²⁶⁰.

Seit Matteucci ist klargestellt, dass bilaterale Abkommen im Anwendungsbereich des Vertrages so ausgelegt werden müssen, dass die darin den Bürgern eines Mitgliedstaates verbrieften Ansprüche auch Arbeitnehmern gewährt werden müssen, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind. Seit Rs Meeusen muss man davon ausgehen, dass Selbstständige und deren Kinder nicht anders behandelt werden können.

Auf Studenten, die nur zum Zwecke des Studiums einreisen, ist im Gegensatz dazu nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung kein Anspruch auf Auslandsförderungen ableitbar.

Hinsichtlich diverser Drittstaatenstipendien und -beihilfen muss festgehalten werden, dass nach di Leo und Bernini davon ausgegangen werden muss, dass sie gleichfalls dem Gemeinschaftsrecht unterliegen. Die VO 1612/68 regelt zwar nur die "Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft", aber diese geografische Einschränkung bezieht sich eben nur auf die Wanderbewegung des Arbeitnehmers. Im Aufnahmestaat muss er hinsichtlich aller sozialen Vergünstigungen mit Inländern gleichbehandelt werden. Insoweit diese die Möglichkeit eines geförderten Studiums in einem Drittstaat erhalten, muss dem Arbeitnehmer und seinen Kindern dasselbe Recht zustehen.

Auch hier ist wieder festzuhalten, dass nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung und des Gemeinschaftsrechts, Studenten, die nur zum Zwecke des Studiums einreisen ein derartiger Anspruch verwehrt ist.

Bestimmte Stipendienarten und Studienbeihilfenarten des BMBWK sind den Ausschreibungsunterlagen zufolge an den vorangegangenen Studienabschluss in Österreich gebunden. Damit wird sicherlich ein verständliches politisches Ziel verfolgt. Es sollen nur diejenigen unterstützt werden, die noch keine einschlägige Auslandserfahrung machen konnten. Dennoch handelt es sich dabei, wie bereits ausgeführt, um eine verbotene Inländerdiskriminierung, die nach dem Gemeinschaftsrecht untersagt ist. In Rs Knoors und Rs Broekmeulen wurde klargestellt, dass einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates kein Nachteil daraus entstehen darf, dass er von der Freizügigkeit der Gebrauch macht und eine berufliche Qualifikation im Ausland erwirbt.

²⁶⁰ siehe dazu Rs Di Leo, a.a.O., Schlussanträge S. 5600 sowie Rs 65/81, Reina, Slg. 1982, 33.

IV. Ausblick

IV.1. Der Vorschlag der Kommission für die Änderung der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 14. Oktober 1998

Die Kommission hat am 14. Oktober 1998 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vorgelegt²⁶¹, der die Bildungsrechte näher definiert:

Artikel 7

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit [...] und [...] im Hinblick auf **Umschulung**, berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als inländische Arbeitnehmer.

(2) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, genießt die gleichen **wirtschaftlichen, steuerlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen Vergünstigungen** wie die inländischen Arbeitnehmer.

(3) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, hat mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer **Zugang zu Bildung auf allen Stufen und zu Berufsausbildung einschließlich Hochschulausbildung, zu Umschulung und Rehabilitation sowie zu beruflicher Fort- und Weiterbildung**.

Artikel 12

Die in Artikel 10 genannten **Familienangehörigen** eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie Inländer am **allgemein bildenden Unterricht sowie an Lehrlingsausbildung und Berufsausbildung einschließlich Hochschulausbildung** teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

Mit diesem Änderungsvorschlag soll es gelingen die Auslegung der Verordnung durch die Rechtsprechung in den Verordnungstext zurückzuführen. Bei den Rechten der Arbeitnehmer wird daher auf alle Bildungsstufen Bezug genommen. Gleichzeitig werden neben den sozialen Vergünstigungen auch kulturelle und sonstige Vergünstigungen genannt. Der Anwendungsbereich von Art 12

²⁶¹ Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 14. Oktober 1998, KOM (1998) 394 endg.

wird auf alle Familienangehörigen ausgeweitet. Auch hier werden Hochschulausbildungen ausdrücklich erwähnt.

Es fragt sich, ob die neue Kasuistik, die der Verordnungsentwurf betreibt, indem er diverse Bildungs- und Ausbildungsformen- und Stufen in äußerst redundanter Weise aufzählt, sinnvoll ist. Die Formulierung wird dadurch nicht nur unverständlich, jede Auflistung tendiert auch zur Lücke. Sofern nicht die bewusste Lücke das Ziel ist, sollte man daher von dieser Regelungstechnik Abstand nehmen.

Besser wäre es, allgemeine Begriffe zu wählen, die umfassende Geltung haben. Zu denken wäre beispielsweise an eine einfache und klare Formulierung wie: "allgemeine und berufliche Bildung" oder "allgemeine und berufliche Bildung auf allen Stufen" oder Ähnliches, gleich lautend für beide Artikel.

IV.2. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familien, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vom 23. Mai 2001

Die Kommission hat am 23. Mai 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vorgelegt²⁶². Mit der Richtlinie soll die Unionsbürgerschaft konkretisiert werden und im gleichen Zug auch eine Konsolidierung der derzeit zwei Verordnungen und neun Richtlinien über das Aufenthaltsrecht vorgenommen werden. Eine Neuerung ist das Recht auf Daueraufenthalt für alle Unionsbürger ohne Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Gemäß Art 14 des Vorschlags wird erwirbt jeder Unionsbürger nach vierjährigem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Aufnahmestaat das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten.

Der Richtlinienvorschlag geht an anderer Stelle allerdings klar über die Frage des Aufenthaltsrechts hinaus. In Artikel 21 leitet er unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Aufenthaltsrecht auch Ansprüche auf Sozialhilfe und insbesondere Unterhaltsbeihilfen für Studenten ab.

Artikel 21

(1) Jeder Unionsbürger, der sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, genießt dort, in den Anwendungsbereichen des Gemeinschaftsrechts die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

[...]

²⁶² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vom 23. Mai 2001, KOM (2001) 257 endg.

In Abweichung von Abs 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht gehalten, anderen Personen als abhängig oder selbstständig Erwerbstätigen und ihren Familienmitgliedern das Recht auf Sozialhilfe oder – wenn es sich um Personen handelt, die sich zu einem Studium in seinem Hoheitsgebiet aufhalten – das Recht auf Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, bevor sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

Es fällt auf, dass Vergünstigungen hier durch eine negativ-Formulierung gewährt werden sollen. Begünstigte der Richtlinie sollen Studenten ab dem fünften Studienjahr sein, die ihre Rechte nicht aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit ableiten.

Die fünfjährige Wartezeit klingt wahrlich nicht ambitioniert. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Richtlinie einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen erstmals vorsieht, sollten die meisten Studenten das Studium schon abgeschlossen haben, oder zumindest knapp vor dem Abschluss stehen.

Die Entscheidung des GH in der Rs Grzelczyk hat den Richtlinienvorschlag zweifellos überholt. Das Urteil des GH hat die Ansprüche, die sich aus dem Daueraufenthalt ergeben, nicht nur vorweggenommen, sondern auch deutlich überboten. Der GH fordert für den Zugang zur Bildung und die damit verbundenen Leistungsansprüche keine festgelegte Aufenthaltsdauer. Es ist nicht einmal mit Sicherheit auszuschließen, dass der Anspruch auf Ausbildungsförderung unmittelbar mit dem Antritt des Studiums entsteht, denn das Recht auf Zugang zur Bildung besteht bedingungslos. Das Aufenthaltsrecht ist nachgeordnet und vermag es in keiner Weise einzuschränken.

IV.3. Das Recht auf Bildung

IV.3.1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Am 7. Dezember 2000 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission mit Billigung des Europäischen Rates²⁶³ die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert. In Art 14 legt die Charta das Recht auf Bildung fest.

Die Charta ist nicht Bestandteil der Gründungsverträge. Sie ist, solange sich daran nichts ändert, als politische Erklärung zu werten. Art 51 der Charta bestimmt, dass sie für die Organe und Einrichtungen der Union und für die Mitgliedstaaten ausschliesslich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt. Subjektive Rechte die unmittelbar vor nationalen Gerichten, oder dem GH der Europäischen Gemeinschaft geltend gemacht werden können, werden durch die Charta nicht begründet.

Bei der Auslegung künftiger Akte des Sekundärrechts ist gleichwohl davon auszugehen, dass der Rat, das Parlament und die Kommission die in der Charta enthaltenen Grundrechte respektieren

²⁶³ Schlussfolgerung des Vorsitzes, Europäischer Rates in Nizza, 7.-10.12.2000, <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>.

werden. Wenngleich der GH nicht direkt wegen einer Verletzung der Charta im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens angerufen werden kann, ist doch zu erwarten, dass er sie als Auslegungshilfe für die Beurteilung von Ansprüchen aus dem Gemeinschaftsrecht heranziehen wird, um grundsätzliche Werthaltungen der Gemeinschaft zu ermitteln²⁶⁴.

Artikel 14

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Für die Zwecke dieser Untersuchung ist nur Abs 1 von Interesse, der den Zugang zur Bildung berührt. Die Charta gibt in Abs 1, erster Satzteil, in einer neuen Formulierung das Recht auf Bildung der EMRK wieder. Der zweite Satzteil beruht auf der Rechtsprechung des GH, die offenbar nach Auffassung des Konvents, der die Charta abgefasst hat, ein Gemeinschaftsgrundrecht auf Zugang zur Aus- und Weiterbildung geschaffen hat.

Art 52 (3) der Charta bestimmt, dass Rechte der Charta, die der EMRK entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird, haben. Wie ist also das Recht auf Bildung der EMRK ausgestaltet?

Gemäß Artikel 2, 1. ZP zur EMRK²⁶⁵ darf das Recht auf Bildung "niemandem verwehrt werden". Nach allgemeinem Verständnis begründet diese Bestimmung das Recht auf Zugang zu den vorhandenen Bildungseinrichtungen und den Anspruch auf offizielle Anerkennung des Studienabschlusses, nicht jedoch Leistungspflichten des Staates²⁶⁶.

Wenn das Recht auf Bildung der EMRK im Sinne eines Rechts auf Zugang zur Bildung zu verstehen ist, und die Charta sich diesem Verständnis anschliesst, fragt sich, warum der "Zugang" zur Bildung in der Charta nur bei der "beruflichen Bildung" erwähnt wird.

²⁶⁴ In diesem Sinne auch Th. Schmitz, Die EU-Grundrechtecharta aus grundrechtsdogmatischer und grundrechtstheoretischer Sicht, JZ 17/2001, S. 833 (836).

²⁶⁵ 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Paris, 20.3.1952.

²⁶⁶ Carl Aage Nogaard, Die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte zum Recht auf Zugang zur Bildung, EuGRZ 1981, S. 633; Hans Joachim Faller, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland, EuGRZ, 1981, S 620f; Kämpfer, a.a.O., S. 733; Heinz Mayer, Schule und Verfassung, RdS, 1985, S.5f; Karl Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, EuGRZ 1985, S. 439f; Fessler, Bestand der Grundrechte, Generalbericht, EuGRZ 1978, S. 488f.

Die Antwort wird vermutlich darin liegen, dass die Rechtsprechung des GH zum Zeitpunkt der Redaktion der Charta noch auf dem EWG-V beruhte und daher auf die berufliche Bildung beschränkt war. Nach dem Urteil in Rs Grzelczyk muss die Formulierung der Charta als überholt angesehen werden.

Diese Kurzlebigkeit ist für einen Grundrechtstext bedauerlich. Sie ergibt sich aus der Dynamik der Rechtsprechung des GH und wirft die Frage auf, ob es angemessen ist, dass die Grundrechtscharta der Rechtsprechung des GH "hinterherläuft" und hier, wie in anderen Fällen, riskiert, den Anschluss zu verlieren.

Die EMRK schafft kein soziales Grundrecht im Sinne einer Pflicht des Staates, bestimmte Bildungsmöglichkeiten bereitzustellen oder Ausbildungsförderungen anzubieten. Auch die meisten nationalen Verfassungen gewähren kein allgemeines und schon gar kein soziales Grundrecht auf Bildung²⁶⁷. Aus der EMRK ergibt sich allein das Recht auf Zugang zu den vorhandenen Bildungseinrichtungen.

Art 14 (2) der Charta begründet hingegen mit dem Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtschulunterricht ein neues soziales Grundrecht. Insofern ist die Aufnahme des Rechts auf Bildung in Kapitel II, Freiheiten, ein systematischer Fehler²⁶⁸. Die Beihilfenansprüche, die sich aus dem Zugang zur Bildung ableiten, sind hingegen, obwohl Leistungsansprüche, nicht als neues soziales Grundrecht zu sehen. Sie begründen keinen Anspruch darauf, solche Förderungen einzuführen, sondern bloß auf deren gleichberechtigte Vergabe.

Auch für den Fall, dass der GH eines Tages die Ankündigung in der Rs Wirth wahrmacht und einen Anspruch begründet, Studienförderungen für das Auslandsstudium aktiv einzuführen, wird man dies nicht als sozialen Grundrechtsanspruch, sondern als spezifischen Gleichbehandlungsanspruch zu sehen haben.

Festzuhalten ist, dass auch in Bezug auf die EMRK bereits frühzeitig die Auffassung vertreten wurde, dass im Verein mit dem Diskriminierungsverbot des Artikel 14 EMRK Leistungsansprüche im Sinne von Ansprüchen auf die gleichberechtigte Gewährung staatlicher Leistungen abgeleitet werden könnten²⁶⁹.

IV.3.2. Die Europäische Sozialcharta und Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

Gemäß Artikel 136 EGV verfolgen die Mitgliedstaaten "eingedenk" der sozialen Grundrechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

²⁶⁷ Kämpfer, a.a.O., S. 731f; Blanke in Grabitz, a.a.O., S. 4, RNr. 4.

²⁶⁸ Th. Schmitz, a.a.O., S. 834.

²⁶⁹ In diesem Sinne Spielbüchler, EuGRZ 1981, S. 682.

festgelegt sind, bestimmte Ziele, darunter die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials.

Artikel 10 der Europäischen Sozialcharta (Das Recht auf berufliche Ausbildung) begründet ein soziales Grundrecht. Art 10 der Sozialcharta geht inhaltlich daher weiter als das Recht auf Bildung der EMRK. Die Vertragsparteien verpflichten sich für die fachliche und berufliche Ausbildung für alle Personen Gewähr zu leisten; ein System der Lehrlingsausbildung und anderer Systeme der Ausbildung sicherzustellen oder zu fördern; Soweit nötig sind auch geeignete und leicht zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten für erwachsene Arbeitnehmer und Umschulungsmöglichkeiten sicherzustellen oder zu fördern; Gleichzeitig sollten Gebühren und Kosten der Ausbildung herabgesetzt oder abgeschafft und in geeigneten Fällen finanzielle Hilfe gewährt werden um nur einige wesentliche Aspekte zu nennen.

Auch die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die der Europäische Rat am 9. Dezember 1989 angenommen hat, enthält das Recht auf berufliche Bildung. Art 15 bezieht sich auf den lebenslangen Zugang zur beruflichen Bildung und die Fort- und Weiterbildung, schließt aber etwa auch das Recht auf Bildungsurlaub ein.

Die Sozialcharta und die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte begründen jedoch keine subjektiven Rechte. Art 136 EGV ändert daran nichts. Es gilt aber das zur Charta der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft gesagte. Als Auslegungshilfe für die Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich im Rahmen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts stellt, kann der GH auf diese Texte zurückgreifen.

IV.4. Lassen sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes erweiterte Befugnisse des Rates ableiten?

Kann es sein, dass der GH in seiner Spruchpraxis, Rechtsansprüche in Bereichen gewährt hat, in denen das Sekundärrecht keine vergleichbaren Regelungen zulässt?²⁷⁰ Der GH entscheidet in seiner Praxis auch rechtsfortbildend und -ergänzend und bedient sich dabei einer dynamischen Interpretationsmethode. Da ihm letztlich das Auslegungsmonopol zukommt kann er im Gegensatz zum Rat die Grenzen des Vertrages ausloten, ohne Gefahr zu laufen, von einer übergeordneten Instanz in die Schranken gewiesen zu werden. Dennoch verlässt seine Rechtsprechung nicht den Anwendungsbereich des Vertrages. Es ist davon auszugehen, dass der Rat in den Bereichen, in denen der Gerichtshof im konkreten Fall subjektive Rechte im Bildungsbereich eingeräumt hat, im gleichen Masse befugt ist, rechtsetzend tätig zu werden.

²⁷⁰ In diesem Sinne, aber ohne nähere Erörterung G. Thiele, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft zum Recht auf Gleichbehandlung von EG-Ausländern beim Zugang zu Bildungseinrichtungen und auf Studienfinanzierung, ZfRV 1993, S. 185 (187).

Wie ist es aber zu erklären, dass der GH in langer Tradition konkrete subjektive Bildungsrechte für europäische Bürger schafft, während der Bildungsrat sich, gestützt auf Art 149 und 150 EGV auf Aktionsprogramme sowie unverbindliche Empfehlungen, Entschliessungen, und Schlussfolgerungen beschränkt?

Die Antwort liegt wohl in einer frei gewählten Selbstbeschränkung des Bildungsrates auf die Vertragsartikel 149 und 150, während der GH alle Möglichkeiten des Vertrages ausschöpft und insbesondere den Gleichheitssatz umfassend heranzieht. Auch die weit verbreitete Auffassung, dass Art 149 (4) im Sinne eines allgemeinen Harmonisierungsverbots im Bildungsbereich zu verstehen ist, trägt zu dieser politischen Praxis bei. Dazu ist auf die Ausführung in Abschnitt II.4.2.2. zu verweisen. Sofern das politisch angestrebt würde, könnte freilich auch der Rat (Bildung) Richtlinien im Bildungsbereich erlassen.

In Abschnitt II.4.2.2. wurden einige Beispiele für Richtlinien und andere verbindliche Rechtsakte des Sekundärrechts genannt und auf entsprechende, derzeit im Rat behandelte, Richtlinien- und Verordnungsvorschläge hingewiesen, die den Bildungsbereich betreffen²⁷¹. Freilich beschliesst der Rat hier in der Regel in anderen Formationen, also nicht in seiner Zusammensetzung als Rat (Bildung). Die gewählte Zusammensetzung des Rates ist jedoch bloss eine Frage der internen Organisation, die den Grundsatz der Einheit des Rates nicht berührt.

Gemäss Art 2 Geo des Rates erstellt der Rat allgemeine Angelegenheiten eine Liste der Ratsformationen nach Sachgebieten²⁷². Auch aus dieser Aufgabenverteilung lässt sich aber die faktische Beschränkung des Bildungsrates auf zwei Vertragsartikel nicht belegen, denn die Zuordnung erfolgt nach Sachgebieten und nicht nach Kompetenztatbeständen.

Der "Bildungsrat" könnte daher durchaus eine Richtlinie über den Zugang zur Bildung, einschliesslich der damit verbundenen Leistungsansprüche, gestützt auf Art 12 i.V.m. Art 18, Art 149 und 150 EGV erlassen. Dasselbe gilt für andere, notwendig erscheinende, verbindliche Rechtsakte im Sachgebiet Bildung, solange neben Art 149 und 150 oder anstelle dieser Artikel, andere geeignete Rechtsgrundlagen gewählt werden. Folgt man der herrschenden Lehre wären sogar auf der Grundlage von Art 149 Richtlinien und Verordnungen denkbar²⁷³.

²⁷¹ .Vorschlag für die Änderung der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 14. Oktober 1998; Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familien, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vom 23. Mai 2001; Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten.

²⁷² Art 2 der GeO des Rates, 5. Juni 2000 Abl. L 149/22 vom 23.6.2000.

²⁷³ Claus Dieter Classen in von der Groeben, Thiesing, Ehlermann, Handbuch des Europäischen Rechts, systematische Sammlung mit Erläuterungen, Baden-Baden, Loseblattsammlung, 334. Lieferung-September 1995, Band I, A 58, Kommentar zu Art 126, Rn 22; Koen Lenaerts, Education in European Community Law after Maastricht, CMLRev 31 (1994), S. 31.

IV.5. Bedarf es eines Europäischen Finanzausgleichs für Ausbildungskosten?

IV.5.1. Rs Gravier

In den Schlussanträgen zu Rs Gravier finden sich folgende Aussagen: Da das staatliche Bildungswesen im Wesentlichen aus Steuern finanziert werde, die die im Lande ansässigen Staatsangehörigen zahlen, sei das Argument, es sei nicht diskriminierend, wenn von denen die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Beitrag zum Gemeinwohl leisteten, ein gewisser Studienbeitrag verlangt werde sehr überzeugend²⁷⁴. Hier wird der Gedanke eines Ausgleichssystems für Ausbildungskosten aufgeworfen, die im Aufnahmestaat für Personen anfallen, die keinen Beitrag zum Gemeinwohl geleistet haben.

Das Argument erweist sich im konkreten Fall aber nicht als tragfähig, weil es auch nicht-steuerpflichtige Staatsangehörige und andere Personengruppen gibt, die sich in keiner Weise an den Unterrichtskosten beteiligen.

IV.5.2. Rs Blaizot

Der Belgische Staat brachte im Verfahren vor, die Einhebung der Studiengebühr sei aus höherrangigen Erfordernissen gerechtfertigt, zu denen der Fortbestand der Hochschuleinrichtungen zu zählen sei. Durch die Abschaffung der Studiengebühr für EG-Ausländer würde der Zustrom ausländischer Studenten nach Belgien erheblich anwachsen und die finanzielle Belastung der Hochschulen in untragbarer Weise erhöht werden. Belgien bezog sich bei diesem Vorbringen auch auf die Entschliessung des Rates (Bildung) vom 25. Juni 1980, mit der dieser den allgemeinen Bericht des Ausschusses für Bildungsfragen gebilligt hatte. Diesem Bericht war zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen können, um die Auswirkungen einer zahlenmäßigen Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus, Zulassungsprüfungen, Auswahlverfahren) in anderen Mitgliedstaaten auf den Zustrom von Studenten ins eigene Land in angemessenen Grenzen zu halten²⁷⁵.

IV.5.3. Das Memorandum der Kommission über die Hochschulbildung

Das Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft²⁷⁶, setzte sich nachdrücklich für die Förderung der Mobilität der Studenten in Europa ein. Um die

²⁷⁴ Rs Gravier, a.a.O., Schlussanträge, S. 604.

²⁷⁵ Rs Blaizot, a.a.O., Rn 22, 23; siehe dazu Punkt IV.D (Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zu den Hochschulen) des Allgemeinen Berichts des Ausschusses für Bildungsfragen, inhaltlich gebilligt vom Rat und von den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen auf der Tagung am 27. Juni 1980.

²⁷⁶ Memorandum über die Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft, 1991, KOM (91) 349 final.

Studentenströme zu verstärken müssten einerseits Hindernisse abgebaut werden, andererseits aber Anreize durch verschiedene Arten von Förderprogrammen gesetzt werden²⁷⁷.

Darüber hinaus müssten aber die zunehmenden Studentenströme aufmerksam beobachtet werden um deren harmonische Entwicklung über die Gemeinschaft als Ganzes sicherzustellen. Eine Situation müsse vermieden werden, in der grosse Ungleichgewichte in den Studentenströmen in "Import/Export" Begriffen eine ungebührliche Belastung für bestimmte Mitgliedstaaten darstellen. Zum gegebenen Zeitpunkt könnte der Wunsch eine Art Ausgleichsmechanismus für solche Fälle zu schaffen durchaus in Betracht gezogen werden²⁷⁸.

IV.5.4. Der belgische Vorschlag aus dem Jahr 1996

Belgien wies im Rahmen der 1965. Tagung des Rates (Bildung) am 21. November 1996 auf Probleme der spontanen Mobilität – also der Mobilität, die unabhängig von den dazu eingeführten Förderprogrammen der Gemeinschaft auftritt – hin und forderte gleichzeitig die Einrichtung eines Europäischen Ausgleichsfonds für den Zustrom ausländischer Studenten.

In der belgischen Note über die Problematik der spontanen Mobilität im Hochschulbereich vom 21. November 1996, die sich auch auf das Memorandum der Kommission über die Hochschulbildung stützt, wird festgestellt, dass neben der organisierten Mobilität im Rahmen des Sokrates und Erasmus Programms eine spontane Studentenmobilität in der Gemeinschaft festzustellen ist. Signifikante Ungleichgewichte hinsichtlich des "Export-Import"-Verhältnisses würden dabei zu ungebührlichen Lasten für bestimmte Mitgliedstaaten führen. Die Schaffung eines Europäischen Ausgleichsmechanismus müsse daher diskutiert werden.

Der Vorschlag wurde nur von einer Delegation unterstützt, die ebenso einen Überhang ausländischer Studenten konstatierte, der zu einer bedeutsamen finanziellen Belastung führe. Andere Delegationen sprachen sich mit Nachdruck gegen den belgischen Vorschlag aus. Studenten dürften in keinem Fall als Last betrachtet werden. Den materiellen Kosten stehe ein unmessbarer immaterieller Nutzen gegenüber. Ein Ausgleichsmechanismus würde sich letztlich zu einem Mobilitätshemmnis entwickeln. Die Einführung eines derartigen Fonds widerspreche europäischen Grundgedanken. Eigentliches Ziel sei es die größtmögliche Anzahl von Studenten dazu zu bewegen, ihr Studium oder zumindest einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren²⁷⁹. Das Konzept wurde daher bisher nicht weiter verfolgt.

²⁷⁷ Memorandum über die Hochschulbildung, a.a.O., Rn 102.

²⁷⁸ Memorandum über die Hochschulbildung, a.a.O., Rn 103.

²⁷⁹ Bericht der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel, Zl. 200.002/9/96;

IV.5.5. Rs Humbel und Edel

Generalanwalt Slynn schloss an seine Überlegungen in der Rechtsache Gravier an. Er führte in den Schlussanträgen aus: "Die Analogie zur Gesundheitsfürsorge ist augenfällig, denn auch wenn die Gemeinschaftsangehörigen im Allgemeinen Anspruch auf medizinische Versorgung in der ganzen Gemeinschaft haben, wird dieser Anspruch durch ein komplexes System gestützt, durch das festgelegt wird, welcher Staat letztlich die Behandlungskosten zu tragen hat. Ich halte es für sehr bedauerlich, dass ein solches System für die Ausbildung in der Gemeinschaft bis jetzt noch nicht besteht"²⁸⁰.

IV.5.6. Schlussfolgerung

Der umfassende Zugang zu allen Bildungseinrichtungen in allen Mitgliedstaaten, der durch die jüngste Rechtsprechung eröffnet wird, lässt die dargestellten Überlegungen neue Aktualität gewinnen.

Nach der Rs Grzelczyk lassen sich die Studentenströme nicht mehr lenken, geschweige denn, an den Grenzen aufhalten. Ungleichgewichte und unverhältnismäßige Belastungen einzelner Mitgliedstaaten werden dabei nach wie vor, wahrscheinlich aber sogar verstärkt, zu Tage treten. Will man das nicht einfach hinnehmen, so ist der Gedanke eines Ausgleichsmechanismus nicht von der Hand zu weisen. Ein Finanzausgleich könnte durchaus sachlich gerechtfertigt sein.

Das bisherige Denken war vom Binnenmarktgedanken bestimmt, der auf freien Zugang zum Aufnahmestaat und den Abbau aller Behinderungen gerichtet ist. Das Konzept der Union steht aber auch für inneren Zusammenhalt. Die Debatte über einen Europäischen Finanzausgleich im Bildungswesen wird sich in einem immer enger zusammenwachsenden Europa nicht für ewig aufhalten lassen.

IV.6. Der Europäische Bildungsraum

In und von den Mitgliedstaaten wird die Rechtsprechung des GH bisweilen mit Unmut und Misstrauen aufgenommen. Aus dieser Sicht werden durch die diversen Judikate bewährte und gut funktionierende Fördersysteme in Frage gestellt, die nicht nur eine lange Tradition haben, sondern auch im Interesse und zum Nutzen der Bürger sind. Der GH erscheint in der Rolle des Verbieternden, der nach bloß formalen Gesichtspunkten entscheidet und dem man es sozusagen auch nie recht machen kann.

Zum Abschluss soll daher der Versuch unternommen werden, aus einer Gesamtbetrachtung der Rechtsprechung zum Kapitel Studienfinanzierung die hinter den Einzelentscheidungen stehende

²⁸⁰ Rs Humbel und Edel, a.a.O., S. 5380.

Vision des Gerichtshofs auszumachen, sozusagen ein Bild der Förderlandschaft zu zeichnen, wie es dem Gemeinschaftsrecht in der Interpretation des Gerichtshofs entspricht.

Wir müssen uns dazu vergegenwärtigen, an welchem Punkt die Rechtsprechung betreffend Arbeitnehmer bereits angelangt war, bevor der GH in der Rs Grzelczyk die Karten neu gemischt hat. Die Rechtsache Bernini hat ergeben, dass die Arbeitnehmereigenschaft bereits nach zehn Wochen erreicht werden kann. In Raulin waren es sechzig Stunden. Und der GH hat nicht gesagt, dass 60 Stunden aus seiner Sicht zu wenig sei, sondern bloß festgestellt, dass es Sache des nationalen Gerichts sei, dies zu entscheiden. Grzelczyk musste für seine Studienbeihilfe gar nicht mehr "arbeiten".

Aber waren 10 Wochen Praktikum noch in irgend einer Weise verhältnismäßig zu den damit ausgelösten Rechtsfolgen? Ein kurzes Praktikum führte zur Verpflichtung das gesamte Auslandsstudium zu finanzieren und das noch dazu im Heimatstaat. Da könnte ja jeder kommen und in das Land gehen, das die höchsten Ausbildungsförderungen vergibt, kurz jobben und dann nach Hause fahren und sich das Studium finanzieren lassen. "Stipendienklauf?" Vielleicht, aber nicht verhinderbar.

Wie soll man Grzelczyk weiterdenken? Man könnte argumentieren, dass es irgendeine Nahebeziehung zum Aufnahmestaat geben muss, die weit reichende Förderansprüche begründen können. Wenn die Arbeitnehmereigenschaft nicht vorliegt, kann es also bestenfalls eine Studienbeihilfe für das Inlandsstudium geben. Sonst käme man ja zu einer ganz absurd scheinenden rechtlichen Situation: wenn einem die Studienbeihilfe zu Hause zu gering ist, beantragt man sie in einem beliebigen anderen Mitgliedstaat, der spendabler ist. Also Wohnsitz und Beschränkung auf das Studium im Inland d. h. im Aufnahmestaat.

Hier kommt man auf das vorige Argument zurück. Genauso, wie es für den Aufnahmestaat ungerecht erscheint auf Grund einer minimalen Berufstätigkeit ein Studium im Heimatstaat finanzieren zu müssen, ist es aus Sicht des, nennen wir ihn einmal "Grzelczyk-Studenten" ungerecht, dass seine Ansprüche allein deshalb entscheidend geringer sind, weil er nicht einige Wochen gejobbt hat.

Ist das Konzept des Daueraufenthaltsrechts, das die Kommission vorgeschlagen hat, überhaupt zu halten oder widerspricht die vierjährige Wartefrist auf die Gleichberechtigung nach Rs Grzelczyk nicht schon dem Primärrecht, bevor der Rat überhaupt Gelegenheit hatte ernsthaft darüber nachzudenken?

Was heißt denn noch Aufnahmestaat? Ist nicht viel eher der Staat als Aufnahmestaat anzusehen, in dem der Unionsbürger fünf Jahre studiert, als derjenige, in dem er (zuvor) einige Wochen gejobbt hat? Das Konzept des Aufnahmestaates, das immer noch auf einer Werkätigkeit beruht, ist durch die Unionsbürgerschaft aus dem Gleichgewicht geraten. Es stammt aus der Begriffswelt des Binnenmarkts und entspricht nicht mehr den Anforderungen der Union. Um dies in der Begriffswelt

des Bildungsrates auszudrücken könnte man sagen, es sei ein Begriff aus der Industriegesellschaft der an die Wissensgesellschaft anzupassen ist.

Der GH hat in Rs Grzelczyk den Begriff des Aufnahmestaates neu definiert. Aufnahmestaat ist schlicht und einfach der Staat, in dem sich der Unionsbürger rechtmässig aufhält. Diverse Konsequenzen lassen sich daraus ableiten. Studienbeihilfen sind nur ein kleiner Teilaspekt.

Und was, wenn der GH die "Wirth-Formel" einmal einlöst? Damals hatte er festgestellt, dass die Frage ob es eine Diskriminierung darstellt, falls ein Land nur Förderungen für das Studium im Inland vorsieht, geantwortet, dass diese Frage voraussetzt, dass das Gemeinschaftsrecht auf die betroffene Materie anwendbar ist. Welche Materie? Die Bildungspolitik? "Wirth II" ist nicht mit Sicherheit auszuschliessen. Nach Bernini konnte man die Systeme noch anpassen und Förderungen für das Auslandsstudium davon abhängig machen, dass ein erheblicher Teil des Studiums im Inland bereits abgeschlossen war. Nach "Wirth II" wäre dieser Weg verschlossen.

Es gibt nur einen Weg um die Verhältnismäßigkeit wieder herzustellen und die Umklammerung zu lösen, in der sich die Ausbildungsfördersysteme der Mitgliedstaaten zunehmend befinden. Dieser Weg ist nicht die Harmonisierung der nationalen Studienbeihilfensysteme. Erforderlich wäre ein gemeinsames Europäisches System oder die Koordinierung der nationalen Fördersysteme. Erst dadurch liessen sich die aufgezeigten Probleme beseitigen. Studenten könnten frei mobil sein, die Mitgliedstaaten würden nicht ungebührlich zur Kasse gebeten.

Offen bliebe dabei noch die Frage der Tragung der tatsächlichen Ausbildungskosten. Im Rahmen der gesamten Kosten die Bildung und Ausbildung verursachen, machen die Ausbildungsförderungen ja nur einen kleinen Teil aus. Für diese Kosten müsste ein Europäischer Finanzausgleich eingeführt werden, der sich am Beispiel der Gesundheitsfürsorge orientieren könnte, besser aber auf einem eigenständigen Mechanismus beruhen sollte, der den spezifischen Aspekten der Bildungsfinanzierung entspricht.

Wie in Abschnitt IV.4 und II.4.2.2. ausgeführt wurde, müsste die Kompetenzfrage kein Ausschlussgrund für die Erlassung entsprechender Massnahmen sein.

Damit wäre der Europäische Bildungsraum verwirklicht: ein "Europa ohne Grenzen" im Bildungsbereich. Die Einheitliche Europäische Akte proklamierte freilich schon 1986 ein "Europa ohne Grenzen" für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital²⁸¹. Damals waren aber eben Studierende noch keine "Personen" im Sinne des Vertrages.

Die Kommission hatte 1998, als sie den Vorschlag für die zweite Phase des Sokrates Programms vorgelegt hat – erfolglos – die Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums als Ziel des Sokrates Programms vorgeschlagen. Der Europäische Bildungsraum könnte nun durch die Rechtspre-

²⁸¹ Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986, Art 8a, ABl. Nr. L 169/1; siehe dazu auch das Weissbuch der Kommission an den Europäischen Rat über die Vollendung des Binnenmarktes, 1985, KOM (85) 312 endg.

chung des GH verwirklicht werden. Dieser Bildungsraum sieht freilich anders aus und wird letztendlich das Sokrates Programm ablösen. Während Sokrates organisierte Pauschalreisen in die Gemeinschaft vermittelt, stellt der Gerichtshof eine europäische Netzkarte aus.

V. Schlussbemerkung

Kommt diese Studie über das System der Studienbeihilfen für das Studium im Ausland also zu dem Schluss, dass diese Förderungen, zumindest für den Aufenthalt in der Gemeinschaft, selbst in Frage stehen, weil es stimmt, was Hermann Müller-Solger bereits 1993 ausgesprochen hat? Der spätere Vorsitzende des Ausschusses für Bildungsfragen des Rates vertrat in "Bildung und Europa", einer Veröffentlichung des deutschen BMBF, nämlich die Auffassung, dass Unionsbürger in der Gemeinschaft immer auch "Bildungsinländer" sind²⁸².

Die Chance, dieses Konzept in absehbarer Zeit in die Wirklichkeit umzusetzen ist bei realistischer Betrachtung der derzeit in den Brüsseler Gremien vertretenen Auffassungen und Einstellungen äußerst gering. Bestimmend sind nach wie vor der Gedanke der Subsidiarität und die Abwehr von Eingriffen in die nationale Souveränität. Solange der Druck auf die nationalen Ausbildungsförderungssysteme die Schmerzgrenze nicht überschreitet, ist keine "Europäische" Reaktion zu erwarten. Aufgrund der immer noch geringen Anzahl der problematischen Fälle werden die bestehenden Ungleichgewichte als angenehmer empfunden werden, als die "Einmischung" der Europäischen Ebene in die nationale Bildungsfinanzierung.

Mobilität im Bildungsbereich ist ein großes politisches Ziel²⁸³, aber eben nur, wenn es um geförderte, organisierte, wenn man nicht sagen will, kontrollierte Mobilität im Rahmen von Programmen und Aktionen geht²⁸⁴. Die spontane Mobilität, die, so sollte man meinen, zu den grundlegenden

²⁸² Hermann Müller-Solger/Armin Czysz/Petra Leonhard/Ulrich Pfaff, Bildung und Europa, Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1993, S. 100.

²⁸³ Schlussfolgerungen des Vorsitizes, Europäischer Rat in Lissabon vom 23. und 24. ärz 2000, Pkt. 26, <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>.

²⁸⁴ In diesem Sinne auch Pkt. 2.3.4., Intensivierung von Mobilität und Austausch, des Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat "Die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung", Ratsdokument 5980/01, EDUC 23, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/01/st05/05980d1.pdf>: "In den letzten etwa zehn Jahren haben sich viele Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung für Mobilität und Austausch geöffnet, nicht zuletzt weil die Bildungsprogramme der Gemeinschaft, wie "Sokrates", "Leonardo" und "Jugend", das Interesse geweckt haben. Im Rahmen solcher Austauschmaßnahmen gelangen die Teilnehmer zu einem neuen Bild von der Welt und erfahren den praktischen Nutzen von Fremdsprachenkenntnissen, werden die Lernenden, die Lehrer und die Ausbilder motiviert, und es bietet sich eine Möglichkeit zur Interaktion mit der Welt. Der internationale Austausch bietet ferner eine neue Sicht auf den Lernprozess und gibt den Lehrern und Ausbildern die Möglichkeit, Beispiele guter Praxis mit ihren ausländischen Kollegen auszutauschen und wechselseitig voneinander zu lernen. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza beschlossen, auf der eine EntschlieÙung über den Aktionsplan für die Mobilität gebilligt wurde, müssen jetzt Mobilität und Austausch intensiviert und demokratisiert werden, und muss der Kreis der teilnehmenden Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen erweitert werden. Dies setzt eine Konzentration der Mittel auf die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung voraus, die bislang noch keine Mobilitäts- und Austauschaktivität entfaltet haben;"

Zielen der Gemeinschaft zählt, wird als Bedrohung empfunden. Auch die jüngste Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments über die Mobilität im Bildungsbereich beläßt hier keine Zweifel. Die Empfehlung weist im Anhang darauf hin, dass sie nur insoweit gilt, "als die genannten Personengruppen eine Mobilitätsmaßnahme von begrenzter Dauer ins Auge fassen, die zwischen zwei Staaten, dem Herkunftsland und dem Aufnahmestaat erfolgt und mit der Rückkehr in den Herkunftsstaat endet"²⁸⁵. Die Erwägungsgründe klingen in dieser Hinsicht ganz anders²⁸⁶.

Mobilität bedeutet also Bewegung und die darf nicht zum Stillstand kommen. Jedenfalls nicht im Aufnahmestaat. Warum eigentlich, könnte man fragen. Ist nicht ein Unionsbürger, der sein ganzes Studium in einem anderen Mitgliedstaat durchführen und vielleicht anschliessend dort, oder in einem weiteren Mitgliedstaat, eine Beschäftigung suchen oder ein Unternehmen gründen möchte, genauso förderungswürdig? Nicht die "Gast-Studenten," die nur kurz bleiben, müssten doch das Ziel sein, sondern die wahrhaft Mobilen, auf die die Gemeinschaft seit ihrer Gründung setzt. Der GH orientiert sich an diesem Bild des Unionsbürgers und fordert konsequent dessen volle Integration.

Für den GH ist Gleichbehandlung ein Gebot, für den Rat bisweilen ein Untersuchungsgegenstand²⁸⁷. Ein Beispiel: Punkt I.1.e der Mobilitätsempfehlung²⁸⁸ regt die Mitgliedstaaten an, zu prüfen, inwiefern Tarifiermäßigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel, Wohngeld, Essenszuschläge sowie der Zugang zu den öffentlichen Bibliotheken und Museen den Begünstigten dieser Empfeh-

In Abschnitt II.2.2., Ziel 2 Leichterem Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle kommt der grenzüberschreitende Zugang zur Bildung nicht vor.

²⁸⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft, 1. Satz des Anhangs, Abl. Nr. L 215. S. 37.

²⁸⁶ Erwägungsgrund 1.: Die grenzüberschreitende Mobilität der Personen trägt zur Entfaltung der unterschiedlichen nationalen Kulturen bei und gibt den Betroffenen die Möglichkeit, ihren kulturellen und beruflichen Hintergrund zu erweitern, was sich auf die gesamte europäische Gesellschaft positiv auswirkt. Angesichts der derzeit begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten ist dies besonders wichtig, verlangt doch der Arbeitsmarkt immer mehr Flexibilität und die Fähigkeit, sich dem Wandel anzupassen; Erwägungsgrund 2.: Die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern unterliegt dem Grundsatz der Freizügigkeit von Personen, ganz gleich, ob sie im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder unabhängig davon ausgeübt wird. Die Freizügigkeit gehört zu den Grundfreiheiten, die vom Vertrag geschützt werden. Das Recht, sich frei zu bewegen, und das Aufenthaltsrecht werden im Übrigen jedem Unionsbürger nach Maßgabe des Artikels 18 des Vertrags garantiert; Erwägungsgrund 13.: Diejenigen, die Mobilität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend praktizieren wollen, und insbesondere Studierende, in der Ausbildung stehende Personen, Freiwillige, Lehrkräfte und Ausbilder, werden oft entmutigt durch die zahlreichen Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, wie dies auch in den Petitionen an das Europäische Parlament zum Ausdruck kommt. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Tätigkeit der Gemeinschaft darauf richten, den Bedürfnissen ihrer Bürger in Bezug auf die Mobilität im Bereich allgemeine und berufliche Bildung Rechnung zu tragen.

²⁸⁷ Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14.12.2000 zur Festlegung eines Aktionsplans zur Förderung der Mobilität, Abl. Nr. C 371/4, Ziel 22, Massnahme 223.

²⁸⁸ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 215/30 vom 9.8.2001.

lung offen stehen könnten. Warum solche Vergünstigungen nicht auch oder gerade den längerfristig Mobilien offen stehen sollen, bleibt fraglich.

Die vorigen Ausführungen sollten zeigen, dass GH und Rat (Bildung) in ihrem Mobilitätsbegriff nicht immer übereinstimmen. Sie sollten nicht als Kritik an der Haltung des Rates aufgefasst, oder als Aufruf zum sofortigen Handeln missverstanden werden, sondern eher als Einladung, über eine mögliche Zukunftsvision nachzudenken, die der Gerichtshof vom "Europa ohne Grenzen" im Bildungsbereich haben könnte, in der es im Bildungsbereich keinen Unterschied mehr macht, welche Staatsangehörigkeit ein Unionsbürger hat.

Bildung ist nicht Forschung und sie will es auch nicht werden. Im Forschungsbereich wird gegenwärtig nämlich, ohne Berührungsangst, das Modell eines "Europäischen Forschungsraums" ausgearbeitet, in dem nationale Massnahmen und Gemeinschaftsmassnahmen zusammenfliessen²⁸⁹. De lege ferenda könnte Art 165 EGV, der die Vertragsgrundlage für diesen "Europäischen Forschungsraum" bildet, ein Vorbild für die weitere Entwicklung der Europäischen Bildungspolitik abgeben.

²⁸⁹ Gemäß dem Vorschlag für das Forschungsrahmenprogramm 2002-2006, Ratsdokument 12169/01 vom 26. September 2001, RECH 116, CODEC 924, S. 52f hängt der Europäische Forschungsraum in erster Linie davon ab, die Kohärenz und Koordination der Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation zu verbessern, die auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene durchgeführt werden. Die Koordinierungsmassnahmen sollten neben der Koordination der vorhandenen Fördersysteme die Öffnung der nationalen Programme und die Vernetzung nationaler Forschungsmaßnahmen einschliessen. Die Forschungspolitik kann sich auch auf eine stärkere Vertragsgrundlage stützen. Art 165 (1) EGV sieht die Koordination der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung vor, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

Quellen

Literatur:

a) Bücher:

- Hermann Müller-Solger/Armin Czysz/Petra Leonhard/Ulrich Pfaff, *Bildung und Europa*, Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1993;
- Thomas Oppermann, *Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsche Bildungsordnung, "Gravier" und die Folgen*, Bonn 1987;
- Thomas Oppermann, *Von der EG-Freizügigkeit zur gemeinsamen europäischen Ausbildungspolitik? Die "Gravier"-Doktrin des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, Berlin 1988;
- Bernd Wittkowski, *Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Freizügigkeit und Gleichbehandlung von Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten hinsichtlich des Besuchs von Ausbildungsstätten und deren Auswirkung für die Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt am Main 1990;
- Kathrin Weber, *Die Bildung im Europäischen Gemeinschaftsrecht und die Kulturhoheit der deutschen Bundesländer*, Baden-Baden 1993;
- Bruno De Witte, (Ed.), *European Community Law of Education*, Baden-Baden 1989;
- Bruno De Witte, *Educational Equality for Community Workers and their Families*, S. 71, in Bruno De Witte (Ed.), *European Community Law of Education*, Baden-Baden 1989;
- Felix van Craeynest, *La nature juridique des résolutions sur la coopération en matière d'éducation*, in Bruno De Witte (Ed.), *European Community Law of Education*, Baden-Baden 1989, S. 130;

b) Kommentare:

- Blanke in Grabitz/Hilf, *Kommentar zur Europäischen Union*, München, EL 1995, zu Art. 126 und 127 EGV;
- Claus Dieter Classen in von der Groeben, Thiesing, Ehlermann, *Handbuch des Europäischen Rechts, systematische Sammlung mit Erläuterungen*, Baden-Baden, Loseblattsammlung, 334. Lieferung-September 1995, Band I, A 58, *Kommentar zu Art 126, Rn 22*;
- Helge Engelhard/Herrmann Müller-Solger, in Carl Otto Lenz (Hrsg.), *EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften*, Köln 1994, zu Art. 126 EGV;
- Manfred Zuleeg in Groeben, Thiesing, Ehlermann, *Kommentar zum EWG-Vertrag*, 4. Auflage Baden-Baden, 1991, Bd. 1, zur Präambel;

c) Artikel:

- Julian Currall, in Groeben, Thiesing, Ehlermann, *Kommentar zum EWG-Vertrag*, 4. Auflage 1991, Bd. 3, S. 3525;
- Ulrich Everling, *Reflections on the Structure of the European Union*, *Common Market Law Review*, 1992, S. 1068;
- Hans Joachim Faller, *Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland*, *EuGRZ*, 1981, S 620f;
- U. Fastenrath, *Inländerdiskriminierung*, *JZ* 1987, S. 170ff;
- Fronwein, *Die Verfassung der Europäischen Union aus Sicht der Mitgliedstaaten*, *EuR* 1995/4, S. 326;
- Meinhard Hilf, *Amsterdam - Ein Vertrag für die Bürger?*, *EuR* 1997/4;
- B. Kämpfer, *Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich*, *Generalbericht*, *EuGRZ* 1981 S. 721;
- Koen Lenaerts, *Education in European Community Law after 'Maastricht'*, *Common Market Law Review* 1994, S. 7;

- Carl Otto Lenz, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Bereich des Bildungswesens, Europa-Archiv 1989, 125;
- Heinz Mayer, Schule und Verfassung, RdS, 1985, S. 5f;
- Matthias Niedobietek, Die kulturelle Dimension im Vertrag über die Europäische Union, EuR Heft 4, 1995, 349;
- Carl Aage Nogaard, Die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte zum Recht auf Zugang zur Bildung, EuGRZ 1981, S. 633;
- M.A. Reitmaier, Inländerdiskriminierung nach dem EWG Vertrag, Kehl a. Rhein, 1984;
- Ruhs, Der Europäische Bildungsraum – Ein Fall für den Europäischen Gerichtshof?, ÖJZ 1998, 404;
- Ruhs, Freizügigkeit für Lehrer in der EG und im EWR, Economy, 12/91, S. 313;
- H. Schlachter, Discrimination à rebours.- Die Inländerdiskriminierung nach der Rechtsprechung des EUGH und des französischen Conseil d'État, Frankfurt am Main, 1983;
- Thomas Schmitz, Die EU Grundrechtecharta aus grundrechtsdogmatischer und grundrechtstheoretischer Sicht, JZ 17/2001, S. 833;
- F.J. Schöne, Die umgekehrte Diskriminierung im EWG Vertrag nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, RIW 1989, S. 450;
- Karl Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, EuGRZ 1985, S. 439f; Fessler, Bestand der Grundrechte, Generalbericht, EuGRZ 1978, S. 488;
- Dirk Staudenmayer, Mittelbare Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Bildungswesen, WissR 1994, 249;
- Gereon Thiele, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft zum Recht auf Gleichbehandlung von EG-Ausländern beim Zugang zu Bildungseinrichtungen und auf Studienfinanzierung, ZfRV 1993, S. 185;
- H. Weis, Inländerdiskriminierung zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht, in NJW 1987, S. 2721ff;

Gerichtshof:

- Rs 184/99, Grzelczyk, vom 20. September 2001, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>;
- Rs C-33/99, Fahmi, Urteil vom 20. März 2001, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>;
- Rs C-337/97, Meeusen vom 8. Juni 1999, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>;
- Rs C 85/96, Martinez Sala, Rn 26, <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>;
- Rs C-7/94, Landesamt für Ausbildungsförderung gegen Lubor Gaal, Slg. 1995, I-1031;
- Rs C-47/93, Kommission gegen Belgien, Slg. 1994, I-1593;
- Rs C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663;
- Rs C-109/92, Wirth, Slg. 1993, I-6447;
- Rs C-111/91, Kommission gegen Luxemburg, Slg. 1993, I-817;
- Rs C-3/90, Bernini, Slg. 1992, I – 1071;
- Rs C-357/89, Raulin, Slg. 1992, I-1027;
- Rs C-340/89, Vlassopoulou, Slg. 1991, 2357 ;
- Rs C-308/89, di Leo, Slg. 1990, I – 4185;

Rs 389-390/87, Echternach und Moritz, Slg. 1989, I-723;
Rs 242/87, Erasmus, Slg. 1989, 1425;
Rs 235/87, Matteucci, Slg. 1988, 5589;
Rs 42/87, Kommission gegen Belgien, Slg. 1988, 5445;
Rs 197/86, Brown, Slg. 1988, 3205;
Rs 39/86, Lair, Slg. 1988, 3161;
Rs 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097;
Rs 263/86, Humbel und Edel, Slg. 1988, 5365;
Rs 147/86, Kommission/Griechenland, Slg. Slg. 1988/3, S. 1656;
Rs 24/86, Blaizot, Slg. 1988, 379;
Rs 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811;
Rs 293/85 R, Komm.-B, Slg. 1985, 3521;
Rs 236/85 Kommission/Niederlande, Slg. 1987/9, S. 4009;
Rs 309/85, Barra, Slg. 1988, 355;
Rs 225/85, Kommission/Italien, Slg. 1987/6, S. 2638;
Rs 139/85, Kempf, Slg. 1986, 1746;
Rs 66/85, Lawrie-Blum, Slg. 1986/7, S. 2146;
Rs 94/84, Deak, Slg. 1985, 1873;
Rs 293/83, Gravier, Slg. 1985, 593 ;
Rs 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377 ;
Rs 152/82, Forcheri, Slg. 1983, 2323;
Rs 65/81, Reina, Slg. 1982, Rn 33;
Rs 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035;
Rs 246/80 Broekmeulen, Slg. 1981, 2311;
Rs 149/79, Kommission/Griechenland, S. 3901;
Rs 115/78 Knoors, Slg 1979, 399;
Rs 136/78 Auer, Slg. 1979, 437;
Rs 48/75, Royer, Slg. 1976, 497;
Rs 68/74, Alaimo, Slg. 1975, 109;
Rs 9/74, Casagrande, Slg. 1974, 773;
Rs 76/72, Michel S., Slg. 1973, 457;

Primärrecht:

Vertrag von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957;

Vertrag von Maastricht über die Europäische Union und Vertrag von Maastricht zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Februar 1992;

Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 2. Oktober 1997;

Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 26. Februar 2001;

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992.

Sekundärrecht:

Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 215/30 vom 9.8.2001;

Schlussfolgerungen des Rates (Bildung) vom 28. Mai 2001 über die Folgemaßnahmen zu dem Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14.12.2000 zur Festlegung eines Aktionsplans zur Förderung der Mobilität, Abl. Nr. C 371/4;

Beschluss 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, Abl. Nr. L 28/1ff vom 3.2.2000;

Richtlinie 93/96 vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten, Abl. Nr. L 317/59 vom 18.12.1993;

Beschluss des Rates vom 21. November 1994 über eine gemeinsame Aktion betreffend Reiseerleichterungen für Schüler aus Drittstaaten, die in einem Mitgliedstaat wohnen könnte man hinweisen;

Entschliessung des Rates über die Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre, Abl. 1983, C 193, S. 2;

Allgemeiner Berichts des Ausschusses für Bildungsfragen, inhaltlich gebilligt vom Rat und von den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen auf der Tagung am 27. Juni 1980;

Richtlinie 77/486 vom 25 Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Abl. Nr. L 199/32 vom 6.8.1977;

Richtlinie 76/207 vom 9. Februar 1976 über die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Abl. Nr. L 39/40 vom 14.2.1976;

Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung des Übergangs von der Schule zum Berufsleben, Abl. 1976, C 308, S. 1;

Allgemeine Leitlinien des Rates zur Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Tätigkeitsprogramms dem Gebiet der Berufsbildung, Abl. 1971, C 81, S. 5;

Beschluss 63/266/EWG des Rates über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung, Abl. 1963, S. 1338;

Richtlinie 75/363 vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, Abl. Nr. L 167/14 vom 30.6.1975;

Richtlinie 77/453 vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Abl. Nr. L 176/8 vom 15. Juli 1977;

Richtlinie 78/687 vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes, Abl. Nr. L 233/10 vom 24. August 1978;

Richtlinie 78/1027 vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes, Abl. Nr. L 362/7 vom 23. Dezember 1978;

Richtlinie 80/155 vom 21. Jänner 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme, Abl. Nr. L 33/8 vom 11. Februar 1980;

Richtlinie 85/432 vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten, Abl. Nr. L 253/34 vom 24. September 1985;

Kommissionsdokumente:

Weißbuch der Kommission "Lehren und Lernen - auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft vom 29.11.1995, KOM(95) 590 endg.;

Grünbuch der Kommission "Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität", Aktionslinie 5, Aufhebung des Territorialprinzips bei einzelstaatlichen Stipendien und Beihilfen, KOM(96) 462 endg., Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/96;

Memorandum der Kommission über die Hochschulbildung, 1991, KOM(91) 349 endg.;

Entwurf eines detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten künftigen Ziele der allgemeinen und beruflichen Bildung vom 7. September 2001, KOM(2001)501endg., http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2001/com2001_0501de01.pdf;

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vom 23. Mai 2001, KOM (2001) 257 endg.;

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 14. Oktober 1998, KOM (1998) 394 endg.;

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten vom 3.4.2001, KOM (2001) 181 endg.;

Grund und Menschenrechte:

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. Nr. C 364/1 vom 18. Dezember 2000;

1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Paris, 20.3.1952;

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1948, Art. 26;

"Charta des Kindes" der Vereinten Nationen vom 20. November 1959, Grundsätze Nr. 2 und Nr. 7;

Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, New York, 19.12.1966, Art. 13, 14;

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, New York, 19.12.1966, Art. 18;

Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961, Art. 9, 10, 15;

Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, angenommen vom Europäischen Rat am 9.12.1989, Art. 15, 20;

Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments vom 12. April 1989, Art. 16; Vgl. auch das Europäische Niederlassungsabkommen, Paris 13.12.1955;

Österreichisches Recht:

Schülerbeihilfengesetz 1983 (SchBG), BGBl. Nr. 455/1983;

Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992;

Sonstiges:

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000, <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>;

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat in Feira am 19. und 20. Juni 2000, <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>;

Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat in Stockholm am 23. und 24. März 2001, <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>;

Schlussfolgerung des Vorsitzes, Europäischer Rates in Nizza, 7.-10.12.2000, <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>;

Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat "Die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung", Ratsdokument 5980/01, EDUC 23, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/01/st05/05980d1.pdf>.

3. Die finanzielle Situation der Studierenden im Detail – Ausbildungsfördersysteme im europäischen Kontext (Julia Bock-Schappelwein)

Die finanzielle Situation der Studierenden wird vom jeweiligen Ausbildungsfördersystem geprägt. Sie hängt von den Kosten des Studiums ebenso ab wie von den Förderungen.

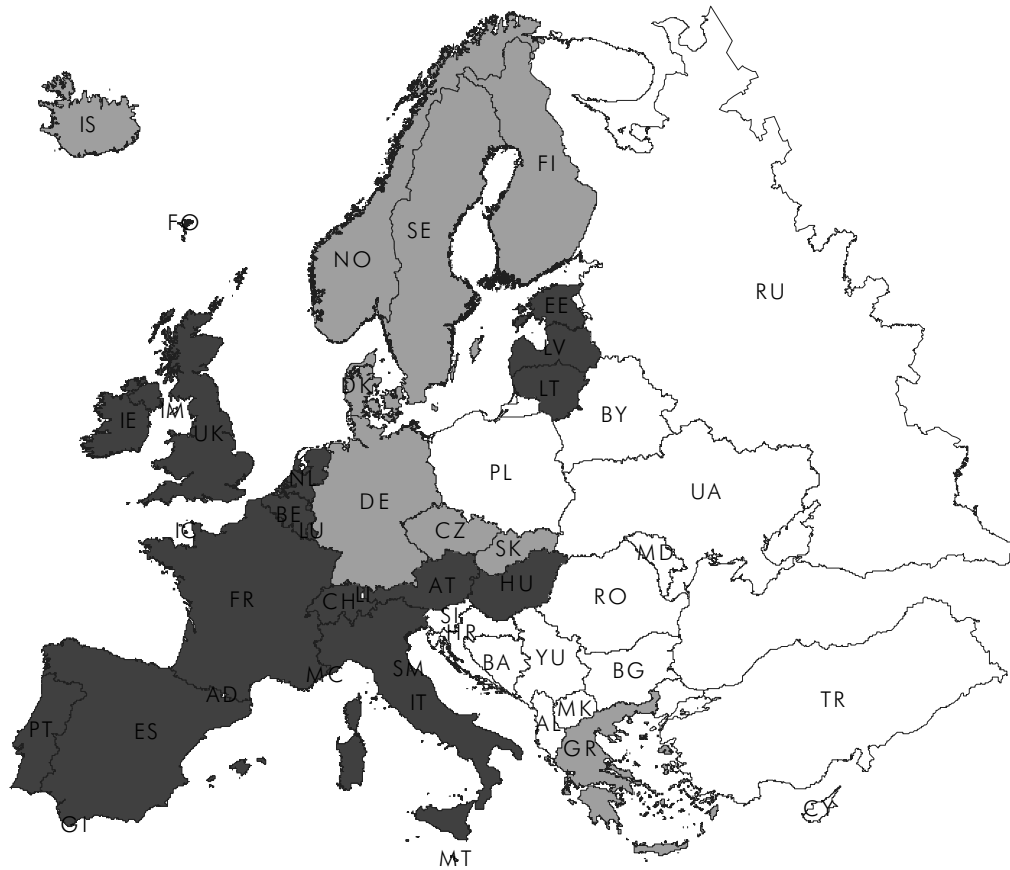
Kosten der Studierenden

Die Frage nach der finanziellen Situation der Studenten während des Studiums im In- und Ausland ist nicht einfach zu beantworten. Die Kostenstrukturen sind komplex. Sie setzen sich zusammen aus: direkten Kosten des Studiums und Ausgaben für die Abdeckung des Lebensunterhalts. Direkte Kosten umfassen Gebühren, wie Immatrikulations- und Studiengebühren sowie Einschreibgebühren, ebenso wie Beiträge zu sozialen Diensten, zur Gesundheitsfürsorge, für studentische Interessenvertretungen oder Studentenwerke.

Innerhalb der EU heben Österreich (ab WS 2001), Belgien, Frankreich, Irland, Italien (regional verschieden), die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich Studiengebühren ein; ebenso Liechtenstein und die Schweiz. In der Schweiz wird die Höhe der Studiengebühren auf Kantonsebene geregelt. Damit ist es nicht möglich, Aussagen für die gesamte Schweiz zu machen. Des Weiteren heben noch Bulgarien und Rumänien Studiengebühren ein sowie Ungarn und die baltischen Staaten von nicht-staatlich geförderten Studierenden (Partialstudiengebührensysteem). Die Höhe der Studiengebühren variiert innerhalb der EU von 315 € jährlich in Portugal bis zu 1.705 € im Vereinigten Königreich, Österreich liegt mit 726 € im EU-Mittelfeld. In den baltischen Staaten und in Ungarn werden von den nicht-staatlich geförderten Studierenden durchschnittlich 1.744 € pro Studienjahr verlangt, wobei aber innerhalb der einzelnen Staaten erhebliche Spannen bestehen; in Lettland liegen die Studiengebühren zwischen 175 und 3.494 €/Jahr, in Litauen zwischen 486 und 3.288 €/Jahr und in Ungarn zwischen 432 und 2.590 €/Jahr.

Seit 1998 zahlen in Ungarn staatlich geförderte Studierende keine Studiengebühren. Die Hochschuleinrichtungen erhalten von den öffentlichen Einrichtungen einen Pauschalbetrag für Stipendien. Es liegt im Ermessen der Hochschuleinrichtung, im Einvernehmen mit der Studentenvertretung die finanziellen Mittel unter den förderwürdigen Studierenden aufzuteilen. In der Regel werden 80% der Fördersumme leistungsabhängig gewährt, die restlichen 20% werden einkommensabhängig ausbezahlt. Nicht-staatlich geförderte Studierende müssen für die Hochschulausbildung zwischen 432 und 2.590 €/Semester bezahlen, wobei die Studiengebühren in den Rechtswissenschaften am niedrigsten sind und in der Humanmedizin am höchsten.

Abbildung: Studiengebühren im europäischen Vergleich



Einhebung von Studiengebühren



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Frankreich, Irland, Italien und Spanien.

Belgien, Frankreich, Island und Liechtenstein haben schon vor 1980 Studien- und/oder Einschreibgebühren eingehoben, 1983 folgte Spanien, 1993 die Niederlande, 1994 Italien, seit 1995 Irland, seit 1997 Portugal und 1998 das Vereinigte Königreich. In dem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass in praktisch allen Ländern der Großteil der Studenten keine Gebühren zahlen muss: so zahlt etwa in Irland die Regierung seit 1996/97 die Studiengebühr für alle Studenten, die kein Jahr wiederholen. Einschreibgebühren werden in Abhängigkeit von der Einkommenssituation der Eltern der Studenten eingehoben. Im Vereinigten Königreich wird die Zahlung der Studiengebühr von dem Einkommen der Eltern abhängig gemacht.

Auch in Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, ist die Höhe der Studiengebühr vom Familieneinkommen abhängig, ebenso in Spanien (Studienbeihilfenbezieher zahlen keine Einschreibgebühren, Studierende aus kinderreichen Familien zahlen je nach Anzahl an Geschwistern verminderte Gebühren, Kinder, deren Eltern/ein Elternteil an der Hochschule beschäftigt ist, zahlen keine Einschreibgebühren, Studierende, die sich durch ihre Leistung im Studium auszeichnen, werden für jede Auszeichnung im darauffolgenden Semester von der Einschreibgebühr des betreffenden Kurses befreit).

In den Niederlanden gewährt der Staat allen Studenten, die das Studium innerhalb der Normdauer plus ein Jahr abschließen, eine Studienbeihilfe, die die Gebühren zur Gänze abdeckt, und darüber hinaus auch noch einen Großteil der Lebenshaltungskosten. Wenn der Student länger studiert, wird die Studienbeihilfe, die nicht zurückzahlen ist, in ein zurückzahlbares Darlehen umgewandelt¹⁾.

Auch in England können Studenten seit dem Studienjahr 1999/2000 Zuschüsse zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten als einkommensabhängige Darlehen erhalten.

In den oben angeführten Ländern gelten, mit Ausnahme von Belgien und Frankreich, häufig unterschiedliche Gebührenregelungen für Erst- und Zweitabschlüsse oder für Doktoratsstudien. In Spanien werden für einen Zweitabschluss höhere Studiengebühren verlangt, nicht so in Italien und Portugal. In den Niederlanden werden Doktoranden vom Staat nicht mehr subventioniert, da sie in der Regel für die Dauer des Doktoratsstudiums an der Hochschule beschäftigt sind. Ähnlich ist die Situation in Norwegen. In Irland müssen Studierende, die sich auf einen Zweitabschluss vorbereiten, für die Studiengebühren selbst aufkommen. Im Vereinigten Königreich gelten für Zweitabschlüsse bzw. Lehrerausbildung die gleichen Regelungen wie für Erstabschlüsse.

Direkte Förderungen seitens des Staates

Die finanzielle Situation der Studenten hängt nicht nur von den direkten und indirekten Kosten der Universitätsausbildung ab, sondern auch von den direkten und indirekten Leistungen des Staates.

¹⁾ Im Vergleich dazu werden in Australien ohne Rücksicht auf das Familieneinkommen Studiengebühren eingehoben; der Staat gewährt ein zinsfreies Darlehen zur Abdeckung der Studiengebühren, das nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Abhängigkeit von der späteren Einkommenslage zurückzahlen ist.

Die direkte Förderung der Studenten geht, wie der Name sagt, direkt an die Studenten; die indirekte Förderung geht an deren Eltern, die über Familienleistungen oder Steuerbegünstigungen für die zusätzlichen Ausbildungskosten des Kindes vom Staat finanziell entschädigt werden. Demnach gehören zu den ausbildungsbezogenen Förderleistungen:

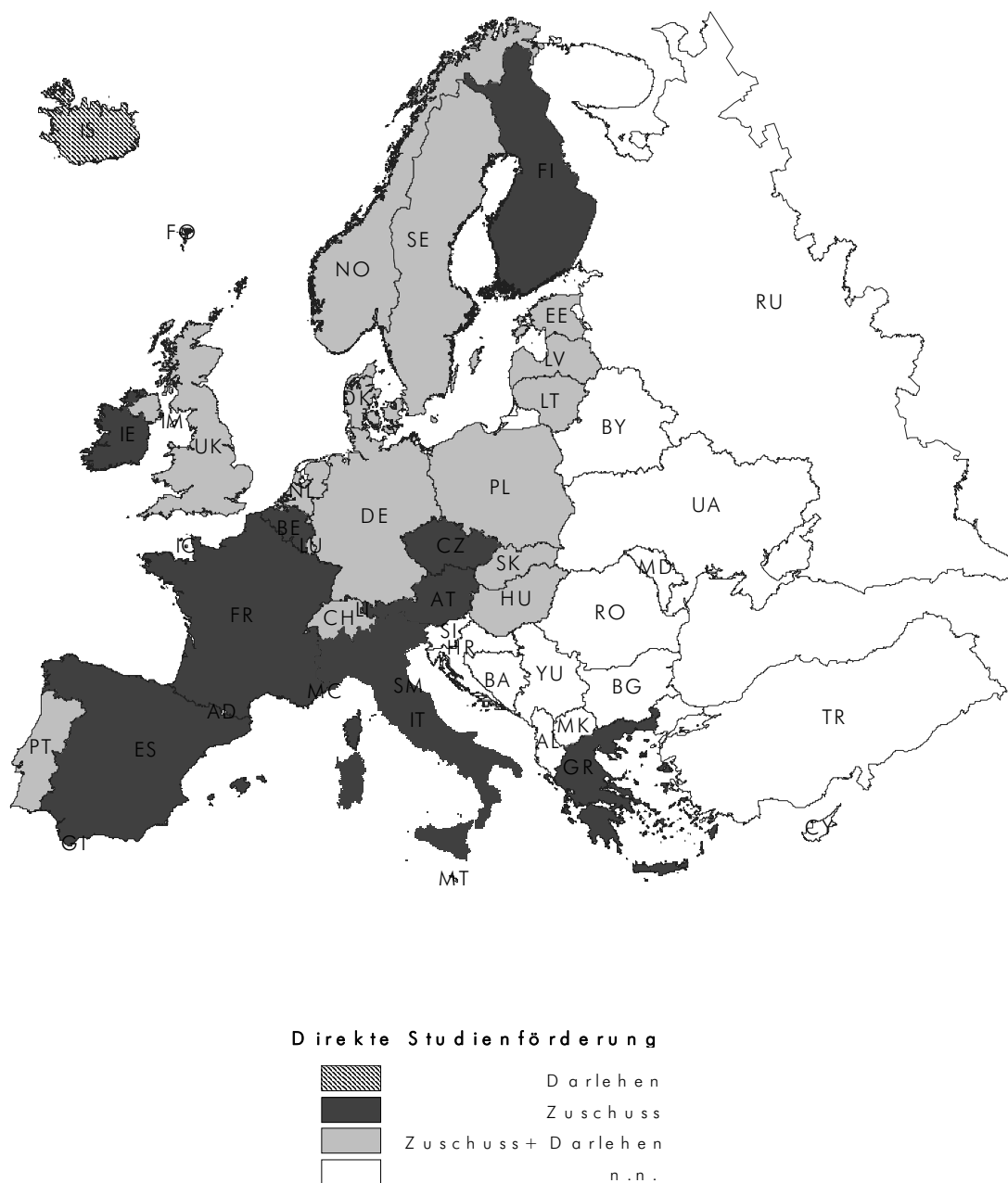
- Studienbeihilfen
- Studiendarlehen
- Staatliche Transfers an die Eltern
- Steuervergünstigungen
- Familienbezogene Leistungen
- Beihilfen zu den Studiengebühren
- Subventionierte Dienstleistungen (Wohnen, Verpflegung etc.).

Die Förderpraxis des Staates weist große internationale Unterschiede auf. Es gibt eine Gruppe von Ländern in denen Studierende direkt und indirekt, über die Förderung der Eltern, finanziell unterstützt werden. Hierzu gehören: Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Deutschland, Griechenland und Österreich. In einer anderen Gruppe von Ländern gehen finanzielle Unterstützungen nur an die Studierenden. Hierzu gehören: Irland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Finnland, Schweden, Island und Norwegen. Dänemark, Finnland, Irland und Island kennen darüber hinaus ausschließlich direkte Fördermaßnahmen; in Finnland ist die Gewährung von Wohngeld, Fahrtkostenzuschuss und Verpflegung Bestandteil der direkten Studienförderung.

In Norwegen setzt sich die Studienförderung aus drei Komponenten zusammen: Darlehen, Bildungszuschuss und Fahrtkostenbeitrag (70% als Zuschuss und 30% als Darlehen). In Finnland werden zwar die Studierenden direkt gefördert, die Höhe der Studienbeihilfe hängt aber von vielen Faktoren ab, wie Alter, Familienstand und Wohnort bzw. -art. Beim Bezug von Pensionen (außer der Hinterbliebenenrente), Invalidenrenten, Arbeitslosengeld und Studienförderung aus anderen Ländern erlischt der Anspruch auf Studienförderung.

Das Fördersystem der erstgenannten Ländergruppe sieht vor, dass den Eltern von Studierenden Unterstützungsleistungen in Form von familienbezogenen Leistungen gewährt werden und den Studierenden Stipendien/Zuschüsse (Ausnahme: Deutschland gewährt zu gleichen Teilen Zuschüsse und zinsenlose Darlehen; Portugal gewährt ebenfalls Zuschüsse, Darlehen werden jedoch von privaten Banken gewährt, für die der Staat bürgt). Die familienbezogenen Leistungen sind meist einkommensunabhängig, was infolge der Gewährung von Steuerbegünstigungen vor allem Familien mit mittleren bis höheren Einkommen begünstigt.

Abbildung: Komponenten der direkten staatlichen Ausbildungsförderung für Studierende im Erststudium an öffentlichen oder vergleichbaren Hochschulen



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Frankreich, Irland, Italien und Spanien.

Die zweite Ländergruppe gewährt den Studierenden Unterstützungsleistungen in Form von Stipendien/Zuschüssen und Darlehen (Ausnahme: Irland gewährt ausschließlich Zuschüsse und Island nur Darlehen). Die Leistungen werden, mit Ausnahme von Irland und dem Vereinigten Königreich, unabhängig von der Höhe des elterlichen Einkommens gewährt. In den Niederlanden ist die Gewährung eines Ergänzungszuschusses einkommensabhängig; Basiszuschuss und Darlehen werden in den Niederlanden unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Die baltischen Staaten orientieren sich am Fördersystem der nordischen Staaten; sie behandeln Studierende als von ihren Eltern unabhängig und gewähren die Studienförderung daher ohne Bezug zum elterlichen Einkommen.

Zuschüsse und Darlehen

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Zuschüssen (bzw. Stipendien) und Darlehen besteht darin, dass erstere im Gegensatz zu Darlehen nach dem Studium nicht zurückzuzahlen sind. Ein weiterer Faktor ist, dass Studienbeihilfen und/oder Darlehen zur Abdeckung der Studiengebühren und/oder der Lebensunterhaltskosten während des Studiums gewährt werden können. In den nordischen Ländern und Deutschland, in denen keine Studiengebühren eingehoben werden, dienen die Zuschüsse, Stipendien und Darlehen zur Abdeckung des Lebensunterhalts der Studierenden. Ebenso werden im Vereinigten Königreich Zuschüsse und Darlehen nur zur Abdeckung des Lebensunterhalts gewährt, da Studenten aus ärmeren Bevölkerungsschichten ohnehin von der Zahlung der Gebühren befreit sind.

In Europa gibt es unterschiedliche Schwerpunkte der Studienförderung. Im Norden Europas und in Deutschland gibt es sowohl Zuschüsse als auch Darlehen, ebenso in Polen. Island ist ein Ausnahmefall, indem nur Darlehen gewährt werden. Die baltischen Staaten orientieren sich in der Förderlandschaft an den nordischen Staaten (Zuschüsse und Darlehen), wobei sie darüber hinaus vor allem Stipendien an besonders Begabte gewähren. In Kontinentaleuropa, insbesondere in Südeuropa, werden fast ausschließlich Zuschüsse gewährt. Die östlichen Nachbarländer Österreichs orientieren sich am österreichischen Fördermodell: Tschechien gewährt ausschließlich Stipendien (Begabtenförderung), die Slowakei Stipendien und Darlehen.

Alle Geldleistungen — Zuschüsse und Darlehen — werden im folgenden nach den folgenden Gesichtspunkten untersucht:

- Zuständigkeit für die Bewilligung der Studienförderung
- Bedingungen für Bewilligung und Weitergewährung der Förderung
- Rückzahlungsmodalitäten für Darlehen
- Förderungsberechtigte
- Höhe von Zuschüssen und Darlehen

Die Förderung der universitären Ausbildung über Darlehensgewährung erscheint auf den ersten Blick für den Staat kostengünstiger. Die tatsächlichen Kosten hängen aber von den Darlehensbedingungen ab. Im Regelfall werden keine Marktzinsen verlangt, sondern der Staat übernimmt entweder einen Teil der Zinszahlungen (im Fall von Bankkrediten) oder gewährt selbst (meist zinslose) Kredite. Die Rückzahlung der Kredite fällt üblicherweise nach Beendigung des Studiums in Abhängigkeit von der Beschäftigungslage an. Die Periode, innerhalb der die Rückzahlung zu erfolgen hat, ist entscheidend für das Ausmaß der Berücksichtigung der Einkommenslage der Akademiker. Ein besonderer Fall im Ausland, den es in dieser Form nirgendwo in Europa gibt, ist Australien. Hier ist die Rückzahlung des zinslosen Darlehens, das von Seiten des Staates zur Abdeckung der Studiengebühren und des Lebensunterhalts gewährt wird, im Laufe des Erwerbslebens ab Erzielung eines gewissen Mindesteinkommens fällig²⁾.

Die europäischen Staaten, die das Studium ausschließlich oder zum Teil über Darlehen fördern, weisen drei unterschiedliche Darlehensfinanzierungsmuster auf:

1. Staat bürgt für das Darlehen (zu marktüblichen Zinsen),
2. Staat bürgt für das Darlehen, subventioniert die Zinsen und gewährt den Studierenden zinsvergünstigte Darlehen,
3. Staat bzw. die zuständige öffentliche Behörde bürgt für das Darlehen und übernimmt die gesamten Zinsen.

Zur ersten Gruppe zählen Finnland, Schweiz, Ungarn und Norwegen, zur zweiten Liechtenstein (Bedingungen), Island, Schweden, die Niederlande, Luxemburg, Dänemark und Belgien (fr.) sowie Lettland, Litauen, Polen und die Slowakei und zur dritten Gruppe gehören Frankreich, Deutschland, Italien, das Vereinigte Königreich und unter Einschränkungen auch Liechtenstein (wenn der Studierende das Darlehen innerhalb von 6 Jahren nach dem Studium zurückzahlen kann). Diese Darlehen, für die der Staat bürgt, können entweder staatliche oder private Bankdarlehen sein. In Finnland und in Portugal bürgt der Staat für das private Bankdarlehen der Studierenden, in Schweden, Island, Norwegen, in den Niederlanden, in Luxemburg, Dänemark, Belgien (fr.), Frankreich, Deutschland, Italien und im Vereinigten Königreich sowie in Litauen, Polen und in der Slowakei erhalten Studierende staatliche Darlehen, in der Schweiz, in Lettland und in Ungarn sind beide Formen (staatliches Darlehen bzw. privates Bankdarlehen, für das der Staat als Bürge eintritt) gebräuchlich.

In Dänemark und Deutschland können Studierende, die keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr genießen, Darlehen gewährt bekommen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind allerdings viel

²⁾ Auch die Art der Eintreibung der Rückzahlung hat einen Einfluss auf das Ausmaß der Rückzahlung der Darlehen. In Australien hebt die Steuerbehörde die Rückzahlung ein, was beim Verbleib der Geförderten im Inland eine hohe Rückzahlungsrate sichert. Bei Arbeitsaufnahme im Ausland ist allerdings ein hoher Ausfall der Gebührenrückzahlung zu gewärtigen.

ungünstiger als für Studierende, die Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen. Die Zinsen entsprechen im Regelfall den marktüblichen Bedingungen. In den meisten Staaten können Studierende auch Darlehen von den Banken erhalten, sie brauchen hierfür einen Bürgen oder müssen nachweisen können, dass sie nach dem Studium in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzahlen zu können.

Seit 1. April 2001 haben Studierende in Deutschland die Möglichkeit, einen "Bildungskredit" aufzunehmen, der teures Studienmaterial ebenso wie Auslandsaufenthalte finanzieren soll. Die Altersgrenze hierfür liegt bei 36 Jahren, die Gewährung erfolgt unabhängig vom Einkommen der Studierenden und deren Eltern. Der Bildungskredit soll Härtefälle verhindern und Studienabbrüche vermeiden helfen. Die Gewährung ist Ermessenssache.

Derzeit beträgt in Norwegen der Darlehensanteil an der Studienförderung 70%. Man ist bestrebt, die Studienförderung, wie in Island, zur Gänze auf Darlehensförderung umzustellen, wobei aber die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Erreichen einer gewissen Leistungsvorgabe die Darlehenshöhe auf 61% zu reduzieren. Die norwegische Studienförderung sieht eine Erhöhung der Zuschüsse im Fall von Kinderbetreuungspflichten und einer Ehegemeinschaft vor. Im Fall von Krankheit oder Schwangerschaft werden zusätzliche Zuschüsse gewährt.

Im Vereinigten Königreich werden mit der Studienförderung die Studiengebühren und Lebenshaltungskosten (zum Teil) abgedeckt. Die Höhe der Studiengebühren ist vom Einkommen der Eltern, des Ehe- oder Lebenspartners abhängig; bei einem (Haushalts)Einkommen unter 31.718 € zahlen Studierende im Studienjahr 2001/02 keine Studiengebühren, bei einem Einkommen, das zwischen 31.718 € und 47.377 € liegt, zahlen Studierende einen Teil der Studiengebühren und bei einem Einkommen, das 47.377 € übersteigt, sind die vollen Studiengebühren im Ausmaß vom 1.705 € zu bezahlen. Seit dem Studienjahr 1999/2000 werden Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten als einkommensabhängige Darlehen ausbezahlt. Studierende mit minderjährigen Kindern oder Alleinerzieher erhalten weiterhin Zuschüsse (Reisekosten, Bücher etc.), ebenso erhalten Härtefälle Stipendien. Die Stipendien sind für vollzeitstudierende Eltern gedacht, die während des Studiums für die Betreuung ihrer Kinder Ausgaben haben.

Zuständigkeit für die Bewilligung der direkten Studienförderung

Im folgenden Abschnitt wird der Frage nachgegangen, woher die Finanzmittel für die Ausbildungsförderung kommen.

Die untersuchten Staaten fallen in zwei Gruppen: in der ersten gibt es eine institutionelle Trennung zwischen der Hochschulfinanzierung und der Finanzierung der Studienförderung, in der zweiten ist beides vereint. Zu der ersten Gruppe zählen Dänemark, Finnland, Deutschland (außer Berlin und Baden-Württemberg), Griechenland, Luxemburg, Schweden, Island und Norwegen, darüber hinaus noch Tschechien und die Slowakei. Die Hochschulfinanzierung erfolgt in diesen Ländern aus öffentlichen Mitteln und die Hochschulen heben weder Einschreib- noch Studiengebühren ein.

In der zweiten Gruppe ist die Hochschulfinanzierung mit der Studienförderung verknüpft, nicht zuletzt weil es ein gewisses Ausmaß an Privatuniversitäten gibt. In Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Portugal und der Schweiz, wo die meisten Hochschulen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, legt der Staat Gebühren fest, ebenso wie in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und Rumänien. Finanziell benachteiligte Studierende können einen Zuschuss zu den Gebühren erhalten. In Österreich erhalten Studienbeihilfenbezieher die Studiengebühren rückerstattet. Zusätzlich haben in den Niederlanden Hochschulen die Möglichkeit, nach Ermessen, Studierende von den Gebühren zu befreien. Diese Gebührenbefreiung wird von den öffentlichen Einrichtungen nicht mehr refinanziert.

In Italien legen private und öffentliche Hochschulen die Höhe der Studiengebühren fest; öffentliche Hochschulen berücksichtigen das elterliche Einkommen in einer Gebührenstaffelung. Studierende, die eine Zuschussförderung erhalten, zahlen keine Studiengebühren.

In den Niederlanden ist die Höhe der Studiengebühren, die Studierende mit Anspruch auf Studienförderung (Basiszuschuss, Ergänzungszuschuss (zum Teil), Darlehen) zu leisten haben, gesetzlich geregelt. Die Hochschulen können aber die Höhe der Studiengebühren, die Studierende ohne Anspruch auf Studienförderung zu entrichten haben, selbst bestimmen. In diesem Fall liegt die Höhe der Studiengebühren immer über dem Betrag der Studiengebühren, die Förderungswürdige zu zahlen haben.

Im Vereinigten Königreich richtet sich die Höhe der Studiengebühren nach dem elterlichen Einkommen. In Irland bezahlen öffentliche Einrichtungen die anfallenden Studiengebühren, sofern der Studierende einen normalen Studienverlauf vorzuweisen hat sowie wenn er bedürftigkeitsabhängige Zuschüsse erhält.

Bedingungen für die Bewilligung und Weitergewährung der direkten Förderung

In diesem Abschnitt werden die Grundvoraussetzungen für die Bewilligung einer Ausbildungsförderung, die sich auf den Status des Studierenden beziehen, untersucht. Dazu zählen allgemeine Bedingungen (v.a. im Umfeld der Einschreibungen), einkommensbezogene Kriterien, Altersbegrenzungen und der Nachweis des Studienfortgangs bzw. Studienerfolgs.

Im allgemeinen werden folgende Bedingungen an die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen geknüpft:

- Immatrikulation an einer anerkannten Universität bzw. einem anerkannten Studiengang,
- Immatrikulation als Vollzeitstudierender (einige Staaten unterscheiden nicht zwischen Voll- und Teilzeitstudierenden),
- Immatrikulation für ersten Hochschulabschluss (in einigen Ländern) und
- Immatrikulation für einen Studiengang mit bestimmter Studiendauer.

Alle Staaten binden die Studienförderung an die Immatrikulation an einer anerkannten Hochschule. In den Niederlanden, in Schweden, Norwegen, der Schweiz und Litauen (außer Stipendiaten) werden sowohl Voll- als auch Teilzeitstudierende gefördert, in allen übrigen Staaten werden ausschließlich Vollzeitstudierende gefördert.

Die Gewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen wird in den meisten europäischen Staaten vom Einkommen abhängig gemacht. Die einkommensabhängigen Regelungen lauten folgendermaßen:

- Die Studienförderung ist nur Studierenden mit besonders niedrigem Einkommen vorbehalten (wobei das Einkommen der Eltern und der Studierenden berücksichtigt wird).
- Die Studienförderung wird der Mehrheit der Studierenden gewährt, wobei die Einkommensobergrenze relativ hoch angesetzt wird.

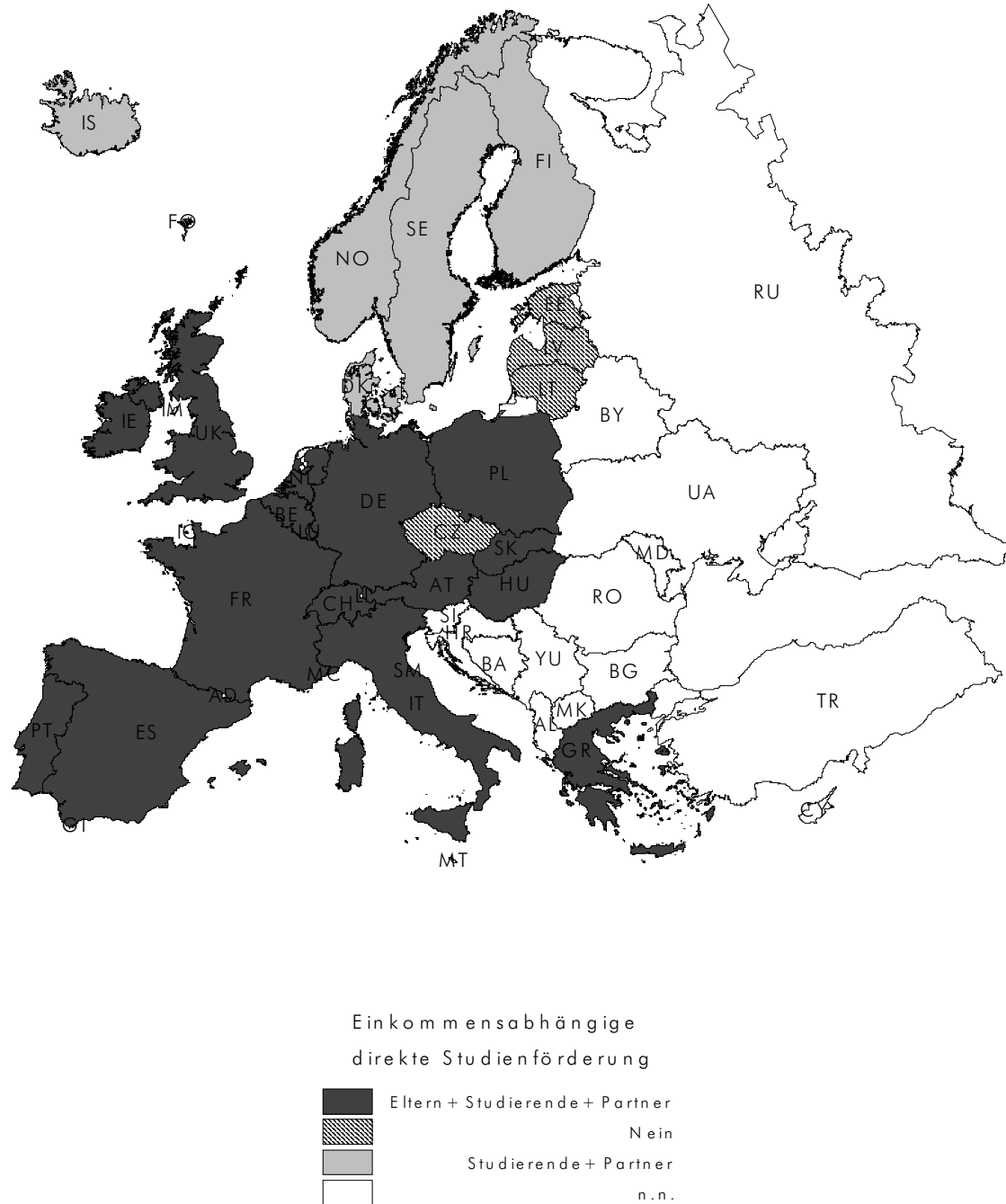
In den nordischen Staaten hängt die Studienförderung ausschließlich vom eigenen Einkommen des Studierenden ab, eventuell noch vom Einkommen des Partners (Norwegen, Finnland, Island). In Finnland wird die Gewährung des Wohngeldes vom Einkommen des Partners abhängig gemacht und in Island wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung der jährliche Darlehenshöhe mit berücksichtigt.

- Die Studienförderung orientiert sich am elterlichen bzw. studentischen Einkommen, wobei die Höhe des Einkommens die Förderhöhe bestimmt (d. h. je höher das Einkommen, desto geringer die Förderung).

In den nordischen Staaten sowie in Tschechien, Lettland, Litauen und Estland ist das elterliche Einkommen für die Förderwürdigkeit nicht relevant. In den Niederlanden wird ausschließlich die Gewährung des Basiszuschusses vom elterlichen Einkommen abhängig gemacht.

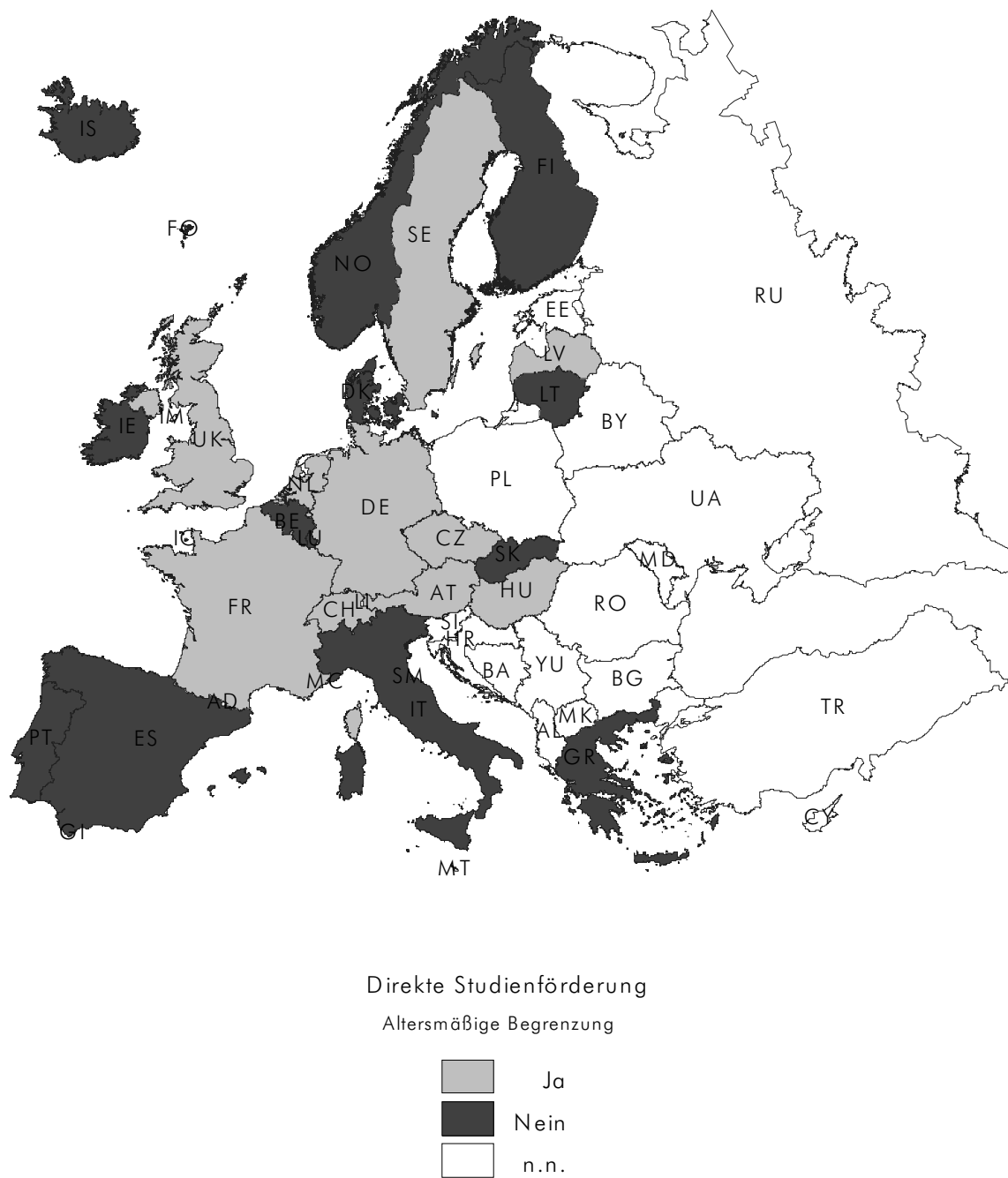
- Die Studienförderung wird vom Wohnsitz abhängig gemacht: z. B. Studierende, die bei den Eltern wohnen, gelten als nicht förderwürdig (Norwegen) oder Studierende, die weit entfernt vom ordentlichen Wohnsitz studieren, erhalten einen höheren Förderbetrag (Österreich: ab etwa einer Stunde Fahrzeit; Vereinigtes Königreich: Studierende in London).

Abbildung: Einkommensabhängige direkte Studienförderung



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Frankreich, Irland, Italien und Spanien.

Abbildung: Altersabhängige direkte Studienförderung



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Frankreich, Irland, Italien und Spanien.

Neben den allgemeinen Bedingungen und der Höhe des Familieneinkommens ist auch das Alter für die Förderbarkeit ausschlaggebend. Altersgrenzen gibt es einerseits bei der erstmaligen Antragstellung, andererseits für die Förderdauer. Die meisten Staaten haben ähnliche Regelungen für Darlehen und Zuschüsse (Ausnahme: das Vereinigte Königreich kennt ein Höchstalter für Darlehensnehmer).

Österreich, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden und Lettland kennen Altersgrenzen zur Gewährung der Studienförderung. In Frankreich liegt die Altersgrenze bei 26 Jahren, in Deutschland bei 30 Jahren, in den Niederlanden bei 34 Jahren, wenn vor dem 27. Lebensjahr zu studieren begonnen wurde, in Lettland bei 35 Jahren, im Vereinigten Königreich bei 50 Jahren und in Schweden bei 55 Jahren. In Österreich liegt die Altersgrenze für Stipendiaten bei 35 Jahren. Darlehensnehmer dürfen in Ungarn nicht älter als 35 Jahre sein, in Griechenland — hier nur für Postgraduierte — liegt die Altersgrenze bei 45 Jahren, im Vereinigten Königreich bei 54 Jahren und in Schweden bei 55 Jahren. Das letzte Kriterium, das zu den Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen zählt, ist der Leistungsnachweis. Der Zuschuss zum Studium wird nur dann gewährt, wenn der Studierende nachweisen kann, dass er im Studium erfolgreich vorankommt bzw. im Zeitplan liegt. In manchen Ländern werden Zuschüsse nur so lange gewährt, solange der Studierende ein Zeitlimit nicht überschreitet. Es zeigt sich, dass alle untersuchten Länder eine limitierte Förderdauer haben, obwohl sie dem Studienerfolg unterschiedliche Bedeutung zumessen.

Belgien, Frankreich, Irland

- Der Zuschuss wird nur dann weiter ausbezahlt, wenn das vorige Studienjahr erfolgreich abgeschlossen worden ist. Studierende, die das Studienjahr wiederholen müssen, erhalten für dieses Jahr keinerlei Zuschüsse.
- In Belgien (französische Gemeinschaft) und Frankreich können alle Studierenden, die das Studienjahr wiederholen müssen und dadurch keinen Anspruch auf Zuschüsse haben, eine Darlehensförderung in Anspruch nehmen.

Griechenland, Italien, Portugal

- Die Gewährung der Zuschüsse ist nicht allein vom erfolgreichen Abschluss des Studienjahres abhängig. In Griechenland und Italien wird die Zuschussförderung jährlich neu geregelt, wobei Studierende mit den besten Ergebnissen vorrangig weiter gefördert werden. In Portugal werden Zuschüsse nur dann weiter gewährt, wenn das letzte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen werden konnte, d. h. wenn mindestens 10 Punkte erreicht worden sind.

Deutschland

- In Deutschland unterscheidet sich die Förderdauer nach Studienrichtung. Studierende müssen nach dem 4. Semester nachweisen, dass sie die bis dahin üblichen Studienerfordernisse absolviert haben. In den folgenden Semestern wird der Fortgang nicht weiter überprüft.

Spanien, Luxemburg, Österreich, Liechtenstein, Norwegen

- Der Förderrahmen umfasst in diesen Ländern die reguläre Studienzeit plus 1 Semester zusätzlich, d. h. die Wiederholung eines Semesters bleibt ohne finanzielle Auswirkungen. In Österreich müssen Studierende nach den ersten beiden Semestern 10% des Gesamtstundenrahmens für die jeweilige Studienrichtung erfolgreich abschließen. Sie müssen die Zuschüsse zurückzahlen, wenn sie weniger als die Hälfte dieses Leistungsnachweises erbringen können. Die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe umfasst in Österreich grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder andere das Studium oder den Studienabschnitt abschließende Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Die Wiederholung eines Studienjahres kann an Akademien und Fachhochschulen zu einem unwiderruflichen Verlust der Studienbeihilfe führen. Da Universitäten keinen ähnlich straff strukturierten und organisierten Studienplan haben, kann es zwar vorübergehend zu einem Verlust der Studienbeihilfe kommen; bei Erreichung der erforderlichen Leistungskriterien kann allerdings neuerlich eine Studienbeihilfe beantragt und gewährt werden.

Dänemark, Niederlande, Schweden, Island

- Diese Länder haben für alle Studienrichtungen Förderhöchstzeiten. In Dänemark gibt es zusätzlich noch die Bestimmung, dass Studierende an den Lehrveranstaltungen teilnehmen müssen.

Finnland, Schweden, Island

- In diesen Ländern wird der Studienerfolg überprüft. Es werden nur jene Studierenden weiter gefördert, die mehr als die Mindeststundenzahl bzw. Mindestpunktezahl erreicht haben. In Schweden müssen Studierende mindestens 3/4 der vorgeschriebenen Leistung erbringen, um den Anspruch auf Förderleistung aufrechtzuerhalten. Wenn in Finnland der erforderliche Studienerfolgsnachweis nicht erbracht werden kann, werden alle Zahlungen solange eingestellt, bis der notwendige Leistungsnachweis erbracht wird. In Island erfolgt die Darlehenszahlung vonseiten IGSLF³⁾ stets am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Darlehen vom Bankinstitut, das er am Semesterende mit Hilfe des öffentlichen Darlehens zurückzahlen kann. Der Erhalt des IGSLF-Darlehens ist an den Studienerfolg

³⁾ Icelandic Government Student Loan Fund.

gebunden, d. h. wenn der Studierende 100% der vorgegebenen Leistungsansprüche erreicht, erhält er 100% der IGSLF-Darlehenshöhe; bei 75% dementsprechend 75%. Wenn der Studierende weniger als 75% des Leistungsanspruches erreicht, erlischt der Anspruch auf ein IGSLF-Darlehen. Das Darlehen muss dann zu marktüblichen Konditionen zurückgezahlt werden.

Niederlande

- In den Niederlanden ist der Zuschussanteil (Basis- und Ergänzungszuschuss) stark leistungsgebunden, d. h. es müssen mindestens 50% der erforderlichen Punkte (d. s. mindestens 21 von 42) pro Studienjahr erreicht werden. Das Fördermodell sieht vor, dass diese Zuschüsse zunächst als Darlehen ausbezahlt werden. Wenn der Studierende mindestens einen der beiden Punkte erfüllt, wird das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt. Der Studierende muss im ersten Studienjahr mindestens 50% der vorgeschriebenen Punkte erwerben oder das Studium innerhalb von 6 Jahren abschließen. Die zweite Möglichkeit sieht vor, dass Studierende, die im ersten Studienjahr die 50%-Marke nicht, aber mindestens 10 Punkte erreicht haben und das Studium innerhalb von 4 Jahren abschließen, ebenso das ursprüngliche Darlehen in einen Zuschuss umwandeln können. Studierende, die beide Möglichkeiten nicht ausschöpfen, müssen die Ausbildungsförderung als verzinsliches Darlehen abzahlen.

Tschechien

- Studienförderung (Stipendien) wird während der Normalstudienzeit (plus ein Semester) gewährt. Bei Fristüberschreitung wird die Studienförderung eingestellt und der Studierende muss darüber hinaus Studiengebühren entrichten.

Lettland

- Am Semesterende werden die Leistungen der Studierenden überprüft. Wenn der Studierende weniger als 20 ECTS-Punkte erreicht, wird die direkte Studienförderung bis zur Erfüllung der Kriterien ("prolongation period") eingefroren. Wenn der Studierende während der Verlängerungsperiode die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann (zu schwache Leistungen oder zu geringe Punktzahl), muss das Studienjahr wiederholt werden oder der Studierende wird von der Universitätsausbildung ausgeschlossen.

In einigen Ländern wird den Studierenden in bestimmten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewährt — z. B. Österreich, Finnland, Schweden, Belgien (französische Gemeinschaft), Frankreich und Luxemburg.

Manche Länder belohnen die Studierenden, die das Studium im vorgesehenen Rahmen (oder früher) abschließen. In Deutschland erhalten Studierende einen Darlehensteilerlass, wenn sie das Studium mindestens 2 Monate vor der Regelstudienzeit abschließen oder wenn sie zu den besten 30% aller Teilnehmer bei der Abschlussprüfung zählen. In Luxemburg erhalten Studierende, die in

der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen, einen Sonderzuschuss. In Liechtenstein bekommen Studierende nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Studienjahr einen Zuschuss zur regulären Förderung. In Norwegen wird nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ein Teil des Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt, das aber nur dann, wenn ein Studienzweig mit einer Mindeststudiendauer von mindestens 5 Jahren belegt wurde. Diese Umwandlung ist unabhängig davon, wie lange der Studierende dann tatsächlich für dieses Studium gebraucht hat.

Regelungen betreffend Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen

In diesem Abschnitt wird der Frage der Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen nachgegangen, insbesondere der Frage der Höhe der Zinsen und der Rückzahlungsperiode. Zunächst ist zu unterscheiden, ob das gewährte Darlehen zinslos ist oder ob es verzinst werden muss. Bei Darlehen, die verzinst werden müssen, ist die Höhe des Zinssatzes ausschlaggebend. Wenn der Staat einen Teil der Zinszahlungen übernimmt, ist der Studierende mit einer dementsprechend geringeren Zinslast konfrontiert; der Staat kann aber auch nur als Bürge für das Darlehen fungieren, d. h. der Studierende hat die gesamte Zinslast zu tragen.

In Österreich, Frankreich, Italien, Deutschland und im Vereinigten Königreich erhalten Studierende zinslose Darlehen (in Österreich für die Bezahlung der Studiengebühr). In Deutschland können Studierende nach Ablauf der Normalstudienzeit bzw. zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten ("Bildungskredit") Darlehen über die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) beziehen. Die Verzinsung richtet sich bei dieser Darlehensart nach EURIBOR (5,1% im April 2001) plus 1% extra. In Finnland, in den Niederlanden, in Norwegen und in Ungarn (9,7%) müssen die Ausbildungsdarlehen zu marktüblichen Zinsen verzinst werden. In der Schweiz wird die Verzinsung der Ausbildungsdarlehen auf Kantonsebene geregelt; dementsprechend variiert der Zinssatz zwischen 3 und 5%. In Luxemburg (2%), Portugal (Hälfte der marktüblichen Zinsen), Schweden (3,1%), Island (3%), Lettland (5%), Litauen, Polen und der Slowakei (3%) werden die Zinszahlungen vonseiten des Staates subventioniert. In Österreich können Studierende zur Bezahlung der Studiengebühren private Bankdarlehen aufnehmen, der Staat übernimmt für 14 Semester, wenn der Studierende nicht älter als 30 Jahre ist, die Zinsen (2%). Studienbeihilfebezieher haben keinen Anspruch auf geförderte Darlehen, weil sie vom Staat einen Studienzuschuss zur Begleichung der Studiengebühren erhalten. In Island werden Zinszahlungen nur dann subventioniert, wenn der Studierende am Semesterende mindestens 75% der vorgegebenen Leistungen erreicht, ansonsten muss das Ausbildungsdarlehen zu marktüblichen Konditionen verzinst werden.

Für alle Formen von Ausbildungsdarlehen gibt es drei verschiedene Ausprägungen von Rückzahlungsbedingungen:

1. Rückzahlungsdauer,
2. Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse,

3. Bedingungen für Sonderregelungen.

Genauerer hierzu im Anhang, Auswertung des Fragebogens. Die Rückzahlungsfrist der Ausbildungsdarlehen beginnt frühestens drei Monate (Vereinigtes Königreich) nach Studienabschluss zu laufen, im Regelfall aber erst nach 1 bis 2 Jahren. Die Rückzahlung reicht von monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen bis hin zu jährlichen Zahlungen und ist in den meisten Fällen zeitlich begrenzt. In Ausnahmefällen wird die Tilgung der Schuld übernommen bzw. zurückgestellt, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen (Ausnahme: französische Gemeinschaft in Belgien). Die Höhe der Rückzahlung ist ebenso in den meisten Fällen einkommensabhängig gestaffelt. Nur in Island ist der erste Teilbetrag pro Jahr ein Fixbetrag, der unabhängig von der Einkommenssituation zu bezahlen ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass lange Rückzahlungsfristen und die teilweise Kostenübernahme des Staates Einnahmeneinbußen darstellen, die sich negativ auf öffentliche Haushalte auswirken. Was die Verschuldung der Absolventen betrifft, ist sie meist nicht gravierend, da in den meisten Staaten die Rückzahlungsverpflichtung an das Erwerbseinkommen gekoppelt ist.

Gruppe der Förderungsberechtigten

Alle Studierenden, die durch Zuschüsse und/oder Darlehen gefördert werden, gehören zur Gruppe der Förderungsberechtigten. Wenn man die Gefördertenquote⁴⁾ in den europäischen Staaten vergleicht, ergeben sich zwei Gruppen von Ländern:

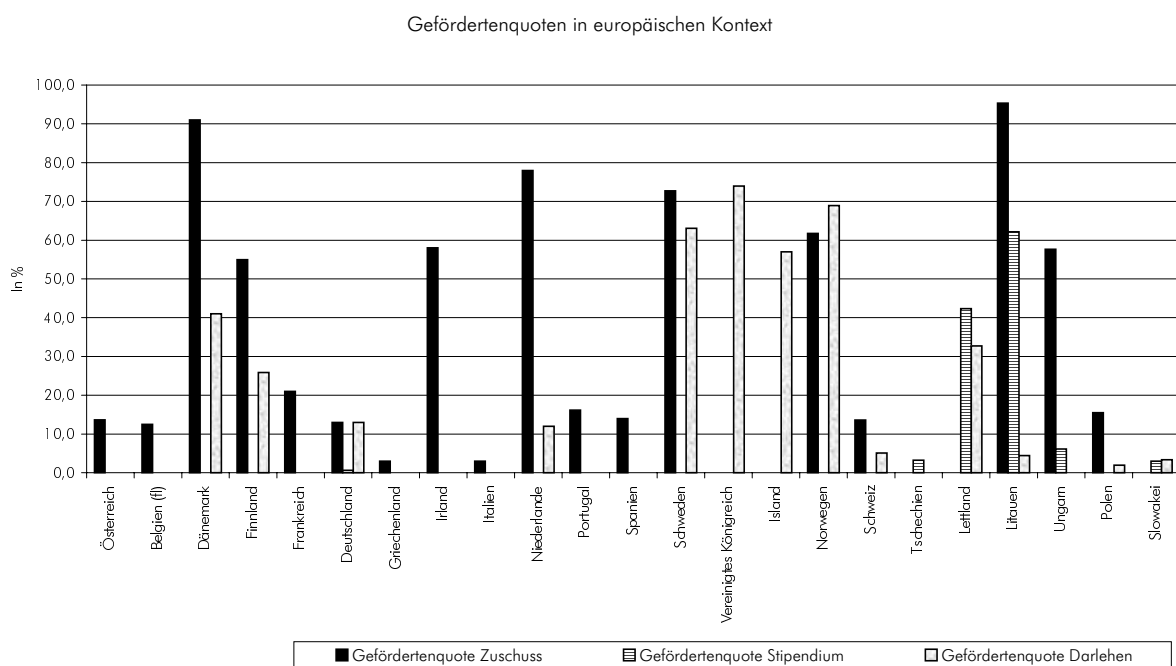
1. Länder, die ausschließlich Zuschüsse/Stipendien gewähren. Der Anteil der Studierenden, der gefördert wird, ist meist relativ gering (Zielgruppenförderung, im Wesentlichen Kinder aus einkommensschwachen Familien sowie Begabte), häufig aus dem Verständnis heraus, dass Eltern unterhaltspflichtig sind.
2. Länder, die Zuschüsse/Stipendien und/oder Darlehen gewähren. Hier wird die überwiegende Mehrheit der Studierenden gefördert (Breitenförderung), da Studenten keinen Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt seitens ihrer Eltern haben.

In den Staaten, die die Studierenden über Zuschüsse und/oder Stipendien fördern, werden in der Regel weniger als 25% aller Studierenden direkt gefördert. Zusätzlich werden meist Familienbeihilfen oder steuerliche Begünstigungen für die Eltern von Studenten gewährt. Zu diesen Ländern zählen die südeuropäischen Länder sowie Österreich, Frankreich und Deutschland. Manche dieser Länder gewähren auch Darlehen, die aber nur von einer kleinen Gruppe von Studierenden in Anspruch genommen werden — so etwa Belgien (französische Gemeinschaft), Frankreich, Italien. Dies ist meist dann der Fall, wenn Darlehen nur von Personen, die keine Studienbeihilfe erhalten, in

⁴⁾ Anteil der Studierenden, die eine Studienförderung (Zuschüsse und/oder Darlehen) erhalten, gemessen an der Gesamtzahl aller Studierenden.

Anspruch genommen werden oder zur Ergänzung zu Beihilfen. In Griechenland wurde die Darlehensgewährung 1996 wegen mangelnder Nachfrage wieder zurückgezogen, weil die Förderung nur an Familien, die unter der Armutsgrenze leben, gewährt worden wäre. Zur zweiten Gruppe der Länder zählen die nordischen und angelsächsischen Länder und die Niederlande.

Abbildung: Anteil der Studenten, die eine Studienförderung in Form eines Zuschusses, Stipendiums oder Darlehens erhalten



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande und Island.

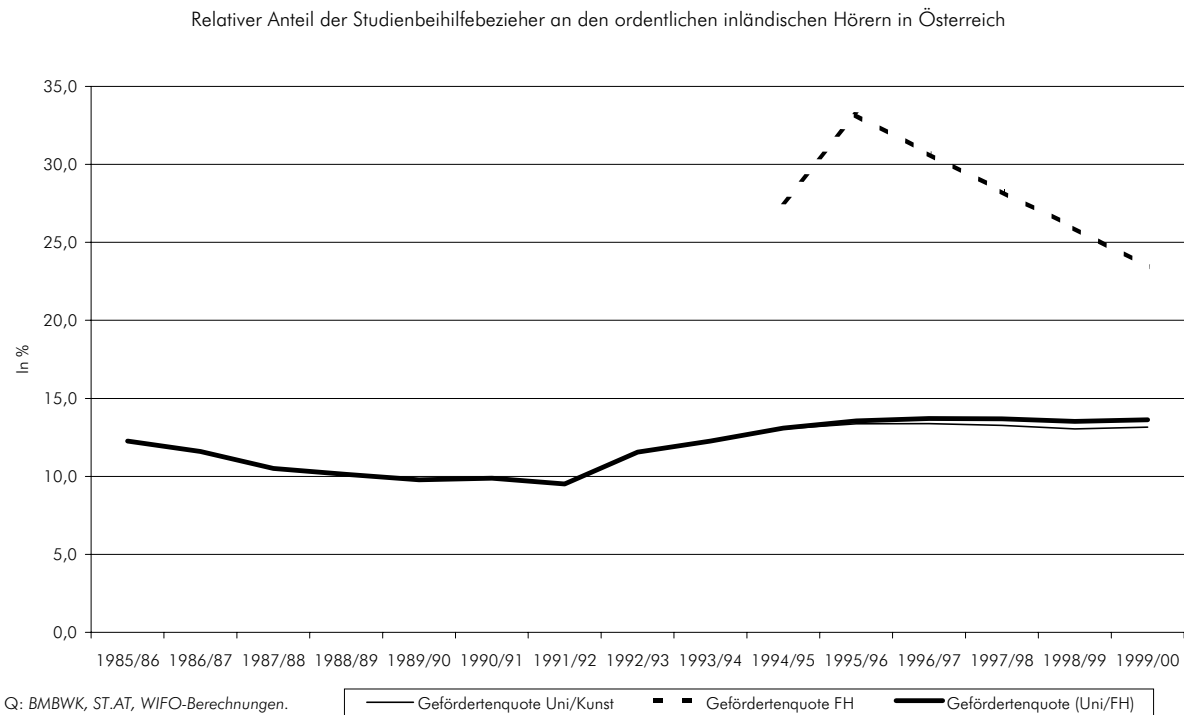
Zur ersten Gruppe der Länder: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal

In diesen Staaten wird von den Eltern erwartet, dass sie ihre Kinder während des Studiums finanziell unterstützen; d. h. es wird von den Studierenden nicht erwartet, dass sie ein Darlehen zur finanziellen Absicherung aufnehmen müssen. Aufgrund der Zielgruppenförderung wird nur ein geringer Teil der Studierenden vom Staat finanziell unterstützt; die geringsten Förderberechtigten finden sich in Griechenland und Italien. Da aber Fördermaßnahmen in diesen Staaten vom Einkommen der Eltern abhängig gemacht werden, gibt es gleichzeitig Steuervergünstigungen bzw. Familienleistungen (z. B. Kindergeld).

In Österreich liegt der Anteil der geförderten Studierenden (Uni und FH) gemessen an allen inländischen Studierenden seit Mitte der achtziger Jahre bei rund 12%, wobei der Anteil bis Anfang der Neunziger auf rund 9% zurückging und seit 1995 bei rund 13,5% verharret. Der Anteil der geför-

dernten Studierenden an Fachhochschulen lag 1995 bei 33% und verringerte sich bis 1999 auf 23%, was durch die rasant steigenden Studierendenzahlen an Fachhochschulen zu erklären ist. Die hohe Gefördertenquote an Fachhochschulen resultiert aus der Organisation der Fachhochschulen, weil die meisten Studierenden an Fachhochschulen Vollzeitstudierende sind.

Abbildung: Entwicklung der Gefördertenquote in Österreich



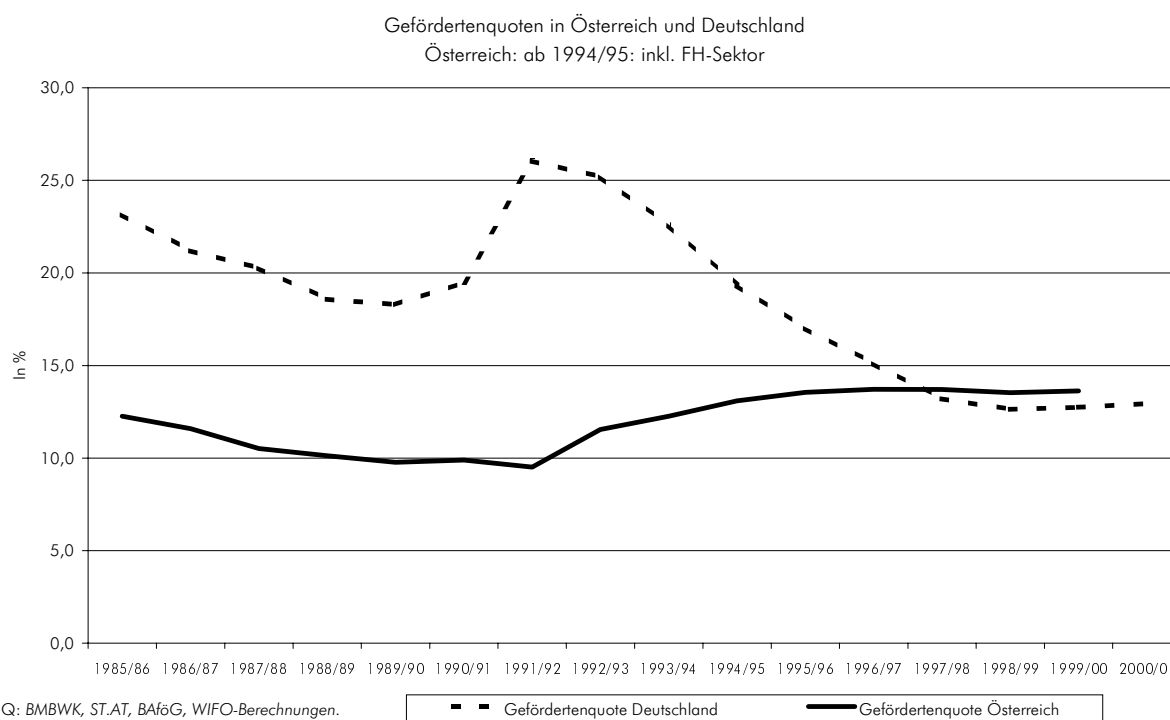
In der zweiten Hälfte der Neunziger hat sich die deutsche Gefördertenquote an die österreichische angepasst. Nach einem Anstieg zu Beginn der Neunziger zur Zeit der Wiedervereinigung auf über 25%, liegt sie gegenwärtig unter dem österreichischen Anteil.

Zur zweiten Gruppe der Länder: Dänemark, Irland, Niederlande, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich, Island und Norwegen

In dieser Gruppe von Staaten wird die Mehrheit der Studierenden finanziell unterstützt, wobei aber von den Eltern ein finanzieller Beitrag erwartet wird, was sich in der Gewährung von Zuschüssen, die abhängig vom elterlichen Einkommen sind, niederschlägt. In Irland und im Vereinigten Königreich erhalten Eltern, deren Kinder studieren, keinerlei steuerliche Vergünstigungen oder Kindergeldleistungen. Diese beiden Staaten sind auch der Ansicht, dass der Studierende selbst einen finanziellen Beitrag zum Studium leisten soll, was in der Gewährung von Darlehen zur Studienförderung ersichtlich wird.

Die nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Island) und die Niederlande (in Bezug auf den Basiszuschuss; die Gewährung des Ergänzungszuschusses ist vom elterlichen Einkommen abhängig) erachten Studierende als elternunabhängig. Dementsprechend erhalten Eltern, deren Kinder studieren, keine Steuervergünstigungen oder Kindergeldzahlungen; umgekehrt ist die Förderwürdigkeit unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Studienförderung, die sowohl in Form von Studienbeihilfen und Darlehen gewährt wird, ist dementsprechend eine hohe finanzielle Leistung, weil Studierende den gesamten Lebensunterhalt damit bestreiten können sollen. Auch die baltischen Staaten und Tschechien erachten die Studierenden als elternunabhängig.

Abbildung: Gefördertenquoten in Österreich und Deutschland



Höhe der Zuschüsse und Darlehen

Die Höhe der Zuschüsse und/oder Darlehen entspricht in der Regel einem Höchstsatz, der von den jeweiligen Staaten den Studierenden gewährt wird. Der Fördersatz richtet sich danach, welche Kostenkomponenten durch die Förderung abgedeckt werden müssen. Bei Auslandsstudien vergrößert sich der Förderbetrag, der Lebenshaltungskosten und Kosten für Schulbücher und Unterrichtsmaterialien beinhaltet, um Reise- und Wohnkosten sowie um etwaige Studiengebühren. Die Höhe des Fördersatzes entspricht in den meisten Staaten dem Mindesteinkommen, das jährlich der Inflationsentwicklung angepasst wird (nicht so in Belgien (französische Gemeinschaft), Griechen-

land, Italien, Österreich⁵⁾ und Finnland, wo die Förderleistungen nicht jährlich der Inflation angepasst werden).

Die Höhe des Förderbetrages unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen europäischen Staaten, weil unterschiedliche Kriterien die Förderhöhe bestimmen (Einkommen, Wohnort, Anzahl der Studienjahre, individuelle Kriterien). Die monatliche Förderhöhe entstammt der Fragebogenauswertung des WIFO⁶⁾. Bei fehlenden Angaben wurde auf die EURYDICE-Publikation aus dem Jahr 1999 zurückgegriffen, so etwa für Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und Spanien. Die höchsten monatlichen Förderungen erhalten Studierende in den nordischen Staaten und in den Niederlanden, die Studierende als von ihren Eltern unabhängig betrachten⁷⁾, sowie Studierende im Vereinigten Königreich. Alle diese Staaten bieten den Studierenden eine Kombination aus Zuschüssen und Darlehen, wobei in Island, Norwegen, Schweden und im Vereinigten Königreich der Darlehensanteil überwiegt.

Von allen untersuchten Staaten kennen nur Österreich, Deutschland, Tschechien und die Slowakei die Unterhaltsverpflichtung der Eltern bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit ihrer Kinder. Demnach wird von den Eltern von Studierenden ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Studierenden verlangt, was den öffentlichen direkten Förderanteil verringert. In Tschechien erfolgt die öffentliche Studienförderung ausschließlich über leistungsgebundene Stipendien (allgemeines Stipendium, Förderstipendium), ebenso in der Slowakei (Eltern-Stipendium, Sozialstipendium, allgemeines Stipendium), wo darüber hinaus noch staatliche Darlehen vergeben werden.

In Schweden wird im Jahr 2001 ein 40-Wochen Vollzeitstudium mit 6.673 € gefördert, wobei 34,5% davon als Zuschuss ausbezahlt werden. Studierende, die älter als 25 Jahre sind, können um ein zusätzliches Darlehen von monatlich 165 € ansuchen (höchstens 120 Wochen — 3 Jahre), ebenso Studierende während eines Auslandsaufenthalts. Der Zuschussanteil an der Studienförderung wird als Einkommen betrachtet und somit in der zukünftigen staatlichen Pension berücksichtigt.

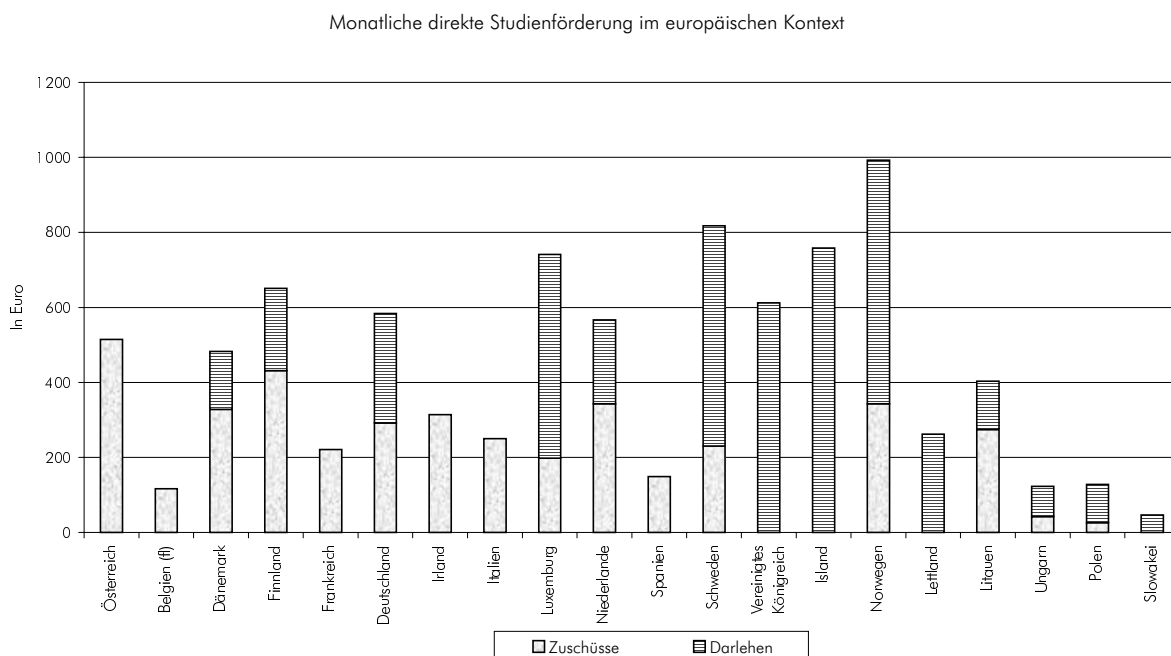
Im Vereinigten Königreich beträgt die jährliche Darlehenshöhe im Studienjahr 2001/02 6.050 €, wobei 75% unabhängig vom Einkommen gewährt werden. Bei einem Studium in London erhöht sich der Darlehensbetrag auf 7.454 €. Wenn der Studierende bei den Eltern lebt, verringert sich der Betrag auf 4.789 €. Für das letzte Studienjahr des Bachelor Degrees beträgt die Darlehenshöhe 5.249 € (6.463 € in London, 4.179 €, wenn Studierende bei den Eltern leben).

⁵⁾ In Österreich wird der Fördersatz alle zwei bis drei Jahre der Inflation angepasst.

⁶⁾ Jahresangaben wurden durch 10 dividiert.

⁷⁾ Die Gewährung des Ergänzungszuschusses hängt vom elterlichen Einkommen ab, Basiszuschuss und Darlehen werden unabhängig vom elterlichen Einkommen gewährt.

Abbildung: Direkte Studienförderung (ohne Stipendien) im europäischen Kontext



Q: WIFO-Fragebogenauswertung, EURYDICE (1999) für Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und Spanien (Österreich: durchschnittliche monatliche Studienbeihilfe)

Familienbezogene Leistungen

Die meisten europäischen Staaten, außer Dänemark, Finnland⁸⁾, Irland und Island, haben familienbezogene Leistungen, d. h. indirekte Förderleistungen, als eine Komponente der Ausbildungsförderung von Studierenden. Zu familienbezogenen Leistungen zählen Steuervergünstigungen, Kinder-/Familienbeihilfen, Krankenversicherung, Transportkostenvergünstigungen, Verpflegung und Wohnen. In Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Österreich und Liechtenstein werden indirekte Leistungen in Kombination mit Zuschüssen und/oder Darlehen gewährt, in Belgien, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal werden familienbezogene Leistungen gemeinsam mit Zuschüssen zu den Gebühren gewährt. Alle diese Staaten haben eines gemeinsam (außer Liechtenstein), dass die Förderung der Studierenden keine Zielgruppenförderung ist, d. h. nur selten ist die Förderung vom elterlichen Einkommen abhängig. Grosso modo wird von den Eltern erwartet, dass sie ihre studierenden Kinder finanziell unterstützen. Zum Ausgleich erhalten sie Steuervergünstigungen bzw. Kindergeldleistungen vom Staat. Alle Staaten, die Kindergeldleistungen gewähren, haben annähernd vergleichbare Verfahren, Steuervergünstigungen können hingegen sehr unterschiedliche Ausprägungen haben. Die nordischen Staaten sowie die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Lettland gewähren den Eltern von Studierenden keinerlei Steuerbegünstigungen.

⁸⁾ Wohngeld, Beförderung und Verpflegung sind Bestandteil der direkten Förderung.

Arten der Steuervergünstigungen

1. Steuerabsetzbeträge und steuerfreie Grundbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder.
2. Pauschale Steuerguthaben.
3. Besteuerungssysteme, in denen die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder die Steuersätze vermindert.

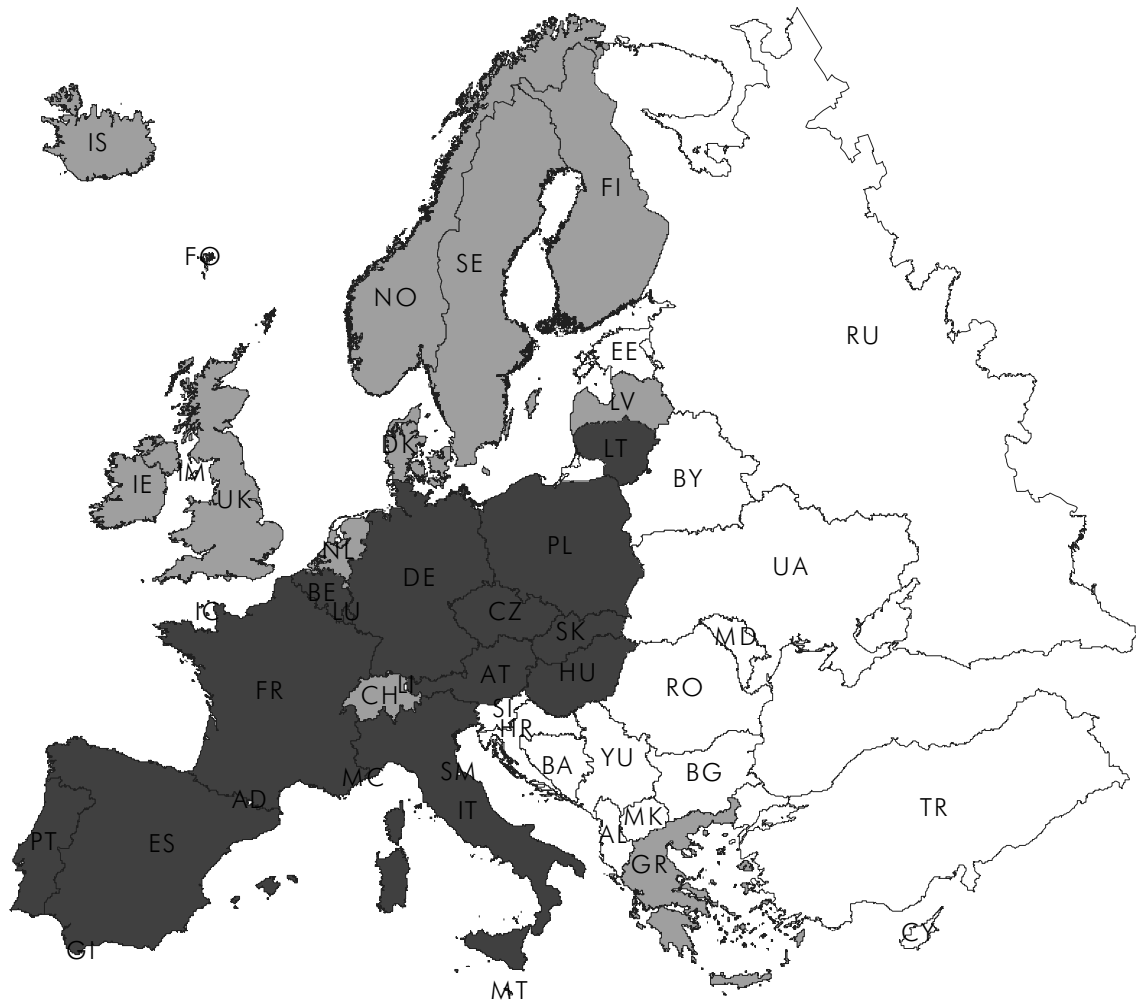
In den ersten beiden Fällen wird ein Pauschalbetrag festgelegt, der den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen soll und je nach Kinderzahl unterschiedlich ausfallen kann. Bei Systemen, die Steuerabsetzbeträge oder Steuerguthaben festsetzen, muss ein Nachweis über bestimmte Ausgaben erbracht werden. In diesem Fall orientiert sich der abzugsfähige Betrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird, an den tatsächlich entstandenen Kosten.

In allen Staaten, die Steuervergünstigungen gewähren, müssen von den Familien bzw. vom Studierenden gewisse Bedingungen erfüllt werden. Dazu zählen:

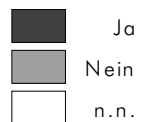
1. Bestehen einer Unterhaltsabhängigkeit,
2. kein eigenes (oder nur geringfügiges) Einkommen des Studierenden,
3. altersbezogenes Kriterium.

Es zeigt sich, dass in allen Staaten sämtliche (oben angeführte) Kriterien zur Gewährung von Steuererleichterungen von den Studierenden erfüllt werden müssen. In Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Portugal darf der unterhaltsberechtigte Studierende ein gewisses Alter nicht überschreiten, 25 Jahre in Frankreich und Portugal und 30 Jahre in Spanien. Einkommensbeschränkungen kennen Belgien, Spanien, Italien, Österreich und Portugal, Haushaltsbeschränkungen, d. h. der Studierende lebt im Haushalt des Steuerpflichtigen, kennen Belgien und Spanien. In Österreich darf der Studierende nicht länger als ein Semester (pro Studienabschnitt) über die Regelstudienzeit hinaus auf einer Hochschule eingeschrieben sein. In Spanien muss der Studierende darüber hinaus noch Kind, Enkelkind (dann ledig) oder Ehepartner des Steuerpflichtigen sein. In Portugal muss der Studierende ebenfalls Kind, Stiefkind oder Adoptivkind des Steuerpflichtigen sein, in Liechtenstein nur Nachkomme des Steuerpflichtigen.

Abbildung: Steuerbegünstigungen



Steuerbegünstigungen



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Frankreich, Irland, Italien und Spanien.

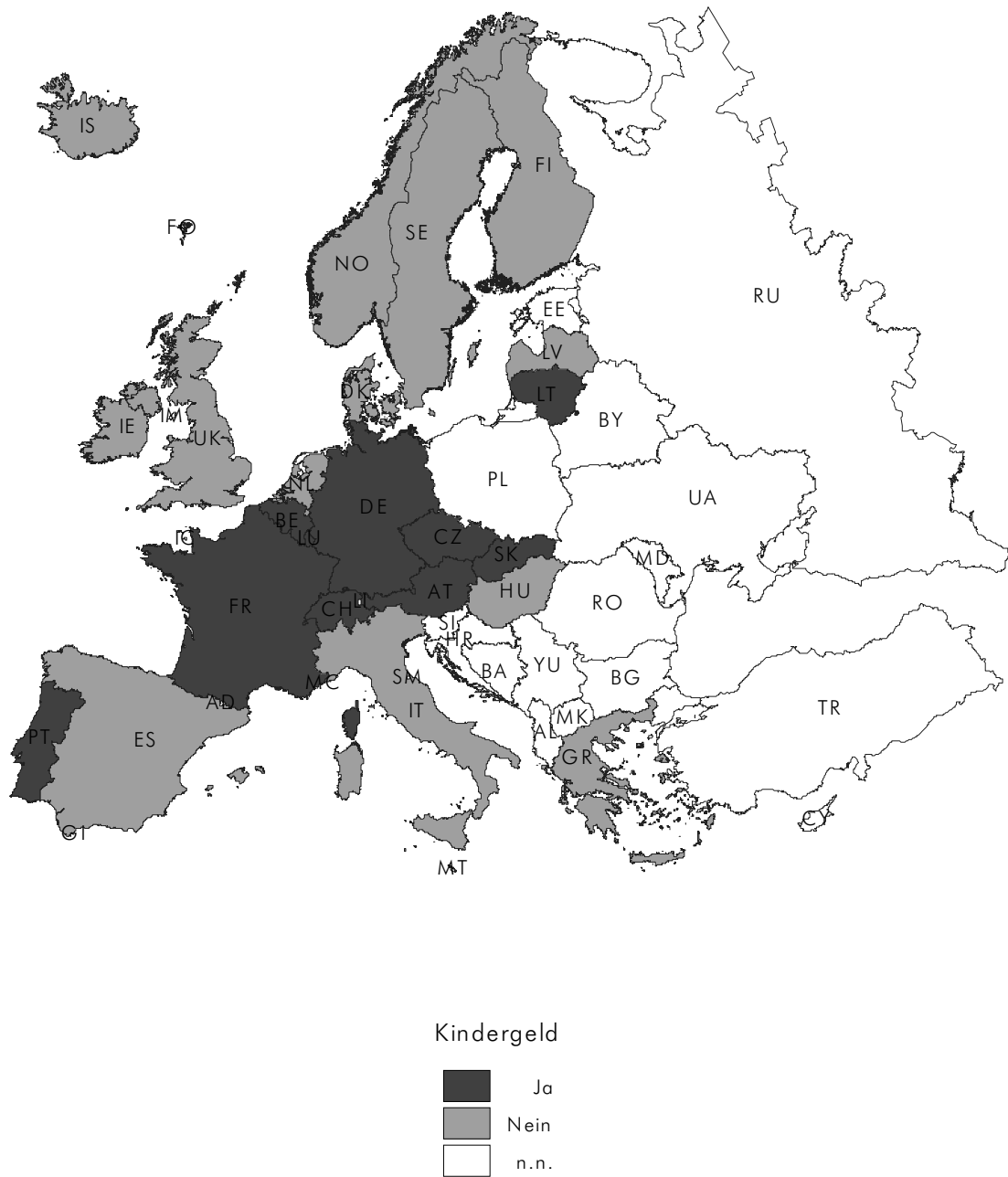
Kindergeldleistungen

Kindergeldleistungen sind prinzipiell Geldleistungen des Staates an Eltern, die unterhaltsberechtignte Kinder haben. Die Anspruchsberechtigung unterscheidet sich allerdings in einigen Grundzügen zwischen den verschiedenen Ländern Europas. Im Wesentlichen können zwei Gruppen von Staaten unterschieden werden.

1. Studierende werden als von den Eltern finanziell unabhängig betrachtet; es werden daher keine Kindergeldleistungen für Studierende über 18 ausbezahlt. Zu dieser Gruppe von Ländern zählen alle nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden), die Niederlande und das Vereinigte Königreich sowie Lettland und Ungarn. In Irland erhalten Studierende infolge ihres niedrigen durchschnittlichen Alters beim Studieneintritt noch ein bis zwei Jahre Kindergeld, in Frankreich erhalten Studierende Kindergeld bis zum 20. Lebensjahr. Ebenso erhalten Studierende bzw. ihre Eltern in Italien, Spanien und Griechenland kein Kindergeld.
2. Die zweite Gruppe europäischer Staaten ist der Ansicht, dass Kindergeldleistungen solange gerechtfertigt sind, solange das Kind tatsächlich von den Eltern finanziell abhängig ist. Zu dieser Staatengruppe zählen Belgien, Deutschland, Luxemburg, Österreich und Portugal sowie die Schweiz, Tschechien, Litauen und die Slowakei. Im Vereinigten Königreich erhalten Studierende mit Kinderbetreuungspflichten für ihre abhängigen Kinder Kindergeld.

Es zeigt sich, dass Staaten häufig beide Formen der Familienförderung (Steuervergünstigungen und Kindergeld) gewähren oder keine von beiden. Kindergeldleistungen werden in allen Staaten monatlich den Eltern (beiden), einem Elternteil oder den Studierenden selbst überwiesen; in Deutschland ist das Kindergeld Bestandteil des Familienlastenausgleichs. Der Erhalt dieser Leistung ist überall an ein Alterskriterium gebunden, in Belgien darüber hinaus noch daran, dass Studierende pro Monat nicht mehr als 80 Stunden arbeiten dürfen und in Österreich ist der Erhalt an eine Einkommensgrenze (geringfügige Beschäftigung) und an einen Leistungsnachweis gebunden, demnach die Auszahlung an die Regelstudienzeit (plus 1 Semester pro Studienabschnitt) gebunden ist.

Abbildung: Kindergeldleistungen



Q: WIFO-Fragebogenauswertung bzw. EURYDICE (1999) für Frankreich, Irland, Italien und Spanien.

Andere soziale Leistungen

Unter dem Punkt "Andere soziale Leistungen" werden Dienstleistungen für Studierende näher untersucht, die einen nicht unbeträchtlichen Anteil des monatlichen Budgets der Studierenden ausmachen und ebenso zu den indirekten Förderleistungen zählen.

- Wohnen
- Beförderung
- Verpflegung
- Krankenversicherung.

Wohnen

Die Frage der Unterkunft ist regional sehr unterschiedlich geregelt; die Unterkunft hängt von vielen Faktoren ab (Angebot an Studienplätzen in näherer Umgebung des Heimatorts, Alter und Lebenssituation des Studierenden, Lebensgewohnheiten, kulturelle Tradition). Unterstützungsleistungen für Unterkünfte sind in allen angeführten europäischen Staaten üblich. Die Art der finanziellen Unterstützung variiert aber zwischen den Staaten. Es können

- Sachleistungen (Bereitstellung von Wohnheimen),
- Geldleistungen (Gewährung von Wohngeld, Zuschuss zu den Wohnkosten),
- Staatliche Förderungen (subventionierte Studentenheime) oder
- Förderungen der Hochschulen sein.

Sachleistungen

In den meisten europäischen Staaten finanziert der Staat die Studentenwohnheime, so etwa in Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Finnland, Island und Norwegen sowie in Tschechien und in der Slowakei (in Island und Norwegen nur zum Teil). In Deutschland sind die Länder für die Budgetmittel verantwortlich, die Verwaltung obliegt den Studentenwerken. In Belgien, Spanien, Irland und im Vereinigten Königreich stellen die Universitäten die Budgetmittel zur Verfügung und sind auch für die Verwaltung verantwortlich. In den Niederlanden werden die Studentenwohnheime von privaten Unternehmen geführt, in Schweden gibt es keine öffentlichen Subventionen für Studentenwohnheime.

Die Aufnahme in Studentenheimen hängt von verschiedenen Kriterien ab. Dazu zählen:

- Einkommen der Eltern bzw. Studierenden
- Entfernung zwischen Heimat- und Hochschulort
- Leistungskriterien (zum Teil in Österreich).

In Griechenland, Italien und Portugal, wo die Studienförderung vom Einkommen der Eltern abhängt, ist auch der Studentenwohnheimplatz vom Einkommen der Eltern abhängig. In Dänemark und in den Niederlanden ist die Entfernung zum Hochschulort ausschlaggebend, in Österreich in manchen Fällen die Studienleistung. In Island werden die Kriterien von den Organisationen, die die Studentenheime betreiben, festgelegt, in Norwegen werden ausländische Studierende bevorzugt. In Belgien und Spanien werden die Kriterien von den Hochschulen, wenn sie Betreiber der Studentenheime sind, festgelegt. Deutschland und Luxemburg kennen keine besonderen Bedingungen zur Aufnahme in Studentenheimen.

Geldleistungen

Neben den Sachleistungen, die den Studierenden während des Studiums geboten werden, gibt es auch Geldleistungen, die die Wohnsituation der Studierenden verbessern. Dazu zählen Wohnzulage und Wohngeld.

Wohnzulage

Zu den Geldleistungen, die unmittelbar mit der Wohnsituation zusammenhängen, zählt die Wohnzulage, die entweder bereits in der Ausbildungsförderung inkludiert ist oder aber unabhängig von der Ausbildungsförderung ausbezahlt wird. In den meisten Staaten macht es einen Unterschied, ob die Studierenden bei den Eltern oder auswärts wohnen; auch die Höhe der Zuschläge ist international sehr unterschiedlich. In Deutschland erhalten Studierende einen Pauschalbetrag als Zuschlagszahlung, in Portugal bekommen Studierende, die nicht bei den Eltern leben, einen Wohngeldzuschuss, ebenso in Belgien, Dänemark, Norwegen, Irland und in den Niederlanden. In Finnland ist die Wohnzulage expliziter Bestandteil der Ausbildungsförderung. In Italien erhalten Studierende, die in Privatwohnungen leben, einen Mietzuschuss – die Zahl der Geförderten ist aber sehr klein. In Österreich erhalten auswärtig Studierende mit Kind, Vollwaisen und Verheiratete, wenn sie einen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, eine höhere Studienbeihilfe, um die Wohnkosten abzudecken.

Wohngeld

Das Wohngeld unterscheidet sich von der Wohnzulage grundsätzlich dadurch, dass es unabhängig von der Studienförderung gewährt wird. Das Wohngeld wird in Frankreich und Finnland ausbezahlt, wobei ausschließlich das Einkommen des Studierenden (bzw. des Partners in Finnland) berücksichtigt wird. In Frankreich setzt sich das Wohngeld aus drei Komponenten zusammen, aus individuellem Wohngeld, aus sozialem Wohngeld und aus dem Familienwohngeld. In Finnland können alle Studierenden, die keinen Anspruch auf Wohnzuschuss haben, ein allgemeines Wohngeld beantragen, das bis zu 80% der Monatsmiete abdeckt.

Beförderung

Die Beförderung der Studierenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln orientiert sich grundsätzlich daran, die bereits bestehende Infrastruktur zu nutzen, wenn auch zu ermäßigten Tarifen. Dementsprechend können die untersuchten Staaten in zwei Gruppen unterteilt werden, wobei in der ersten Gruppe der Staat indirekt und in der zweiten Gruppe direkt zugunsten der Studierenden interveniert, was sich darin auswirkt, dass die Bereitstellung einer Studentenermäßigung in der ersten Gruppe von den Betrieben selbst getragen werden muss und in der zweiten Gruppe der Staat für die Bereitstellung der Beförderung einen Ausgleich zahlt.

1. Gruppe: Deutschland, Liechtenstein, Irland, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich
2. Gruppe: Spanien, Norwegen, Dänemark, Niederlande, Belgien

Frankreich und Österreich verfügen über ein kombiniertes System, wo direkte und indirekte Interventionen miteinander verknüpft werden. In Island ist die Beförderung im Rahmen der Darlehensförderung geregelt. Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Lettland und Litauen ermöglichen Studierenden ermäßigte Fahrten.

Verpflegung

Die meisten untersuchten europäischen Staaten subventionieren den Mensa-Betrieb, der allen Studierenden offen steht; so beispielsweise Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Finnland und Norwegen. In Italien werden Studierende aus einkommensschwachen Familien gefördert, Island und Liechtenstein kennen keinen Mensa-Betrieb. Tschechien subventioniert die Studentencafeterias, ebenso Ungarn und die Slowakei.

Krankenversicherung

Der Zugang zur Gesundheitsvorsorge ist in manchen Staaten kostenlos, in manchen müssen individuelle Beiträge oder Gebühren geleistet werden, so etwa in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden. In der Regel sind die Studierenden bei den Eltern bis zu einem bestimmten Alter mitversichert. In Frankreich müssen Studierende, die zwischen 20 und 28 Jahre alt sind, in die studentische Sozialversicherung einzahlen, in den Niederlanden müssen Studierende einen geringfügigen Monatsbeitrag leisten und in Finnland müssen Studierende eine symbolische Beitragszahlung an den Gesundheitsdienst der finnischen Studierenden, der eine eigene Gesundheitsvorsorge betreibt, zahlen. In Griechenland ist für Studierende der Universitäten und Technischen Hochschulen eine eigene ambulante bzw. stationäre medizinische Versorgung vorgesehen. In Irland orientiert sich der Gesundheitsdienst an der jeweiligen Universität, dadurch variiert das Angebot je nach Universität von einer umfassenden bis zu einer beschränkten Vorsorge. Auch Litauen, Ungarn, die Slowakei und Tschechien gewähren den Stu-

dierenden einen kostenlosen Zugang zur Gesundheitsvorsorge; in Tschechien allerdings nur Studierenden, die jünger als 26 Jahre sind.

In Österreich müssen Studierende, die die Altersgrenze von 26 bzw. 27 Jahren überschritten haben, 50% des monatlichen Mindesttarifs in die Sozialversicherung einzahlen, um krankenversichert zu sein. Bis zu dieser Altersgrenze sind Studierende bei ihren Eltern mitversichert. Die Mitversicherung ist ebenso wie die Studienförderung vom Nachweis eines günstigen Studienfortgangs abhängig.

4. Förderung von Auslandsstudien (Gudrun Biffel, Julia Bock-Schappelwein)

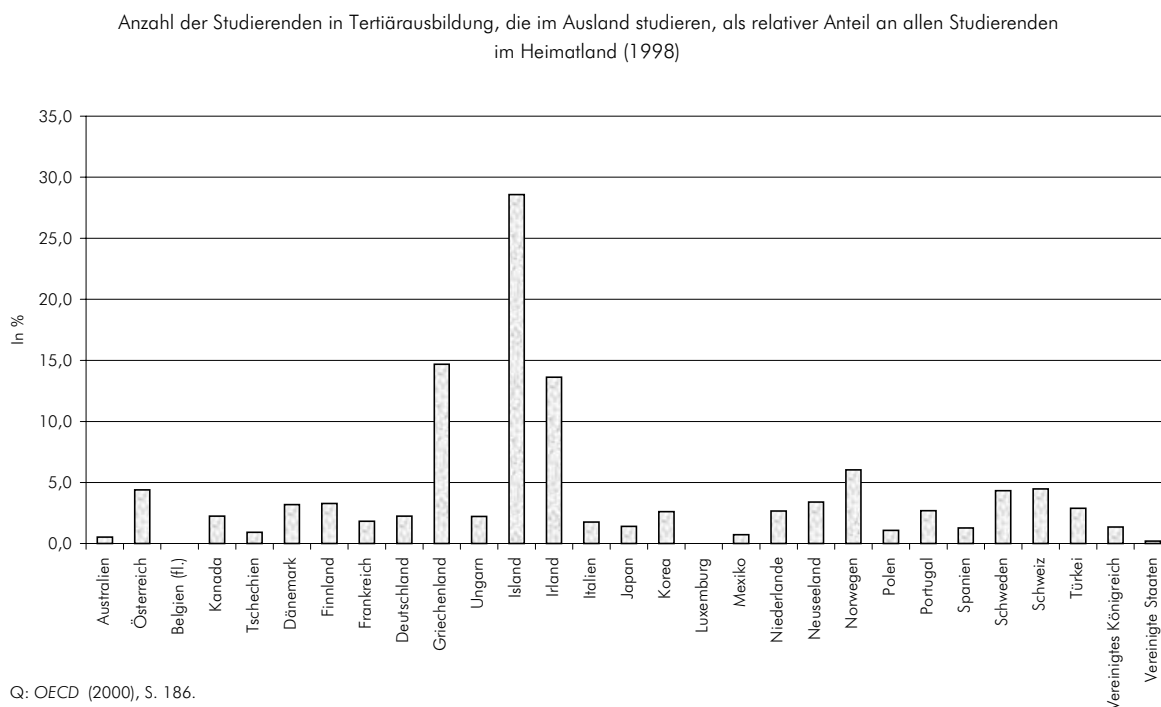
Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Frage der staatlichen Förderung von Auslandsstudien seitens der Länder der Bologna-Gruppe. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Förderstruktur und die Logik der Förderung von Studienaufenthalten im Ausland dem Fördersystem und Instrumentarium des Studiums im Inland in allen Ländern im Wesentlichen entspricht. Demnach wird die Struktur der Förderung des Inlandsstudiums beibehalten, die Höhe der Förderung kann jedoch für Auslandsaufenthalte angehoben werden – meist in Abhängigkeit von den Lebenshaltungskosten im Aufnahmeland. Im folgenden wird in einem ersten Abschnitt auf die internationale Mobilität der Studenten innerhalb der OECD eingegangen. In einem zweiten Schritt wird auf die Abweichungen der Auslandsstudienförderung von der Förderung des Studiums im Inland in den diversen Ländern genauer eingegangen. Basis für die Analyse sind die Ergebnisse einer Umfrage bei den Ländern der Bologna-Gruppe (siehe Fragebogen und Auswertung im Appendix). Zu den Ländern der Bologna-Gruppe zählen neben den 15 EU- und 3 EWR-Staaten Bulgarien, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und die Schweiz⁹⁾. Stipendien, die von Stiftungen für Auslandsaufenthalte vergeben werden, finden in diesem Abschnitt keine nähere Berücksichtigung.

Laut OECD (2001A) wählen Studierende, die im Ausland studieren wollen, primär Australien, Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich und die USA als Gastland aus. Das wichtigste Auswahlkriterium für Australien, das Vereinigte Königreich und die USA ist die englische Sprache, die die lingua franca in der Wissenschaft ist und die von den meisten Studierenden als Zweitsprache beherrscht wird (Reichert – Wächter, 2000). Staaten mit nicht-englischer Landessprache bieten daher vermehrt englischsprachige Kurse an, um für ausländische Studierende attraktiver zu werden. Die Staaten in Osteuropa bieten ebenfalls zum Teil Studiengänge für ausländische Studierende in englischer Sprache an, die jedoch mit sehr hohen Studiengebühren (bis zu 9.000 €) verbunden sind.

⁹⁾ Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und die jugoslawische Föderation (Serbien, Montenegro und Kosovo) haben die Bologna-Deklaration noch nicht unterzeichnet.

Innerhalb der OECD haben Österreich, Griechenland, Island, Irland, Norwegen, Schweden und die Schweiz die höchsten Anteile an Studierenden im Ausland (gemessen an der gesamten Studentenpopulation), die geringsten haben Australien, Tschechien, Mexiko und die USA (OECD, 2000).

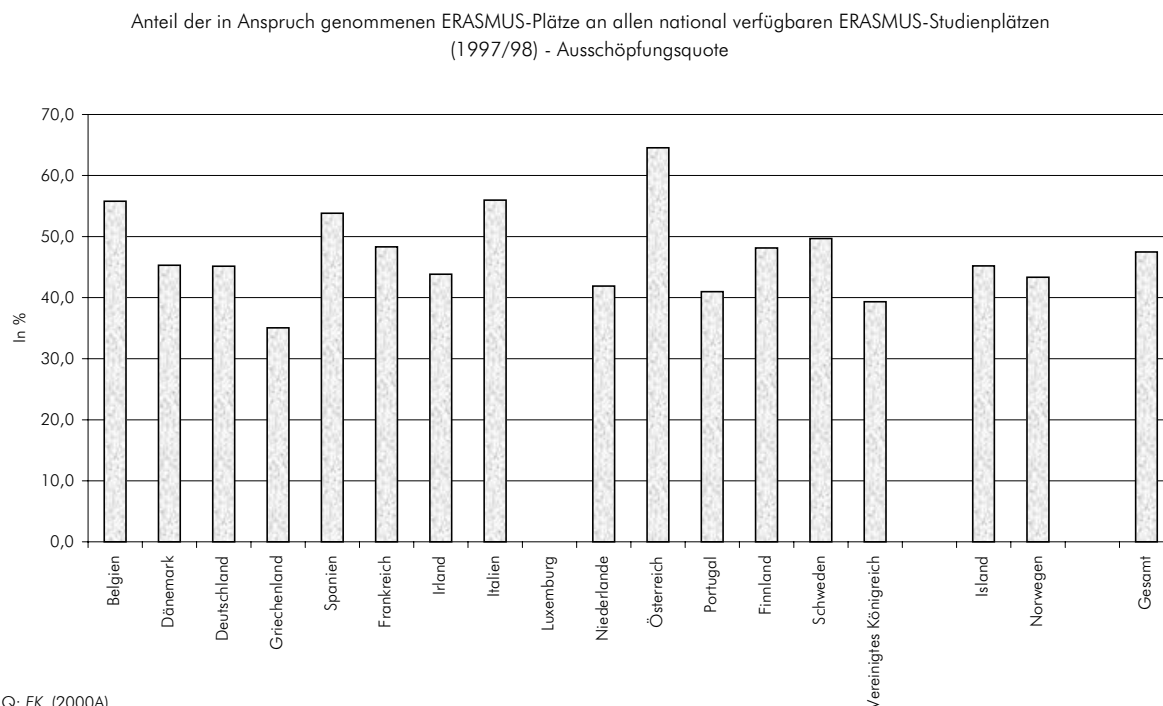
Abbildung: Studierende im Ausland (1998)



Dass Österreich im internationalen Spitzenfeld bei Auslandsaufenthalten liegt, ist zum Teil Ergebnis der überdurchschnittlichen Ausschöpfung von ERASMUS-Studienplätzen innerhalb der EU/des EWR. Jedes EU- bzw. EWR-Mitgliedsland kann jährlich eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen in den übrigen Teilnahmestaaten in Anspruch nehmen, wobei ein Verteilungsschlüssel die in den Gastländern zur Verfügung gestellten Studienplätze regelt. Die Zahl der verfügbaren ERASMUS-Studienplätze reichte während des Studienjahres 1997/98 von 250 Plätzen in Island bis zu 30.678 Plätzen in Frankreich; insgesamt wurden 180.985 Plätze zur Verfügung gestellt. Dem ist die Zahl der in Anspruch genommenen Studienplätze im Ausland gegenüberzustellen; 1997/98 in Summe 85.999 Plätze. Dies entspricht einer Ausschöpfungsquote von 47,5%. Österreich liegt mit einer Ausschöpfungsquote von 64,6% an der Spitze der EU/EWR-Staaten. Ebenso liegen Italien (56%), Belgien (55,8%), Spanien (53,8%), Schweden (49,7%), Frankreich (48,3%) und Finnland (48,1%) über dem EU/EWR-Durchschnitt. Am wenigsten nehmen Studierende aus Griechenland (35,1%) und dem Vereinigten Königreich (39,3%) diese Leistung in Anspruch. Für Griechenland ist hier anzumerken, dass vonseiten der öffentlichen Hand keine Auslandsaufenthalte gefördert werden (außer Postgraduiertenstudien, wobei die Förderung an eine anschließende Beschäftigung in

Griechenland gebunden ist), d. h. Studierende sind ausschließlich auf Fördermittel der Europäischen Kommission angewiesen. 1998 studierten knapp 15% aller Griechen im Ausland – nach Island (28,6%) der höchste Anteil innerhalb der OECD und der EU/des EWR.

Abbildung: Ausschöpfungsgrad (1997/98)



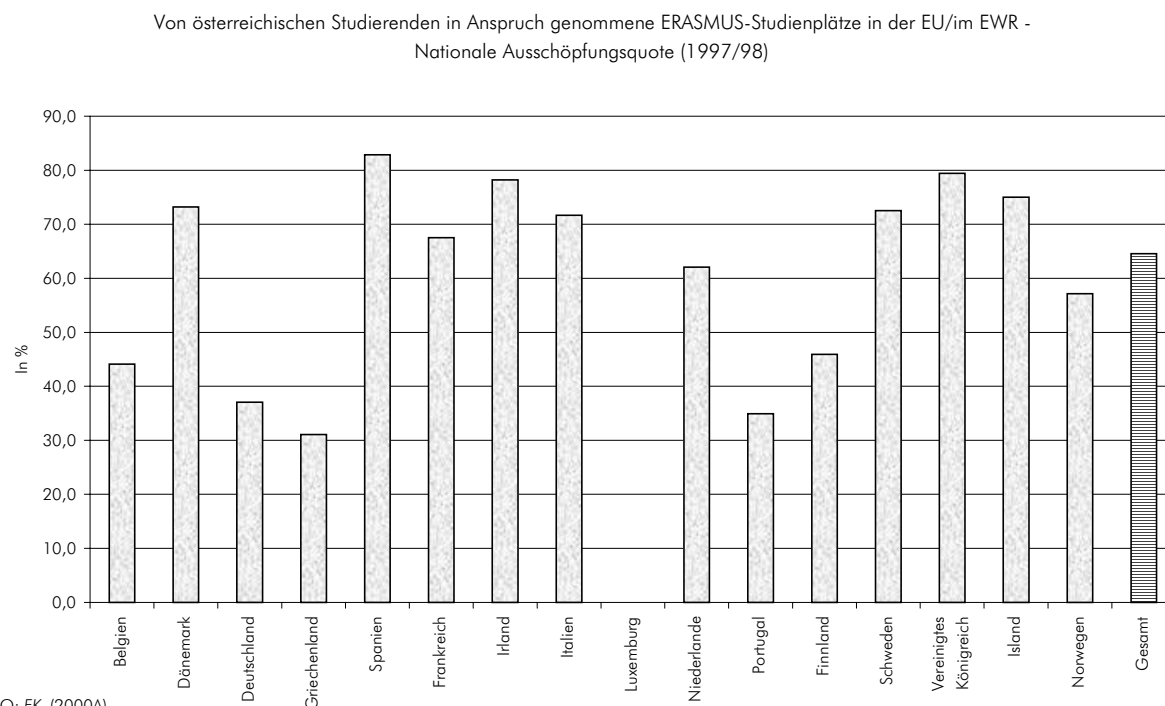
Überdurchschnittlich stark werden von österreichischen Studierenden ERASMUS Studienplätze in Spanien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Island genutzt. An der Spitze liegt Spanien: knapp 83% der verfügbaren Studienplätze werden in Anspruch genommen. Die von Griechenland und Portugal für Österreicher zur Verfügung gestellten ERASMUS Studienplätze werden von österreichischen Studierenden am wenigsten genutzt.

Das Ausmaß der Studentenmobilität ist von "push" und "pull"-Faktoren abhängig. Hierzu zählen die internationale Reputation der Universität und finanzielle Anreize einerseits und Sprachbarrieren sowie Studiengebühren andererseits. Die Anrechnung von Leistungen, die im Laufe von Auslandsaufenthalten erbracht werden, im eigenen Land, etwa an Hand des ECTS – "European Credit Transfer System" – fördert die Mobilität ebenso wie die Weitergewährung von Leistungsansprüchen durch das Heimatland. Studierenden wird das Auslandsstudium dadurch erleichtert, dass weder Studienzeiten noch finanzielle Ansprüche verloren gehen.

Die Mobilität von Studierenden läuft in der Regel über öffentliche Kanäle; Personen, die auf eigene Faust im Ausland studieren, bilden eher die Ausnahme. Die Motivation, im Ausland zu studieren,

kann sich aus einer Mischung von "pull" und "push"-Faktoren ergeben, etwa nationale Universitätszugangsbefreiungen (beispielsweise numerus clausus für einzelne Studienrichtungen) oder Qualitätsunterschiede in der Ausbildung (Reichert – Wächter, 2000).

Abbildung: Ausschöpfungsgrad der für österreichische Studierende reservierten ERASMUS-Studienplätze in den einzelnen EU/EWR-Ländern (1997/98)



Innerhalb der EU/des EWR verbuchen Österreich, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich, ebenso die Schweiz, einen Nettozustrom von Studierenden, wobei beim Zugang ins Inland strömende ausländische Studierende, beim Abgang inländische Studierende, die im Ausland studieren (innerhalb der OECD) gezählt werden. Einen Nettoabstrom innerhalb der EU/des EWR verzeichnen Island, Griechenland und Irland, wobei diese drei Länder unterschiedlichste Fördersysteme für Auslandsstudien haben: Island fördert ein ganzes Auslandsstudium, schon aufgrund der geographischen Gegebenheiten, Irland finanziert einen kurzfristigen Auslandsaufenthalt und Griechenland kennt überhaupt keine Auslandsförderung. Die Motivation, als Grieche im Ausland zu studieren, basiert demnach nicht auf staatlichen finanziellen Fördermaßnahmen. In den untersuchten nicht-europäischen OECD-Ländern verzeichnen Australien, Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten einen Nettozustrom von Studierenden, wobei Australien den größten Nettozustrom von Studierenden innerhalb der OECD verbuchen kann (12%), gefolgt von der Schweiz (11,4%) und Österreich (7,1%).

Abbildung: Studentenmobilität in Europa (1998)

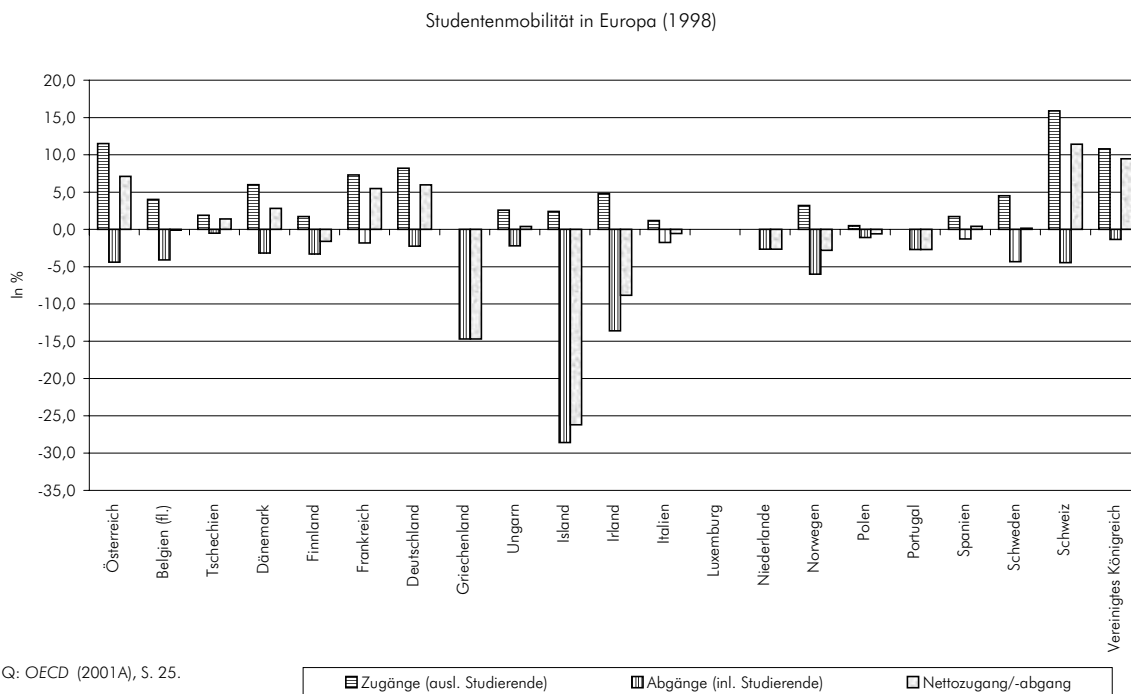
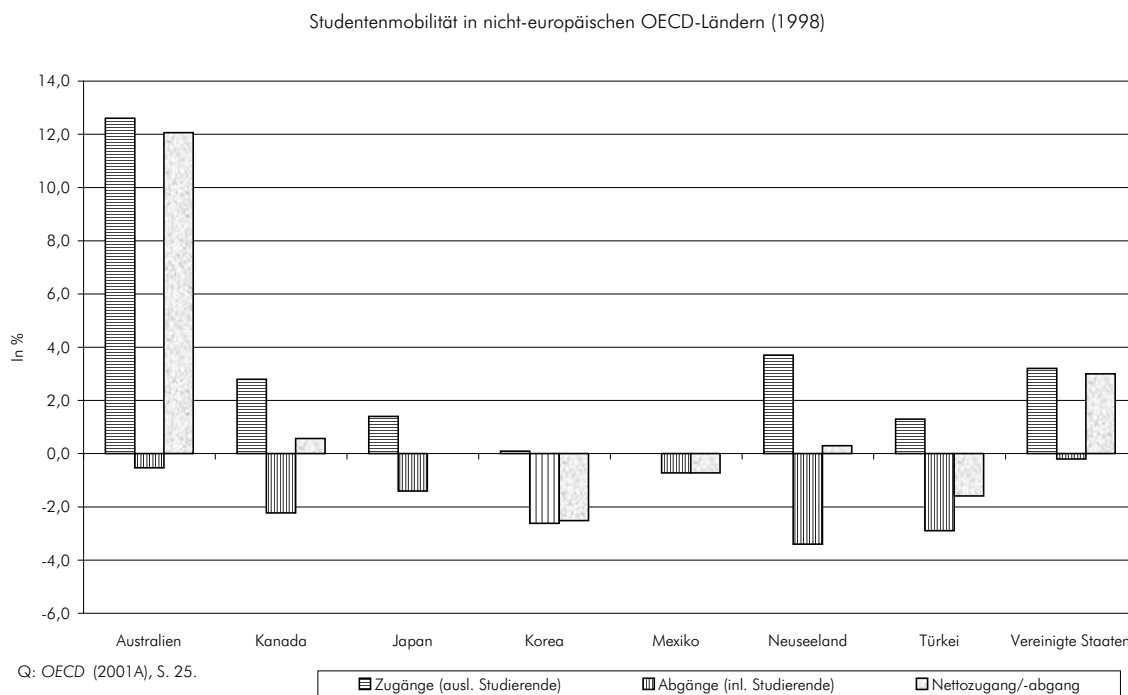


Abbildung: Studentenmobilität in nicht-europäischen OECD-Ländern



Weitergewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen während des Erststudiums im Ausland

Die meisten Staaten bieten Studierenden, die Studienförderung erhalten, auch Förderleistungen während eines Auslandsaufenthaltes an. Sie können auf einige Semester begrenzt sein, können aber auch ein gesamtes Studium umfassen. Demnach können alle Staaten, die Auslandsaufenthalte fördern, in zwei Hauptgruppen untergliedert werden: die erste Gruppe fördert einen langfristigen Auslandsaufenthalt (d. h. ein gesamtes Studium im Ausland) und die zweite Gruppe fördert einen kurzfristigen Aufenthalt (höchstens einige Semester) der Studierenden.

Die in den nachfolgenden Abschnitten angeführten Förderformen beziehen sich mit Ausnahme der nordischen Staaten vornehmlich auf sozial bedürftige Studierende im Rahmen des Erststudiums. Ein Wesensmerkmal (siehe Kapitel 3, S. 154 bis 156) des nordischen Förder- und Steuersystem ist, dass die Jugendlichen ab der Volljährigkeit den Erwachsenen gleichgestellt werden. Es besteht daher kein Unterhaltsanspruch der Jugendlichen gegenüber den Eltern.

1. Bedingungen für die Förderung eines gesamten Studiums im Ausland

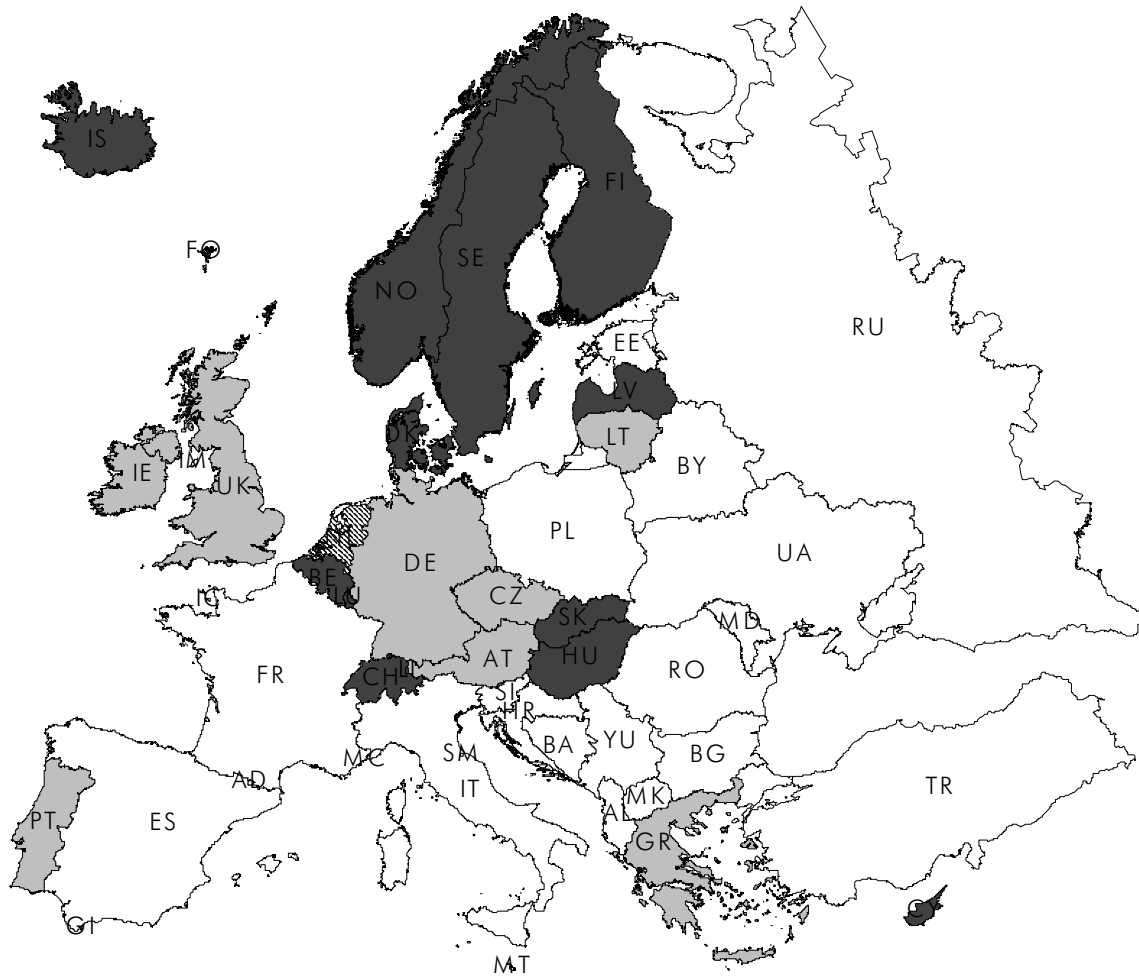
Die nordischen Staaten, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz sowie Lettland, Ungarn (im Zuge bilateraler Abkommen) und die Slowakei fördern ein vollständiges Auslandsstudium. Ab dem Studienjahr 2003/04 werden auch die Niederlande ein Vollzeitstudium im Ausland ohne Verlust von Zuschüssen und Darlehen des Heimatlandes ermöglichen. Die Bedingungen der Niederländer sind, dass der Studiengang im Heimatland anerkannt sein muss (v. a. Studium innerhalb des EWR, in Australien, Kanada oder den USA); ebenso muss das Studium innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen werden und die Altersgrenze von 30 Jahren darf nicht überschritten werden.

Die nordischen Staaten fördern die Mobilität ihrer Studierenden innerhalb dieser Staatengruppe mittels NORDPLUS, ein Programm, das dem ERASMUS-Programm ähnlich ist, jedoch geographisch begrenzt ist. Im Studienjahr 1999/2000 haben 18% der norwegischen Studierenden und 7% der schwedischen Studierenden während ihres Auslandsaufenthalts innerhalb des NORDPLUS-Raumes studiert. Die meisten schwedischen Studierenden im Ausland studieren im EWR-Raum und in Nordamerika, die meisten norwegischen Studierenden ebenso im EWR-Raum und in Australien.

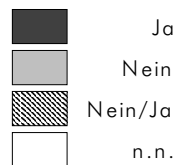
Belgien finanziert ein Auslandsstudium zur Gänze, wenn die Studienrichtung im Inland nicht angeboten wird. Obendrein erhalten belgische Bürger, die im Ausland leben, während des gesamten Studiums im Ausland Studienförderung, unabhängig davon ob die Studienrichtung in Belgien angeboten wird oder nicht.

Seit der Rechtssache *di Leo* (siehe Kapitel zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft) fördert Deutschland im allgemeinen kein ganzes Erststudium im Ausland mehr. Gewisse Ausnahmen bestehen jedoch: die dänische Minderheit in Deutschland hat die Möglichkeit, in Dänemark zu studieren, unter der Einschränkung, dass die gewählte Studienrichtung in Deutschland nicht angeboten wird. Niederländische Studierende können in Flandern (Belgien), in den deutschen Bundesländern Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, auf den Niederländischen Antillen und in Aruba ein gesamtes Auslandsstudium absolvieren, ohne die Studienförderung zu verlieren. Unter bestimmten Einschränkungen werden auch Auslandsstudien in den Fachrichtungen Medizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Architektur im EU- bzw. EWR-Raum gänzlich gefördert.

Abbildung: Förderung des Erststudiums im Ausland



Auslandsförderung - Gesamtes Auslandsstudium



Q: WIFO-Fragebogenauswertung.

1.1 Förderung eines ganzen Studiums im Ausland im Detail

Länder, die ein ganzes Erststudium im Ausland fördern, haben entweder nur ein rudimentäres eigenes Universitätssystem – so etwa Luxemburg, Liechtenstein und in gewissem Maße auch Island – oder sie haben das Bestreben, an traditionelle historisch-kulturell verwandte Räume wieder Anschluss zu finden – so etwa Lettland an Skandinavien, Slowakei und Ungarn an den Westen – oder sie haben eine internationale Ausrichtung, die zum Teil aus der wirtschaftlichen Orientierung, zum Teil aus historischen Beziehungen resultiert. Zu letzteren zählen die skandinavischen Länder sowie die Schweiz. Insbesondere Skandinavien gehen in hohem Maße in den angelsächsischen Raum.

Im Folgenden wird auf die Förderrichtlinien und -strukturen der skandinavischen Länder sowie der Slowakei, Ungarn und Lettland im Detail eingegangen. Die Schweiz weist infolge der kantonalen Regelung der Studienförderung kein einheitliches Muster auf. Eine repräsentative Darstellung für die gesamte Schweiz kann daher aus den uns vorliegenden Informationen (Fragebogen) nicht vorgenommen werden.

1.1.1 Finnland

Im Jahr 1996/97 studierten in Finnland etwa 4,3% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (226.000). Studienförderung erhielten etwa 60% aller Studierenden (*Europäische Kommission/Eurydice*, 2000).

Im Studienjahr 2001 wurden 149.143 Studierende über Zuschüsse und 70.214 Studierende über private Bankdarlehen, für die der Staat als Bürge eintritt, gefördert. 10.823 oder 7% erhielten eine Förderung für ein Vollzeitstudium im Ausland, davon 5.186 oder 48% für ein gesamtes Studium im Ausland. Demnach gingen 3,5% aller geförderten Studenten ins Ausland, um dort ein gesamtes Studium zu absolvieren.

Bedingung für die Förderung eines gesamten Studiums im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) ist das Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung. Der Leistungsumfang während eines gesamten Auslandsstudiums entspricht der Inlandsförderung, d. h. er ist abhängig vom Einkommen des Studierenden (siehe S. 140); zusätzlich werden aber 149 € monatlich für maximal 55 Monate bezahlt. Die Förderung hat somit zwei Komponenten:

- einen Zuschussanteil von 440 € im Monat, d. h. um 9 € im Monat mehr als im Inland,
- einen Darlehensanteil von 360 € im Monat, d. h. um 140 € im Monat mehr als im Inland,
- die finnischen Zuschusszahlungen werden im Fall von Zuschusszahlungen des Gastlandes eingestellt, wenn letztere 440 € im Monat überschreiten.

Der Studienfortschritt im Ausland wird von den finnischen Behörden kontrolliert; Förderungen werden aber nur für maximal 55 Monate gewährt. Wenn die erforderlichen Leistungen (normaler

Studienfortschritt sowie befriedigender Notendurchschnitt) nicht erbracht werden, werden die Zuschusszahlungen so lange eingefroren, bis die notwendigen Leistungskriterien erreicht werden. Die Darlehenszahlungen hängen nicht vom Studienfortschritt ab, da Darlehen von privaten Banken gewährt werden und den normalen Bankregelungen in Bezug auf Rückzahlungen unterliegen. Nur die Zuschüsse stellen eine staatliche Ausgabe dar, die sich in den Bildungsbudgets niederschlägt.

1.1.2 Norwegen

Im Jahr 1996/97 studierten in Norwegen etwa 4% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (185.000). Norwegen fördert etwa 70% aller Studierenden.

Im Jahre 1999/2000 wurden 228.000 Studierende gefördert (Vollzeit: 124.000, Teilzeit: 104.000). Davon wurden 18.000 Auslandsstudien (Vollzeitstudierende) gefördert, d. h. rund 8% aller geförderten Studenten. Rund 80% der Studenten, deren Studienaufenthalt im Ausland gefördert wurde, absolvierten ein gesamtes Studium (Erst-/Zweitabschluss) im Ausland (14.745 Studierende). Demnach waren 1999/2000 6,5% aller geförderten Studenten Personen, die ein ganzes Studium im Ausland absolvieren.

Die Bedingungen für die Gewährung einer Förderung für ein ganzes Studium im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) sind folgende:

- Der Studierende muss über einen Abschluss verfügen, der es ihm ermöglicht, ein Hochschulstudium zu beginnen.
- Die Ausbildung erfolgt an einer anerkannten ausländischen Institution,
- der Studienabschluss wird in Norwegen anerkannt und ist
- entweder aus volkswirtschaftlicher oder bildungspolitischer Sicht für Norwegen von Nutzen.

Studierende erhalten über die Studienförderung im Inland – Darlehen (6.950 € bzw. 6.041 € bei guten Leistungen) und Zuschüsse (2.976 € bzw. 3.882 € bei guten Leistungen) – hinausgehend folgende Leistungen, die vom Einkommen (Studierende plus Partner) abhängig sind:

- eine Reisekostenbeihilfe: 70% als Zuschuss, 30% als Darlehen,
- einen Zuschuss zu etwaigen Studiengebühren im Ausland, allerdings nur für bestimmte Studienrichtungen des Erststudiums. Der Zuschuss belief sich im Studienjahr 2001/02 auf maximal 6.368 €. Der Studierende muss im Falle höherer Studiengebühren im Ausland selbst für den Restbetrag aufkommen; die Bezahlung obliegt dem Studierenden.
- Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt in Kanada, Australien, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Singapur, Spanien, Schweiz oder USA entschieden haben, erhalten des weiteren einen Ergänzungszuschuss, der maximal 6.733 € (2001/02) ausmacht. Die Bedingung für die Gewährung des Ergänzungszuschusses ist, dass

die ausgewählte ausländische Universität Partner des norwegischen Universitätsausbildungsprogramms ist.

- Studierende, die nicht in nordischen Ländern studieren, erhalten Zuschüsse für Sprachkurse (außer Englisch), die mindestens 4 Wochen dauern (Vollzeit); der Studierende muss aber eine Aufnahmezusage von der Gastuniversität vorweisen können. Die Höhe dieses Zuschusses betrug im Studienjahr 2001/02 maximal 1.861 € jährlich.

In Norwegen wird die Studienförderung an den Studienerfolg gebunden. Um den Studienerfolg im Ausland kontrollieren zu können, wird die Förderung jeweils nur für ein Jahr gewährt. Bei einem erfolgreichen Studienverlauf kann eine Verlängerung der Förderung, nach Antragstellung, gewährt werden.

Das wesentliche Motiv der Förderung von ganzen Auslandsstudien ist die Internationalisierung der Akademiker. Sie soll zu einem besseren Verständnis anderer Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen sowie Verhaltensmuster beitragen, was die Einbindung der norwegischen Wirtschaft in globale Märkte erleichtern soll. Die vergleichsweise große Inanspruchnahme der Studienmöglichkeiten im Ausland deutet darauf hin, dass von Seiten der Studierenden eine große Nachfrage besteht und die Bedingungen (Studienfelder, Erfolgskontrollen, Kosten) Studierende nicht davon abhalten, im Ausland zu studieren.

Die Förderung pro Kopf für ein Inlandsstudium liegt in Norwegen bei durchschnittlich € 9.926 pro Kopf und Jahr. Norwegen fördert auch ganze Auslandsstudien, und zwar mit zusätzlich € 6.400 bis € 6.700 pro Kopf und Jahr in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Das ist eine monatliche Fördersumme, die etwa dem österreichischen Durchschnittseinkommen entspricht. Daraus ist erkennbar, dass das Studium in Norwegen quasi als Arbeit angesehen wird. In der generösen Studienförderung spiegelt sich das Steuersystem Norwegens, das von der Mittelschicht hohe Steuern abschöpft, die wiederum der Mittelschicht über die Studienförderung in hohem Maße zugute kommt, da auch in Norwegen die Kinder aus mittleren und höheren Einkommensschichten überproportional unter der Studentenschaft vertreten sind.

1.1.3 Dänemark

Im Jahr 1996/97 studierten in Dänemark etwa 3,4% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (180.000). Die Gefördertenquote liegt bei 90% im Fall der Zuschüssen und bei 40% bei Darlehen. Ein gesamtes Studium im Ausland wird dem Fragebogen zufolge äußerst selten gefördert (1999/2000 130 Fälle).

Dänemark fördert unter folgenden Bedingungen ein gesamtes Studium (Erst-/Zweitabschluss; Vollzeitstudierende) im Ausland:

- Die Studienrichtung wird in Dänemark nicht angeboten.

- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert werden, wobei
- die Ausbildung in Dänemark anerkannt werden muss und
- volkswirtschaftlichen Nutzen generieren soll.
- Fremdsprachenstudium.

Die Leistungen, die während eines Auslandsstudiums, in Abhängigkeit vom Einkommen des Studierenden, gewährt werden, umfassen:

- Zuschüsse.
- Darlehen.

Die Auslandsförderung wird an den Studienerfolg gekoppelt und ist zeitlich beschränkt.

1.1.4 Schweden

Im Jahr 1996/97 studierten in Schweden etwa 3,1% der Bevölkerung (nur wenig mehr als in Österreich) an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (275.000).

Im Studienjahr 1998/99 wurden in Schweden 270.900 Studierende gefördert, was einer Förderquote von 80% entspricht. 10% aller Geförderten (Vollzeitstudierende) studierten während dieses Studienjahres im Ausland.

Eine Bedingung für die Förderung eines gesamten Erststudiums im Ausland ist das Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung. Nur Erstabschlüsse werden gefördert.

Der Leistungsumfang pro Monat hängt vom Einkommen des Studierenden ab; er setzt sich für ein gesamtes Erststudium im Ausland aus folgenden Komponenten zusammen:

- Darlehen: die Höhe richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des Gastlandes – Österreich: 525 €, Belgien: 618 €, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen: 531 €, Frankreich: 680 €, Deutschland: 639 €, Griechenland: 546 €, Italien: 567 €, Irland: 649 €, Niederlande: 515 €, Portugal: 361 €, Spanien: 597 €, Schweiz: 773 €, Großbritannien: 762 €.
- Zuschüsse: sie sind ein Fixwert und lagen im Studienjahre 2001/02 bei 204 € pro Monat.
- Zusätzliche Darlehen für Reisekosten, Versicherung, Studiengebühren im Ausland (2001/02: höchstens 618 € im Monat).

Die Studienförderung wird stets nur für ein Jahr gewährt. Die Förderung hängt von der Einhaltung des normalen Studienfortschritts ab. Der Studienerfolg wird im nachhinein jährlich überprüft. Bei Erbringung des geforderten Leistungsvolumens wird, nach einem neuerlichen Antrag um Verlängerung, die Auslandsförderung für ein weiteres Jahr gewährt. Bei Nichterbringung des Leistungs-

nachweises werden die Unterstützungszahlungen solange eingefroren, bis der Studierende die Leistungskriterien erfüllt. Die Förderhöchstdauer beträgt 6 Jahre.

Ein Bericht des schwedischen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft (April 2001) gibt einen Überblick über die Bewertung von Auslandsstudien seitens der Studierenden und der Unternehmer.

Faktoren, die Studierende als Positiva eines Auslandsstudiums werteten:

- Reiseerfahrung
- Spracherfahrung
- Besseres Verständnis für andere Kulturen
- Karrierevorteil nicht zuletzt über erweiterte Netzwerke, Kontakte.

Faktoren, die Unternehmen als positive Effekte der Auslandserfahrung werteten:

- Flexibilität
- Selbständigkeit
- Eigenverantwortung
- Offenheit gegenüber anderen Menschen und gegenüber Neuerungen.

1.1.5 Island

Im Jahr 1996/97 studierten in Island etwa 2,7% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (8.000). Davon wurden knapp 60% gefördert (Darlehen).

Während des Studienjahres 1999/2000 erhielten 1.874 Vollzeitstudierende für ein gesamtes Studium im Ausland eine Förderung, das war etwa ein Viertel aller Studierenden.

Die Bedingungen für die Gewährung eines geförderten Auslandsstudiums (Erst-/Zweitabschluss) sind:

- Der Studiengang wird in Island nicht angeboten.
- Die Ausbildung erfolgt an einer anerkannten ausländischen Institution.
- Die Ausbildung muss in Island anerkannt werden.

Isländische Studierende erhalten zur Abdeckung der Kosten im Ausland folgende Darlehen von IGSLF (Icelandic Government Student Loan Fund), die einkommensabhängig (Studierende plus Partner) gewährt werden:

- Darlehen zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten (2000/01): USA 1.340-1.515 €, London 1.385 € und Belgien 760 € pro Monat.

- Darlehen zur Bezahlung von Studiengebühren, wenn die gewählte Studienrichtung in Island nicht angeboten wird: 29.430 €/Jahr (für Studierende, die sich auf einen Erstabschluss vorbereiten).
- Darlehen zur Begleichung von Reisekosten: 440 € (innerhalb Europas).

Die Kontrolle des Studienerfolgs unterscheidet sich nicht zwischen Studenten im Inland und Studenten im Ausland. Die Güte des Studienerfolgs ist ausschlaggebend für die Konditionen bei der Rückzahlung der Darlehen.

- Die Studienförderung (während des Auslandsstudiums) wird zu Semesterbeginn zunächst nur in Form von privaten Bankdarlehen gewährt, das im Fall eines gewissen Notendurchschnitts und einer gewissen Studiendauer vom Staat zu besseren Konditionen als dem Bankensektor übernommen wird.
- Die Darlehensauszahlung an die Studierenden erfolgt stets am Semesterende.

Aufgrund eines beschränkten Studienangebots in Island werden Auslandsstudien gefördert. Dadurch wird sichergestellt, dass dem Arbeitsmarkt ein umfassendes Ausbildungsspektrum von Arbeitskräften zur Verfügung steht ohne dass dem Staat überdurchschnittliche Infrastrukturkosten im universitären Bereich erwachsen.

1.1.6 Schweiz

Im Jahr 1999/2000 studierten in der Schweiz etwa 1,4% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (96.700, Statistik Schweiz). Im Fragebogen weist die Schweiz keine speziellen Bedingungen für die Förderung eines gesamten Erststudiums im Ausland aus. Es werden sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende gefördert. Die Regelungen sind den Kantonen überlassen. Der Leistungsumfang ist demzufolge nicht einheitlich geregelt; die Leistungen (Zuschüsse und Darlehen) orientieren sich primär an den Lebenshaltungskosten des Gastlandes. Förderungen werden nur für die Periode einer normalen Studiendauer gewährt.

1.1.7 Lettland

Im Jahr 1996/97 studierten in Lettland etwa 2,6% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (62.000).

Lettland förderte im Studienjahr 2000 106 Vollzeitstudierende, die ein gesamtes Studium im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) absolvieren.

Die Bedingungen für die Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines Studiums im Ausland sind variabel und werden von einer Kommission für jeden einzelnen Fall festgelegt. Sie haben eine gewisse Grundausrichtung. Die Förderung kann gewährt werden, wenn

- die gewählte Studienrichtung in Lettland nicht angeboten wird bzw.

- die Ausbildung im Ausland positive Aspekte für Lettland beinhaltet.

Darüber hinaus kommen folgende weitere Bedingungen zum Tragen:

- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert werden, und
- der Abschluss muss in Lettland anerkannt werden.
- Fremdsprachenstudium.

Studierende erhalten während eines gesamten Studiums im Ausland ein staatliches Darlehen, das mit 11.226 € pro Jahr dotiert wurde.

Die Auszahlung der Studienförderung im Zuge des gesamten Auslandsstudiums hängt vom

- Notendurchschnitt an der Gastuniversität ab und
- orientiert sich an den Credits pro Jahr (ECTS).

1.1.8 Ungarn

Im Jahr 1996/97 studierten in Ungarn etwa 2% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (203.000).

Ungarn förderte im Studienjahr 2000 im Zuge bilateraler Abkommen rund 100 Studierende (Voll- und Teilzeitstudierende) während eines gesamten Studiums im Ausland.

Die Förderung eines gesamten Studiums im Ausland wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Studierende muss an einer anerkannten ausländischen Universität eingeschrieben sein,
- die Ausbildung muss in Ungarn anerkannt werden und
- volkswirtschaftlich gesehen von Nutzen sein.
- Die Studierenden müssen die Sprache des Gastlandes beherrschen.
- Fremdsprachenstudium.

Die Studierenden können während des gesamten Auslandsstudiums Zahlungen aus folgenden Stipendienprogrammen erhalten:

- Hungarian Scholarship Committee
- DAAD
- Hungarian-Austrian-Action Foundation.

Die Auslandsförderung wird an den Studienerfolg gekoppelt (Credits pro Jahr) und ist zeitlich beschränkt.

1.1.9 Slowakei

Im Jahr 1996/97 studierten in der Slowakei etwa 1,9% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (102.000).

Die Slowakei förderte im Studienjahr 2000 500 Vollzeitstudierende im Ausland über Stipendien und 56 Studierende über Darlehen.

Die Bedingungen zur Förderung eines gesamten Studiums im Ausland sind:

- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung stattfinden
- und in der Slowakei anerkannt werden.

Der Leistungsumfang während eines gesamten Studiums im Ausland umfasst Stipendien und Darlehen:

- Stipendien: 2.300 € im Jahr
- Staatliches Darlehen: 460 € im Jahr.

In der Slowakei wird der Studienerfolg nicht überwacht, weil nur die besten Studierenden ein gefördertes Auslandsstudium in Anspruch nehmen können.

1.2 Resumée

In Skandinavien liegt die Zahl der Studenten bezogen auf die Bevölkerung zwischen 4,3% in Finnland und 3,1% in Schweden. Island liegt mit einer Quote der Studierenden bezogen auf die Bevölkerung von 2,7% etwa auf dem Niveau von Österreich (2,8%) und Lettland (2,6%). Ungarn und die Slowakei haben mit rund 2% eine etwas geringere Quote und die Schweiz liegt mit 1,4% am untersten Ende dieser Ländergruppe.

Die Förderung der Studierenden ist in den nordischen Ländern besonders umfassend, d. h. zwischen 60% und 80% der Studenten erhalten eine Studienförderung. Das ist ein Resultat der steuerlichen Eigenständigkeit der Jugendlichen ab dem 19. Lebensjahr, die mit einem Wegfall der Versorgungspflicht der Eltern verbunden ist. Das Studieren wird nicht nur im Fall des Verbleibs im Inland gefördert, sondern auch beim Besuch einer ausländischen Universität. Im Schnitt studieren in den skandinavischen Ländern 7-10% der Studenten, die eine Förderung erhalten, im Ausland. Etwa die Hälfte davon macht ein ganzes Studium im Ausland.

In Island studiert etwa ein Viertel aller Studenten im Ausland, da im Inland nicht alle Studienbereiche umfassend angeboten werden. Das ist eine Folge der Kleinheit des Landes, der zufolge eine umfassende universitäre Ausbildung im eigenen Land nicht als kosteneffiziente Lösung des Bil-

dungsauftrags angesehen wird. Die Förderung der Studentenmobilität ist aus der Sicht der Isländer ein effizienter Weg, sowohl das für die Wirtschaft nötige Know-how zu importieren, als auch ein gewisses Maß an internationaler Vernetzung und Kosmopolitität zu erzielen. Es ist kosteneffizienter, Teile des Studiums oder ein ganzes Studium im Ausland zu fördern als eine universitäre Infrastruktur in Bereichen aufzubauen, in denen eine begrenzte Nachfrage eine kostengünstige Nutzung nicht erlaubt. In den anderen nordischen Ländern ist die Überlegung ähnlich. Die universitäre Infrastruktur ist relativ knapp bemessen, d. h. die Zahl der Studienplätze ist gemessen an der Nachfrage nach universitärer Ausbildung gering. Das spiegelt sich in Ablehnungsquoten von Studienanwärtern, die zwischen 30% (Dänemark) und 50% (Finnland) liegen. Das heißt nicht, dass ein so hoher Anteil von Jugendlichen von universitärer Ausbildung ausgeschlossen wird, sondern dass sich vor den Toren der Universität eine Warteschlange von Anwärtern bildet, die nicht zum ersten Wunschtermin sondern erst später ein Studium aufnehmen können. Während der Wartezeit stehen sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Knappheit an Studienplätzen im eigenen Land resultiert vor allem aus dem raschen Wachstum der Zahl der Absolventen der oberen Sekundarstufe, die Hochschulreife haben. Derzeit haben zwischen 60% (Dänemark) und 90% (Finnland) der Jugendlichen Hochschulreife im Gegensatz zu etwa 40% in Österreich (OECD, 2001). Da die nordischen Länder dazu tendieren, der eigenen Bevölkerung eine möglichst umfassende universitäre Ausbildung ähnlich der Pflichtschule anbieten zu wollen, ist eine Förderung von Auslandsstudien angesichts der Knappheit im eigenen Infrastrukturbereich eine sinnvolle und kostengünstige Alternative.

Obschon für die Schweiz keine exakte Angabe über die Zahl der Studenten, die eine Förderung eines Studiums im Ausland erhalten, gemacht wird, legt der vergleichsweise elitäre Zutritt zur universitären Ausbildung einen merklich geringeren Anteil als in den skandinavischen Ländern nahe. Aber das relative Knappheitsargument an Studienplätzen im eigenen Land dürfte auch im Fall der Schweiz zum Teil ein Argument für die Förderung von Auslandsstudien sein. Zwar ist, ähnlich wie in Österreich, der Anteil der Jugendlichen, die Hochschulreife haben, vergleichsweise gering. In den letzten 20 Jahren ist die Zahl jedoch etwa so rasch wie in Österreich gewachsen, ohne dass die Anpassungsgeschwindigkeit des universitären Bereichs ausreichend Schritt halten konnte. Ein weiterer Faktor für die Förderung von Auslandsstudien ist allerdings die internationale Ausrichtung der Wirtschaft und eine am technischen Fortschritt, verbunden mit Entwicklung und Forschung, ausgerichtete Wachstumsstrategie. Schweiz ist Sitz einiger multinationaler Konzerne, die bestrebt sind, auch Schweizern Spitzenpositionen im In- und Ausland zu eröffnen. Derartige Strategien setzen eine internationale Ausrichtung der Ausbildung insbesondere im universitären Bereich voraus.

2. Förderung eines Teils des Studiums im Ausland – Kurzfristiger Förderanspruch

Aus der Fragebogenauswertung geht hervor, dass Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande (bis 2003), Spanien und das Vereinigte Königreich sowie Tschechien und Litauen ausschließlich kurzfristige Studienaufenthalte im Ausland fördern, d. h. kein ganzes Erstabschluss-Auslandsstudium. Dasselbe gilt für Österreich im Bereich des Erststudiums.

Seit 1. April 2001 besteht für deutsche Studierende innerhalb der EU die Möglichkeit, nach dem ersten Studienjahr im Inland die restliche Studienzeit im Ausland zu absolvieren¹⁰⁾.

3. Keine Weitergewährung der Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes

Griechenland und Portugal gewähren keine Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes für Erstabschlüsse. Griechenland fördert ausschließlich langfristige Postgraduiertenstudien im Ausland, Portugal ausschließlich kurzfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Griechische Studierende, deren Auslandsaufenthalt gefördert wird, müssen im Anschluss an den Auslandsaufenthalt mindestens 5 Jahre in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert. Auch Österreich fördert über spezifische Stipendien zum Teil gesamte Postgraduiertenstudien im Ausland.

Rechtsanspruch auf Studienförderung

In Österreich haben Studierende, die aufgrund sozialer Bedürftigkeit eine Studienbeihilfe beziehen, Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe während eines Auslandsaufenthalts bzw. auf eine erhöhte Beihilfe während des Auslandsstudiums. Auf Stipendien, die aufgrund guter Leistungen vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

In Deutschland haben Studierende laut § 5 Abs. 2 BAföG einen Rechtsanspruch auf Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts. Dieser Rechtsanspruch ist an verschiedene Bedingungen geknüpft wie

- die Ausbildung im Ausland muss dem Ausbildungsstand förderlich sein, d. h. der Auslandsaufenthalt wird frühestens nach einem Jahr Inlandsstudium gewährt und
- der Stipendiat muss über ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache verfügen und
- der Auslandsaufenthalt muss mindestens 6 Monate im Zuge einer Hochschulkooperation und 3 Monate im Zuge eines Praktikums dauern. In der Novelle zum BAföG (1. April 2001) wurde die zeitliche Befristung der Förderung des Auslandsstudiums auf 5 Semester gestrichen.

Bedingungen für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien

Bereits 1969 hat der Europarat das "Europäische Abkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland" beschlossen. Seither haben Deutschland, Spanien, Frankreich,

¹⁰⁾ Diese Regelung war eine Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall di Leo: die Tochter eines italienischen Arbeitsmigranten in Deutschland forderte die Einräumung einer Studienförderung für die Aufnahmen des Medizinstudiums in Italien ein, das sie in Deutschland infolge des Numerus Clausus nicht aufnehmen konnte (siehe Ruhs in dieser Studie).

Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, das Vereinigte Königreich, Island und Liechtenstein dieses Abkommen ratifiziert.

Die meisten Staaten, die Auslandstudien – in welcher Form auch immer – fördern, haben die Weitergewährung der Studienförderung an Bedingungen geknüpft, wie Dauer, Wahl des Gastlandes oder Wahl der Studienrichtung.

Im Rahmen von Förderprogrammen können Studierende, die sich auf einen Erstabschluss vorbereiten, Unterstützungszahlungen für kurzfristige Auslandsaufenthalte beantragen. Bei österreichischen Studierenden ist das ERASMUS-Programm, das geförderte Auslandsaufenthalte in der EU/im EWR für mindestens drei und höchstens ein Jahr ermöglicht, sehr beliebt, was sich auch in der Ausschöpfungsquote der von ausländischen Gastuniversitäten zur Verfügung gestellten Studienplätzen niederschlägt. Österreich liegt hier an der europäischen Spitze. Im Zuge des ERASMUS-Programms können Studierende für höchstens ein Jahr in allen beteiligten Bologna-Staaten (EU-/EWR-Staaten, sowie Bulgarien, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Zypern) Auslandserfahrung sammeln. Die zusätzlichen Kosten, die durch einen solchen Auslandsaufenthalt entstehen, werden mittels Stipendien, die alle ERASMUS-Studierende erhalten, abgedeckt. ERASMUS-Stipendiaten (Programmstudierende und Free Mover Studierende) werden darüber hinaus von anfallenden Studiengebühren befreit. Als Programmstudierende werden alle Stipendiaten, die im Rahmen von ERASMUS-Programmen, die durch institutionelle Verträge geregelt sind, an einer ausländischen Universität studieren, bezeichnet. Sie sind somit von anfallenden Studiengebühren befreit und alle Leistungen, die von den Studierenden während des Auslandsaufenthalts erbracht werden, werden an der Heimatuniversität angerechnet. Als Free Mover Studierende sind Einzelbewerber zu sehen, die an einer Universität ohne Kooperationsabkommen im Ausland studieren wollen. Diese Stipendiaten müssen nachweisen können, dass sie an der Gastuniversität die Studienzulassungsbedingungen erfüllen und ebenfalls von den Studiengebühren befreit werden. Darüber hinaus muss der Studierende nachweisen können, dass die Leistungen, die an der Gastuniversität erbracht werden, von der Heimatuniversität auch als solche anerkannt werden. Ein derartiges Stipendium wird genauso für mindestens 3 Monate und höchstens 12 Monate gewährt.

- Dauer des Auslandsaufenthalts

Der geförderte Auslandsaufenthalt für Studierende darf in Spanien nicht für die Dauer einer gesamten Studienzeit anberaumt sein. In Schweden und Norwegen wird die Studienförderung für ein Auslandsstudium immer nur für ein Jahr gewährt, um den Studienfortgang der Studierenden im Ausland beobachten zu können. Nach einem Jahr kann neuerlich um eine Gewährung angesucht werden. Im Vereinigten Königreich muss der Auslandsaufenthalt fester Bestandteil des Studienplans sein und darf nicht länger als ein Jahr dauern. Die finanzielle Unterstützung während des Auslandsaufenthalts beinhaltet keine Zuschüsse zu den Studiengebühren, Darlehen oder zusätzliche Unterstützungsleistungen. Obwohl der Studierende ein ganzes Jahr im Ausland studiert (weil dies Bestandteil des Studiums ist), hebt die Heimatuniversität dennoch die Hälfte der Studiengebühren ein – außer es handelt sich um einen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines ERASMUS-Programms. In Österreich ist die Dauer des Auslandsaufenthalts vom Förderprogramm abhängig; Studienbeihilfebezieher wird je nach Förderprogramm ein kurzfristiger Auslandsaufenthalt nach Abschluss des ersten Studienabschnitts gewährt, Stipendiaten können je nach Programm und Qualifikation kurz- bis langfristige Auslandsaufenthalte gefördert bekommen.

In Deutschland wird ein Auslandsaufenthalt erst nach Abschluss des ersten Studienjahres gewährt, wobei seit 2001 die restliche Studienzeit an einer Gastuniversität im Ausland ermöglicht wird. In Österreich besteht darüber hinaus noch die Möglichkeit, dass der Auslandsaufenthalt für Vollzeitstudierende mittels Stipendien, für die es keinen Rechtsanspruch gibt, gefördert wird. Im Vordergrund steht hier der Grundsatz des Wettbewerbs, d. h. nur die besten Kandidaten werden gefördert, wobei die Zahl der geförderten Personen vom Kontingent bzw. vom Budget abhängt und die Dauer je nach Stipendienprogramm variiert (max. 5 Jahre). In Tschechien können Stipendiaten für 1 Semester oder höchstens 1 Jahr im Ausland studieren. Die Antragsteller müssen sich zuvor einem Auswahlverfahren an der Heimatuniversität stellen; nur die erfolgreichsten erhalten ein Auslandsstipendium. In Litauen wird der Auslandsaufenthalt erst nach dem 3. Studienjahr für 2-10 Monate gefördert, wobei wiederum nur die besten Kandidaten ins Ausland geschickt werden. Die Stipendiaten müssen sich einem Wettbewerb, der fünfmal jährlich vom Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung abgehalten wird, stellen, wobei als Vorbedingung zur Zulassung zum Auswahlverfahren ein Platz an der ausländischen Gastuniversität verlangt wird.

- Wahl des Gastlandes

Spanien hat in bezug auf die Wahl des Gastlandes die Bedingung gesetzt, dass die Gasthochschule innerhalb der EU angesiedelt sein und darüber hinaus ein Kooperationsabkommen zwischen den Hochschulen bestehen muss. Auch Irland setzt Bedingungen in Bezug auf die Wahl der Gasthochschule bzw. des Studiengangs; die Studienrichtung muss ein mindestens

zweijähriger Studiengang im Gastland sein und darüber hinaus an einer staatlich finanzierten Hochschule in einem EU-Mitgliedsstaat angesiedelt sein.

- Wahl der Studienrichtung

Belgische Studierende, die flämisch als Muttersprache haben, können auch dann in den Niederlanden studieren, wenn die Studienrichtung ebenso in Belgien angeboten wird.

Neben diesen Bedingungen wird Studienförderung für Auslandsaufenthalte oftmals an weitere Bedingungen geknüpft wie:

- Der Studiengang wird im Heimatland nicht angeboten

Diese Bedingung stellen Belgien, Dänemark, Deutschland (zur Förderung eines langfristigen Auslandsaufenthalts für die dänische Minderheit), Island, Litauen und Lettland. In Lettland wird die Darlehensgewährung zur Finanzierung von Auslandsstudien, die in einer Kommission einzeln begutachtet werden, daran gemessen, ob die Studienrichtung auch in Lettland angeboten wird bzw. ob der geförderte Auslandsaufenthalt positive Aspekte für Lettland beinhaltet.

- Die Ausbildung muss im Heimatland anerkannt werden

Österreich, Dänemark, Griechenland (Zweitabschluss), Island, Norwegen, Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei stellen diese Bedingung an einen geförderten Auslandsaufenthalt. In der Slowakei liegt es im Ermessensspielraum der Heimatuniversität, die ausländische Ausbildung anzuerkennen. In Lettland untersucht das ENIS/NARIC-Center, ob die Ausbildungsstätte bzw. die Studienrichtung im Heimatland anerkannt ist.

- Nur Vollzeitstudierende werden gefördert

Österreich (für Stipendiaten) und Griechenland fordern ein Vollzeitstudium für Postgraduierte, ebenso erhalten in Dänemark, Finnland, Deutschland, Schweden, Island, Norwegen, Litauen, Tschechien und in der Slowakei nur Vollzeitstudierende Auslandsförderung.

- Die Ausbildung muss im Heimatland verwendet werden können

Dänemark, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Norwegen, Lettland, Litauen und Ungarn stellen diese Bedingung an einen geförderten Auslandsaufenthalt.

- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Institution stattfinden

Alle untersuchten Staaten mit Ausnahme der Schweiz fordern die Ausbildung an einer international anerkannten Hochschuleinrichtung.

- Der Auslandsaufenthalt erfolgt im Zuge bilateraler Abkommen

Spanien, Tschechien, Lettland und die Slowakei stellen diese Bedingung. In Lettland werden Studierende, die helfen, internationale Abkommen zu erfüllen, vorrangig behandelt. Dazu zählen:

1. "Interstate" Abkommen mit Spanien.
 2. Zwischenstaatliche Abkommen mit Jemen, Polen, Deutschland, Israel, Ukraine, Indien, mit dem Vereinigten Königreich, mit der flämischen Gemeinschaft Belgiens, mit China, Finnland, Italien, Vietnam, Ungarn, Frankreich, Slowenien, Griechenland, Portugal, Estland, Litauen, Kroatien und Zypern.
 3. Interministerielle Abkommen mit Schweden, Dänemark, Polen und Tschechien.
- Der Auslandsaufenthalt muss wesentlicher Bestandteil des Studiums sein
Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden, das Vereinigte Königreich und Tschechien setzen diese Bedingung.
 - Das Studium muss im Heimatland begonnen werden
Österreich (ab dem zweiten Studienabschnitt), Deutschland (nach dem 1. Studienjahr), Griechenland (Erstabschluss in Griechenland), Tschechien, Ungarn und Litauen (ab dem 3. Studienjahr) verbinden die Studienförderung mit dieser Bedingung.
 - Der Studierende muss die Sprache des Gastlandes bzw. die Unterrichtssprache beherrschen
Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Tschechien, Ungarn und Litauen (in bezug auf die Unterrichtssprache) fordern ausreichende Sprachkenntnisse.
 - Die Auslandsförderung wird an eine Beschäftigung im Heimatland gebunden
Griechenland fördert ausschließlich langfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Der Studierende muss 5 Jahre nach Abschluss des geförderten Auslandsstudiums in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert. In Litauen müssen Studierende, deren kurzfristiger Auslandsaufenthalt (höchstens 10 Monate) mittels Stipendien gefördert wurde, 2 Jahre nach Abschluss des Studiums im Litauen arbeiten, ansonsten müssen sie die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen. Alle übrigen untersuchten Staaten binden die Auslandsförderung nicht an eine zukünftige Beschäftigung im Heimatland.

In Schweden ist die Studienförderung für Auslandsaufenthalte darüber hinaus noch an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Studierende muss schwedischer Staatsbürger sein (in einigen Fällen können ebenso EU- bzw. EWR-Bürger finanzielle Unterstützung während eines Auslandsaufenthalts innerhalb der EU- bzw. EWR-Staaten erhalten).

Übersicht: Bedingungen an einen geförderten (kurz- oder langfristig) Auslandsaufenthalt

	Studiengang wird nicht angeboten	Ausbildung muss anerkannt werden	Vollzeitstudium	Ausbildung muss verwendet werden können	Anerkante ausländischen Institution	Bilaterale Abkommen	Nur gewisse Studiengänge	Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung	Studium muss im Heimatland begonnen werden	Sprache des Gastlandes beherrschen	Fremdsprachenstudierende	An zukünftige Beschäftigung im Heimatland gebunden
Österreich	—	✓	—	—	✓	—	—	—	✓	—	—	Nein
Belgien	✓	✓	—	—	✓	—	—	✓ zum Teil	—	—	—	Nein
Dänemark	✓	✓	—	✓	✓	—	—	✓	—	—	✓	Nein
Finnland	—	—	—	—	✓	—	—	—	—	—	—	Nein
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutschland	✓	—	—	✓	✓	—	—	✓	—	✓	—	Nein
Griechenland	—	✓	✓	✓	✓	—	—	—	—	✓	—	Ja
Irland	—	—	✓	—	✓	—	—	✓	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	—	—	—	—	✓	—	—	—	—	—	—	—
Portugal	—	—	—	—	✓	—	—	—	✓	—	—	—
Spanien	—	—	—	—	✓	✓	—	—	—	—	—	—
Schweden	—	—	—	—	✓	—	—	✓ zum Teil	—	—	—	Nein
Vereinigtes Königreich—	—	—	—	✓	✓	—	—	✓	✓	—	✓	Nein
Island	✓	✓	—	—	✓	—	—	—	—	—	—	Nein
Liechtenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Norwegen	—	✓	—	✓	✓	—	—	—	—	—	—	Nein
Schweiz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nein
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tschechien	—	✓	—	—	✓	✓	—	✓	—	✓	—	Nein
Estland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lettland	✓	✓	—	✓	✓	✓	—	—	—	—	✓	Nein
Litauen	✓	✓	—	✓	✓	—	—	—	✓	—	✓	Ja
Ungarn	—	✓	—	✓	✓	—	—	—	—	✓	✓	Nein
Polen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	—	—	—	—	—	✓	—	—	—	—	—	—
Slowakei	—	✓	—	—	✓	✓	—	—	—	—	—	Nein
Slowenien	—	—	—	—	—	✓	—	—	—	—	—	—

Q: WIFO-Fragebogenauswertung.

1. Der Studierende muss mindestens 2 Jahren vor dem Auslandsaufenthalt in Schweden gelebt haben (oder in einem anderen nordischen Staat).
2. Der Auslandsaufenthalt muss zumindest 3 Monate dauern und auf Vollzeitbasis beruhen.

Auslandszuschläge

Die meisten Staaten, die während eines Auslandsaufenthalts eine Studienförderung gewähren, geben Zuschläge zur inländischen Studienförderung, damit Reisekosten oder sonstige anfallende Kosten abgedeckt werden können, so Deutschland, Schweden, Norwegen und Österreich. Manche Staaten, die selber keine Einschreib- oder Studiengebühren einheben, fördern den Auslandsaufenthalt auch insofern, als anfallende Gebühren aus zusätzlichen Fördermitteln beglichen werden können (Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Schweden und Norwegen).

Im Zuge von ERASMUS-Programmen, die die Studentenmobilität auf europäischer Ebene forcieren sollen, vergeben einige Staaten zusätzlich zu den ERASMUS-Stipendien noch ergänzende Zuschüsse, so in Dänemark, Spanien, Irland, den Niederlanden, Österreich, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich, Liechtenstein und Norwegen. In Spanien wird zusätzlich noch Wohngeld ausbezahlt. In Island wird das ERASMUS-Stipendium als Einkommen betrachtet und dem Studiendarlehen entgegengerechnet.

In Deutschland besteht für Studierende, die im Inland aufgrund der Höhe des elterlichen Einkommens nicht gefördert werden, die Möglichkeit, dass sie während eines Auslandsaufenthalts Anspruch auf Studienförderung erhalten. Die Höhe der Studienförderung während des Auslandsaufenthalts orientiert sich am Bedarfsatz, den Studierende, die nicht bei den Eltern leben, erhalten und an der Wahl des Gastlandes. Die Höhe des zusätzlichen Auslandszuschlags orientiert sich demnach an den Studiengebühren, sofern welche im Gastland eingehoben werden, an den Reisekosten und an den anfallenden Zusatzkosten einer Krankenversicherung. Der Auslandszuschlag wird als Zuschuss gewährt.

Im Vereinigten Königreich erhalten Studierende, die länger als acht Wochen im Ausland studieren, je nach Gastland höhere Darlehen und einen Reisekostenzuschuss, wenn die Reisekosten mehr als 404 € ausmachen.

In Schottland wird die Gewährung und die Höhe der Studienförderung für einen einjährigen Auslandsaufenthalt von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht:

- der Auslandsaufenthalt ist Pflicht (d. h. der Studienplan sieht einen Auslandsaufenthalt explizit vor) oder der Auslandsaufenthalt ist wesentlicher Bestandteil des Studienganges oder
- der Auslandsaufenthalt ist freiwillig oder

- der Studierende studiert ausschließlich oder arbeitet nebenbei oder ist in der Forschung tätig oder aber
- vom ausgewählten Ort des Auslandsaufenthaltes.

In Schottland unterscheidet man grundsätzlich zwischen einem freiwilligen Auslandsaufenthalt und einem, der wesentlicher Bestandteil des Studienplans ist. Danach richtet sich die Höhe der Studienförderung während des Auslandsaufenthaltes: bei einem Auslandsaufenthalt, der wesentlicher Bestandteil des Studiengangs ist (z. B. Fremdsprachenstudium), umfasst die Förderung Studiengebühren und Lebenshaltungskosten, bei einem Pflicht-Auslandsaufenthalt darüber hinaus auch die Reisekosten. Handelt es sich hingegen um einen freiwillig gewählten Auslandsaufenthalt, dann wird die Studienförderung restriktiver gehandhabt. Nichtsdestotrotz müssen alle Studierenden während des Auslandsaufenthaltes die Hälfte der Studiengebühren der Heimatuniversität weiter bezahlen. Studierende, die im Zuge von ERASMUS-Programmen im Ausland studieren, sind von dieser Studiengebührenregelung der Heimatuniversität ausgenommen.

Einkommens(un)abhängige Kriterien

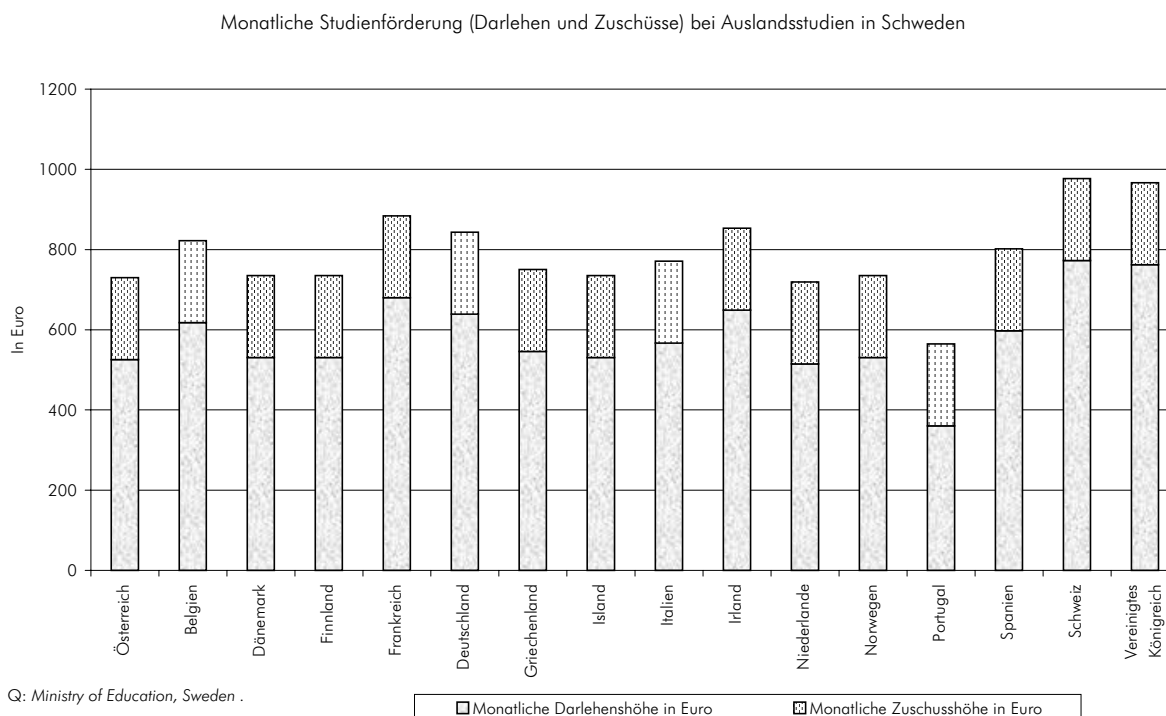
Einkommensabhängige Kriterien zur Förderung von Auslandsstudien beziehen sich primär auf das eigene Einkommen der Studierenden und auf das elterliche Einkommen bzw. auf das Einkommen des Partners. In den Niederlanden hängt der Basiszuschuss vom eigenen Einkommen der Studierenden und der Ergänzungszuschuss von eigenem Einkommen und darüber hinaus vom elterlichen Einkommen ab; nur das zusätzliche Darlehen wird einkommensunabhängig gewährt. In Österreich und Deutschland hängt die Auslandsförderung vom Einkommen des Studierenden, seiner Eltern und des Partners ab. In Österreich und Deutschland wird das Einkommen des Partners nur dann berücksichtigt, wenn der Studierende verheiratet ist. In Dänemark und Schweden hängt die Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts ausschließlich vom Einkommen des Studierenden ab, in Finnland, Island und Norwegen werden das Einkommen des Studierenden und seines Partners berücksichtigt, wobei in Finnland das Einkommen des Partners nur in bezug auf das Wohngeld ausschlaggebend ist. Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei gewähren Stipendien zur Auslandsförderung unabhängig vom Einkommen. Litauen verlangt von "free-mover"-Studierenden, die um ein Stipendium ansuchen, dass sie über zusätzliche finanzielle Unterstützungsquellen (Eltern, Partner, Unternehmen) verfügen.

Höhe der Auslandsförderung

Die Höhe der Auslandsförderung richtet sich in den meisten europäischen Staaten nach der Wahl des Gastlandes, so in Deutschland, Schweden, Island, Dänemark, Schweiz und Ungarn. In Litauen beträgt die monatliche Auslandsförderung für Stipendiaten 625-1.473 €, wobei sich die Höhe am Studienjahr, Gastland und an den Lebenshaltungskosten orientiert. In Tschechien erhalten Stipendiaten monatlich 350 € (für maximal 1 Jahr), in der Slowakei 2.300 €/Jahr.

In Schweden besteht die Studienförderung für Auslandsaufenthalte aus zwei Teilen: aus Darlehen (die Höhe richtet sich grundsätzlich an den Lebenshaltungskosten des Gastlandes) und Zuschüssen (für 2000/01 einheitlich bei 204 € im Monat). Des weiteren können zusätzliche Darlehen für Reisekosten, Versicherung und Studiengebühren beantragt werden (maximal 618 € im Monat).

Abbildung: Monatliche Auslandsstudienförderung in Schweden (2000/01)



In Schottland hängt die Höhe des Darlehens, welches den Studierenden während eines Auslandsaufenthalts gewährt wird, wesentlich von drei Faktoren ab: der Auslandsaufenthalt muss Pflicht oder wesentlicher Bestandteil des eigentlichen Studiums im Heimatland sein, ebenso ist die Wahl des Gastlandes ausschlaggebend, d. h. die Höchsförderung wird bei einem Auslandsaufenthalt in Dänemark, Hongkong, Japan, Schweiz und Taiwan, die zweite Förderstufe bei einem Aufenthalt in Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich (ohne Überseegebiete), Deutschland, Island, Indonesien, Israel, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Irland, Südkorea, GUS und Schweden und der Grundbetrag in allen übrigen Staaten gewährt. Daneben ist die Förderhöhe noch abhängig vom Einkommen der Studierenden selbst und von deren Eltern. Der Darlehensbetrag jeder Fördergruppe wird nun in zwei Teile aufgeteilt, der erste Teil ist abhängig von der Bedürftigkeit des Studierenden. Der Teil, der auf jeden Fall ausbezahlt wird und dementsprechend einkommensunabhängig gewährt wird, macht rund 19% aus. Der gewährte Förderbetrag deckt unter Umständen nicht die gesamten Studiengebühren ab, wodurch die Studierenden selbst für den Restbetrag aufkommen müssen. Die Lebenshaltungskosten werden mittels Darlehen finanziert.

In Finnland wird — wie in allen übrigen nordischen Staaten — die Studienförderung während des Auslandsaufenthalts weiter gewährt. Gesetzt dem Fall, dass die Studierenden im Ausland zusätzliche Zuschusszahlungen von den dortigen Behörden erhalten, deren Höhe das Ausmaß des finnischen Förderbetrags übersteigt, werden die finnischen Zahlungen während des Auslandsaufenthalts eingefroren.

In Island setzt sich die Studienförderung für Isländer, die im Ausland studieren, aus zwei Komponenten zusammen:

1. Die Studienförderung für Isländer, die im Ausland studieren (entweder kurzfristig (ERASMUS) oder langfristig), wird vom IGSLF (Icelandic Government Student Loan Fund) verwaltet. Die Studienförderung wird in Darlehensform zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten ausbezahlt. Im Studienjahr 2000/01 erhielten Studierende in den USA 1.340-1.515 €, in London 1.385 € und in Belgien 760 € im Monat.
2. Darüber hinaus erhalten Studierende noch Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren (nur Studierende, die bereits einen Erstabschluss haben). Auch Studierende, die sich auf einen Erstabschluss im Ausland vorbereiten, erhalten diese Darlehensform, wenn die Studienrichtung in Island nicht angeboten wird.

Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes

Die staatliche Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes kann sich aus direkten und indirekten Komponenten zusammensetzen. Die direkte Studienförderung umfasst in der Regel Zuschüsse (Fahrtkostenzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfe für das Auslandsstudium, Reisekostenzuschuss), Stipendien und Darlehen. Die indirekte Studienförderung umfasst Familienbeihilfe, Kranken- bzw. Unfallversicherung für Studierende, Steuerbegünstigungen und andere soziale Dienstleistungen (Wohnen, Verpflegung etc.).

Die direkte Studienförderung kommt demnach meistens nicht allen Studierenden zugute, zumal soziale Kriterien, Leistungsansprüche oder zügiger Studienerfolg die Gewährung bedingen. Die indirekte Studienförderung kommt nicht den Studierenden selbst, sondern vielmehr deren Eltern zugute und ist ebenso mit Einschränkungen verbunden.

Österreich, Deutschland, Portugal (Zweitabschluss), Island, Norwegen, die Schweiz, Tschechien, Litauen und die Slowakei gewähren indirekte Förderleistungen während eines Auslandsaufenthalts. In Österreich haben Eltern von Studierenden im Ausland weiterhin Anspruch auf Kindergeld, Steuerbegünstigungen und Krankenmitversicherung während der Normalstudienzeit. In Deutschland erhalten Studierende aus einkommensschwachen Familien zusätzlich Beihilfen, die die Deutschen Studentenwerke zur Verfügung stellen und in Portugal werden Steuerbegünstigungen, Reisekostenzuschuss und Beträge zur Deckung von Studiengebühren gewährt. In der Schweiz wird die Familienförderung weiter ausgezahlt und in Tschechien haben Studierende, die im Ausland

studieren, den selben Status wie Studierende im Inland. Sie haben Anspruch auf Familienförderung, Krankenversicherung, Steuerbegünstigungen und auf einen Reisekostenzuschuss. In Litauen umfasst die indirekte Studienförderung Krankenversicherung, Studiengebührenbezahlung, Abdeckung der Lebenshaltungskosten, Reisekostenzuschuss und extra Zahlungen für soziale Härtefälle. In der Slowakei haben Studierende Anspruch auf Familienförderung, Krankenversicherung (außer bei einem Auslandsaufenthalt in Tschechien), Steuerbegünstigungen, Abdeckung der Wohn- und Lebenshaltungskosten und Anspruch auf einen Reisekostenzuschuss.

In Norwegen erhalten Studierende, die im Ausland studieren wollen, zusätzlich zu Darlehen und Zuschüssen eine Reisekostenbeihilfe (70% als Zuschuss, 30% als Darlehen) und einen Zuschuss zu den Studiengebühren, der aber nur bei bestimmten Studienrichtungen und während des Erststudiums ausbezahlt wird – der Zuschuss beläuft sich im Studienjahr 2001/02 auf maximal 6.368 €. Der Studierende muss bei höheren Studiengebühren im Ausland für den Restbetrag selbst aufkommen, die Bezahlung obliegt dem Studierenden. Darüber hinaus erhalten Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt in Kanada, Australien, im Vereinigten Königreich, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Singapur, Spanien, Schweiz oder USA entschieden haben, zusätzlich einen Ergänzungszuschuss, der maximal 6.733 € (2001/02) ausmacht. Die Bedingung für die Gewährung des Ergänzungszuschusses ist aber, dass die ausgewählte ausländische Universität Partner des norwegischen Universitätsausbildungsprogramms ist. Daneben erhalten Studierende, die nicht in nordischen Ländern studieren, Zuschusszahlungen für Sprachkurse (außer Englisch) mit der Einschränkung, dass dieser mindestens 4 Wochen dauert (Vollzeit) und der Studierende bereits eine Aufnahmezusage von der Gastuniversität vorweisen kann. Die Höhe dieses Zuschusses beläuft sich im Studienjahr 2001/02 auf maximal 1.861 € jährlich.

Ermittlung des Studienerfolgs während des Auslandsaufenthaltes

Laut Fragebogenauswertung binden Österreich, Belgien (für USA und Vereinigtes Königreich), Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Schweden, Island, Norwegen, Tschechien, Lettland und Litauen die Auslandsförderung an den Studienerfolg.

In Island, das keinen Unterschied in der Studienförderung zwischen In- und Ausland macht, hängt die Form der Darlehensgewährung vom Studienerfolg ab. Studienförderung wird zu Studienbeginn zunächst nur in der Form von privaten Bankdarlehen gewährt, das im Fall eines gewissen Notendurchschnitts und einer gewissen Studiendauer vom Staat zu besseren Konditionen als dem Bankensystem übernommen wird. Die Darlehensauszahlung an die Studierenden erfolgt stets am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Bankdarlehen, das er am Semesterende, an dem auch der Studienerfolg ermittelt wird, mittels IGSLF-Darlehen (Icelandic Government Student Loan Fund) zurückzahlen kann. Wenn der Studierende weniger als 75% der erforderlichen Leistungen erbringt, erlischt der Anspruch auf ein gefördertes IGSLF-Darlehen, das Bank-Darlehen muss zu marktüblichen Konditionen zurückgezahlt werden. Demnach

hat der Studierende nach Abschluss des Studiums für die Periode, in der die Studienleistung nicht dem Gesamterfordernis für ein staatliches Darlehen entsprach, dem Bankensektor das Bankdarlehen zurückzuzahlen, für die Periode, in der er/sie erfolgreicher war, kommt er/sie in den Genuss der günstigeren staatlichen Bedingungen (zinsbegünstigt, ein Teil in Abhängigkeit vom Einkommen, sowie ein Fixbetrag).

In Litauen gibt es ein Auswahlverfahren zwischen Studierenden, die sich für einen Auslandsstudienaufenthalt anmelden. Es gibt eine gewisse Geldmenge, die für Auslandsstudienförderung zur Verfügung steht. Das gilt es auf die potenziellen Auslandsstudenten zu verteilen. Der für die Gewährung eines Auslandsstudiums nötige Notendurchschnitt ist daher variabel und hängt von der Studienrichtung ebenso wie der Zahl der Anwärter ab. Es ist somit ein individualisiertes Auswahlverfahren. Die Gewährung der Förderung hängt vom Notendurchschnitt im Inland ab und die Weitergewährung vom Notendurchschnitt im Ausland. Im Gegensatz dazu wird in der Slowakei, in der ebenfalls nur die besten Studierenden ein gefördertes Auslandsstudium erhalten, der Notendurchschnitt im Ausland nicht mehr überprüft. Tschechien hat ein mit der Slowakei vergleichbares System.

In Schweden und Norwegen wird die Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts immer nur für ein Jahr gewährt, um den Studienfortgang der Studierenden im Ausland beobachten zu können, ebenso in Griechenland. Nach einem Jahr kann neuerlich für eine weitere Gewährung angesucht werden. Wenn der Fall eintritt, dass in Schweden der Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann, werden die Unterstützungszahlungen solange "eingefroren", bis die Leistungskriterien erreicht worden sind.

Laut Fragebogenauswertung wird in Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Schweden, Island, Norwegen, sowie der Schweiz, Lettland, Litauen und Ungarn die Auslandsförderung zeitlich begrenzt. Während der Normalstudienzeit können Studierende in Dänemark, Finnland (maximal 55 Monate), Deutschland, Schweden (6 Jahre), Island, Norwegen (ein Wiederholungsjahr möglich), Schweiz, Litauen (Normalstudienzeit plus 10 Monate) und in Ungarn (Normalstudienzeit plus 1-2 Semester) Auslandsförderung in Anspruch nehmen.

Österreich unterstützt die Stärkung des Wissenschaftsstandortes und die Internationalisierung der Universitäten und Fachhochschulen durch eine Reihe von Stipendienprogrammen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden für eine beschränkte Zeit Auslandsstipendien (kein Rechtsanspruch) gewährt, wobei sich die Förderdauer nach Förderprogramm unterscheidet. Auswahlkriterium ist einerseits eine wissenschaftliche Begutachtung des fachlichen Vorhabens, andererseits die Qualifikation des Bewerbers. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; bei diesen Stipendien gibt es keinerlei soziale Kriterien. Studienbeihilfenbezieher können im Gegensatz dazu für die Dauer von höchstens 4 Semestern die Studienbeihilfe zusätzlich zu einer Beihilfe für das Auslandsstudium im Ausland weiter beziehen, für die ein Rechtsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Studienförderungsgesetz besteht. Studienbeihilfen-

bezieher, die ins Ausland gehen wollen, müssen den 1. Studienabschnitt abgeschlossen haben und einen Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten ins Auge fassen.

Über die länderspezifische Förderung von Auslandsstudien hinaus gewährt jedes Land den ERASMUS-Studenten für die Dauer des Auslandsaufenthalts (zwischen 3 und 12 Monaten) ein EU-Stipendium zur Abdeckung der höheren Ausgaben für den Lebensunterhalt im Ausland.

ECTS

ECTS — "European Credit Transfer System" — wurde erstmals während des ERASMUS-Programms 1988-1995 eingeführt und über 6 Jahre lang während eines Pilotprojekts an 145 Hochschuleinrichtungen innerhalb der EU/des EWR in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Geschichte, Maschinenbau und Medizin getestet, um Studienleistungen, die in Europa erbracht werden, einheitlich bewerten zu können. Bis zum Mai 1996 wurde das Projekt auf weitere Hochschuleinrichtungen und Studienrichtungen ausgeweitet. Aufgrund der Ergebnisse des Pilotprojekts wurde ECTS in das SOKRATES/ERASMUS-Programm 1995-1999 aufgenommen.

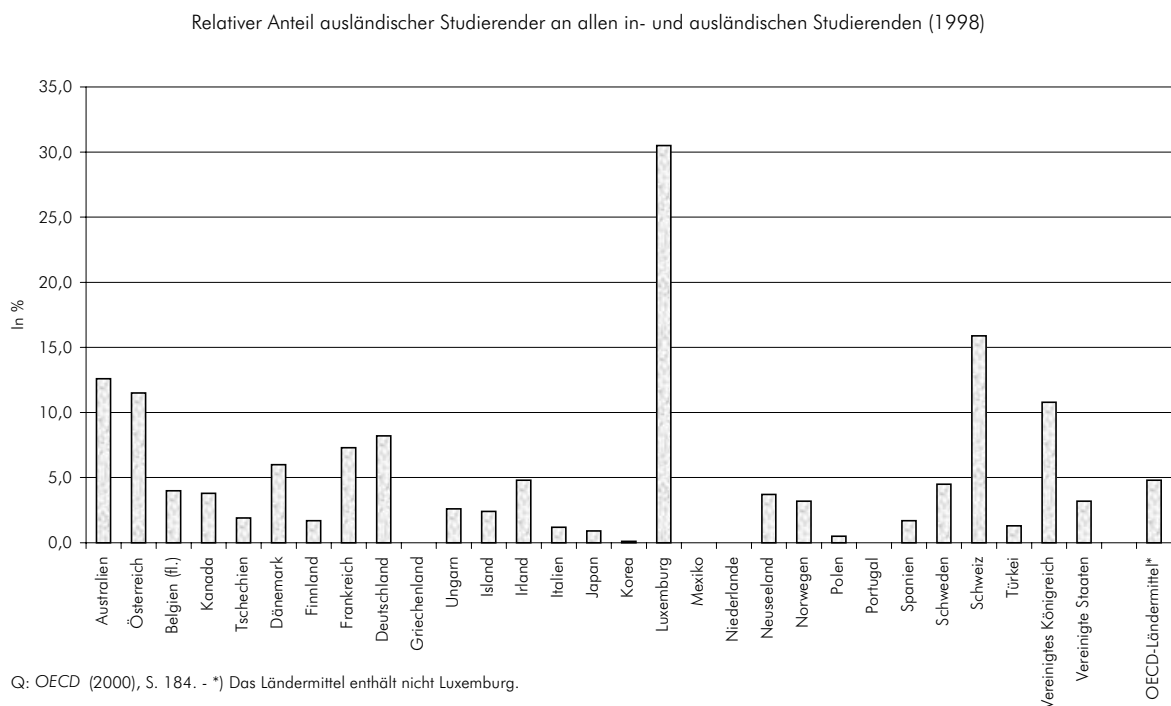
In der Regel werden für ein Semester 30 Anrechnungspunkte vergeben (d. h. 60 credits pro Studienjahr bzw. 20 credits pro Trimester). Studierende, die im Ausland studieren wollen, erhalten von ihrer Heimatuniversität ein Stammbblatt, worin erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen an der Heimat- bzw. Gastuniversität vermerkt werden. ECTS-Studierende haben verschiedene Bedingungen zu erfüllen:

- Alle an SOKRATES teilnahmeberechtigten Hochschuleinrichtungen können ECTS-Studierende entsenden; auch Studierende mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, Staatenlose oder niedergelassene Ausländer sind anspruchsberechtigt.
- Die Gastuniversität darf keine zusätzlichen Studiengebühren einheben; Studierende zahlen aber die Studiengebühren der Heimatuniversität während des Auslandsaufenthalts weiter.
- Beihilfen, die Studierende im Heimatland erhalten, können während des Auslandsaufenthalts ausgesetzt oder zumindest verringert werden, solange sich der Studierende an der Gastuniversität aufhält und ein ERASMUS-Stipendium erhält.
- Der Studienaufenthalt im Ausland soll zwischen drei und zwölf Monate andauern.
- Studierende im ersten Studienjahr dürfen keine ERASMUS-Stipendien erhalten.

5. Studienförderung ausländischer Studierender im Inland (Julia Bock-Schappelwein)

Viele Staaten unterscheiden nicht zwischen ausländischen Studierenden, die im Gastland leben und solchen, die ausschließlich zum Studium eingereist sind. Der Anteil ausländischer Studierender an der gesamten Studentenpopulation ist in der Schweiz, Australien, Österreich und im Vereinigten Königreich am größten (der Sonderfall Luxemburg bleibt hierbei unberücksichtigt, weil ein hoher Ausländeranteil an der Bevölkerung den Anteil ausländischer Studierender verzerrt). Die geringsten Anteile ausländischer Studierender haben Italien, Polen und die Türkei bzw. Korea und Japan.

Abbildung: Ausländische Studierende (1998)



Alle Staaten der europäischen Union teilen ausländische Studierende in unterschiedliche Kategorien, die dann unter bestimmten Voraussetzungen die gleichen Anspruchsvoraussetzungen für staatliche Studienförderung erfüllen wie inländische Studierende. Diese Ansprüche beziehen sich auf:

- Beihilfen für Einschreibgebühren
- Zuschüsse

- Darlehen
- Ermäßigung bzw. Befreiung von der anfallenden Studiengebühr
- Soziale Leistungen
- Vergünstigungen
- Wohnzuschläge.

Innerhalb der europäischen Staaten besteht die Übereinkunft, dass ausländischen Studierenden aus den übrigen Mitgliedsstaaten keine zusätzlichen Zahlungen auferlegt werden, d. h. es dürfen keine zusätzlichen Kosten aufgrund der Staatsbürgerschaft entstehen.

Die Ausbildungsförderung ausländischer Studierender orientiert sich an den folgenden Punkten:

- Beschäftigung im Gastland
- Wohnsitz im Gastland
- Staatsangehörigkeit.

Aufgrund der Verordnung (EWG Nr. 1612/68) des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft werden Wanderarbeitnehmern, die Angehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, Sonderrechte eingeräumt. Dementsprechend muss ihnen der gleiche Zugang zu jeder Form von Ausbildung gewährt werden, d. h. Ausbildung an beruflichen Schulen und Umschulungszentren unabhängig vom Alter oder abgeschlossener Ausbildung wie bei Inländern. Das gilt auch für das Hochschulstudium. Die Kinder der Wanderarbeitnehmer werden inländischen Kindern bei Ausbildung oder Inanspruchnahme sozialer Leistungen bzw. Vergünstigungen gleichgestellt.

Es bestehen aber unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedsstaaten für Personen, die keine Wanderarbeitnehmer sind, wobei als Kriterium der Wohnsitz heranzuziehen ist. Darunter fallen alle Gruppen von Ausländern; EU-, EFTA- und EWR-Bürger sowie Drittstaatsangehörige. Demnach können Studierende, die nicht selbst Wanderarbeitnehmer sind oder zumindest ein Elternteil Wanderarbeitnehmer ist, keine Unterstützung zur Deckung der Lebenshaltungskosten oder Beihilfen fürs Studium beantragen. Weil der Wohnsitz dafür ausschlaggebend ist, ob der Staat Förderleistungen gewährt, sind die folgenden Punkte für eine Förderung ausschlaggebend:

- Wohnsitz im Gastland

Die untersuchten europäischen Staaten haben unterschiedliche Kriterien zur Definition von Wanderarbeitnehmern, die sich von mindestens 2 Jahre bis mindestens 5 Jahre Aufenthalt im Gastland erstrecken.

- Kinder, die ihre Eltern ins Gastland begleitet haben und mit ihnen dort einen gemeinsamen Wohnsitz haben (Altersbestimmungen zum Zeitpunkt der Einreise in Dänemark, Schweden, Norwegen, den Niederlanden und Finnland)

In allen Staaten haben Flüchtlinge unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Ausbildungsförderung. In Norwegen und Liechtenstein besteht daneben auch Anspruch, wenn eine Verwandtschaft mit einem Inländer nachgewiesen werden kann. In Liechtenstein besteht Anspruch auf Förderleistungen, wenn die Mutter Liechtensteinerin ist und in Norwegen, wenn mindestens ein Eltern- oder Großelternteil die norwegische Staatsbürgerschaft besitzt und der Antragsteller bereits 19 Jahre alt ist.

Als Flüchtlinge, die Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, gelten^{11:)}

- Personen, die seit einem Jahr im Gastland leben und als Flüchtlinge anerkannt wurden (französische Gemeinschaft Belgiens und Frankreich),
- Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde (flämische Gemeinschaft Belgiens, Finnland¹²⁾, Schweden),
- Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt und aus humanitären Gründen Aufenthalt im Land gewährt wurde (Irland),
- Personen, denen politisches Asyl gewährt oder die mit ihren Familien zusammengeführt wurden,
- Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und im Gastland aufenthaltsberechtigt sind (Deutschland) und
- Personen, die den Flüchtlingsstatus haben (Österreich).

Ausländische Studierende, auf die keiner der oben genannten Punkte zutrifft und die daher in diesem Sinne als nicht förderwürdig gelten, haben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Fördermittel des Gastlandes zu erhalten. Regierungen vergeben im Rahmen von bi- und multilateralen Abkommen Fördergelder (ebenso wie Stiftungen Stipendien vergeben) an förderwürdige ausländische Studierende.

¹¹⁾ Im Vereinigten Königreich haben Studierende, deren Eltern oder Ehepartner offiziell als Flüchtling anerkannt sind, die Möglichkeit, Zuschuss- oder Darlehensförderung zu beantragen.

¹²⁾ In Finnland sind anerkannte Flüchtlinge und rückkehrende Wanderarbeiter von der 2-Jahres Frist zur staatlichen Studienförderung ausgenommen.

Übersicht: Stipendien von Regierungen und/oder Stiftungen

	Fördermaßnahmen
Österreich	CEEPUS (multilaterale Abkommen mit Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Ungarn, Tschechien, Polen und Kroatien); Abkommen mit Entwicklungsländern
Belgien (französische Gemeinschaft)	Ansuchen um Stipendium beim Generalkommissariat für internationale Beziehungen
Dänemark	Besondere Programme für Staatsangehörige aus den MOEL bzw. Entwicklungsländer
Finnland	
Frankreich	Stipendien an Studierende aus Entwicklungsländer, die entweder von den Partnerländern oder aber auch auf individueller Ebene vergeben werden (v.a. im Zusammenhang mit naturwissenschaftlichen und technologischen Kooperationsprogrammen)
Deutschland	Stipendien von rund 30 Organisationen für Studien- und Weiterbildungsaufenthalten an deutschen Hochschulen, insbesondere der DAAD ³⁾
Griechenland	Bilaterale Bildungskooperationsabkommen mit osteuropäischen Staaten, Aserbaidschan und GUS. Studierende aus Entwicklungsländern werden durch ein besonders Hilfsprogramm des Ausschusses für Entwicklungshilfe finanziell unterstützt
Irland	Sonderprogramm für Studierende aus Entwicklungsländer (v.a. Äthiopien, Lesotho, Sudan, Tansania, Sambia)
Italien	Förderprogramme für Studierende aus Entwicklungsländer; öffentliche Ausschreibung für bestimmte Fördergelder; Förderung durch Regionen bzw. regionale Studentenwerke
Luxemburg	
Niederlande	
Portugal	Studienförderung durch bilaterale Abkommen mit afrikanischen Staaten, wo ebenfalls portugiesisch gesprochen wird
Spanien	Kooperationsabkommen v.a. mit osteuropäischen Staaten und Lateinamerika
Schweden	Stipendien für Studierende aus Drittstaaten
Vereinigtes Königreich	
Norwegen	Besondere Programme für Studierende aus Ost- und Mitteleuropa
Liechtenstein	Stipendien für Studierende aus Osteuropa

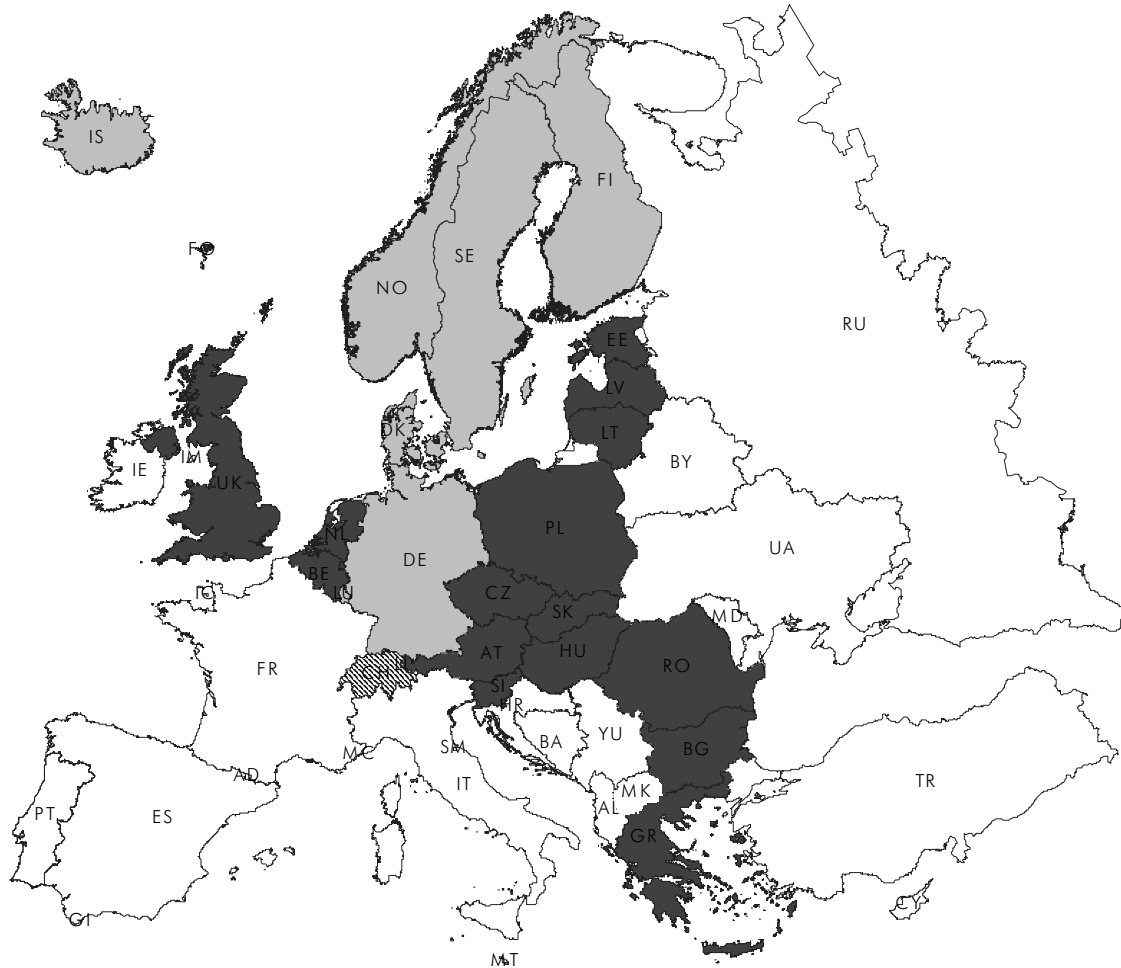
Q: EURYDICE (1999). Österreich hat darüber hinaus noch Stipendien wie Fulbright, Aktion Österreich-Ungarn, Slowakei und Tschechien, die nicht in EURYDICE 1999 angeführt sind, jedoch in der Stipendiendatenbank des BMBWK aufgelistet sind.

Studiengebühren für ausländische Studierende in Europa

Die Unterteilung der ausländischen Studierenden richtet sich grundsätzlich danach, woher sie kommen, d. h. ob sie EU- bzw. EWR-Bürger oder Drittstaatsangehörige sind. Ausländische Studierende aus EU- bzw. EWR-Staaten unterliegen innerhalb der Staatengruppe den selben Regelungen wie inländischen Studierenden. Österreich, Belgien, Griechenland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei verlangen von ausländischen Studierenden, wenn sie nicht aus der EU/dem EWR kommen bzw. wenn keine Austauschprogramme bzw. bilaterale Abkommen bestehen, höhere Studiengebühren, wobei in den osteuropäischen Staaten die Studiengebühren für englischsprachige Kurse bis zu 9.000 € betragen können. In Portugal und in der Schweiz zahlen ausländische Studierende die selben Studiengebühren wie inländische bzw. ihnen gleichgestellte ausländische Studierende.

¹³⁾ Deutscher Akademischer Austauschdienst.

Abbildung: Studiengebühren für ausländische Studierende (Drittstaatsangehörige)



Studiengebühren für ausländische Studierende



Q: WIFO-Fragebogenauswertung.

Zugangsbeschränkungen für ausländische Studierende

Finnland, Deutschland, Griechenland, Schweden, Island, die Schweiz, Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei beschränken den Zugang ausländischer Studierender. In Finnland können die Hochschulen besondere Zugangsbeschränkungen für ausländische Studierende beschließen, ebenso in Litauen und Ungarn, und in Deutschland gibt es Quoten für ausländische Studierende. In Griechenland verhindert ein numerus clausus, dass nicht mehr als 1% aller Erstsemestrigen aus dem Ausland kommen, d. h. nicht mehr als rund 600 ausländische Studierende pro Jahr. Darüber hinaus entscheidet der Notendurchschnitt über die Aufnahme an einer griechischen Hochschuleinrichtung. Lettland setzt drei Bedingungen an den Zugang ausländischer Studierender zur Hochschulbildung: erstens müssen ausländische Studierende über eine in Lettland anerkannte Sekundarausbildung verfügen, zweitens müssen ausländische Studierende Aufnahmetests bestehen und drittens müssen ausländische Studierende über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Indirekte Studienförderung für ausländische Studierende

Deutschland, Griechenland, Portugal, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei gewähren ausländischen Studierenden unter gewissen Bedingungen Studienförderung. In Portugal erhalten Studierende aus portugiesischsprachigen afrikanischen Staaten und Osttimor (frühere portugiesische Kolonien) Studienförderung zur Deckung der Studiengebühren und Lebenshaltungskosten (inklusive Beförderung). In Litauen erhalten ausländische Studierende, die mittels bilateraler Abkommen oder Austauschprogrammen in Litauen studieren, Studienförderung zur Abdeckung von Studiengebühren, Krankenversicherung und Lebenshaltungskosten und in der Slowakei beinhaltet die Studienförderung für ausländische Studierende Krankenversicherung (bei bilateralen Abkommen), Beförderung und Zutritt zur Mensa (subventionierte Preise).

Beschäftigungsverhältnisse ausländischer Studierender neben dem Studium

Die untersuchten europäischen Staaten Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Portugal, Schweden, Island, Norwegen, Lettland, Litauen und Ungarn erlauben ausländischen Studierenden die Aufnahme bezahlter Beschäftigung neben dem Studium. In Dänemark dürfen ausländische Studierende dann neben dem Studium arbeiten, wenn es Bestandteil des Studiums ist, ansonsten erhalten ausländische Studierende nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis für eine 15-Stunden-Woche (während des Semesters) bzw. für eine Vollzeitbeschäftigung während der Ferien (Juni, Juli, August). In Finnland dürfen ausländische Studierende auf Teilzeitbasis arbeiten, in Schweden während der Sommerferien. In Deutschland dürfen ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten 90 Tage neben dem Studium arbeiten. Für eine darüber hinaus gehende Beschäftigung benötigt der ausländische Studierende eine Arbeitserlaubnis. In Griechenland dürfen ausländische Studierende, die nicht finanziell unterstützt werden, neben dem Studium arbeiten. In Lettland benötigen ausländische Studierende, die neben dem Studium arbeiten wollen, eine

Aufenthaltserlaubnis, die eine Beschäftigungsbewilligung inkludiert. In Litauen enthält eine zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis. Eine Arbeitserlaubnis wird dann erteilt, wenn die Ausländerbeschäftigungsquote noch nicht überschritten wurde oder wenn die Ausbildung/Qualifikation des ausländischen Studierenden am inländischen Arbeitsmarkt benötigt wird.

Österreich, Belgien, Luxemburg, die Schweiz, Tschechien und die Slowakei erlauben ausländischen Studierenden aus Drittstaaten nicht, neben dem Studium zu arbeiten.

Australien, Kanada und die USA erlauben ausländischen Studierenden neben dem Studium die Ausübung einer Berufstätigkeit auf Teilzeitbasis. Die Studierenden können während des Auslandsaufenthalts folglich Berufserfahrung sammeln, wodurch sie unter Umständen nach dem Studium leichter einen Job finden können. Darüber hinaus erleichtert eine Berufstätigkeit, dass die zusätzlichen laufenden Kosten, die durch einen Auslandsaufenthalt entstehen (Wohnung, Lebensstandard des Gastlandes etc.), abgedeckt werden können. Die zusätzliche finanzielle Belastung (wenn beispielsweise zusätzliche Fördermittel in Darlehensform ausbezahlt werden) wird dementsprechend geringer.

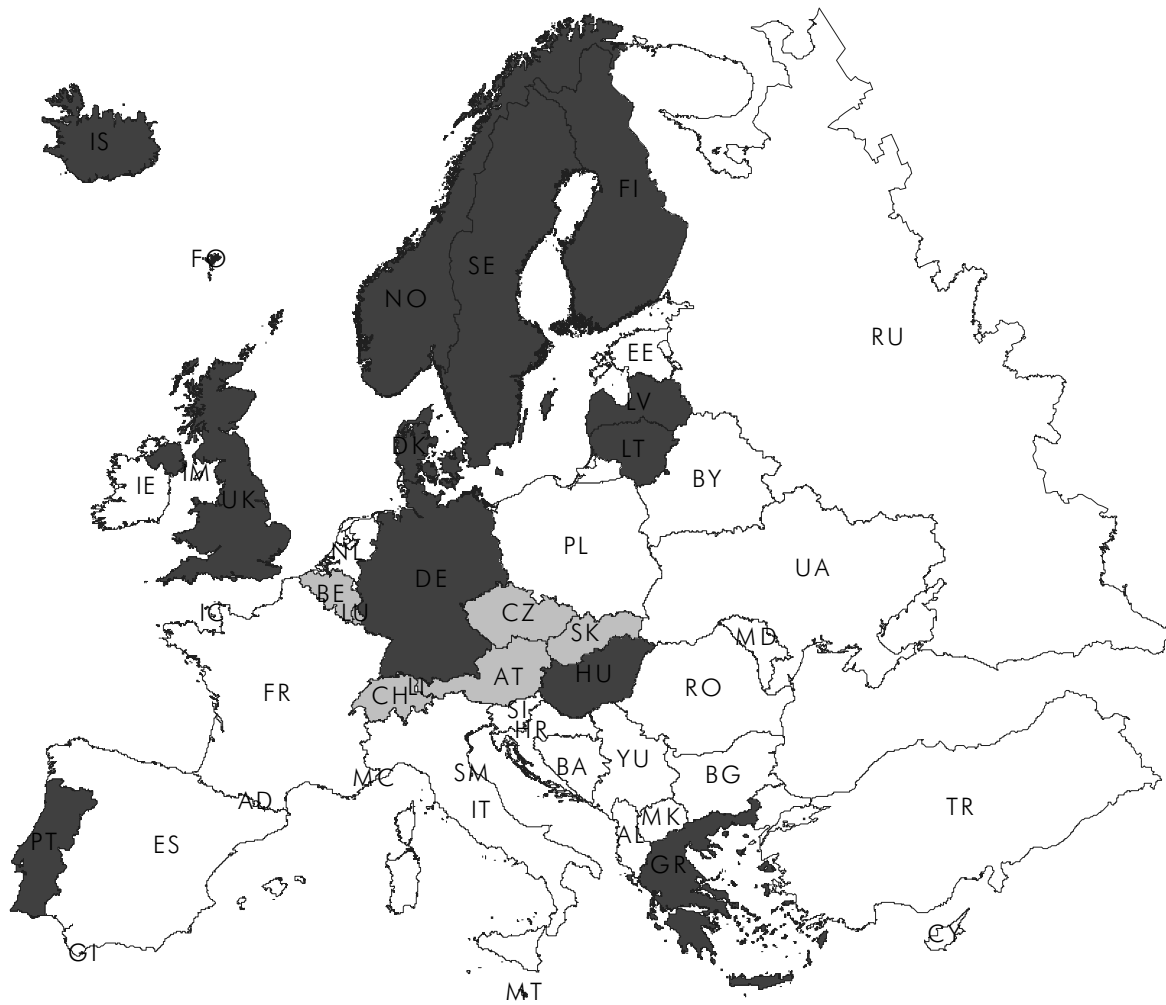
Berufstätigkeit im Anschluss an ein Auslandsstudium

Studierende, die ein Auslandsstudium absolviert haben, können im In- oder Ausland nach Beendigung des Studiums arbeiten, sofern rechtliche Bedingungen nichts anderes vorsehen, d. h. sofern die Förderung eines Auslandsstudiums durch das Heimatland nicht an eine anschließende Berufstätigkeit im Heimatland gebunden ist.

Die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Berufstätigkeit im Ausland ist dann weniger zu berücksichtigen, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthalts nebenbei nicht berufstätig war, anders wenn der Studierende während des Studiums im Gastland bereits gearbeitet hat. Die Berufstätigkeit im Ausland – vor allem in multinationalen Unternehmen – bildet eine nicht unwesentliche Karrierebrücke bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Australien, Kanada und die USA erlauben ausländischen Studierenden neben dem Studium die Ausübung einer Berufstätigkeit auf Teilzeitbasis. Die Studierenden können während des Auslandsaufenthalts folglich Berufserfahrung sammeln, wodurch sie unter Umständen nach dem Studium leichter einen Job finden können. Darüber hinaus erleichtert eine Berufstätigkeit, dass die zusätzlichen laufenden Kosten, die durch einen Auslandsaufenthalt entstehen (Wohnung, Lebensstandard des Gastlandes etc.), abgedeckt werden können. Die zusätzliche finanzielle Belastung (wenn beispielsweise zusätzliche Fördermittel in Darlehensform ausbezahlt werden) wird dementsprechend geringer.

Abbildung: Beschäftigung ausländischer Studierender (Drittstaatsangehörige)



Dürfen ausländische Studierende neben dem Studium arbeiten?



Q: WIFO-Fragebogenauswertung.

Berufstätigkeit im Anschluss an ein Auslandsstudium

Studierende, die ein Auslandsstudium absolviert haben, können im In- oder Ausland nach Beendigung des Studiums arbeiten, sofern rechtliche Bedingungen nichts anderes vorsehen, d. h. sofern die Förderung eines Auslandsstudiums durch das Heimatland nicht an eine anschließende Berufstätigkeit im Heimatland gebunden ist.

Die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Berufstätigkeit im Ausland ist dann weniger zu berücksichtigen, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthalts nebenbei nicht berufstätig war, anders wenn der Studierende während des Studiums im Gastland bereits gearbeitet hat. Die Berufstätigkeit im Ausland – vor allem in multinationalen Unternehmen – bildet eine nicht unwesentliche Karrierebrücke bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Übersicht: Gegenüberstellung Nettoschulbesuchsquote (1998) — Studiengebühren

	Nettoschulbesuchsquote der 20-Jährigen in % (Tertiärausbildung)	Studiengebühren
Belgien (Flandern)	45	✓
Frankreich	43	✓
Griechenland	42	
Irland	35	✓
Spanien	34	✓
Vereinigtes Königreich	33	✓
Finnland	31	
Italien	30	✓
Niederlande	30	✓
Portugal	27	✓
Österreich	20	✓
Schweden	19	
Deutschland	15	
Dänemark	10	
Luxemburg	—	

Q: OECD (2000), WIFO-Fragebogenauswertung.

6. Motive zur Förderung von Auslandsstudien (Gudrun Biffi)

Die Mobilität der Studierenden ist kein neues Phänomen, das durch die zunehmende Internationalisierung der Arbeitsmärkte ausgelöst wurde. Bereits im Mittelalter mussten Studierende mobil sein, um an den renommierten europäischen Universitäten studieren zu können. Während des Kalten Krieges wurde die Mobilität der Studierenden aus geopolitischen Überlegungen gefördert. Heute ist es vor allem die Globalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft, die die Mobilität der Arbeitskräfte fördert (Reichert – Wächter 2000), d. h. ökonomische Faktoren haben traditionelle Beziehungen (beispielsweise postkoloniale Verbindungen) als Anreizmechanismen zur Studentendemobilität in den Hintergrund gestellt.

Die europäische Union hat als eine ihrer wesentlichen Integrationsziele die Anhebung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU. Der Meinung der Ökonomen zufolge liefert eine wirtschaftliche Integration den höchstmöglichen Ertrag, wenn sie über die institutionelle Regelung einer Freihandelszone oder Zollunion hinausgeht: Ein gemeinsamer Markt, der neben Freihandel auch die Mobilität von Arbeit und Kapital erlaubt, stellt eine effizientere Allokation der Ressourcen im Produktionsprozess sicher und generiert dadurch Wohlfahrtsgewinne, die auf die Allgemeinheit verteilt werden können¹⁴). Generell wird argumentiert, dass grenzüberschreitende Wanderungen Wachstums- und Wohlfahrtsgewinne generieren. (Bhagwati, 1983, 1984, Brecher – Choudri, 1981, Kemp, 1993). Da es jedoch Mobilitätsbarrieren gibt, die trotz gesetzlich verankerter Freizügigkeit innerhalb der EU bestehen (Hammond – Sempere, 1995, Harris, 1995), setzt sich die EU den Abbau solcher Mobilitätsbarrieren zum Ziel. Ein Bereich ist die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen, ein anderer die Abstimmung gewisser sozialversicherungsrechtlicher Regelungen (Reziprozität).

Derzeit ist die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU noch relativ gering und beschränkt sich auf hochqualifizierte Arbeitskräfte – gerade 2% der Arbeitskräfte der EU arbeiten in einem anderen als dem eigenen EU-Land. Das ist ein Indiz dafür, dass die gegenseitige Anerkennung der nationalen Bildungs- und Berufsnachweise nicht ausreicht, um Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Ländern der EU wahrnehmen zu können (Biffi, 2000B).

Um die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU zu erleichtern, versuchte die Europäische Kommission daher, in einem ersten Schritt, ein gegenseitiges Verständnis für die Kenntnisse und Qualifikationen, die in den einzelnen Stufen der Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedsländern vermittelt werden, zu schaffen (EK, 1995, 1996, EK/Eurydice, 001). In weiterer Folge ist eine

¹⁴) Die Aufgabe der EU-Budgets ist u. a. die Organisation der Aufteilung des Wachstumsgewinns aus dem Integrationsprozess, in dem es Gewinner und Verlierer gibt. Die Strukturfonds wurden eingerichtet, um die regionale und beruflichen Verluste zu kompensieren und neue Entwicklungschancen zu schaffen.

Koordination der Bildungs- und Qualifizierungspolitik vorgesehen, die zu einer Vertiefung der Integration Europas, die über Güter- und Kapitalmärkte hinausgeht, beitragen soll.

Da sich die nationalen Bildungssysteme stark unterscheiden und eine Vereinheitlichung der Systeme innerhalb der EU nicht sinnvoll erscheint, hat man von der Vorgabe eines einheitlichen Gesetzesrahmens für die EU-Länder Abstand genommen. An dessen Stelle trat ein differenzierter Konsultations- und Kooperationsprozess, ein gemeinsamer Lernprozess. Die Politikgestaltung hat sich somit im Bereich der Bildung zwar nicht von der nationalen zur supranationalen Ebene verlagert, die bildungspolitischen Entscheidungsprozesse sind aber komplexer geworden. Während in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren im Wesentlichen der Staat, die Lehrerschaft und Eltern bzw. Schüler/Studenten sowie die Sozialpartner in Österreich die bildungspolitischen Entscheidungen prägten, kamen in den neunziger Jahren die Europäische Kommission, die Mitgliedsländer sowie europaweit agierende Vereine, wie die europäische Rektorenkonferenz, als zusätzliche Entscheidungsträger hinzu. Die Konsequenz ist eine zunehmende Konvergenz der Sichtweisen innerhalb der EU zu Schlüsselthemen der Bildungspolitik, was zu Reformen in der Bildungspolitik und der Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedsländern der EU führt.

Der gegenwärtige offene Koordinationsprozess in der Bildungspolitik im Rahmen von Aktionsplänen hat somit unter anderem zum Ziel, nicht nur ein größeres gegenseitiges Verständnis für Ausbildungssysteme innerhalb der Bologna Länder zu schaffen, sondern auch eine gewisse Konvergenz der Bildungspolitiken und im Endeffekt gewisser Elemente der Systeme zu erzielen. Das sollte dazu beitragen, dass die Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den einzelnen EU-Ländern angehoben wird, was mit einer Erhöhung der Effizienz der Allokation der Arbeitskräfte und damit der Arbeitsproduktivität und des Wirtschaftswachstums im EU-Raum verbunden sein sollte. Aus dieser Grundüberlegung heraus, ist die Förderung des Auslandsstudiums innerhalb der EU zu verstehen. Die einzelnen Länder sind bestrebt, ihre Innovationskapazität und sonstige Leistungskraft ihrer Bevölkerung über die Förderung von Studien im Ausland anzuheben. Wenn ein Land in einem gewissen Bereich führend ist, wie etwa Österreich im Bereich der universitären Musikausbildung, wird es als Centre of Excellence international anerkannt und lockt Studenten aus dem Ausland an. Das heißt, dass die Ausbildung in diesem Bereich einem erfolgreichen Exportartikel gleich kommt und einen direkten Beitrag zum Wirtschaftswachstum leistet. In den Bereichen, in denen Österreich keinen internationalen Spitzenstandard im universitären Bereich anbieten kann, können österreichische Studierende nur über einen Auslandsaufenthalt in den Genuss einer Spitzenausbildung kommen. Die Förderung eines Studienaufenthalts ist in diesem Fall aus der Sicht des Heimatlandes dann sinnvoll, wenn daraus ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen abgeleitet werden kann, d. h. wenn der Ertrag über den individuellen Ertrag hinausgeht (positive Externalitäten). Ein gesamtwirtschaftlicher Ertrag kann auch dann für das Heimatland entstehen, wenn der spätere Absolvent nicht im eigenen Land eine Arbeit aufnimmt, sondern irgendwo in der EU. Das ist dann der Fall, wenn der Absolvent zur Anhebung der Wettbewerbsfähigkeit der EU beiträgt, indem er in dem Bereich eingesetzt wird, wo seine Fähigkeiten am effizientesten genutzt werden. Daraus

entsteht ein Wachstumsbeitrag für die gesamte Region der EU, von der auch das Heimatland über die internationale Integration profitiert (positiver externer Effekt für das Heimatland).

Aus dieser Denklogik heraus ist zu verstehen, dass gewisse Länder, die über ein qualitativ hochwertiges Studienangebot in allen Bereichen im eigenen Land verfügen, und die sich in einem internationalen wirtschaftlichen Zusammenhang als Konkurrenten von Europa sehen, keine Förderung von Studien im Ausland gewähren. Hierzu zählen z. B. USA und Australien. Kurzfristige Studienaufenthalte im Ausland sind in gewissen Studiengängen möglich (Partneruniversitäten), Förderungen sind allerdings auf Begabtenstipendien in jenen Bereichen beschränkt, die im eigenen Land nicht zufriedenstellend angeboten werden können z. B. Sprachen. Diese Länder haben einen derartig großen internen Arbeitsmarkt, in dem eine hohe Mobilität der Arbeitskräfte nicht zuletzt infolge eines homogenen Ausbildungssystems besteht, dass sie die europäischen Probleme der Segmentierung der Arbeitsmärkte nach Nationalstaaten und den damit verbundenen Mobilitätsbarrieren nicht kennen.

Diese Länder sind nicht daran interessiert, über eine Förderung der Mobilität der eigenen Studenten, Humanressourcen ans Ausland zu verlieren. Sie sind im Gegenteil bestrebt, ausländische Studierende anzulocken, nicht nur um über die Einhebung von Studiengebühren einen Beitrag zur Finanzierung des eigenen Universitätssystems zu erhalten, sondern über die Erleichterung des Verbleibs und der Arbeitsaufnahme von Absolventen den eigenen Humankapitalstock zu verbessern (Teil der Einwanderungspolitik). In Australien wird die Akquisition von ausländischen Studierenden, die zum Teil sehr hohe Studiengebühren zahlen müssen, unter anderem auch deshalb betrieben, weil man den Anteil der Jugendlichen aus ärmeren Bevölkerungsschichten im eigenen Land anheben will. Auslandsstudenten tragen somit zum Teil zur Finanzierung der Studienförderung der Inländer bei. Dadurch wird eine Anhebung der Akademikerquote im eigenen Land sowohl über die verstärkte Einbindung der eigenen Bevölkerung in die Tertiärausbildung bewirkt, als auch über die Beschäftigungs- und Integrationspolitik von ausländischen Studenten, die das Studium erfolgreich absolviert haben.

Aus ähnlichen Überlegungen heraus wie USA und Australien, nämlich aus der Angst des brain drain, gewährt kaum ein Land in der EU eine Förderung eines ganzen Erststudiums im Ausland. Nur die skandinavischen Länder sehen in einer Förderung eines Gesamtstudiums im Ausland keine Gefahr für die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit. Sie haben schon eine langjährige Erfahrung mit den Vorteilen eines gemeinsamen größeren nordischen Arbeitsmarktes, in dem die Mobilität der Studenten ein integraler Bestandteil ist.

Die zunehmende Studentenmobilität wird in einigen Staaten (z. B. Vereinigtes Königreich, Frankreich, USA oder Australien) bereits als eigener exportorientierter Wirtschaftszweig angesehen, vor allem dann, wenn Studiengebühren eingehoben werden. Ausländische Studierende, die Studiengebühren bezahlen, leisten einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Tertiärausbildung des Gastlandes, weil inländische Studierende aufgrund ihres sozialen Status zum Teil von

Studiengebühren befreit werden und diese entgangenen Zahlungen durch die Gebühren ausländischer Studierender, die teilweise höhere Beträge zu zahlen haben (z. B. höhere Studiengebühren für Nicht-EU-Bürger in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich und Österreich), kompensiert werden. Einige Staaten haben bereits die öffentlichen Fördermittel für Hochschuleinrichtungen gekürzt, weil sie damit die Effizienz im Hochschulbereich steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen — beispielsweise Studiengebühren für ausländische Studierende — erschließen wollen. Darüber hinaus profitiert auch die lokale Wirtschaft von ausländischen Studierenden, weil sie die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wie Unterkunft, Verpflegung und Transportmitteln steigern (Mallea, 998).

Die Rekrutierung ausländischer Studierender am internationalen Ausbildungsdienstleistungsmarkt wird aber bereits von der internationalen Konkurrenz zwischen den Anbietern bestimmt. Um unter solchen Marktbedingungen bestehen zu können, legen Universitäten vermehrt das Hauptaugenmerk auf die Ausbildungsqualität (Qualitätssicherung), um sich von der Konkurrenz abheben zu können (Reichert — Wächter, 2000). Ebenso richten die Universitäten eigene Abteilungen als Anlaufstelle für ausländische Studierende ein, die dann laut David Throsby auch Marketingaufgaben und die Rekrutierung ausländischer Studierender übernehmen (z. B. Monash University, Australien). Daneben sollen nationale Agenturen außerhalb der Hochschuleinrichtungen die Tertiärausbildung international vermarkten und ausländische Interessenten ansprechen helfen, wie beispielsweise EduFrance in Frankreich oder British Council im Vereinigten Königreich oder DAAD in Deutschland.

Entwicklungstendenzen in Österreich

Es stellt sich die Frage, inwieweit Einschreib- und Studiengebühren die Nettoschulbesuchsquote eines Jahrgangs maßgeblich beeinflussen, um Rückschlüsse auf die Entwicklung der Studierendenzahlen in Österreich — nach der Einführung von Studiengebühren im WS 2001/02 — ziehen zu können. Eine Gegenüberstellung von Nettouniversitätsbesuchsquoten und Studiengebühren verdeutlicht, dass das Faktum von Studiengebühren an sich keinen direkten Einfluss auf die Nachfrage nach universitärer Ausbildung hat. Es ist das Zusammenwirken aus prä-universitärem Ausbildungssystem mit dem Gebühren- und Fördersystem, das das Ausmaß der Universitätsbesuchneigung bestimmt. Die Länder, die die höchsten Nettoschulbesuchsquoten im Tertiärbereich in Europa aufweisen, nämlich Belgien und Frankreich, haben vergleichsweise hohe Einschreib- und/oder Studiengebühren, während ein Land wie Dänemark, das keine Studiengebühren einhebt, relativ geringe Universitätsbesuchsquoten aufweist. In Österreich wird erwartet, dass die Einführung der Studiengebühren die Zahl der Inskriptionen um etwa 30% senken wird. Das wäre eine im internationalen Vergleich sehr hohe Nachfrageelastizität nach universitärer Ausbildung. Wenn, wie kolportiert wird, die Studiengebühr dazu beitragen soll, die 'echten' Studenten von den Karteileichen zu trennen, dann müsste sich die drop-out-rate in den nächsten Jahren dramatisch verringern. Die Bereinigung der Studentenzahlen um Personen, die eigentlich nicht studieren, son-

dern aus unterschiedlichen Gründen in Karteien weitergeführt, ohne dass sie zu Prüfungen etc. antreten, kann allerdings kaum als Information für das Ausmaß der ökonomisch induzierten Nachfrageelastizität nach universitärer Ausbildung herangezogen werden. Internationale Erfahrungen weisen durchwegs eine sehr geringe Elastizität der Nachfrage nach universitärer Ausbildung nach. Eine derartig starke Senkung der Inskribentenzahlen in Österreich wäre allerdings ein Indikator dafür, dass finanzielle Vergünstigungen, die Studenten gewährt werden ohne dass sie an einen Leistungsnachweis gebunden sind, aus Kostenersparnisgründen auch von studierfremden Personengruppen in Anspruch genommen werden.

Allein die Bereinigung der Studentenzahlen um die studierfernen Personengruppen würde die Gefördertenzahl der Studenten rasch anheben. Über diesen statistischen Effekt hinaus werden aber die Gefördertenquote stark ansteigen, wenn, wie geplant, *pari passu* mit der Einführung von Studiengebühren mehr Studienbeihilfen gewährt werden sollten. Die Befreiung der Studenten aus ärmeren Bevölkerungsschichten von Gebühren sollte verhindern, dass Studierwillige aus ärmeren Bevölkerungsschichten vom Studium abgehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste sowohl die Effizienz der Universitätsorganisation als auch die Motivation der Studenten einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

7. Finanzausgleich in den nordischen Ländern: Ein Experiment mit Beispielwirkung für die EU? (Gudrun Biffli)

Die nordischen Länder, die schon seit Mitte der fünfziger Jahre einen gemeinsamen Arbeitsmarkt haben, haben als logische Konsequenz der Freizügigkeit der Arbeitskräfte auch einen gemeinsamen Bildungsraum aufgebaut. Die Bildungspolitik ist zwar weiterhin Sache der einzelnen Länder, eine Koordination der Systeme, insbesondere der Fördersysteme der universitären Ausbildung, war aber angesagt. Um komplizierte finanzielle Ausgleichsmechanismen zu vermeiden, einigte man sich darauf, keine Studiengebühren einzuhoben. Die finanziellen Zuschüsse und Darlehen zur Abdeckung des Lebensunterhalts der Studenten sollte jeder Staat weiterhin für seine eigenen Staatsbürger aufbringen.

Da dem Staat aus der Nutzung der Universitätsinfrastruktur durch Studenten allerdings Kosten erwachsen und da einige Länder mehr Studenten an andere Länder abgeben als hereinnehmen (insbesondere Finnland und Norwegen), hat man im Jahre 1996 ein Pilotprojekt gestartet, das bis 2003 läuft, das im Wesentlichen ein System der Kompensation der Kosten für die Universitätsausbildung der eigenen Studenten in einem anderen nordischen Land darstellt. Diesem System zufolge zahlt jedes Land für 75% der eigenen Studenten in einem anderen nordischen Land 2.657 € pro Student pro Jahr in einen gemeinsamen nordischen Fonds ein, der vom 'Nordic Board' in Kopenhagen verwaltet wird. Das ist eine Gebühr, die nichts mit den tatsächlichen Ausbildungskosten in einem nordischen Land zu tun hat, die allerdings an die Studiengebühren, die in anderen Ländern der EU eingehoben werden, erinnert. In den nordischen Ländern kommt dieses

Geld nicht den einzelnen Universitäten zugute, die ausländische Studenten aufnehmen, sondern stellt eine Finanzierungshilfe des Staates für die Erhaltung der Qualität des Universitätssystems dar.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese Art der Koordination der Finanzierungskosten des öffentlichen universitären Ausbildungssystems in anderen Ländern der EU auf Interesse stößt? Belgien hat an einer Art der Kompensation der universitären Ausbildungskosten, die sich aus der Bereitstellung der Infrastruktur ergeben (Personal und technische und räumliche Ausstattung), für andere EU-Staatsbürger Interesse. Derzeit werden die Kosten für die Bereitstellung der universitären Infrastruktur im Wesentlichen aus dem allgemeinen Steueraufkommen bestritten. Die Studiengebühren, die von den eigenen und den EU-Studenten eingehoben werden (Gleichstellungsprinzip), tragen nur in einer vergleichsweise geringen Masse zur Kostenabdeckung des Universitätssystems bei, insbesondere da auf die Einkommenslage der Studenten oder deren Familien in der einen oder anderen Form Rücksicht genommen wird. Ausländer aus Drittstaaten sind üblicherweise mit der Bezahlung höherer Studiengebühren als der für Inländer und EU-Staatsbürger bedacht, was sie zu einem Objekt der Begierde für Universitäten in Zeiten knapper öffentlicher Finanzmittel macht.

Eine Änderung der derzeitigen europäischen Fördersysteme für Studierende in Richtung des nordischen Kompensationsmodells impliziert eine Vereinfachung, da die Einhebung von Studiengebühren für die eigenen Studenten und für EU-Staatsbürger wegfallen würde. Kein Land würde für die eigenen Studenten im Inland Studiengebühren einnehmen, für die EU-Studenten würde ein gewisser Kostenbeitrag von den jeweiligen EU-Regierungen bezahlt. Förderkosten der einzelnen EU-Staaten für Studenten würden auf die Bezahlung von Unterstützungsleistungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts beschränkt. Es wäre aber auch vorstellbar, dass die derzeitigen Regelungen der einzelnen EU-Länder aufrecht bleiben und nur ein Kompensationssystem für eine etwaige überdurchschnittliche Ausbildung von EU-Staatsbürgern hinzugefügt wird.

Während das erste Modell eine revolutionäre Reform der Förderlandschaft in den einzelnen EU-Ländern zur Folge hätte und allein aus diesem Grund schon unwahrscheinlich wäre, dürfte die zweite Variante, die nur eine Kompensation für eine überdurchschnittliche Ausbildungsleistung eines Landes wäre, eher machbar sein. Sie wäre aber ein Abgang von der bisherigen Rechtsprechung der EU, die dazu neigt, Anpassungen über Markt- und Mobilitätsprozesse stattfinden zu lassen und nicht über diskretionäre Eingriffe in individuelle Motivationssysteme. In dem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen Marktmechanismen im öffentlichen Bildungsbereich verhindern. Das Resultat ist, dass den einzelnen Ländern unterschiedliche Kosten zugemutet werden, ganz abgesehen davon, dass die gesamtwirtschaftlichen Vorteile, die dem Staat aus der universitären Ausbildung seiner eigenen Bürger erwachsen (positive Externalitäten) meist nicht im selben Maße aus der Ausbildung anderer EU-Staatsbürger entstehen. Letztere gehen in hohem Maße in ihre eigenen Länder zur Arbeitsaufnahme zurück und tragen daher nicht über das Steuersystem zu einer gewissen Rückzahlung ihrer Ausbildungsunterstützung bei. Aus solchen Überlegungen heraus macht das nordische Finanzausgleichssystem viel Sinn, insbesondere auch deshalb, weil es die Mobilität der Studenten fördern würde. Ein System der Kompensation für

Leistungen ist an und für sich in anderen Bereichen der EU üblich, z. B. dem Transitverkehr und der Landwirtschaft. So gesehen wäre es nur die Anerkennung des Faktums, dass auch Bildung nicht ausschließlich über Marktmechanismen zu organisieren ist.

Literaturangaben

- Bhagwati, J. N., *Essays in International Economic Theory, Vol. 2: International Factor Mobility*, M.I.T. Press, Cambridge, MA, 1983.
- Bhagwati, J. N., "Incentives and Disincentives: International Migration", *Weltwirtschaftliches Archiv*, 1984, (120), S. 678-701.
- Biffi, Gudrun, 2000A, *Der Arbeitsmarkt der Akademiker in Österreich im Wandel. Implikationen für das Finanzierungssystem des Universitätsausbildung*, WIFO-Monatsbericht, 73(2).
- Biffi, Gudrun, 2000B, *Migration Policies in the Context of EU-Enlargement*, in: OECD (Ed.), *Migration Policies and EU Enlargement: The Case of Central and Eastern Europe*, Paris.
- Blaug, Mark, 1987, *Declining Subsidies to Higher Education: An Economic Analysis*, Kapitel 10 in *The Economics of Education and the Education of an Economist*, New York, New York University Press.
- Blöndal, Sveinbjörn, Girouard, Nathalie, 2001, *Investment in human capital through post-compulsory education and training*, OECD Working Paper, ECO/CPE/WP1(2001)12, Paris.
- Boezeroy, Petra, Vossensteyn, Hans, 2000, *How to get in? A comparative overview of access in higher education*, CHEPS.
- Brecher, R. A., Choudhri, E. U., "Gains from International Factor Movements within Lumpsum Compensation: Taxation by Location versus Nationality", *Canadian Journal of Economics*, 1981, 23, S. 44-59.
- Büro für Akademische Mobilität, 2001, *Auslandsstipendien im Sommer 2002 und im Studienjahr 2002/03*, Wien.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001, *Internationalisierung der Universitäten, Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge*, Wien.
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (BMWV), 1998, *Weißbuch zur Hochschulbildung in Österreich*, Wien.
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (BMWV), 1999, *Materialien zur sozialen Lage der Studierenden*, Wien.
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (BMWV), 1999, *Geförderte Mobilität: Auslandsaufenthalte österreichischer Studierender 1994/95 — 1996/97*, Wien.
- Card, D., 1999, *The Causal Effect of Education on Earnings*, in O. Ashenfelter and D. Card (Hrsg.) *Handbook of Labour Economics*, Elsevier, Amsterdam.
- Chapman, B. J., Chia, T.T., 1994, *Income contingent charges for higher education: Theory, policy and data from the unique Australian experiment*, Discussion Paper Nr.307 (March), Centre for Economic Policy Research, ANU, Canberra.
- Department for Education and Employment (DfEE), 2001, *Financial support for higher education students in 2001/2001*, In: www.dfes.gov.uk/studentssupport.
- Deutsches Studentenwerk, 2000, *Jahresbericht 2000*, Bonn.
- Europäische Kommission, 1995, *Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union*, Brüssel, Luxemburg.
- Europäische Kommission, 1996, *Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union*, Brüssel, Luxemburg.
- Europäische Kommission, 1999, *Schlüsselthemen im Bildungsbereich, Band I, Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa, Bestandsaufnahme und Entwicklungen*, Luxemburg.

- Europäische Kommission, 2000, Erhebung zur sozioökonomischen Situation von ERASMUS-Studierenden, Brüssel.
- Europäische Kommission/Eurydice/EUROSTAT, 2000, Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in Europa 1999/2000, Brüssel.
- Europäische Kommission/Eurydice, 2001, Schlüsselthemen im Bildungsbereich, Band 1: Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa, Brüssel, Luxemburg.
- Eurydice: Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, 1999, Schlüsselthemen im Bildungsbereich, Band 1, Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa.
- Eurydice: Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, 2000, Zwei Jahrzehnte Hochschulreformen in Europa: Die Entwicklung seit 1980.
- Guger, Alois, 1994, Verteilungswirkungen der gebührenfreien Hochschulbildung in Österreich, Studie des WIFO im Auftrag des BMWV, Nr94/347/A2293, Wien.
- Hammond, P. J., Sempere, J., "Limits to the Potential Gains from Market Integration and other Supply-side Policies", *Economic Journal*, 1995, 105, S. 1180-1204.
- Harding, Ann, 1993, Lifetime repayment patterns for HECS and Austudy loans, National Centre for Social and Economic Modelling, Discussion Paper Nr. 1, July, ANU, Canberra.
- Harris, N., *The New Untouchables: Immigration and the New World Worker*, I.B. Tauris, London, 1995.
- Haug, Guy, Tauch, Christian, 2001, Trends in Learning Structures in Higher Education (II), Follow-up Report prepared for the Salamanca and Prague Conferences of March/May 2001.
- Jahr, Volker, Teichler, Ulrich, Employment and Work of Former ERASMUS Students, In: <http://europa.eu.int/comm/education/evaluation/soc5.pdf>
- Jallade, Jean-Pierre, Gordon, Jean, 1996, Student Mobility within the European Union — A Statistical Analysis, European Institute of Education and Social Policy, European Commission.
- Kemp, M., "The Welfare Gains from International Migration", *KEIO Economic Studies*, 1993, 30, S. 1-5.
- Mallea, John R., 1998, International Trade in Professional and Educational Services: Implications for the Professions and Higher Education, OECD.
- Marinovic, Alexander, Egger, Alexander, 1999, Studienförderungsgesetz, Wien, WUV.
- Odink, Joop, Kunnen, Ruurd, 1998, Free to choose; returns on investment in education in the Netherlands, *Journal of Income Distribution*, 8(1): 93-106.
- OECD, 1998, Thematic review of the transition from initial education to working life, Paris.
- OECD, 1999, Education at a Glance, OECD Indicators, CERl, Indicators of Education Systems, Paris.
- OECD, 2000, Education at a Glance, OECD Indicators, CERl, Indicators of Education Systems, Paris.
- OECD, 2001, Education at a Glance, OECD Indicators, CERl, Indicators of Education Systems, Paris.
- OECD, 2001A, Student mobility between and towards OECD countries: a comparative analysis, Paris.
- Psacharopoulos, G., Returns to Education: a further international update and implications, *Journal of Human Resources*, 20, 1985, S. 583-597.
- Reichert, Sybille, Wächter, Bernd, 2000, The Globalisation of Education and Training: Recommendations for a Coherent Response of the European Union, Academic Co-operation Association (ACA), European Commission.
- Schnitzer, Klaus, Isserstedt, Wolfgang, Müßig-Trapp, Peter, Schreiber, Jochen, 1998, Das soziale Bild, der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Hochschulinformationssystem), BMBF (Hrsg.), Bonn.
- Sturn, Richard, Wohlfahrt, Gerhard, 1999, Der gebührenfreie Hochschulzugang und seine Alternativen, Juristische Schriftenreihe Band 146, Verlag Österreich, Wien.

Throsby, David, Financing and Effects of Internationalisation in Higher Education: The Economic Costs and Benefits of International Student Flows, OECD.

Trow, Martin, Reflections on the transition from mass to universal higher education, Daedalus 90 (1), p. 1-42.

Vossensteyn, Hans, 1997, Access: Selection and Affordability, A comparative analysis of the barriers for entrance in higher education in nine Western European countries, CHEPS- Monitor, Europäische Kommission, 086/C70676.

Vossensteyn, Hans, 1999, Where in Europe would people like to study?, Higher Education, 37:159-176.

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/agenar.html>

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/ects.html>

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/erasmus/guide/default.html>

<http://members.magnet.at/ab/studinf.htm>

<http://odin.dep.no/kuf/engelsk/publ/vei...r/014071-120002/index-dok000-b-n-a.html>

<http://siu.no/vev.nsf/info/NordplusEn-9ED26>

<http://www.admin.uni-oldenburg.de/aaa/de/DOMESTIC/broschur/foerdera.htm#jahresstipalle>

<http://www.bildungskredit.de>

<http://www.bmbf.de/presse01/344.html>

<http://www.bmbwk.gv.at/studienbeitrag>

<http://www.britcoun.de/d/education/pbs/hesys992.htm>

<http://www.czso.cz/ger/140801/26.htm>

<http://www.dfee.gov.uk/studentssupport/finance2001.cfm>

<http://www.eurydice.org>

<http://www.kela.fi/opintotuki/esitee.htm>

<http://www.lanekassen.no/english/english.htm>

<http://www.minocw.nl/english/edusyst/ednl07.htm>

<http://www.om.hu/j4g131.html>

http://www.sggw.waw.pl/plus/wstep_men.html

http://www.stat.fi/tk/tp/tasku/taskug_koulutus.html

<http://www.statistics.sk/webdata/english/srcis00a/edu00.htm>

http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber15/du1501.htm

http://www.std.lt/STATISTIKA/Socialine/svietimas/1000-iui_e.htm

<http://www.stipendium.at/studienbeihilfe.html>

<http://www.uvm.dk/eng/publications/factsheets/fact7.htm>

Appendix: Fragebogen und Auswertung

Government Financial Assistance (National, Regional, Local) to Higher Education (ISCED 5,6,7) Students

The object of this questionnaire is to obtain an international perspective of financial assistance to higher education students for a review of such assistance in Austria. Your help in completing this questionnaire would greatly assist in our review and would be much appreciated. Please use the space provided in the questionnaire for short answers; for longer or complex answers, please use space provided below or attach any documentation, if available. It would also be most appreciated if the completed questionnaire were returned by the end of August to be included in the interim report due September 5, 2001. Should completion not be possible by that time, due to holidays or other reasons, any date in September is still ok for inclusion in the final report, which is to be handed in to the Ministry by October 20, 2001.

(Please indicate monetary references in EURO, if possible. Where last year's figures are not available, please give the most recently available year.)

Questions to all countries in the Bologna group

* Please, clarify if financial assistance is given to university students only or also to other tertiary education students. If the latter, please specify the educational/training institution in each case

*Please, indicate, wherever relevant, if financial support is limited to home country citizens (nationals); and if foreigners are eligible, what period of residence is required to be eligible for assistance.

**Students who have no residential eligibility qualification

A. National (citizen or resident) students* studying in home country

	Yes	No	
A.1. Do your higher education institutions charge tuition fees? (Excluding contributions for registration, health services and membership to student organisations)			
If yes, how much:			
A.2.1. Are the fees paid at the time of enrolment ?			
A.2.2. Are the fees to be paid means tested ?			
A.3. Does the government give direct financial assistance to higher education students?*			
If yes, please refer to detailed question A.3. below:			
A.3.1. Indicate if any of the forms of assistance mentioned in A.3. are subject to a means (income/wealth) test			
If yes, upon the means of:			
Parents			
The student			
The partner			
A.3.2. Indicate which of the methods of financial assistance in A.3. are conditional on performance			
How is it measured:			
Limit to a certain level of average grades			
Other			
A.3.3. Indicate which of the methods of financial assistance in A.3. are conditional on duration of studies			
How is it calculated, on the basis of			
Study period (credits, years)			
ECTS ("European Credit Transfer System")			
Normal duration of study programme			
A.4. Are indirect forms of financial assistance available for university students			
If yes, please refer to detailed questions in section D at the end of the document			
A.5. Do students have an entitlement to a cost of living allowance from their parents after reaching the age of maturity (21 or other) during the study period?			
If yes, is there an age limit?:			
A.6. Is the study progress monitored and for what purpose?			
If yes, how:			

B. National (citizen or resident) students* studying abroad

	Yes	No	
B.1. Does your government offer financial assistance for study abroad?			
If yes, for what kind of study:			
Complete study abroad:			
For full-time or part-time study (distinguish between if possible)			
Number supported			
Graduate, post-graduate			
Maximum value			
Age limit			
Source of support; national, regional, and/or local government			
Part of the study abroad (e.g. after the 2 nd year of study, graduate or postgraduate)			
For full-time or part-time study (distinguish between if possible)			
Number supported			
Graduate, post-graduate			
Maximum value			
Age limit			
Source of support; national, regional, and/or local government			
B.2.1. If there is public direct financial assistance available for study abroad, please refer to detailed question B.2 below			
B.2.2. Is there any indirect financial support?			
If yes, please refer to detailed questions in section D at the end of the document			
B.2.3. Specify which, if any, of the methods of financial assistance for study abroad are subject to a means (income/wealth) test			
Upon the income of:			
Parents			
The student			
The partner			
B.3. Is subsidised study abroad conditional on study performance?			
If yes, how is it measured:			
Limit to a certain level of average grades			
Other			
B.4. Is assisted study abroad conditional on duration of studies?			
If yes, how is it calculated? On the basis of:			
Study period (credits, years)			
ECTS ("European Credit Transfer System")			
Normal duration of study programme			
B.5. Under what condition(s) do students receive financial assistance for study abroad? (More than one condition may apply)			
If suitable courses are not available at home (If yes, what study field:)			
Education undertaken abroad has to give the student a degree/diploma recognised by the home country			
Is it conditional on a full degree/diploma being attempted?			

Education abroad regarded as useful to the home country			
Study abroad has to be in an accredited higher education or equivalent institution			
Education abroad has to be located in a country with which intergovernmental agreements exist (If yes, which agreements:)			
Education abroad is limited to certain study fields or higher education institutions (If yes, which:)			
Education abroad is a compulsory or integral part of the home study programme			
Study abroad is conditional on initial study commencing in the home country			
The applicant has to speak the language of the host country			
To enable foreign language students to study in the country in which the language studied is spoken			
B.6. Is financial assistance conditional upon return to home country for gainful employment?			
If yes:			
Is there a time limit for the stay in the home country?			
If yes:			
Is there a penalty to be paid for earlier departure for gainful employment abroad?			

C. Foreign (non-resident**) students studying in your country

	Yes	No	
C.1. Do your higher education institutions charge tuition fees to foreign students? (Excluding contributions for registration, health services and membership to student organisations)			
If yes, how much:			
C.2.1. Are the fees paid at the time of enrolment ?			
C.2.2. Are the fees to be paid means tested ?			
C.3. Are there access conditions at your higher education institutions for foreign students? If yes, specify academic requirements			
C.4. Are there groups of students with favoured status as to financial support? If yes, what are the characteristics:			
EEA-citizens			
Refugees			
Others			
C.5. Does your government give direct financial assistance to foreign students? If yes, please refer to detailed question C.5. below			
C.6. Are foreign students eligible for indirect forms of financial assistance from the country of study if the parents of the foreign student do not reside in the country of study? If yes, please refer to the detailed questions in section D at the end of the document			
C.7. Are foreign students allowed to undertake paid employment during their period of study? If yes, under what condition:			

A.3. Type of direct financial assistance to national students* (citizens or residents) studying in your home country					
Grants:	General	For special talents	Research grants	To mature students to complete a study programme (e.g.sabbatical)	Other
Number of students supported					
Full-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
Part-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?					
Indicate source(s) of support: national, regional and/or local government					
Scholarships:					
Number of students supported					
Full-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
Part-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?					
Indicate source(s) of support: national, regional and/or local government					
Loans					
Number of students supported			What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?		
Up to what maximum amount			Indicate source of government level support: national, regional, and/or local		
Interest rate charged (market rate or subsidised rate)			For full-time and/or part-time students		
Time of repayment – on completion of course; period of repayment; income contingent (i.e., when student begins to earn a specified amount of income)			Government loan or private bank loan guaranteed by the government		
Other conditions; age limit etc					

B.2. Type of direct financial assistance to national students* (citizens or residents) studying abroad:

Grants:	General	For special talents	Research grants	To mature students to complete a study programme (e.g.sabbatical)	Other
Number of students supported					
Full-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
Part-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?					
Indicate source(s) of support: national, regional and/or local government					
Scholarships:					
Number of students supported					
Full-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
Part-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?					
Indicate source(s) of support: national, regional and/or local government					
Loans					
Number of students supported			What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?		
Up to what maximum amount			Indicate source of government level support: national, regional, and/or local		
Interest rate charged (market rate or subsidised rate)			For full-time and/or part-time students		
Time of repayment – on completion of course; period of repayment; income contingent (i.e., when student begins to earn a specified amount of income)			Government loan or private bank loan guaranteed by the government		
Other conditions; age limit etc					

C.5. Type of direct financial assistance to foreign (non-resident) students studying in your country**

Grants:	General	For special talents	Research grants	To mature students to complete a study programme (e.g.sabbatical)	Other
Number of students supported					
Full-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
Part-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?					
Indicate source(s) of support: national, regional and/or local government					
Scholarships:					
Number of students supported					
Full-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
Part-time: number supported					
Maximum value					
Age limit					
What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?					
Indicate source(s) of support: national, regional and/or local government					
Loans					
Number of students supported			What are the application and approval procedures? To higher education institution? Government?		
Up to what maximum amount			Indicate source of government level support: national, regional, and/or local		
Interest rate charged (market rate or subsidised rate)			For full-time and/or part-time students		
Time of repayment – on completion of course; period of repayment; income contingent (i.e., when student begins to earn a specified amount of income)			Government loan or private bank loan guaranteed by the government		
Other conditions; age limit etc					

D. What indirect forms of financial assistance for university students are available?

Type of assistance (one or more of the following)	National (citizen or resident) students* in your home country	National (citizen or resident) students* studying abroad	Foreign (non-resident) students** in your country
Family allowance			
Insurance (for instance, health insurance)			
Tax deductibility of study expenditure by parents			
Waving of tuition fees or parts thereof			
Living and housing allowance			
Travel allowance			
Special allowance for personal financial hardship			
Other			
Indicate number of students supported in total			
Estimate of financial assistance in Euro in total			
Source of government support (national, regional, and/or local) in one ore more of the above			

1. Studierende (Inländer und niedergelassene ausländische Studierende) im Heimatland

Übersicht: Studiengebühren

	Studiengebühren	Höhe der Studiengebühren	Einkommensabhängige Höhe der Studiengebühren	Zahlungsmodalitäten
AUSTRALIEN	✓	6.778 €	✓ außer Studienplätze für nicht-HECS ¹⁾ (Erstabschluss)	Studiengebühren werden zu Semesterbeginn bezahlt
Osterreich	✓	726 €	—	Studiengebühren werden zu Semesterbeginn bezahlt
Belgien	✓ ²⁾	703 €	—	Die Studiengebühren werden am Beginn des Studienjahres bezahlt; spätestens aber bei Prüfungsbeginn
Dänemark	—	—	—	—
Finnland	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	—
Deutschland	— ³⁾	—	—	—
Griechenland	— ⁴⁾	—	—	—
Irland	✓ ab 96/97	353 €	✓	Studiengebühren werden direkt von den öffentlichen Einrichtungen beglichen; Bezahlung nur nach Nachweis des Studienerfolgs
Italien	✓ regional	—	✓ elterliches Einkommen	—
Luxemburg	— ⁵⁾	—	—	—
Niederlande	✓	1.329 € (2001/02)	✓ ⁶⁾	Einmalzahlung bzw. Ratenzahlung möglich (je nach Universität)
Portugal	✓	315 €/Jahr ⁷⁾	—	Die Studiengebühren werden während des Studienjahres bezahlt.
Spanien	✓	—	—	—
Schweden	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	✓	1.705 €	✓ elterliches Einkommen; einkommensgestaffelte Höhe	Bezahlung der Gebühren abhängig von der Hochschuleinrichtung (außer in Schottland)
Island	—	—	—	—
Nur private Einrichtungen⁸⁾	—	Private Einrichtungen: 915,6 €/Jahr- 1.907,5 €/Term	✓	—
Liechtenstein	✓	460 ECU	—	—
Norwegen	—	—	—	—
Schweiz	✓	575 €	—	Gebühren werden bei der Einschreibung bezahlt
Bulgarien	✓	—	—	—
Tschechien	— ⁹⁾	—	—	—
Estland	✓ zum Teil	—	—	—
Lettland	✓ zum Teil	175-3.494 €/Jahr	—	Studiengebühren werden bei der Einschreibung bezahlt.
Litauen	✓	486-3.288 €/Jahr	Studiengebühren werden am Beginn des Studienjahres bezahlt	—
Ungarn	✓ zum Teil	432-2590 €/Semester	Geförderte Studierende zahlen keine Studiengebühren	Geförderte Studierende entrichten keine Studiengebühren
Polen	—	—	—	—
Rumänien	✓ zum Teil	—	—	—
Slowakei	—	—	—	—
Slowenien	—	—	—	—

Übersicht: Direkte Studienförderung

	Direkte Studienförderung	Form der direkten Studienförderung	Einkommensabhängige Förderung ¹⁰⁾	Höhe der Studienförderung einkommensabhängig gestaffelt
AUSTRALIEN	✓	Stipendium + Darlehen	Studierende + Partner	
Österreich	✓	Zuschuss + Stipendium + Darlehen ¹¹⁾	Eltern + Studierende + Partner	✓
Belgien	✓ 22.464	Zuschuss (fl.) Zuschuss + Darlehen (fr.)	Eltern + Studierende + Partner ¹²⁾	✓
Dänemark	✓	Zuschuss + Darlehen	Studierende	—
Finnland	✓	Zuschuss + Darlehen	Studierende + Partner ¹³⁾	✓
Frankreich	✓	Zuschuss ¹⁴⁾	Eltern + Studierende + Partner	✓
Deutschland	✓ 239.000	Zuschuss + Stipendium + Darlehen (50:50 Zuschuss, Darlehen)	Eltern + Studierende + Partner ¹⁵⁾	—
Griechenland	✓	Zuschuss + Stipendium (Darlehen: nur für Zweitabschluss)	Eltern (ab dem Studienjahr 2001/02)	
Irland	✓	Zuschuss	Eltern + Studierende + Partner	✓
Italien	✓	Zuschuss	Eltern + Studierende + Partner	✓
Luxemburg	✓	Zuschuss + Stipendium + Darlehen (insgesamt 6.693,1 €)	Eltern + Studierende ¹⁶⁾ + Partner	—
Niederlande	✓	Zuschuss + Darlehen	Eltern + Studierende ¹⁷⁾ + Partner	✓ Einkommensgrenze: 9.106,9 €
Portugal	✓	Zuschuss + Darlehen	Eltern + Studierende + Partner	✓
Spanien	✓	Zuschuss	Eltern + Studierende + Partner	✓
Schweden	✓	Zuschuss + Darlehen Zuschuss: 34,5% Darlehen: 65,5%	Studierende	✓ ¹⁸⁾
Vereinigtes Königreich	✓ ¹⁹⁾	Zuschuss + Stipendium + Darlehen	Eltern + Studierende + Partner	✓
Island	✓	Darlehen	Studierende + Partner ²⁰⁾	✓
Liechtenstein	✓	Zuschuss + Darlehen	Eltern + Studierende	—
Norwegen	✓ insgesamt: 228.000 (Voll- und Teilzeit; In- und Ausland; 124.000 Vollzeitstudierende)	Zuschuss + Stipendium + Darlehen Zuschuss: 30% Darlehen: 70%; bei gutem Studienerfolg Zuschussanteil: 39%	Studierende + Partner	✓
Schweiz	✓ Kanton – regional	Zuschuss + Darlehen	Eltern + Studierende + Partner	✓
Bulgarien				
Tschechien	✓	Stipendien	Nein	
Estland	✓	Zuschuss + Stipendium + Darlehen	Nein	
Lettland	✓	Zuschuss + Stipendium + Darlehen	Nein	
Litauen	✓	Zuschuss + Stipendium + Darlehen	Nein	
Ungarn	✓	Zuschuss + Stipendium + Darlehen	Eltern + Studierende + Partner ²¹⁾	
Polen	✓	Zuschuss + Darlehen	Eltern + Studierende + Partner	
Rumänien				
Slowakei	✓	Stipendium + Darlehen	Eltern + Studierende + Partner	
Slowenien				

Übersicht: Direkte Studienförderung — Zuschüsse

	Zuschüsse						
	Anzahl der geförderten Personen	Höhe der Zuschüsse in €	Art der zusätzlichen Zuschüsse	Nur Vollzeitstudierende	Alterslimit	Finanzierung	Bewilligungsverfahren
AUSTRALIEN	—	—	—	—	—	—	—
Österreich	n.n.	Studienzuschuss: 150-727 €/Jahr Fahrtkostenzuschuss: 73-219 €/Jahr	Studienbeihilfebezieher: Studienzuschuss Fahrtkostenzuschuss Erstabschluss (außer Doktoratsstudium)	✓	30 Jahre	National	Ministerium
Belgien	10-15% der Studierenden	Fr.: 868 € Fl.: 1.165 € (aber grundsätzlich keine Maximalhöhe)		✓	Nein (fl.) 35 Jahre (fr.)	Regionalverwaltung	Familieneinkommen; Nationalität, Begabung
Dänemark	6.042	n.n.	Taximeter System (10 verschiedene Ebenen)	✓	Nein	National; nur für Hochschulbereich	
Finnland	149.143	431 €		✓	Nein	National	Kela
Frankreich				✓	26 Jahre		
Deutschland	232.000 (allgem. Zuschuss)	291,5 €		✓	30 Jahre		
Griechenland	n.n.	n.n.		✓	Nein		
Irland	n.n.	451 - 2.254 € (2000) für Studierende, die selbst keine Studiengebühren zu bezahlen haben ²²⁾			Nein		
Italien				✓	Nein		
Luxemburg				✓	Nein		
Niederlande	n.n.	Basiszuschuss: 201 €; wenn Studierende bei den Eltern leben: 65 € Ergänzungszuschuss: 210 €		—	34 Jahre ²³⁾	National	
Portugal	49.754 ²⁴⁾	n.n.	Förderzuschuss (für Begabte): 475 (d. h. 1 Zuschuss pro 500 Studierende) Forschungszuschuss: 6.026 für Zweitabschluss, PhD	✓	Nein	National	Allgemeiner Zuschuss: während der Normalstudienzeit plus 2 Semester; abhängig vom Einkommen der Studierenden bzw. Eltern ²⁵⁾
Spanien					Nein		
Schweden	282.100 (2000) Vollzeit: 273.500 Teilzeit: 8.500	2.302 €/Jahr ²⁶⁾		Voll- und Teilzeitstudierende	55 Jahre	National	Staat
Vereinigtes Königreich		Zuschuss zur Bezahlung der Studiengebühren		✓	50 Jahre		

Island Nur Zweitabschluss	— ✓ 36 In- und Ausland (Zweitabschluss) ²⁷⁾	— Volumen: 13.080 € ²⁸⁾	— Forschungsstipendien für Studierende, die sich auf einen Zweitabschluss vorbereiten (in Island oder im Ausland)	— ✓	— Nein	— National	— ✓ ²⁹⁾
Liechtenstein							
Norwegen	209.000 (103.800 Vollzeitstudierende)	2.976 €/Jahr (2001/02) bzw. 3.882 €/Jahr bei guten Leistungen		Voll- und Teilzeitstudierende ³⁰⁾	Nein		
Schweiz	12.974 Uni 12.268 (übriger Tertiärsektor)	n.n.	allgem. Zuschüsse und Forschungszuschüsse (für letztere 571 geförderte Studierende)	Keine Unterscheidung zwischen Voll- bzw. Teilzeitstudierende	Die Einsetzung einer Altersgrenze unterliegt den kantonalen Bestimmungen		
Bulgarien							
Tschechien	—	—	—	—	—	—	—
Estland							
Lettland	Forschungszuschuss: 95	Forschungszuschuss: 2.490 €/Jahr	Forschungszuschuss	✓	35 Jahre	National	Staat
Litauen	103.689 Vollzeit: 80.124 Teilzeit: 23.565	Vollzeit: 2.200 €/Jahr (Bachelor) 3.285 €/Jahr (Masters) Teilzeit: 1.100 €/Jahr (Bachelor; 50 %) 2.628 €/Jahr (Masters; 80 %)	Allgemeiner Zuschuss	Voll- und Teilzeitstudierende	Nein	National	Die Anzahl der staatlich finanzierten Studienplätze obliegt dem Staat. Das Auswahlverfahren obliegt der HEI (Überprüfung durch Bildungsministerium)
Ungarn	Allgemeiner Zuschuss: 160.000 Begabtenzuschuss: n.n. Forschungszuschuss: 2.480 PhD	Allgemeiner Zuschuss: 422 €/Jahr Begabtenzuschuss: 98 €/Jahr Forschungszuschuss: 196 €/Jahr	Allgemeiner Zuschuss, Begabtenzuschuss, Forschungszuschuss, Bedürftigkeitsabhängiger Zuschuss	✓ Allgemeiner Zuschuss	Nein	National	✓ ³¹⁾
Polen	226.300	26 €	Erfolgsabhängige Zuschüsse, bedürftigkeitsabhängige Zuschüsse, Wohnzuschuss, Verpflegung				
Rumänien							
Slowakei	—	—	—	—	—	—	—
Slowenien							

Übersicht: Direkte Studienförderung — Stipendien

	Stipendien						
	Anzahl der geförderten Personen	Höhe des Stipendiums in €	Art der Stipendien	Nur Vollzeit studierende	Alterslimit	Finanzierung	Bewilligungsverfahren
AUSTRALIEN	Förderstipendium: 100 Australian Postgraduate Awards: 1.550 Medical Rural Bonded Scholarship: 100	Förderstipendium: 49.141 € Australian Postgraduate Awards: 9.753 € Medical Rural Bonded Scholarship: 11.297 €	Research Fellowship Australian Postgraduate Awards Medical Rural Bonded Scholarship	✓	Nein	National	Förderstipendium: Australian Research Council Australian Postgraduate Awards: Universität Medical Rural Bonded Scholarship: Universität
Österreich	26.900 (99/00) Leistungsstipendium: 4.500 (2000) Förderstipendium: 539 (2000)	424-606 €/Monat (bei Kinderbetreuungs-pflichten: zusätzlich 44 €/Monat)	Studienabschlussstipendium Leistungsstipendium Förderstipendium Studienunterstützung Erstabschluss (außer Doktoratsstudium)	✓	35 Jahre	National	Ministerium
Belgien	Grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Stipendien		Stipendien für Studierende aus einkommensschwachen Familien ³²⁾	✓	—	Regionalverwaltung	
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—
Finnland	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich							
Deutschland	11.030	n.n.	Begabtenstipendium				
Griechenland	800: Universitäten 800: sonst. Tertiärbereich 230: Studierende, die sich auf einen Zweitabschluss vorbereiten					National (State Scholarship Foundation — I.K.Y.)	Erstabschluss: wirtschaftliche Situation; Studienfortschritt, Leistungen Zweitabschluss: Ansuchen an der State Scholarship Foundation nach Erstabschluss
Irland							
Italien							
Luxemburg	n.n.	n.n.	✓ erfolgsabhängige Stipendien				
Niederlande	—	—	—	—	—	—	—
Portugal	—	—	—	—	—	—	—
Spanien							
Schweden	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	Nur einige Hochschuleinrichtungen gewähren Stipendien						
Island	—	—	—	—	—	—	—
Liechtenstein							
Norwegen	n.n.	n.n.			Nein		
Schweiz	—	—	—	—	—	—	—
Bulgarien							

Tschechien	Allgemein: 5.829 Förderstipendium: 213	Allgemein: 17.556 €/Jahr Förderstipendium: 1.176 €/Jahr	Allgemeines Stipendium, Förderstipendium	✓		National	³³⁾
Estland							
Lettland	26.260	178- 1.216 €/Jahr		✓		National	Universitäre Bildungseinrichtungen
Litauen	52.197	Allgemeines Stipendium: 29- 114 €/Monat Förderstipendium: 214 €/Monat		✓ ³⁴⁾	Nein	National	Universitäre Bildungseinrichtungen
Ungarn	Allgemeines Stipendium: 13.400 Begabtenstipendium: 1.300 Forschungsstipendium: 2.480	Allgemeines Stipendium: 65 €/Monat ³⁵⁾	80%: Leistungsstipendien; 20%: bedürftigkeitsabhängige Stipendien	✓	Nein	Allgemeines Stipendium: National, Lokal Begabtenstipendium: National Forschungsstipendium: National	Allgemeines Stipendium: Hochschuleinrichtungen; Begabtenstipendium: National Forschungsstipendium: National
Polen							
Rumänien							
Slowakei	Eltern-Stipendium: 84 Sozialstipendium: 1.105 Sonstiges: 2.369 (Insgesamt: 3.558)	Eltern-Stipendium: 250 €/Jahr Sozialstipendium: 380 €/Jahr Sonstiges: 5-12 €/Jahr		✓	Nein	Eltern-Stipendium: National Sozialstipendium: National Sonstiges: Universität	✓ ³⁶⁾
Slowenien							

Übersicht: Direkte Studienförderung — Darlehen

	Darlehen								
	Anzahl der geförderten Personen	Höhe des monatlichen Darlehens in €	Zinszahlung, Rückzahlungsart	Darlehensfinanzierung	Rückzahlungszeitraum	Nur Vollzeit-studierende	Alterslimit	Finanzierungsquelle	Bewilligungsverfahren
AUSTRALIEN	n.n.	3.954 € maximal Studiengebühren für Postgraduierte	Keine Zinsen (werden vom Staat bezahlt)	Staatliches Darlehen ³⁷⁾	Einkommensabhängige Rückzahlung	✓ außer Postgraduierte	—	National	
Österreich	n.n.	n.n.	Zinszuschuss für alle Studierenden unter 30 Jahren ³⁸⁾ max. für 14 Semester: Staat übernimmt die Zinsen (2%)	Privates Bankdarlehen	Marktübliche Konditionen; Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt der Bank	✓	30 Jahre	National	
Belgien (fr.)	400	1.240 €/Jahr	4%		5 Jahre	✓	Nein	Regionalverwaltung	³⁹⁾
Dänemark	n.n.				15 Jahre	✓	Nein	National	Nur für den Hochschulbereich
Finnland	70.214	220 €	Marktübliche Zinsen; individuelle Vereinbarung	Staat bürgt für das private Bankdarlehen	30 Jahre	✓	Nein	National	Kela
Frankreich			Zinsenloses Darlehen		10 Jahre				
Deutschland	239.000	291,5 € bzw. rund 305 €/Monat ("Bildungskredit")	Zinsenloses Darlehen für 232.000; 7.000 Studierende erhalten Darlehen vonseiten der Deutschen Ausgleichsbank ⁴⁰⁾ ; Zinshöhe orientiert sich an EURIBOR (5,1 % 4/2001) plus 1%		20 Jahre			National, Länder	
Griechenland Nur Zweitabschluss	— ✓	— 3.000 €/Jahr	— Subventionierte Zinsen; der Staat subventioniert die Zinsen bis max. 50%.	— Staat bürgt für das Darlehen ⁴¹⁾	— 15 Jahre	— Voll- und Teilzeit	— 45 Jahre	—	—
Irland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien			Zinsenloses Darlehen		Nach Banken und Regionen unterschiedlich				
Luxemburg	n.n.	n.n.	2% Zinsen/Jahr		10 Jahre				
Niederlande	n.n.	224 €			15 Jahre	Voll- und Teilzeit		National	

Portugal	n.n.	12 bis 24 min. industrial wages (31.000 €) (2002)	Subventionierte Zinsen (Hälfte der marktüblichen Zinsen)	Auszahlung über Banken; Staat bürgt für Darlehen	—	✓	Nein	National	
Spanien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	237.100 (2000)	4.371 €/Jahr zusätzlich 1.505 €/Jahr (wenn über 24 Jahre) ⁴²⁾	Zinszahlungen bereits während des Studiums; 3,1% (2001; subventioniert)	Staatliches Darlehen	25 Jahre (max. bis zum 60. Lj)	Voll- und Teilzeit	55 Jahre	National	Staat
Vereinigtes Königreich	724.000	4.789-7.454 € (2001/02) ⁴³⁾	Zinsloses Darlehen		5-7 Jahre (max. bis zum 65. Lj)	✓ (separate Regelungen für Teilzeitstudierende)	54 Jahre		
Island	3.792 (99/00)	758 € (1.6.01 bis 31.5.02) ⁴⁴⁾	3% (subventioniert)	Staatliches Darlehen ⁴⁵⁾	Rückzahlungsbeginn: 2 Jahre nach Beendigung/Abbruch des Studiums		Nein	National – Icelandic Student Loan Fund	⁴⁶⁾
Liechtenstein					15 Jahre				
Norwegen	115.900	6.950 €/Jahr (2001/02; 30% Zuschussanteil) bzw. 6.041 €/Jahr bei guten Leistungen (Zuschussanteil steigt auf 39%).	Marktübliche Zinsen; keine Zinsen während der Normalstudienzeit	Staatliches Darlehen	Rückzahlung erst nach Studienabschluss; 20 Jahre (aber vor Pensionierung)		Nein		
Schweiz	4.854 (gesamter Tertiärbereich)	n.n. Abdeckung der Studien- und Lebenshaltungskosten	Während des Studiums zinsfrei, nachher 3-5% je nach Kanton	Staatliches Darlehen bzw. Staat bürgt für das private Bank-Darlehen	5-15 Jahre je nach Kanton				
Bulgarien									
Tschechien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Estland									

Lettland	20.273	2.620 €/ Jahr	5 % (subventioniert)	Staatliches Darlehen; Staat bürgt für privates Darlehen	10 Jahre			National	Universitäre Bildungseinrichtung
Litauen	3.735	1.285 €/ Jahr	Subventionierte Zinsen	Staatliches Darlehen		✓		National	HEI
Ungarn	n.n.	81 €/ Monat	9,7 %	Staatliches Darlehen; Staat bürgt für privates Darlehen	Rückzahlung beginnt bei Studienabschluss, wenn der Studierende bereits arbeitet; einkommensabhängige Rückzahlung (6% des jährlichen Bruttoeinkommens)	✓	35 Jahre	National	Hochschuleinrichtung
Polen	28.600 (99/00)	102 €/ Monat	Günstigere Zinsen	Privates Bankdarlehen	Überdurchschnittliche Leistung; besondere wirtschaftliche Umstände: Rückzahlungsbefreiung				Einkommen/Familienmitglied
Rumänien									
Slowakei	4.000	460 €/ Jahr	3 % Zinsen	Staatliches Darlehen	10 Jahre nach Studienabschluss (Zusatzzeit für Schwangerschaft, Militärdienst)	✓	Nein	National	1. Antrag 2. Steuerbescheid (Eltern) 3. Universitätsbescheinigung
Slowenien									

Übersicht: Rückzahlungsbedingungen von Ausbildungsdarlehen

	Rückzahlungsbeginn und Fälligkeit der Raten	Rückzahlungsdauer insgesamt	Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse	Sonderregelungen
Österreich				
Belgien (fr)	Am 1. Oktober nach drei/fünf Jahren nach dem Studienabschluss — halbjährlich	5 Jahre	Feste Rückzahlungsraten pro Halbjahr	Zahlungsverzug: 12% Zuschlag; Vorzeitige Tilgung möglich
Dänemark	1 Jahr nach Studienabschluss — alle 2 Monate	Maximal 15 Jahre		Zahlungsaufschub bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft
Finnland	Individuelle Vereinbarung mit dem Kreditinstitut	Maximal 30 Jahre		Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Wehrdienst ⁴⁷⁾
Frankreich	Rückzahlungsbedingungen gemäß prêts d'honneur	Maximal 10 Jahre	Modalität abhängig von der Bildungseinrichtung	
Deutschland	5 Jahre nach Förderhöchstdauer — monatlich (festgelegter Mindestbetrag); DtA-Darlehen: 6 Monate nach Ausbezahlung des letzten Darlehensbetrages	Maximal 20 Jahre (plus 10 Jahre bei niedrigem Einkommen); ebenso 20 Jahre für DtA-Darlehen	Rückzahlung erst ab bestimmten Mindesteinkommen: 940 € (nach Steuern) plus 470 € (für Ehegatten) plus 424 € (pro Kind)	Vorzeitige Tilgung möglich; durch hervorragende Leistungen bzw. frühzeitigem Studienabschluss teilweise Tilgung der Darlehensschuld möglich
Griechenland		15 Jahre		
Irland				
Italien	1 Jahr nach Studienabschluss, nur dann wenn der Studierende beschäftigt ist	Nach Regionen und Banken unterschiedlich	Rückzahlungsrate max. 20% des Einkommens	
Luxemburg	2 Jahre nach Studienabschluss/-abbruch — monatlich	Maximal 10 Jahre		Fristerweiterung, Übernahme der Darlehensschuld durch den Staat
Niederlande	2 Jahre nach Studienabschluss/-abbruch — monatlich	Maximal 15 Jahre	Einkommensabhängige Raten (Mindestbetrag für die Monatsraten ⁴⁸⁾)	Nach 15 Jahren werden Außenstände getilgt, sofern der Darlehensnehmer innerhalb dieser Zeitspanne zur Tilgung nicht in der Lage war
Portugal	1 Jahr nach Studienabschluss	8 Jahre ab Laufzeitbeginn des Darlehens		
Spanien				
Schweden	6 Monate nach Studienabschluss (frühestens aber im Jänner) bzw. Ablauf der Förderung — monatlich/vierteljährlich	25 Jahre bis max. zur Vollendung des 60. Lj	Ratenzahlung einkommensabhängig - höchstens 4% des Jahreseinkommens der beiden vorangegangenen Jahre	Freistellung von der Rückzahlung bei Studienfortsetzung; Befreiung bei Invalidität
Vereinigtes Königreich	Im April nach Beendigung des Studiums; Einkommenshöhe: mindest. Mindesteinkommen — monatlich	5-7 Jahre ⁴⁹⁾ ; max. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	Einkommensabhängige Ratenzahlung (Zahlung erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 15.859 €)	Bei geringem Einkommen (weniger als 85% des durchschnittlichen nationalen Einkommens)
Schottland	Vgl. Vereinigtes Königreich			
Island	2 Jahre nach Studienabschluss — halbjährlich	Unbegrenzt	1. Halbjahreszahlung: Fixbetrag 2. Halbjahreszahlung: variable (einkommensabhängig)	Freistellung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Fortsetzung des Studiums, geringem Einkommen, familiären Schwierigkeiten
Liechtenstein	3 Jahre nach Beschäftigungsbeginn — jährlich	Maximal 15 Jahre ⁵⁰⁾		Eintritt in einen religiösen Orden, Entwicklungsdienst
Norwegen	7 Monate nach	Maximal 20 Jahre (vor		Freistellung bei Krankheit,

	Studienabschluss bzw. Ablauf der Förderfrist — vierteljährlich	der Pensionierung)		Arbeitslosigkeit, Fortsetzung des Studiums, finanziellen Schwierigkeiten
Schweiz		5-15 Jahre		
Bulgarien				
Tschechien	—	—	—	—
Estland				
Lettland		10 Jahre		
Litauen				
Ungarn	Rückzahlung beginnt mit Studienabschluss, wenn der Studierende arbeitet		6 % des jährlichen Bruttoeinkommens	
Polen				
Rumänien				
Slowakei			10 Jahre	Zusatzzeit für Schwangerschaft, Militärdienst
Slowenien				

Übersicht: Indirekte Studienförderung

	Indirekte Studienförderung (Anzahl der Geförderten)	Steuervergünstigungen	Kinderleistungen	Krankenversicherung	Wohngeld (WG), Wohnzulage (WZ)	Beförderung	Verpflügung	Sonstige	Finanzierungsquelle
AUSTRALIEN	✓ 21.600							Bezahlung der Studiengebühren	Finanzaufwand: 285 Mio. €
Österreich	✓	✓ 50.000 (1998)	✓ 27 J. 76.950 (2000)	✓ bis 27 J. kostenlos 29.800 (2000)				✓	National
Belgien	✓	✓ (wenn von den Eltern abhängig)	✓ 25 J	✓ bis 25 J. kostenlos	✓ WZ (für soziale Härtefälle ⁵¹⁾)	✓	—	Hilfe für soziale Härtefälle (Übernahme der Studiengebühren)	Krankenversicherung: föderalistisch sonstige: Regionalverwaltung Finanzaufwand: 20 Mio. €
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Finnland ⁵²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich	✓	✓	✓ 20 J.	✓ bis 20 J. kostenlos	✓ WG	✓	✓		
Deutschland	✓	✓ 27 J	✓ 27 J	✓ bis 25 J. kostenlos	✓ WG ⁵³⁾	✓	✓	✓ ⁵⁴⁾	National
Griechenland	✓			✓	✓	✓	✓	✓ ⁵⁵⁾	National; 90 Mio. €
Irland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	✓	✓	—	—	WZ	—	✓		
Luxemburg	✓	✓	27 J.	✓ bis 27 J. kostenlos	—	—	—		
Niederlande	✓	—	—	—	WZ	✓ ⁵⁶⁾	—		National
Portugal	✓ alle Studierende in öffentlichen Einrichtungen ⁵⁷⁾	✓	24 J.	✓ bis 26 J. kostenlos	WZ	✓ (lokale Beförderung)	✓	✓ ⁵⁸⁾	National
Spanien	✓	✓	—	—	—	✓	—		National
Schweden	✓	—	—	✓	✓	—	—		National
Vereinigtes Königreich	✓ ⁵⁹⁾	—	✓ (für Kinder)	—	—	—	—		National
Island	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liechtenstein	✓	✓	—	—	—	✓	—		
Norwegen	✓	—	—	✓	✓	✓	✓		National
Schweiz	✓		✓						
Bulgarien									

Tschechien	✓ ⁶⁰⁾	✓ Alterslimit: 26	✓ Alterslimit: 26	✓ Alterslimit: 26	✓ ⁶¹⁾	✓	✓ ⁶²⁾		National
Estland									
Lettland	✓ 26.260 Finanz- rahmen: 2,293.850 €/Jahr					✓			National, Lokal
Litauen	✓ 107.424 Aufwand: 101,499.1 40 €/Jahr	✓	✓	✓		✓		Verringe- rung der Studienge- bühren; Härtefälle	National
Ungarn	✓ 160.000 Aufwand: 7,000.000 €/Jahr	✓		✓	✓	✓	✓	Verringe- rung der Studienge- bühren; Härtefälle	95 % National
Polen	✓	✓							
Rumänien									
Slowakei	✓ 90.000 Aufwand: 13,829.027 €)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Mensa	National
Slowenien									

Übersicht: Unterhaltsanspruch

	Unterhaltsanspruch der Studierenden	Alterslimit
AUSTRALIEN	—	—
Österreich	✓	
Belgien	—	
Dänemark	—	—
Finnland	—	—
Frankreich		
Deutschland	✓	27 J. (Kindergeldleistungen bzw. Steuererleichterungen)
Griechenland	—	—
Irland		—
Italien		
Luxemburg		
Niederlande		—
Portugal	—	
Spanien		
Schweden	—	—
Vereinigtes Königreich		—
Island	—	—
Norwegen	—	—
Schweiz	—	—
Bulgarien		
Tschechien	✓	26 J. (Familienförderung für einkommensschwache Familien; Unterhaltsanspruch während der Studienzzeit)
Estland		
Lettland	—	—
Litauen	—	— nur bis zum 18. Lebensjahr
Ungarn	—	—
Polen		
Rumänien		
Slowakei	✓	25 J.
Slowenien		

Übersicht: Erfolgsabhängige Studienförderung

	Erfolgsabhängige direkte Studienförderung	Notendurchschnitt	Zeitlich limitierte direkte Studienförderung	Credits/Jahr	ECTS	Normalstudienzeit
AUSTRALIEN	✓ mindestens 3/4 der Vorgaben müssen erfüllt werden	—	—	—	—	—
Österreich	✓ gewisse Anzahl an erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen nach dem ersten Studienjahr		✓	✓	—	✓
Belgien	✓		✓			✓
Dänemark			✓			✓
Finnland	✓	✓	✓			✓ 55 Monate
Frankreich						
Deutschland	✓	✓ ⁶³⁾	✓			✓ 7 bis 8 Semester
Griechenland	✓	✓ Stipendien werden erfolgsabhängig gewährt	✓			✓
Irland						
Italien						
Luxemburg	✓	✓	✓			✓
Niederlande	✓	✓	✓			✓ 10 Jahre; sie müssen aber innerhalb von 4 bzw. 5 Jahren das Studium abschließen
Portugal	✓ erfolgreicher Abschluss des vorigen Studienjahres		✓			✓
Spanien						
Schweden	✓ (Mindestanzahl an credits)		✓	✓	✓	✓ 6 Jahre
Vereinigtes Königreich	—		—			
Island	✓	✓ ⁶⁴⁾	✓	✓		✓ 5 Jahre für Erstabschluss; max. 10 Jahre für Erst-, Zweitabschluss und PhD
Norwegen	✓	✓	✓			✓ 6-8 Jahre
Schweiz	✓	✓	✓			✓
Bulgarien						
Tschechien	✓	✓ nur für PhD relevanter Notendurchschnitt	✓			✓
Estland						

Lettland	✓	✓ Stipendium: 30 ECTS- Punkte/Semester müssen erreicht werden	✓	✓	✓ Stipendium, Darlehen: 30 ECTS- Punkte/Semester müssen erreicht werden	
Litauen	✓	✓	✓			✓
Ungarn	✓	✓	✓	✓		✓
Polen						
Rumänien						
Slowakei	✓	✓ Stipendium: Notendurch- schnitt: max. 1,5				
Slowenien						

Übersicht: Überwachung des Studienerfolgs

	Überwachung des Studienfortschritts
AUSTRALIEN	—
Österreich	✓ Finanzielle Unterstützung nur während der Normalstudienzeit bzw. wenn bestimmte Anzahl an Prüfungen innerhalb eines Studienjahres erfolgreich abgelegt werden
Belgien	✓ Erfolgreich abgelegte Prüfungen (jedes Jahr); keine Förderung bei Wiederholungsjahr
Dänemark	
Finnland	✓ ⁶⁵⁾
Frankreich	
Deutschland	✓ Studierende müssen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen
Griechenland	✓ Stipendiaten im Erststudium
Irland	
Italien	
Luxemburg	
Niederlande	✓ ⁶⁶⁾
Portugal	✓ Zuschüsse werden nur gewährt, wenn das vorige Studienjahr erfolgreich abgeschlossen werden konnte (d. h. mindestens 10 Punkte)
Spanien	
Schweden	✓ Auszahlung der Studienförderung (Zuschuss und Darlehen) abhängig vom Studienerfolg
Vereinigtes Königreich	✓ Studienfortschrittsvermerke
Island	✓ mind. 75% des Leistungsanspruches müssen erreicht werden; die diesbezüglichen Informationen werden von den Institutionen zur Verfügung gestellt
Liechtenstein	
Norwegen	✓ Ein Wiederholungsjahr erlaubt; jährliche Überprüfung des Studienerfolgs
Schweiz	—
Bulgarien	
Tschechien	✓ Normalstudienzeit plus 1 Jahr; bei Überschreitung müssen Studiengebühren für die zusätzliche Zeit entrichtet werden
Estland	
Lettland	✓ ⁶⁷⁾
Litauen	✓
Ungarn	—
Polen	
Rumänien	
Slowakei	✓ Stipendium (außer Sozialstipendium): Notendurchschnitt; Überwachung auf universitärer Ebene
Slowenien	

2. Studierende (Inländer und niedergelassene Ausländer), die im Ausland studieren

Übersicht: Studienförderung von Auslandsstudien — langfristiger Auslandsaufenthalt

	Gesamtes Auslandsstudium		Höhe der monatlichen Auslandsförderung in €	Finanzierungsquelle	Erst-/Zweitabschluss	Alterslimit	Nur Vollzeitstudierende
		Anzahl der geförderten Studierenden					
AUSTRALIEN	—	—	—	—	—	—	—
Österreich Nur Zweitabschluss	✓	138	—	National European Commission	— Zweitabschluss	— Abhängig vom Förderprogramm	—
Belgien	✓ mit Einschränkungen (ansonsten nur Zweitabschluss)			CGR ⁶⁸⁾	Zweitabschluss		
Dänemark	✓	n.n.	n.n.	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	Nein	✓
Finnland	✓	5.186	793 €	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	Nein	✓
Frankreich							
Deutschland	— ⁶⁹⁾	—	—	—	—	—	—
Griechenland Nur Zweitabschluss	—	150	n.n.	National (State scholarship foundation)	Zweitabschluss	40 Jahre	—
Irland	—	—	—	—	—	—	—
Italien							
Luxemburg	✓	n.n.	n.n.				
Niederlande	—ab 2003/04	—	—	—	—	—	—
Portugal Nur Zweitabschluss	—	n.n.	n.n.	National ⁷⁰⁾	Zweitabschluss	n.n.	✓
Spanien							
Schweden	✓	32.000 (2000) ⁷¹⁾	Keine Maximalhöhe	National	Erstabschluss	Nein	✓
Vereinigtes Königreich	—	—	—	—	—	—	—
Island	✓	1.874 (99/00)	Die Höhe der Auslandsförderung richtet sich nach den Lebenshaltungskosten; Darlehen zur Bezahlung von Studiengebühren, Darlehen zur Begleichung von Reisekosten ⁷²⁾ ;	National	Erst-, Zweitabschluss, PhD	Nein	✓
Liechtenstein	✓	n.n.	n.n.				
Norwegen	✓	14.745 ⁷³⁾	n.n.	National	Erst-/Zweitabschluss	Nein	✓

Schweiz	✓	n.n.	Keine Maximalhöhe	Kantonal		Kantonale Bestimmung	Voll- und Teilzeit
Bulgarien							
Tschechien	—	—	—	—	—	—	—
Estland							
Lettland	✓	106	11.226 €/Jahr	National	Erst-/Zweitabschluss	Nein	✓
Litauen	—	—	—	—	—	—	—
Ungarn	✓ bilaterale Abkommen	100	Abhängig vom Gastland	Hauptsächlich National		Nein	Voll- und Teilzeit
Polen							
Rumänien							
Slowakei	✓	n.n.	460 €/Jahr	National	—	26 Jahre	✓ ⁷⁴⁾
Slowenien							

Übersicht: Studienförderung von Auslandsstudien — kurzfristiger Auslandsaufenthalt

	Zeitlich limitiertes Auslandsstudium	Anzahl der geförderten Studierenden	Höhe der monatlichen Auslandsförderung in €	Finanzierungsquelle	Erst-/Zweitabschluss	Alterslimit	Nur Vollzeitstudierende
AUSTRALIEN	✓	n.n.	Keine Maximalhöhe	National	Zweitabschluss	Nein	✓
Österreich	✓ ab 2. Studienabschnitt	Erstabschluss: 4.467 Zweitabschluss: 4.007	1.232 €/Monat	National BMBWK		35 Jahre (bei Studienbeginn)	✓
Belgien	✓	n.n.	Keine Maximalhöhe ⁷⁵⁾	National (ERASMUS)			✓
Dänemark	✓	n.n.	Keine Maximalhöhe	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	—	✓
Finnland	✓	5.637	793 €	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	—	✓
Frankreich	✓						
Deutschland	✓ ab dem 1. Studienjahr ⁷⁶⁾	9.364	Auslandsförderung abhängig vom Gastland	National; Länder		30 Jahre (bei Studienbeginn)	✓
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—
Irland	✓						
Italien	✓						
Luxemburg							
Niederlande	✓	n.n.	n.n.				✓
Portugal Nur Zweitabschluss	— ✓	— n.n.	— n.n.	— National; Europäische Kommission (ERASMUS, SOCRATES)	— Zeitabschluss	— Nein (aber über 18 Jahre)	— ✓
Spanien	✓						
Schweden	✓	n.n.	Keine Maximalhöhe	National	✓ Erstabschluss	50 Jahre	✓
Vereinigtes Königreich	✓	10.580 (ERASMUS)	1.705 € zur Bezahlung der Studiengebühren ⁷⁷⁾	National	✓ Erstabschluss		✓
Island	✓	n.n.	Darlehen: keine Maximalhöhe	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	—	✓
Liechtenstein							
Norwegen	✓	4.637	n.n.	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	—	✓
Schweiz	✓	n.n.	Abdeckung Studien- u. Lebenshaltungskosten	Kantonal		Kantonale Regelung	Voll- und Teilzeit
Bulgarien							
Tschechien	✓	2.100	350 €/Monat	National	✓ Erst-/Zweitabschluss	Nein	✓
Estland							
Lettland	✓	n.n.	n.n.				

Litauen	✓ ab 3. Studienjahr; 2-10 Monate	712	625-1.473 € ⁷⁸⁾	National	Erst-/Zweitabschluss	35 Jahre	✓
Ungarn	✓ (Tempus, Erasmus)	n.n.	Abhängig vom Gastland	National, EU	Hauptsächlich Zweitabschluss	Nein	Hauptsächlich Vollzeit
Polen							
Rumänien	✓						
Slowakei	✓	556 ⁷⁹⁾	460 €/Jahr	National	✓	26 Jahre (nur Erstabschluss)	✓
Slowenien	✓						

Übersicht: Direkte Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts — Zuschüsse

	Zuschüsse						
	Anzahl der geförderten Personen	Höhe der Zuschüsse (monatlich) in €	Nur Vollzeit-studierende	Alterslimit	Finanzierung	Bewilligungsverfahren	Zusätzliche Leistungen
AUSTRALIEN	—	—	—	—	—	—	—
Österreich	4.605	Studienbeihilfebezieher: Auslandsbeihilfe: max. 515 €/Monat Reisekostenzuschuss: 73-792 €	✓	35 Jahre	National	Ministerium	
Belgien	✓		✓				Zusätzliche Zuschüsse für Auslandsaufenthalte; (ebenso zusätzliche Leistungen durch die Universität)
Dänemark	130	102.476 €/Jahr (gesamt)	✓	—	National	Nur für Hochschulbereich	
Finnland	10.823	440 €	✓	—	National	Kela	
Frankreich							
Deutschland	9.364 Förderzuschuss (für Begabte): 2.565 (2000)	291,5 €					Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten eines Auslandsaufenthalts;
Griechenland	—	—	—	—	—	—	
Irland							
Italien							
Luxemburg							
Niederlande							
Portugal Nur Zweitabschluss	— 2.209 ERASMUS-Studierende bzw. 3.250 Studierende mit Forschungszuschuss (Zweitabschluss, PhD;)	n.n.	n.n.	n.n.	Allgem. Zuschuss: National bzw. EC Forschungszuschuss: National	Allgem. Zuschuss: SOCRATES, LEONARDO; Forschungszuschuss: Stiftung für Wissenschaft und Technologie; Ministerium für Wissenschaft und Technologie	
Spanien							
Schweden	32.000	Keine Maximalhöhe	✓	55 Jahre	National	Staat	Reisekostenzuschuss; Zuschuss zu anfallenden Studiengebühren
Vereinigtes Königreich							
Island Nur Zweitabschluss	— ✓ ⁸⁰⁾	— Volumen: 13.080 € ⁸¹⁾	— ✓	—	— National	— ✓ ⁸²⁾	— Forschungszuschüsse
Liechtenstein							
Norwegen	19.418	Max. 6.202 €	✓	—	National		
Schweiz	n.n.	n.n.	Voll-/Teilzeit	Kantonale Regelung	Kantonal		
Bulgarien							
Tschechien	—	—	—	—	—	—	—

Estland							
Lettland	n.n.	n.n.					
Litauen	266	625- 1.473 €/ Monat	✓	50 Jahre	National	⁸³⁾	
Ungarn	SOCRATES, LEONARDO, CEEPUS						
Polen							
Rumänien							
Slowakei	n.n.	n.n.					
Slowenien							

Übersicht: Direkte Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts — Stipendien

	Stipendien						
	Anzahl der geförderten Personen	Höhe des Stipendiums (monatlich) in €	Art der Stipendien	Nur Vollzeitstudierende	Alterslimit	Finanzierung	Bewilligungsverfahren
AUSTRALIEN	n.n.	n.n.	Fulbright Awards Goethe Institute Awards Language Australia Awards		Nein	National	Jeweilige Institute
Österreich	n.n.	Sprachstipendium: max. 363 € ⁸⁴⁾	Sprachstipendium	✓	35 Jahre	National	Ministerium
Belgien	für soziale Härtefälle						
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—
Finnland	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich							
Deutschland							
Griechenland Nur Zweitabschluss	150	n.n.	—	✓	n.n.	National; State Scholarship foundation	—
Irland							
Italien							
Luxemburg							
Niederlande							
Portugal							
Spanien							
Schweden	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich							
Island	—	—	—	—	—	—	—
Liechtenstein							
Norwegen	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz							
Bulgarien							
Tschechien	2.100 ⁸⁵⁾	350 €/Monat		✓	Nein	National	⁸⁶⁾
Estland							
Lettland							
Litauen	712	625-1.473 €/Monat		✓	35 Jahre	National	⁸⁷⁾
Ungarn	Hungarian Scholarship Committee, DAAD, Hungarian-Austrian-Action Foundation, Collegium Hungaricum						
Polen							
Rumänien							
Slowakei	500	2.300 €/Jahr			26 Jahre	National	Abstimmungen laut bilateraler Abkommen; ministerielle Kriterien
Slowenien							

Übersicht: Direkte Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts — Darlehen

	Darlehen							
	Anzahl der geförderten Personen	Höhe des monatlichen Darlehens in €	Zinszahlung, Rückzahlungsart	Darlehensfinanzierung	Vollzeitstudierende	Alterslimit	Finanzierungsquelle	Bewilligungsverfahren
AUSTRALIEN	—	—	—	—	—	—	—	—
Österreich	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark								
Finnland	2.098	360 €	Marktüblicher Zins; indiv. Vereinbarung	Staat bürgt für das private Bank-Darlehen	✓	Nein	National	Kela
Frankreich								
Deutschland	9.364	291,5 €	Zinsloses Darlehen; DtA-Darlehen ("Bildungskredit"); Zinsen gemäss EURIBOR plus 1%	Staatliches Darlehen; DtA-Darlehen	✓	Nein	National Länder	
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—
Irland								
Italien								
Luxemburg								
Niederlande								
Portugal								
Spanien								
Schweden	28.200	Darlehenshöhe abhängig von den Lebenshaltungskosten des Gastlandes ⁸⁸⁾	3,1 % (2001, subventioniert)	Staatliches Darlehen	✓	Nein	National	Staat
Vereinigtes Königreich	10.580 (ERASMUS)		Zinsloses Darlehen	Staatliches Darlehen	✓		National	Staat
Island	1.874 ⁸⁹⁾ (99/00)	Die Höhe der Auslandsförderung richtet sich nach den Lebenshaltungskosten; Darlehen zur Bezahlung von Studiengebühren, Darlehen zur Begleichung von Reisekosten ⁹⁰⁾ ;	3 % (subventioniert); Rückzahlung beginnt 2 Jahre nach Abschluss/A bbruch des Studiums ⁹¹⁾ ; Dauer: 5 Jahre für Erstabschluss ; max. 10 Jahre für Erst-, Zweitabschluss und PhD	Staatliches Darlehen			National	⁹²⁾
Liechtenstein								
Norwegen	19.418	Keine Maximalhöhe	⁹³⁾					

Schweiz	n.n.	Abdeckung der Studien- und Lebenshaltungskosten	⁹⁴⁾	Staat bürgt für das Darlehen; staatl. Darlehen	Voll-/Teilzeit	Kantonale Regelung	Kantonal	
Bulgarien								
Tschechien	—	—	—	—	—	—	—	—
Estland								
Lettland	106	11.226 €/Jahr	5 % (subventioniert); Rückzahlungszeitraum: 10 Jahre	Staatliches Darlehen; Staat bürgt für das private Darlehen	Voll-/Teilzeit		National	Staat
Litauen	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungarn								
Polen								
Rumänien								
Slowakei	56	460 €/Jahr	⁹⁵⁾	Staatliches Darlehen	✓	Nein	National	1. Antrag 2. Steuerbescheid 3. Universitätsbescheinigung
Slowenien								

Übersicht: Indirekte Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts

	Indirekte Studienförderung	Art der indirekten Studienförderung
AUSTRALIEN	—	—
Österreich	✓	Kinderbeihilfe, Krankenversicherung, Steuerbegünstigungen; Finanzierungsquelle: National
Belgien	✓	Familienförderung, Krankenversicherung, Steuerbegünstigung (wenn abhängig von den Eltern), Lebenshaltungskosten (je nach Gastland); Bedingung: mindestens 14 Stunden-Woche an der Gastuniversität
Dänemark	—	—
Finnland	—	—
Frankreich		
Deutschland	✓	Beihilfen für Härtefälle (durch "Studentenwerke"); "Bildungskreditprogramm" für zusätzliche Darlehen zur Kostendeckung von Auslandsaufenthalten
Griechenland	—	—
Irland		
Italien		
Luxemburg		
Niederlande		
Portugal	✓	Steuervergünstigungen; Deckung der Studiengebühren; Reisekostenzuschuss Finanzierungsquelle: National bzw. EC
Spanien		
Schweden	—	—
Vereinigtes Königreich	✓	
Island	✓	Reisekosten, Lebensunterhalt: Studierende erhalten Darlehen zur Begleichung von Reise- und Lebenshaltungskosten. Die Darlehenshöhe zur Begleichung von Reisekosten von orientiert sich am Fahrpreis (hin und Retour), den der Studierende (und seine Kinder) zu zahlen hat.
Liechtenstein		
Norwegen	✓	Familienförderung, Krankenversicherung, Wohn- und Lebenshaltungskosten, Reisekostenunterstützung; Bezahlung der Studiengebühren (Teil oder Gesamt) ⁹⁶⁾
Schweiz	✓	Familienförderung
Bulgarien		
Tschechien	✓	Studierende, die im Ausland studieren, haben den selben Status wie Studierende im Inland; Familienförderung (Alterslimit 26), Krankenversicherung (Alterslimit 26), Steuerbegünstigung (Alterslimit 26 bzw. 28 (PhD)), Reisekostenzuschuss
Estland		
Lettland	—	—
Litauen	✓	Krankenversicherung, Studiengebührenzahlung, Lebenshaltungskosten, Reisekostenzuschuss, Härtefälle (bilaterale Abkommen, Austauschprogramme); Anzahl der Geförderten: 764; Aufwand: 1,673.446 €/Jahr; Finanzierung: National
Ungarn	—	—
Polen		
Rumänien		
Slowakei	✓	Familienförderung, Krankenversicherung (außer in Tschechien), Steuerbegünstigungen, Wohn- und Lebenshaltungskosten, Beförderung; Anzahl der geförderten Personen: 556 Finanzieller Aufwand: 495.069 €; Finanzierungsquelle: National
Slowenien		

Übersicht: Einkommensabhängige Auslandsförderung

	Einkommensabhängige Studienförderung	Eltern	Studierende selbst	Partner
AUSTRALIEN	—	—	—	—
Österreich	✓	✓	✓	✓
Belgien	✓	✓ ⁹⁷⁾		
Dänemark	✓	—	✓	—
Finnland	✓	—	✓ ⁹⁸⁾	✓ in bezug auf das Wohngeld
Frankreich				
Deutschland	✓	✓	✓	✓ wenn verheiratet
Griechenland	—	—	—	—
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal	—	—	—	—
Nur Zweitabschluss				
Spanien				
Schweden	✓	—	✓	—
Vereinigtes Königreich	✓	✓	✓	✓
Island	✓	—	✓	✓
Liechtenstein				
Norwegen	✓	—	✓	✓
Schweiz				
Bulgarien				
Tschechien	—	—	—	—
Estland				
Lettland	—	—	—	—
Litauen	— ⁹⁹⁾	—	—	—
Ungarn	— (weil Socrates etc.)	—	—	—
Polen				
Rumänien				
Slowakei	—	—	—	—
Slowenien				

Übersicht: Erfolgsabhängige Auslandsförderung

	Erfolgsabhängige Studienförderung	Notendurchschnitt	Zeitlich beschränkte Studienförderung	Credits/Jahr	ECTS	Normalstudienzeit
AUSTRALIEN	—	—	—	—	—	—
Osterreich	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Belgien	✓ ¹⁰⁰⁾		—			
Dänemark	✓		✓			✓
Finnland	✓	✓	✓	✓		✓ max. 55 Monate
Frankreich						
Deutschland	✓ DtA-Darlehen erfolgsunabhängig)		✓	✓		✓
Griechenland Nur Zweitabschluss	✓ Studienerfolg wird jedes Semester überprüft		✓			
Irland						
Italien						
Luxemburg						
Niederlande						
Portugal Nur Zweitabschluss	—		—			
Spanien						
Schweden	✓	✓	✓	✓		✓ (6 Jahre)
Vereinigtes Königreich	—		✓			✓
Island	✓ Mindestleistungen und Notendurchschnitt	✓	✓	✓	—	✓
Liechtenstein						
Norwegen	✓	✓	✓			✓ ein Wiederholungsjahr möglich
Schweiz			✓			✓
Bulgarien						
Tschechien	✓ ¹⁰¹⁾					
Estland						
Lettland	✓	✓	✓	✓		
Litauen	✓ ¹⁰²⁾	✓	✓	✓	✓	✓ Normalstudienzeit plus 10 Monate
Ungarn			✓	✓		✓ Normalstudienzeit plus 1-2 Semester
Polen						
Rumänien						
Slowakei	— ¹⁰³⁾		—			
Slowenien						

Übersicht: Bedingungen für die Förderung von Auslandsstudien (I)

	Studiengang wird im Heimatland nicht angeboten	Ausbildung muss im Heimatland anerkannt werden	Vollzeitstudium	Ausbildung muss im Heimatland verwendet werden können	Ausbildung an einer anerkannten ausländischen Institution	Bilaterale Abkommen
AUSTRALIEN	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung	✓
Österreich	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung ✓ Nur Zweitabschluss	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung
Belgien	✓	✓	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung
Dänemark	✓	✓	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung
Finnland	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung
Frankreich						
Deutschland	✓ ¹⁰⁴⁾	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung
Griechenland Nur Zweitabschluss	— Keine Bedingung	— ✓	— ✓	— ✓	— ✓	— Keine Bedingung
Irland			✓ mind. 2j. Studiengang		✓ staatlich finanzierte Hochschule in der EU	
Italien						
Luxemburg						
Niederlande					✓	
Portugal Nur Zweitabschluss	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung	— ✓	— Keine Bedingung
Spanien					✓ in der EU	✓ Kooperationsabkommen
Schweden	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung
Vereinigtes Königreich	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung
Island	✓	✓	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung
Liechtenstein						
Norwegen	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung
Schweiz	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Bulgarien						
Tschechien	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	✓ ¹⁰⁵⁾
Estland						
Lettland	✓ ¹⁰⁶⁾	✓ ¹⁰⁷⁾	Keine Bedingung	✓	✓	✓ ¹⁰⁸⁾
Litauen	✓	✓	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung
Ungarn	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung
Polen						
Rumänien						✓
Slowakei	Keine Bedingung	✓ ¹⁰⁹⁾	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	✓
Slowenien						✓

Übersicht: Bedingungen für die Förderung von Auslandsstudien (II)

	Nur gewisse Studiengänge werden gefördert	Auslandsaufenthalt ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung	Studium muss im Heimatland begonnen werden	Studierende müssen die Sprache des Gastlandes beherrschen	Fremdsprachen studierende
AUSTRALIEN	✓	Keine Bedingung	✓	✓	✓
Österreich	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓ 2. Studienabschnitt	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Belgien	Keine Bedingung	✓ zum Teil	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Dänemark	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓
Finnland	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Frankreich					
Deutschland	Keine Bedingung	✓	✓ 1. Studienjahr	✓	Keine Bedingung
Griechenland Nur Zweitabschluss	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung	— ✓	— Keine Bedingung
Irland		✓			
Italien					
Luxemburg					
Niederlande					
Portugal Nur Zweitabschluss	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung	— ✓ Erstabschluss	— Keine Bedingung	— Keine Bedingung
Spanien					
Schweden	Keine Bedingung	✓ zum Teil	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Vereinigtes Königreich	Keine Bedingung	✓	✓	Keine Bedingung	✓
Island	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Liechtenstein					
Norwegen ¹¹⁰⁾	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Schweiz	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung
Bulgarien					
Tschechien	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung
Estland					
Lettland	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓
Litauen	Keine Bedingung ¹¹¹⁾	Keine Bedingung	✓	Keine Bedingung ¹¹²⁾	✓
Ungarn	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	✓	✓
Polen					
Rumänien					
Slowakei	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	Keine Bedingung	
Slowenien					

Übersicht: Bedingungen für die Förderung von Auslandsstudien (III)

	Förderung an zukünftige Beschäftigung im Heimatland gebunden	Anmerkung
AUSTRALIEN	Ja	
Österreich	Nein	
Belgien	Nein	
Dänemark	Nein	
Finnland	Nein	
Frankreich		
Deutschland	Nein	
Griechenland	—	
Nur Zweitabschluss	Ja	Der Studierende muss 5 Jahre nach Abschluss des geförderten Auslandsstudiums in Griechenland arbeiten ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert.
Irland		
Italien		
Luxemburg		
Niederlande		
Portugal	—	—
Nur Zweitabschluss		
Spanien		
Schweden	Nein	
Vereinigtes Königreich	Nein	
Island	Nein	
Liechtenstein		
Norwegen	Nein	
Schweiz	Nein	
Bulgarien		
Tschechien	Nein	
Estland		
Lettland	Nein	
Litauen	Ja	Der Studierende muss 2 Jahre nach Abschluss des geförderten Auslandsstudiums in Litauen arbeiten ansonsten muss das Stipendium zurückgezahlt werden.
Ungarn	Nein	
Polen		
Rumänien		
Slowakei	Nein	
Slowenien		

3. Ausländische Studierende

Übersicht: Studiengebühren für ausländische Studierende

	Studiengebühren für ausländische Studierende		Höhe der Studiengebühren	Einkommensgestaffelte Höhe der Studiengebühren	Zahlungsmodalitäten	Zugangsbeschränkungen für ausländische Studierende	Begünstigter Personenkreis
	Höhere Studiengebühren	Vergleichbare Studiengebühren					
AUSTRALIEN		✓	6.778 €	—	Zu Semesterbeginn	✓ ¹¹³⁾	✓ ¹¹⁴⁾
Österreich	✓		727 €		Studien-, ÖH- und Versicherungsbeitrag werden am Semesterbeginn in einer Summe entrichtet.	Nein	EU- bzw. EWR-Bürger zahlen 363,36 €
Belgien	✓			—	Zu Semesterbeginn	✓ ¹¹⁵⁾	EU-Bürger, Flüchtlinge Wanderarbeitnehmer
Dänemark	—	—	—	—	—	Nein	EU-Bürger, Flüchtlinge
Finnland	—	—	—	—	—	✓ ¹¹⁶⁾	EU-Bürger, Flüchtlinge
Frankreich							EU-Bürger
Deutschland	—	—	—	—	—	✓ spezielle Quoten für ausländische Studierende; Abiturwissen	EWR-Bürger, Flüchtlinge und Gastarbeiterkinder
Griechenland	✓		400-500 €	Nein	Studiengebühren werden bei der Einschreibung bezahlt	✓ ¹¹⁷⁾ Aufnahme ausländischer Studierender abhängig vom Notendurchschnitt	EU-Bürger zahlen keine Studiengebühren
Irland							EU-Bürger
Italien							EU-Bürger
Luxemburg	—	—	—	—	—		EU-Bürger
Niederlande	✓ für Nicht-EU-Bürger				EU-Studierenden werden (zum Teil) die Studiengebühren zurückerstattet		EU-Bürger
Portugal		✓		Nein	Studiengebühren werden während des Studienjahres bezahlt	Nein	EWR-Bürger; Flüchtlinge; Studierende aus Staaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen ¹¹⁸⁾
Spanien							EU-Bürger
Schweden	—	—	—	—	—	✓	EU-Bürger

Vereinigtes Königreich	✓ für Nicht-EU-Bürger		Max. 1.704 €	—	Abhängig von der Hochschuleinrichtung	✓ Abhängig von der Hochschuleinrichtung	EU-Bürger
Island	—	— ¹¹⁹⁾	916-1.908 €	✓	— ¹²⁰⁾	✓ ¹²¹⁾	—
Liechtenstein		✓	n.n.				
Norwegen	—	—	—	—	—	Nein	Studierende aus Entwicklungsländern
Schweiz		✓ ¹²²⁾	n.n.		Bezahlung der Studiengebühren bei der Einschreibung	✓ Die Vorbildung muss anerkannt werden	—
Bulgarien	*						
Tschechien	✓ (für englischsprachige Programme)			Nein		✓ (selben Bedingungen wie für tschechische Studierende)	✓ Entwicklungsländer; Staaten mit bilateralen Abkommen
Estland	✓ *						
Lettland	✓ ¹²³⁾		1.747-5.241 €/Jahr	Nein	Studiengebühren werden bei der Einschreibung bezahlt	✓ ¹²⁴⁾	Estland Litauen: gemeinsamer Bildungsraum
Litauen	✓ ¹²⁵⁾		1.714-6.857 €/Jahr	Nein	Studiengebühren werden bei der Einschreibung bezahlt	✓ ¹²⁶⁾	Tschetschenische Flüchtlinge
Ungarn	✓ für englisch oder deutschsprachige Kurse*		1.079-5.395 €/Semester	Nein	Studiengebühren werden bei der Einschreibung bezahlt	✓ abhängig von der Hochschuleinrichtung	ERASMUS-Studierende zahlen keine Studiengebühren; Ungarisch sprechende Minderheit in den Nachbarstaaten
Polen	✓ *						
Rumänien	✓						
Slowakei	✓ ^{*127)}		6.000-9.000 €/Jahr (je nach Universität)	Nein	Bezahlung bei der Einschreibung	✓ Aufnahmeprüfung bzw. Fremdsprachenprüfung (slowakisch)	✓
Slowenien	✓ *						
* Österreicher zahlen keine Studiengebühren							

Übersicht: Direkte Studienförderung für ausländische Studierende

	Direkte Studienförderung	Zuschüsse	Stipendien	Darlehen	Anzahl der geförderten ausländischen Studierenden	Bedingungen zur Förderung von ausländischen Studierenden
AUSTRALIEN	✓	—	✓ zur Bezahlung der Studiengebühren ¹²⁸⁾	—	ADS: 1.000 IPRS: 333	Vollzeitstudierende; kein Alterslimit Förderhöhe: ADS: 12.991 € IPRS: max. Studiengebühren (andere: 56.484 €) Bewilligung: ADS: Heimatland IPRS: Universität (andere im Heimatland)
Osterreich	✓	✓ 1040 €/Jahr	✓ ¹²⁹⁾	✓	929	Vollzeitstudierende; Alterslimit 35 Jahre; Finanzierung: national
Belgien						Vollzeitstudierende; seit mindestens 5 Jahren in Belgien lebend
Dänemark	✓				n.n.	n.n.
Finnland	✓				1.491	✓ ausländische Studierende müssen seit mind. 2 Jahren in Finnland leben (aber nicht zu Studienzwecken) (gilt nicht für EU bzw. Flüchtlinge)
Frankreich						
Deutschland	✓	✓ 291,5 €/Monat		✓ 291,5 €/Monat	n.n.	Zuschüsse bzw. Darlehen: siehe inländische Studierende
Griechenland	✓		✓		50: Erstabschluss 150: Zweitabschluss	Bewilligungsverfahren im Heimatland; Finanzierung: national; bilaterale Abkommen
Irland						
Italien						
Luxemburg	✓					
Niederlande	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
Portugal	✓	✓ nur Vollzeitstudierende			n.n. Studierende aus portugiesisch sprachigen afrikanischen Staaten und Osttimor	Bewilligung: Bildungsministerium (Studentenförderungsfonds) und Außenministerium Finanzierung: National
Spanien						
Schweden	—	—	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	✓	✓	✓ Postgraduierte durch British Council	—	6.000-16.000	
Island	✓ ¹³⁰⁾	✓ Forschungszuschuss	✓ ¹³¹⁾	✓ die gleichen Bedingungen wie für Inländer	n.n.	n.n.
Liechtenstein						
Norwegen	✓ ¹³²⁾	✓	✓	✓	n.n.	n.n.
Schweiz	✓	Grundstudium: 1.075,5 €/Monat Zweitabschluss: 1.223,4 €/Monat	—	—	n.n.	n.n.
Bulgarien						
Tschechien	✓	—	✓ 133 €/Monat	—	900 ¹³³⁾	Bewilligung: HEI bzw. Staat Finanzierung: National
Estland						

Lettland	✓		✓ max. 1.136 €/Jahr Bewilligung: Staat Finanzierung: National		20 (Teilzeit- studierende)	Förderkreis: Studierende mit bilate- rale/EU-Abkommen; Bal- ten; Fremdsprachenstu- dierende
Litauen	✓	✓ Forschungszu- schuss: 357- 714 €/Monat Finanzierung: National	✓ Stipendium: 357- 714 €/Monat Finanzierung: National	—	Forschungszu- schuss: 13 Vollzeitstudierende Stipendium: 132 Vollzeitstudierende	Bewilligungsverfahren ¹³⁴⁾
Ungarn	✓				n.n.	n.n.
Polen						
Rumänien						
Slowakei	✓ bilaterale Abkommen	—	Höhe: 980 €/Jahr Alterslimit: 26 Jahre Finanzierungs- quelle: National	—	750 Vollzeit- studierende	n.n.
Slowenien						

Übersicht: Indirekte Studienförderung für ausländische Studierende

	Indirekte Studienförderung	Art der indirekten Studienförderung
AUSTRALIEN	—	—
Österreich		
Belgien	✓	Wanderarbeitnehmer (mind. 5 Jahre in Belgien): Krankenversicherung, Übernahme der Studiengebühren, Reisekostenzuschuss, Beihilfen für soziale Härtefälle
Dänemark	—	
Finnland	—	
Frankreich		
Deutschland	✓	Kindergeld (Ländersache);, Krankenversicherung, Steuerbegünstigungen ¹³⁵), Beihilfen für Härtefälle (Studentenwerke bzw. Bildungskredit)
Griechenland	✓	Wohn- und Lebensunterhalt; freie Bereitstellung von Skripten (nur für Studierende während des Erstabschlusses); Finanzierungsquelle: National
Irland		
Italien		
Luxemburg		
Niederlande		
Portugal	✓ Studierende aus portugiesisch sprachigen afrikanischen Staaten und Osttimor	Deckung der Studiengebühren; Wohn- und Lebensunterhaltsbeihilfe; Beförderung (nur lokal) Finanzierungsquelle: National
Spanien		
Schweden	—	
Vereinigtes Königreich	—	
Island	—	
Liechtenstein		
Norwegen		
Schweiz	—	
Bulgarien		
Tschechien	—	
Estland		
Lettland	✓	n.n.
Litauen	✓	Bei bilateralen Abkommen und Austauschprogrammen: Krankenversicherung, Bezahlung von Studiengebühren, Lebenshaltungskosten Anzahl: 145 Personen Finanzaufwand: 114.782 € Finanzierungsquelle: National
Ungarn	✓	n.n.
Polen		
Rumänien		
Slowakei	✓	Krankenversicherung (laut bilateraler Abkommen), Beförderung, Mensa Anzahl: 750 Personen Finanzaufwand: 829.697 € Finanzierungsquelle: National
Slowenien		

Übersicht: Beschäftigung ausländischer Studierender

	Dürfen ausländische Studierende neben dem Studium im Gastland arbeiten
AUSTRALIEN	Ja 20-Stunden-Woche; Stipendiaten unterliegen Beschränkungen
Österreich	Nein
Belgien	Nein
Dänemark	Ja Wenn Bestandteil des Studiums ¹³⁶⁾
Finnland	Ja Teilzeitbeschäftigung
Frankreich	
Deutschland	Ja ¹³⁷⁾
Griechenland	Ja ¹³⁸⁾
Irland	
Italien	
Luxemburg	Nein
Niederlande	n.n.
Portugal	Ja Ohne Einschränkungen
Spanien	
Schweden	Ja zwischen 15. Mai und 15. September (Sommerferien)
Vereinigtes Königreich	Ja (20-Stundenwoche)
Island	Ja
Liechtenstein	n.n.
Norwegen	Ja Ohne Einschränkungen
Schweiz	Nein
Bulgarien	
Tschechien	Nein (Ausnahme: spezielle Arbeitserlaubnis)
Estland	
Lettland	Ja Studierende müssen eine Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung inkludiert, haben
Litauen	Ja Eine zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis enthält nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis. Eine Arbeitserlaubnis wird erteilt: 1. wenn die Quoten für Ausländerbeschäftigung (vom Staat festgelegt) noch nicht überschritten sind 2. wenn die Ausbildung/Qualifikation des ausländischen Studierenden am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragt wird
Ungarn	Ja Mit Einschränkungen
Polen	
Rumänien	
Slowakei	Nein
Slowenien	

Umrechnungstabelle (17. 9. 2001)

1 GBP	=	1,5859 €
1 ISK	=	0,0109 €
1 SFR	=	0,672194 €
1 US\$	=	1,07902 €
1 BEF	=	0,0247894 €
1 SEK	=	0,103001 €
1 NOK	=	0,124034 €
1 PLN	=	0,255096 €
1 LUF	=	0,0247894 €
1 DEK	=	0,134382 €

22. 9. 2001:

1 HUF	=	0,00384142 €
-------	---	--------------

1) Higher Education Contribution Scheme.

2) Studierende aus einkommensschwachen Familien werden (zum Teil) von den Studiengebühren befreit.

3) Berlin und Baden-Württemberg heben Gebühren ein; manche Länder heben von Studierenden Studiengebühren ein, die die Regelstudienzeit um mindestens 4 Semester überschritten haben.

4) Studierende, die sich auf einen Zweitabschluss vorbereiten, müssen Studiengebühren bezahlen (weniger als 10% aller Studierender).

5) Nur Einschreibgebühren.

6) Gesetzlich geregelte Höhe für Studierende, die Anspruch auf Studienförderung haben; Studierende, die älter als 30 sind, müssen höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Studiengebühren bezahlen, wobei die Höhe individuell von der jeweiligen Universität festgelegt wird.

7) Private Einrichtungen: 1.496,39-2.493,99 €/Jahr.

8) Öffentliche Einrichtungen verlangen Einschreibgebühren, die vor Eintritt in die Universität bezahlt werden müssen; private Einrichtungen heben Studiengebühren ein, die ebenfalls vor Eintritt in die Universität bezahlt werden müssen (auch Teilzahlungen sind hier möglich).

⁹⁾ Studiengebühren werden erst dann eingehoben, wenn die Normalstudienzeit um 1 Jahr überschritten wird. Seit dem Studienjahr 2001/02 werden bei LLL-Programmen Studiengebühren eingehoben. Wenn der Studierende auf ein Bachelor-Programm umsteigt, können 60 % der credits angerechnet werden, Studiengebühren müssen keine bezahlt werden.

Studiengebühren: ca. 300 €/Studienjahr (Bachelors-degree), die am Beginn des Studienjahres bezahlt werden müssen (Höhe nicht einkommensgestaffelt).

Die Höhe der Studiengebühren bei LLL-Programmen wird gesetzlich nicht geregelt.

¹⁰⁾ OECD (2000), S. 82.

¹¹⁾ Geförderte Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen.

¹²⁾ Nur wenn verheiratet.

¹³⁾ Die Gewährung des Wohngeldes ist vom Einkommen des Partners abhängig; ansonsten ist nur die Höhe des Einkommens des Studierenden relevant.

¹⁴⁾ Steuerbegünstigung und Familienförderung (ebenso Tschechien).

¹⁵⁾ Nur wenn verheiratet.

¹⁶⁾ Das zusätzliche Darlehen wird einkommensunabhängig gewährt.

¹⁷⁾ Studierende: Basiszuschuss.

Eltern + Studierende + Partner: Ergänzungszuschuss; das zusätzliche Darlehen wird einkommensunabhängig gewährt.

¹⁸⁾ Übersteigt das Halbjahreseinkommen eines Studierenden einen Richtwert, so wird die Höhe der Studienförderung reduziert; Jahreseinkommensgrenze 2001: 9.528 €.

¹⁹⁾ Zuschüsse werden Studierenden mit Kindern, für Reisekosten, Bücher, Ausstattung, Verpflegung gewährt.

²⁰⁾ Die jährliche Darlehenshöhe hängt vom Einkommen des Studierenden bzw. des Partners ab.

²¹⁾ 2/3 der Studienförderung werden einkommensabhängig gewährt, 1/3 leistungsabhängig.

²²⁾ Studierende, die selbst Studiengebühren zu bezahlen haben, können Zuschüsse erhalten, 3.670,81-4.549,47 €.

²³⁾ Bei Studienbeginn unter 27 Jahren.

²⁴⁾ Private Einrichtungen: 11.639.

²⁵⁾ Förderzuschuss: abhängig von den Leistungen im vorigen Studienjahr; Forschungszuschuss: Ansuchen bei der Stiftung für Wissenschaft und Technologie (angesiedelt im Ministerium für Wissenschaft und Technologie).

²⁶⁾ Der Zuschussanteil wird als Einkommen der zukünftigen staatlichen Pension angerechnet; Einkommensgrenze bzgl. Studienförderung für Vollzeitstudierende: 9.528 € (2001).

²⁷⁾ Island verfügt über ein nationales Zuschusssystem für Studierende, die bereits einen Abschluss haben — The Icelandic Research Fund for Graduate Students (IRFGS). Damit werden forschungsbezogene Studien für Graduierte (Master's) und Postgraduierte (PhD) gefördert (in Island und im Ausland). Dieses System kennt zwei Zuschusssysteme:

1. Allgemeine Zuschüsse für Studierende, die sich auf einen Master's- oder PhD-degree vorbereiten (alle Studienrichtungen).
2. Zuschüsse, die von Institutionen oder Unternehmen bereitgestellt werden (ebenfalls für Master's und PhD), wobei die Verbindung zwischen Universität, Unternehmen und Institutionen im Vordergrund steht.

²⁸⁾ Die Zuschüsse, die von Unternehmen/Institutionen gewährt werden, sollen die Hälfte der Lebenshaltungskosten abdecken. Das Unternehmen/die Institution, die am Projekt teilnimmt, kommt dann für zweite Hälfte der Lebenshaltungskosten auf. Dauer der Zuschussgewährung: allgemeine Zuschüsse: 9-12 Monate für Master's und 24 Monate für PhD; Zuschüsse von Unternehmen/Institutionen: 4,5 Monate für Master's und 12 Monate für PhD.

²⁹⁾ Die Voraussetzungen, dass ein isländischer Studierender an einer Gastuniversität im Ausland mit Mitteln aus dem IRFGS gefördert wird, sind:

1. Das Forschungsprojekt muss islandbezogen sein und
2. der Projektleiter/Professor muss Isländer sein.

Für Zuschüsse, die IRFGS gewährt, gibt es einen jährlichen Abgabetermin, der eingehalten werden muss. Zuschüsse, die von Unternehmen/Institutionen gewährt werden, können jederzeit beantragt werden. Der Antragsteller muss eine detaillierte Beschreibung des Forschungsprojekts, einen Zeitplan, Budgetaufschlüsselung etc. vorlegen. Ein Komitee, das sich aus drei Personen aus dem Bildungsministeriums zusammensetzt, führt dann das Auswahlverfahren durch.

³⁰⁾ Studienförderung erhalten auch Teilzeitstudierende, wenn sie an mehr als 50% der vorgeschriebenen Kurse teilnehmen.

³¹⁾ Allgemeiner Zuschuss: Studienförderung wird von der Bildungseinrichtung gewährt (je nach Anzahl an Studierenden)

Begabtenzuschuss: Staat, nach Vorselektion in der Universitätsbildungseinrichtung

Forschungszuschuss: Bewilligungsexamen an der Hochschuleinrichtung

Bedürftigkeitsabhängiger Zuschuss: Staat; für PhD-Studierende

³²⁾ Studierende aus einkommensschwachen Familien zahlen keine Studiengebühren

³³⁾ Allgemeines Stipendium: Der Rektor überprüft die Antragstellung; die interne Überprüfung übernimmt der akademische Senat der Fakultät; wobei die Richtlinien vom Bildungsministerium vorgegeben werden.

Förderstipendium: Die Antragstellung erfolgt beim Committee of Higher Education Institutions Development Fund; die Gewährung übernimmt das Bildungsministerium (ministerielles Stipendienprogramm).

³⁴⁾ Teilzeitstudierende erhalten keine Stipendien, weil sie gewöhnlich neben dem Studium arbeiten oder indirekte Leistungen beziehen (oder auch von Eltern/Partner unterstützt werden).

³⁵⁾ Studierende erhalten staatliche Zuschüsse über die Hochschuleinrichtungen als Stipendien; Unternehmen und andere Einrichtungen gewähren ebenfalls Stipendien.

³⁶⁾ Eltern-Stipendium: Antrag, Geburtsurkunde, Steuerbescheid, Universitätsbescheinigung

Sozialstipendium: Antrag, Steuerbescheid (Eltern), Universitätsbescheinigung

Sonstiges: Index.

³⁷⁾ Exekution: Commonwealth Bank of Australia.

³⁸⁾ Studienbeihilfebezieher erhalten einen Studienzuschuss und daher kein gefördertes Darlehen.

³⁹⁾ Mindestens 3 Kinder, Einkommenssituation der Familie.

⁴⁰⁾ Wenn die Normalstudienzeit überschritten wurde, haben Studierende die Möglichkeit, Darlehen über die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) zu beziehen.

⁴¹⁾ Der Studierende setzt sich mit dem Kreditinstitut bezüglich Darlehensgewährung in Verbindung.

⁴²⁾ Oder zur Bezahlung von Musikinstrumenten.

⁴³⁾ Studierende, die zu Hause leben, erhalten 4.789 €, diejenigen, die in London leben, 7.454 € und alle übrigen 6.050 €, wobei 25% einkommensabhängig gewährt werden, die übrigen 75% werden einkommensunabhängig gewährt.

⁴⁴⁾ Die tatsächliche Darlehenshöhe orientiert sich am Einkommen des Studierenden bzw. des Partners.

⁴⁵⁾ Die Darlehenszahlung vonseiten IGSLF an den Studierenden erfolgt immer am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Darlehen vom Bankinstitut, das er am Semesterende mittels IGSLF-Darlehen zurückzahlen kann. Der Erhalt des IGSLF-Darlehens ist an den Studienerfolg gebunden, d. h. wenn der Studierende 100% der vorgegebenen Leistungsansprüche erreicht, bekommt er die 100% der IGSLF-Darlehenshöhe; bei 75% dementsprechend 75%. Wenn der Studierende weniger als 75% des Leistungsanspruches erreicht, erlischt der Anspruch auf ein IGSLF-Darlehen.

⁴⁶⁾ 4mal jährlich kann um Darlehen bei IGSLF angesucht werden. Die Aufnahme sieht vor, dass der Antragsteller die allgemeinen Anforderungen erfüllen muss, d. h. er muss an einer anerkannten Institution studieren. Die Darlehenshöhe orientiert sich an ökonomischen (jährliches Einkommen des Studierenden) und sozialen Faktoren (Partner, Kinder). Studierende haben das Recht, bei Ablehnung Einspruch zu erheben.

⁴⁷⁾ "Wenn der Darlehensnehmer der Rückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt, übernimmt der Staat gegenüber der Bank die Verantwortung für die Rückzahlung und das Eintreiben der Zinsschuld. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerinvalidität usw.) kann der Staat beschließen, die Rückzahlung des Darlehens bzw. eines Teils des Darlehens zu übernehmen" (EURYDICE, 1999, S. 65).

⁴⁸⁾ Das Ausmaß der monatlichen Mindestraten kann bei sehr niedrigem Einkommen gesenkt werden.

⁴⁹⁾ Nach 25 Jahren wird die Darlehensschuld aufgehoben. Bei Personen, die ihr Studium vor dem 40. Lebensjahr abgeschlossen haben, erlischt die Rückzahlungspflicht mit Beginn des 51. Lebensjahres.

⁵⁰⁾ Die meisten Studierenden zahlen das Darlehen innerhalb von 6 Jahren zurück, weil bis dahin die Tilgung zinsfrei ist.

⁵¹⁾ Lebenshaltungskosten, soziale Härtefälle: Gewährung vonseiten des universitären Sozialdienstes; wenn die öffentliche Unterstützung nicht adäquat ist bzw. für Studierende aus einkommensschwachen Familien (Finanzierung: Regional; Krankenversicherung: Ländersache).

⁵²⁾ Wohngeld, Beförderung und Verpflegung sind Teil der direkten Studienförderung.

⁵³⁾ Wohngeld für Eltern von Studierenden, die zu Hause leben; subventioniertes Wohnen für Studierende, die nicht zu Hause leben.

⁵⁴⁾ Hilfe für soziale Härtefälle; Ausbildungsfreibetrag.

⁵⁵⁾ Kostenlose Bereitstellung der Skripten für Studierende (nur Studierende, die sich auf einen Erstabschluss vorbereiten).

⁵⁶⁾ Alle geförderten Studierenden können kostenlos öffentliche Verkehrsmittel nutzen; sie müssen sich nur entscheiden, ob sie sie wochentags oder am Wochenende kostenlos benutzen wollen (Openbaar Verboer Studenten Kaart, OVSK).

⁵⁷⁾ Förderhöhe: öffentliche Einrichtungen: 54,867.768,68 €; private Einrichtungen: 24,939.894,86 €.

⁵⁸⁾ Übernahme von Studiengebühren; Förderung für Härtefälle; subventionierte Preise für Wohnen und Verpflegung.

⁵⁹⁾ Lebenshaltungskosten, Reisekostenzuschuss: Bestandteil der direkten Förderung.

⁶⁰⁾ Krankenversicherung: 180.000

Steuerbegünstigung: 180.000

Finanzrahmen: Subvention (Cafeteria): 22,9 Mio. €

Krankenversicherung: 28,3 Mio. €

Steuerbegünstigung: 133 Mio. €.

⁶¹⁾ Studentenwohnheime (rund 30 % aller Studierenden).

-
- ⁶²⁾ Subventionierte Preise in den Studenten-Cafeterias (alle Studierende).
- ⁶³⁾ Studierende müssen nach dem 4. Semester nachweisen, dass sie bis dahin innerhalb der Regelstudienzeit liegen; in den folgenden Semestern wird der Studienfortschritt nicht mehr überprüft.
- ⁶⁴⁾ Die Darlehenszahlung vonseiten IGSLF an den Studierenden erfolgt immer am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Darlehen vom Bankinstitut, das er am Semesterende mittels IGSLF-Darlehen zurückzahlen kann. Der Erhalt des IGSLF-Darlehens ist an den Studienerfolg gebunden, d. h. wenn der Studierende 100% der vorgegebenen Leistungsansprüche erreicht, bekommt er die 100% der IGSLF-Darlehenshöhe; bei 75% dementsprechend 75%. Wenn der Studierende weniger als 75% des Leistungsanspruches erreicht, erlischt der Anspruch auf ein IGSLF-Darlehen.
- ⁶⁵⁾ Die Zahlungen werden solange eingestellt, bis der erforderliche Leistungsnachweis erbracht werden kann.
- ⁶⁶⁾ Basiszuschuss und Ergänzungszuschuss werden primär als Darlehen ausbezahlt, unter Erreichen von bestimmten Leistungsansprüchen werden diese in Zuschüsse umgewandelt. Damit ist gemeint, dass im ersten Studienjahr 50% der möglichen credits erreicht werden müsse (21 von insgesamt 42 möglichen credits). Tritt dies ein, so wird das jährliche Darlehen in Zuschüsse umgewandelt (ebenso im zweiten, dritten und vierten Studienjahr).
- ⁶⁷⁾ Am Semesterende werden die Leistungen der Studierenden überprüft. Wenn der Studierende weniger als 20 ECTS-Punkte erreicht, wird die direkte Studienförderung bis zur Erfüllung der Kriterien ("prolongatio period") eingefroren. Wenn der Studierende während der "prolongatio period" die erforderlichen Leistungen nicht erbringt (zu schwache Leistung oder zu geringe Punktzahl), muss das Studienjahr wiederholt werden oder er/sie wird von der Universitätsausbildung ausgeschlossen.
- ⁶⁸⁾ General Commissionship to International Relations (fr.)
- ⁶⁹⁾ Ausnahme: dänische Minderheit bzw. Studierende, die im Ausland studieren und in Deutschland leben ebenso Deutsche, die ständig im Ausland leben.
- ⁷⁰⁾ Studierende können trotz Förderung neben dem Studium arbeiten, um zusätzliche Kosten, die durch einen Auslandsaufenthalt entstehen, abdecken zu können.
- ⁷¹⁾ Schwedische Bürger und EU-/EWR-Bürger werden gefördert; große Anzahl an free mover; gesamtes bzw. zeitlich limitiertes Auslandsstudium.
- ⁷²⁾ Lebenshaltungskosten (2000/01) z.B.: 1.340-1.515 € (USA), 1.385 € (London), 760 € (Belgien).
- Darlehen zur Bezahlung von Studiengebühren: 29.430 €.
- Darlehen zur Begleichung von Reisekosten: 440 € innerhalb Europas.
- ⁷³⁾ Studienförderung für Studien im nicht-nordischen Raum wird nur norwegischen Bürgern, die in Norwegen leben oder in einem anderen nordischen Land in letzten fünf Jahren vor Studienbeginn mindestens zwei Jahre lang gelebt haben, gewährt (mit Ausnahmen).

⁷⁴⁾ Teilzeitstudierende erhalten keine direkte Studienförderung (gesamtes oder zeitlich limitierter Auslandsaufenthalt).

⁷⁵⁾ Im Zuge von ERASMUS-Programmen werden zusätzliche Zuschüsse vonseiten des Bildungsministeriums vergeben; ebenso finanzielle Unterstützung durch Universitäten möglich (eigenes Budget der Universitäten zur Förderung der Studentenmobilität).

⁷⁶⁾ Kurzfristige Auslandsaufenthalte für maximal 2 Semester, 5 Semester, wenn es für das Studium notwendig erscheint. Innerhalb der EU kann seit 1. April 2001 ein Studium, das in Deutschland begonnen wurde, im Ausland abgeschlossen werden.

⁷⁷⁾ ERASMUS-Studierende zahlen während eines Auslandsaufenthalts, der nicht länger als 1 Jahr dauert, keine Studiengebühren an der Heimatuniversität (bei anderen Programmen muss die Hälfte der Studiengebühren bezahlt werden).

⁷⁸⁾ Die Höhe der Studienförderung richtet sich nach Studienjahr, Gastland und Lebenshaltungskosten.

⁷⁹⁾ gesamtes Auslandsstudium und zeitlich limitierter Auslandsaufenthalt.

⁸⁰⁾ Island verfügt über ein nationales Zuschusssystem für Studierende, die bereits einen Abschluss haben — The Icelandic Research Fund for Graduate Students (IRFGS). Damit werden forschungsbezogene Studien für Graduierte (Master´s) und Postgraduierte (PhD) gefördert (in Island und im Ausland). Dieses System kennt zwei Zuschusssysteme:

1. allgemeine Zuschüsse für Studierende, die sich auf einen Master's- oder PhD-degree vorbereiten (alle Studienrichtungen).
2. Zuschüsse, die von Institutionen oder Unternehmen bereitgestellt werden (ebenfalls für Master´s und PhD), wobei die Verbindung zwischen Universität, Unternehmen und Institutionen im Vordergrund steht.

⁸¹⁾ Die Zuschüsse, die von Unternehmen/Institutionen gewährt werden, sollen die Hälfte der Lebenshaltungskosten abdecken. Das Unternehmen/die Institution, die am Projekt teilnimmt, kommt dann für zweite Hälfte der Lebenshaltungskosten auf.

Dauer der Zuschussgewährung:

allgemeine Zuschüsse: 9-12 Monate für Master's und 24 Monate für PhD

Zuschüsse von Unternehmen/Institutionen: 4,5 Monate für Master´s und 12 Monate für PhD.

⁸²⁾ Die Voraussetzungen, dass ein isländischer Studierender an einer Gastuniversität im Ausland mit Mitteln aus dem IRFGS gefördert wird, sind:

1. Das Forschungsprojekt muss islandbezogen sein und
2. der Projektleiter/Professor muss Isländer sein.

Für Zuschüsse, die IRFGS gewährt, gibt es einen jährlichen Abgabetermin, der eingehalten werden muss. Zuschüsse, die von Unternehmen/Institutionen gewährt werden, können jederzeit beantragt werden. Der Antragsteller muss eine detaillierte Beschreibung des Forschungsprojekts, einen Zeitplan, Bugdetaufschlüsselung etc. vorlegen. Ein Komitee, das sich aus drei Personen aus dem Bildungsministeriums zusammensetzt, führt dann das Auswahlverfahren durch.

⁸³⁾ 1. Offener Wettbewerb, der vom Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung 5mal jährlich abgehalten wird (Vorbedingung: Platz an einer Gastuniversität).

2. Für SOCRATES/ERASMUS-Studierende: offener Wettbewerb an den HEI.

⁸⁴⁾ Sprachkurse, die zur Vorbereitung von geförderten Auslandsstudien dienen, gebührt ein Zuschuss in der Höhe von 80% der Kosten des Sprachkurses, max. jedoch 363 €.

Sprachkurs im Ausland: Zuschuss in der Höhe einer Monatsrate der Auslandsbeihilfe.

⁸⁵⁾ Dauer des Auslandsaufenthalts: 1 Semester bis höchstens 1 Jahr (je nach Abkommen)

⁸⁶⁾ Bewilligungsverfahren:

1. Higher Education Institutions, ERASMUS; CEEPUS (bilaterale zwischenstaatliche Abkommen)
2. Die Antragsteller werden von HEI geprüft; Studierende müssen sich einem nationalen Auswahlverfahren stellen, die erfolgreichsten werden ausgewählt

⁸⁷⁾ 1. Offener Wettbewerb, der vom Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung 5mal jährlich abgehalten wird (Vorbedingung: Platz an einer Gastuniversität)

2. Für SOCRATES/ERASMUS-Studierende: offener Wettbewerb an den HEI

⁸⁸⁾ Zusätzliche Darlehen zur Abdeckung von Reisekosten, Versicherung (Höhe abhängig vom Gastland) und Studiengebühren (max. 618 €/Monat).

⁸⁹⁾ Island kennt zwei Arten von Studienförderung für Isländer, die im Ausland studieren:

1. Die Studienförderung für Isländer, die in Island oder im Ausland studieren (entweder kurzfristig (ERASMUS) oder gesamtes Auslandsstudium), wird von IGSLF (Icelandic Government Student Loan Fund) verwaltet. Die Studienförderung wird in Form von Darlehen, die die Lebenshaltungskosten abdecken sollen, ausbezahlt.
2. Studierende erhalten Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren (nur Studierende, die bereits einen Erstabschluss haben). Ausnahme: Studierende, die sich auf einen Erstabschluss im Ausland vorbereiten, erhalten Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren, wenn die Studienrichtung in Island nicht angeboten wird.

Ein Großteil der isländischen Studierenden studiert im Ausland. Die Darlehenshöhe richtet sich dann primär nach den zu bezahlenden Studiengebühren und nach den Lebenshaltungskosten des Gastlandes.

⁹⁰⁾ Lebenshaltungskosten (2000/01) z.B.: 1.340-1.515 € (USA), 1.385 € (London), 760 € (Belgien)

Darlehen zur Bezahlung von Studiengebühren: 29.430 €

Darlehen zur Begleichung von Reisekosten: 440 € innerhalb Europas.

⁹¹⁾ Die Darlehenszahlung vonseiten IGSLF an den Studierenden erfolgt immer am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Darlehen vom Bankinstitut, das er am Semesterende mittels IGSLF-Darlehen zurückzahlen kann. Der Erhalt des IGSLF-Darlehens ist an den Studienerfolg gebunden, d. h. wenn der Studierende 100% der vorgegebenen Leistungsansprüche erreicht, bekommt er die 100% der IGSLF-Darlehenshöhe; bei 75% dementsprechend 75%. Wenn der Studierende weniger als 75% des Leistungsanspruches erreicht, erlischt der Anspruch auf ein IGSLF-Darlehen.

⁹²⁾ 4mal jährlich kann um Darlehen seitens IGSLF angesucht werden. Die Aufnahme sieht vor, dass der Antragsteller die allgemeinen Anforderungen erfüllen muss, d. h. er muss an einer anerkannten Institution studieren. Die Darlehenshöhe orientiert sich an ökonomischen (jährliches Einkommen des Studierenden) und sozialen Faktoren (Partner, Kinder). Studierende haben das Recht, bei Ablehnung Einspruch zu erheben.

⁹³⁾ Marktübliche Zinsen (keine Zinsen während Normalstudienzeit); Rückzahlungszeitraum: 20 Jahre.

⁹⁴⁾ Während des Studiums zinsfrei; nachher 3-5% je nach Kanton; Rückzahlungszeitraum: 5-15 Jahre.

⁹⁵⁾ 3 %; 10 Jahre nach Studienabschluss (zusätzliche Zeit bei Schwangerschaft, Militärdienst).

⁹⁶⁾ Reisekostenbeihilfe: 70% als Zuschuss, 30% als Darlehen; Zuschuss zu den Studiengebühren: max. 6.368 € (2001/02), bei höheren Studiengebühren muss der Studierende selbst den Restbetrag begleichen; Ergänzungszuschuss (nur für bestimmte Universitäten in Kanada, Australien, Vereinigtes Königreich, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Singapur, Spanien, Schweiz, USA) max. 6.733 € (2001/02); Fremdsprachenzuschuss (außer Englisch): 1.861 € (2001/02).

⁹⁷⁾ Einige Universitäten berücksichtigen das elterliche Einkommen bei der Vergabe von ERASMUS-Zuschüssen.

⁹⁸⁾ Das gesamte versteuerbare Einkommen eines Kalenderjahres wird zur Gewährung der einkommensabhängigen Studienförderung herangezogen. Das nicht zu versteuernde Einkommen hängt von der Anzahl der Monate ab, in denen der Studierende Zuschüsse bezieht.

⁹⁹⁾ 1. Free mover, die um ein Stipendium ansuchen, müssen zusätzliche finanzielle Unterstützungsquellen (Eltern, Unternehmen) vorweisen können und 2. Im Fall von bilateralen Austauschprogrammen erhalten Stipendienbezieher finanzielle Unterstützungsleistungen (Bezahlung von Studiengebühren, Reisekosten, Krankenversicherung; monatliche Unterstützungszahlungen).

¹⁰⁰⁾ für Vereinigtes Königreich und USA (Postgraduierte); keine Beschränkungen für ERASMUS-Studierende.

¹⁰¹⁾ Studierende müssen sich einer Selektion unterziehen; die Höhe des Stipendiums richtet sich nach der Art des Förderprogramms.

¹⁰²⁾ Der Notendurchschnittsgrenzwert hängt von den Ergebnissen des Auswahlverfahrens ab (aber auch von der Studienrichtung).

¹⁰³⁾ Nur die besten Studierenden können ein gefördertes Auslandsstudium in Anspruch nehmen.

¹⁰⁴⁾ vollständiges Auslandsstudium für dänische Minderheit.

¹⁰⁵⁾ CEEPUS, ERASMUS.

¹⁰⁶⁾ Die Darlehensgewährung zur Finanzierung von Auslandsstudien, die in einer Kommission einzeln begutachtet werden, orientiert sich daran, ob die Studienrichtung auch im Lettland angeboten wird bzw. ob die Ausbildung im Ausland für Lettland positive Aspekte beinhaltet.

¹⁰⁷⁾ Das Lettische ENIS/NARIC-Center untersucht, ob die Ausbildungsstätte bzw. die Studienrichtung im Heimatland anerkannt sind (daran orientiert sich die Darlehensgewährung).

¹⁰⁸⁾ Studierende, die helfen, internationale Abkommen zu erfüllen, werden vorrangig behandelt:

1. "interstate" Abkommen mit Spanien
2. "intergovernmental" Abkommen mit Jemen, Polen, Deutschland, Israel, Ukraine, Indien, Vereinigtes Königreich, Belgien (fläm.), China, Finnland, Italien, Vietnam, Ungarn, Frankreich, Slowenien, Griechenland, Portugal, Estland, Litauen, Kroatien und Zypern (insgesamt 23 Abkommen)
3. "interministerial" Abkommen mit Schweden, Dänemark, Polen und Tschechien.

¹⁰⁹⁾ Es liegt im Ermessen der slowakischen Universitäten, eine ausländische Ausbildung anzuerkennen.

¹¹⁰⁾ Der Studierende muss über einen Abschluss verfügen, der es ihm erlaubt, ein Hochschulstudium zu beginnen.

¹¹¹⁾ Ausmaß der bevorzugten Studiengänge wird jährlich festgelegt.

¹¹²⁾ Abhängig von der Unterrichtssprache.

¹¹³⁾ Englisch und äquivalenter Zugangsstandard (Qualifikation).

¹¹⁴⁾ Begünstigter Personenkreis (Postgraduierte):

1. Australisch-asiatisches Stipendienprogramm (Japan, Korea, Thailand)
2. Australisch-asiatisches Stipendienprogramm (Japan, Korea, Malaysia, Thailand)
3. Australisch-indonesisches Merdeka Stipendienprogramm
4. Australisch-europäische Stipendienprogramm (Kroatien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Slowenien, Schweiz)

¹¹⁵⁾ Zeugnis, abgeschlossene Kurse, Noten.

¹¹⁶⁾ Die Hochschulen können besondere Zugangsbeschränkungen für ausländische Studierende beschließen.

¹¹⁷⁾ Der numerus clausus verhindert, dass nicht mehr als 1% aller Erstsemestrigen aus dem Ausland kommen, d. h. nicht mehr als rund 600 ausländische Studierende pro Jahr.

¹¹⁸⁾ Die Studienförderung wird somit gewährt:

1. Niedergelassenen EU-Bürgern (auch temporär)
2. Studierenden aus Brasilien, portugiesisch sprachigen afrikanische Staaten und Osttimor mit Aufenthaltserlaubnis
3. Studierenden aus Staaten außer 1) und 2) mit Aufenthaltsverfestigung (Erwachsene mindestens 5 Jahre).

¹¹⁹⁾ Öffentliche Einrichtungen verlangen Einschreibgebühren, private Universitäten hingegen Studiengebühren.

¹²⁰⁾ öffentliche Einrichtungen verlangen Einschreibgebühren, die vor Eintritt in die Universität bezahlt werden müssen; private Einrichtungen heben Studiengebühren ein, die ebenfalls vor Eintritt in die Universität bezahlt werden müssen (auch Teilzahlungen sind hier möglich).

¹²¹⁾ Vor Eintritt in die Universität muss eine Aufnahmeprüfung (Icelandic matriculation examination) erfolgreich abgelegt werden; zusätzliche Aufnahmetests können ebenfalls verlangt werden. Der Universitätszugang wird Studierenden, die bereits ein Studium im Ausland abgeschlossen haben, unter der Voraussetzung ermöglicht, dass das Wissen dem Wissensstand bei der Aufnahmeprüfung entspricht.

¹²²⁾ Leicht höhere Studiengebühren möglich (je nach Uni).

¹²³⁾ Studierende aus Staaten, mit denen EU-Programme bzw. bilaterale Abkommen bestehen, zahlen keine Studiengebühren. "Free Mover" und Teile der inländischen Studierenden müssen Studiengebühren bezahlen.

¹²⁴⁾ 1) Ausländische Studierende müssen über ein in Lettland anerkanntes Sekundarausbildungsniveau verfügen; 2) Ausländische Studierende müssen die selben Aufnahmetests bestehen; 3) Ausländische Studierende müssen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

¹²⁵⁾ Ausnahmen: Studierende, die im Zuge von EU-Programmen, zwischenstaatlichen bilateralen Abkommen, Universitätsabkommen in Litauen studieren, zahlen keine Studiengebühren. Staaten, die litauische Studierende von Studiengebühren befreien, zahlen ebenso keine Studiengebühren ebenso Studierende, die eine permanente Aufenthaltserlaubnis für Litauen haben.

¹²⁶⁾ 1. Zugangsbescheinigung für Universitätsausbildung; 2. zusätzliche Aufnahmeprüfungen für ausländische Studierende.

¹²⁷⁾ Ausnahme: tschechische Studierende bzw. Studierende aus Ländern, mit denen zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet wurden.

¹²⁸⁾ Australian Development Scholarship, 300 International Postgraduate Scholarships (IPRS).

¹²⁹⁾ Anspruchsberechtigt sind:

1. EWR-Bürger
2. Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die in Österreich gemeinsam mit zumindest einem Elternteil hier durch wenigstens fünf Jahre vor Studienbeginn einkommenssteuerpflichtig waren und hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
3. Konventionsflüchtlinge.

¹³⁰⁾ Personen aus dem EU- bzw. EWR-Raum, die seit mindestens einem Jahr in Island gearbeitet haben, können um Darlehen ansuchen. Studierende aus den nordischen Ländern, die in Island leben und an einer isländischen Universität eingeschrieben sind, erhalten ebenfalls Darlehen (außer das Heimatland unterstützt sie). Ausländische Studierende erhalten Darlehen, sofern bilaterale Abkommen bestehen.

¹³¹⁾ Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verteilt jährlich eine limitierte Anzahl an Stipendien (maximal 25) für ausländische Studierende, die die isländische Sprache und Literatur an einer inländischen Universität studieren. Island, gemeinsam mit den übrigen EFTA-Staaten, trat 1991 dem ERASMUS-Programm bei.

¹³²⁾ Sofern ausländische Studierende den inländischen gleichgestellt sind.

¹³³⁾ 900 Vollzeitstudierende; 700: Förderung eines gesamten Studiums (auf Basis zwischenstaatlicher Abkommen (v. a. Entwicklungsländer); 200: Förderung auf Basis zwischenstaatlicher bilateraler Abkommen (Bildungskooperationen).

¹³⁴⁾ Bewilligungsverfahren: Voraussetzung: Aufnahme an der Gastuniversität; Anträge (innerhalb von bilateralen Abkommen und akademischen Austauschprogrammen) müssen bereits an der Heimatuniversität gestellt werden; die Bewilligung obliegt der litauischen Kommission für internationale Studien.

¹³⁵⁾ Personen (ebenso Studierende), die mindestens seit 6 Monaten in Deutschland leben, zahlen erst bei Überschreiten einer Mindesteinkommensgrenze Steuern. Das Einkommen von Studenten überschreitet in der Regel diese Mindesteinkommensgrenze nicht, wenn doch, können nur Ausgaben betreffend das Studium steuersenkend wirken.

¹³⁶⁾ Ausländische Studierende erhalten nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis für eine 15-Stunden-Woche (während des Semesters) bzw. für eine Vollzeitbeschäftigung während der Ferien (Juni, Juli und August).

¹³⁷⁾ Nicht-EU-Bürger dürfen 90 Tage arbeiten (darüber hinaus benötigen sie eine Arbeitserlaubnis, die von der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt wird); EU-Bürger unterliegen keiner Beschränkung.

¹³⁸⁾ Ausländische Studierende, die direkte finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten, dürfen neben dem Studium nicht arbeiten.

© 2002 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung,
Wien 3, Arsenal, Objekt 20 • Postanschrift: A-1103 Wien, Postfach 91 • Tel. (+43 1) 798 26 01-0 •
Fax (+43 1) 798 93 86 • <http://www.wifo.ac.at/> • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Verkaufspreis: EUR 35,00 bzw. ATS 481,61 • Kostenloser Download:
http://titan.wsr.ac.at:8880/wifosite/wifosite.get_abstract_type?p_language=1&pubid=21203